

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1923)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1923.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

Einführung der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn nach Bern. Genehmigung des Bauprojektes und des Finanzausweises, Beteiligung des Staates.

(Februar 1923.)

In seiner Sitzung vom 21. November 1922 hat der Grosse Rat sich mit Beschluss Nr. 7655 gegenüber der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass der Staat Bern sich an der Finanzierung der Einführung der Linie der ehemaligen Solothurn-Bern-Bahn nach Bern, gemäss Art. 3, lit. b, des Eisenbahnsubventionsgesetzes vom 21. März 1920, beteilige. Er hat zugleich das vom Bahnunternehmen eingereichte Projekt für den Um- und Ausbau der Teilstrecke Tiefenaubrücke (ohne Station Tiefenau) bis Bern-Tierspital genehmigt. Das Projekt der Strecke Zollikofen-Tiefenaubrücke (inkl. Stationsanlage) dagegen ist dem Grossen Rate noch zur Genehmigung vorzulegen, der sich auch den Entscheid über das Genügen des Finanzausweises, gemäss Art. 8 des Eisenbahnsubventionsgesetzes vom 21. März 1920, vorbehielt.

Aus den Verhandlungen im Regierungsrat, wie auch in der Staatswirtschaftskommission, erzeigte sich die Wünschbarkeit von weiteren Studien für die Tracéführung zwischen Zollikofen und Tiefenaubrücke, wobei speziell eine Linienführung durch das Dorf Zollikofen hervorgehoben wurde. Mit Schreiben vom 7. Februar 1923 hat nun der Verwaltungsrat der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn eine weitere Projektvorlage mit Kostenberechnung eingereicht, bei welcher nunmehr das Geleise parallel der Staatsstrasse, auf der westlichen Seite angeordnet, vorgesehen ist. Er hat in längeren Ausführungen zum Projekt Stellung genommen und dem Regierungsrat den einmütigen Beschluss der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis gebracht, der dahin geht, der Regierungsrat möge dem Grossen Rat beantragen, auf das Projekt der Dorfvariante, aus verkehrstechnischen und finanziellen Gründen, nicht einzutreten, dagegen sei dem mit der Eingabe vom 4. November 1922 bereits eingereichten Projekt, mit Umfahrung der Rütli und abgeänderter Stationsanlage Tiefenaubrücke, die Genehmigung auszusprechen.

Wir werden im Nachstehenden auf die beiden Projekte etwas näher eintreten:

1. Projekt I: Umfahrung der Rütli.

Während man im Jahre 1912 bei Abschluss der Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Solothurn betreffend die bernisch-solothurnischen Eisenbahnverbindungen, die Bern-Zollikofen-Bahn als die natürliche Fortsetzung der Solothurn-Bern-Bahn betrachtete und letztere nur durch den Ausbau eines zweiten Geleises neben demjenigen der Strassenbahn leistungsfähiger zu machen gedachte, führten die technischen Untersuchungen bald zur Ueberzeugung, dass die Lösung auf einer andern Grundlage gesucht werden musste. Die schlechten Erfahrungen beim Strassenbetrieb der Zollikofen-Bern-Bahn einerseits und die um so günstigeren beim eigenen Bahnkörper auf der Strecke Solothurn-Zollikofen andererseits zeigten mit aller Deutlichkeit, dass ein richtiger Durchgangsverkehr zwischen den Städten Solothurn und Bern erst denkbar ist, wenn die Verbindung möglichst auf ihrer ganzen Länge mit einem eigenen, von der Strasse unabhängigen Bahnkörper ausgerüstet wird. Zudem hätte der in den letzten Jahren stark zunehmende Strassenverkehr auf der Strecke Zollikofen-Bern die Erstellung eines zweiten Geleises in der Strasse, wie dies ursprünglich vorgesehen war, nicht mehr gestattet. Das bisher in gutem Zustand befindliche Rollmaterial der Solothurn-Bern-Bahn, das speziell für eine Ueberlandbahn mit eigenem Bahnkörper gebaut ist, hätte ausserdem auf den Strassenstrecken derart gelitten, dass es einem vorzeitigen Ruin entgegengeführt worden wäre. Die grossen Ausgaben der Bern-Zollikofen-Bahn für Rollmaterial-Unterhalt reden diesbezüglich eine deutliche Sprache. Das Projekt der Solothurn-Bern-Bahn, wie es dem Regierungsrat bereits im November des letzten Jahres vorgelegt worden ist, sieht deshalb, in Berücksichtigung der vorerwähnten Gründe, zwischen Zollikofen und Tiefenaubrücke folgendes Tracé vor:

Der kilometrische Nullpunkt liegt Mitte Aufnahmegebäude der Station Zollikofen der Schweizerischen

Bundesbahnen. Von da ab verläuft das neue Geleise auf dem Gebiet der Schweizerischen Bundesbahnen als Fortsetzung des jetzigen Aufstellgeleises der Solothurner-Züge gegen die Rollschemelanlage hin, vereinigt sich kurz vor derselben mit dem Zufahrtsgeleise zu dieser Anlage und folgt nun längs der Rollschemelgrube diesem Geleise, um alsdann auf eine Länge von zirka 1,4 km, eng an den Bahnkörper der Schweizerischen Bundesbahnen angeschmiegt, zu verlaufen. Ungefähr 400 m nach der Ueberführung des Feldweges über die Schweizerischen Bundesbahnen, hinter der Domäne Rütli, bei 1,385 km, verlässt das Geleise den Bundesbahndamm, durchfährt das östlich der landwirtschaftlichen Schule gelegene Tälchen und gelangt hinter der Wirtschaft Tiefenau hindurch, nach Kreuzung mit der Worblaufenstrasse, zur Station Tiefenaubrücke. Von der bisherigen Rollschemelanlage in Zollikofen bis Tiefenaubrücke ist die Bahnanlage normalspurig vorgesehen, mit einer dritten Schiene für Schmalspurfahrzeuge; dabei ist in Aussicht genommen, die Rollschemelanlage in Zollikofen aufzuheben und nach Tiefenaubrücke zu verlegen. Mit dieser Lösung, die wir als zweckentsprechend erachten, gelingt es, mehrere Normalspur-Güterwagen, vermittelt schmalspuriger Traktion, direkt und ohne Verlad auf Rollschemel nach Tiefenaubrücke zu führen, wo sie alsdann auf Rollschemel verladen werden und den industriellen Etablissements zugestellt werden können. Die Vorteile einer solchen Anlage liegen in einer bedeutend grösseren Leistungsfähigkeit des Unternehmens in bezug auf den Güterverkehr. Ausser den Güterzügen mit Normalbahnen würden auch die durchgehenden Züge von und nach Solothurn ausschliesslich über die neue, die Rütli umfahrende Bahnstrecke geleitet. Auf diese Weise würde die Staatsstrassenstrecke Zollikofen-Tiefenaubrücke von dem intensiven, nicht nur unbequemen, sondern für die Durchfahrt eines Dorfes auch nicht ungefährlichen Rollschemelverkehr entlastet und dadurch einem schon lange, von der kantonalen Baudirektion gestellten Begehren Rechnung getragen. Das bisherige Teilstück der alten Bern-Zollikofen-Bahn auf der Strasse Zollikofen-Tiefenaubrücke würde unverändert weiterbestehen, aber nur mehr dem lokalen Personenverkehr dienen. Während in dem von der Solothurn-Bern-Bahn im November 1922 vorgelegten Projekte die Stationsanlage in Tiefenaubrücke in der Hofstatt gegenüber der dortigen Wirtschaft vorgesehen war, sieht die neueste, unterm 5. Februar 1923 eingereichte Vorlage eine Stationsanlage auf der östlichen Strassenseite vor. Mit dieser Projektabänderung ist den von der Staatswirtschaftskommission gegen die zweimalige Kreuzung der durchgehenden Staatsstrasse gehegten Bedenken, wie auch den Begehren des Gemeinderates von Zollikofen, Rechnung getragen worden. Wenn die im ersten Projekt vorgesehene Stationsanlage, die unmittelbaren Anschluss an das dortige Depot hatte, vom bahn-technischen Standpunkt aus grosse Vorteile geboten hätte, so halten wir doch dafür, dass das neue Projekt vorzuziehen ist, indem dadurch die grosse Strasse Zollikofen-Bern von jeglicher Bahnkreuzung befreit wird. Die beiden Kreuzungen der Worblaufenstrasse sind von untergeordneter Bedeutung. Die neue Anordnung der Stationsanlage verlangt nun allerdings auch eine Verlegung des Bahntracés, entgegen dem bereits genehmigten Projekt von Tiefenaubrücke bis

zirka 300 m vor dem Felsenaudurchgang, auf die östliche Strassenseite.

Die Mehrkosten, die durch diese Aenderungen an der Station Tiefenaubrücke insgesamt verursacht werden, und die hauptsächlich auf die Verlegung der Mannenbergleitung der Wasserversorgung der Stadt Bern und auf eine grössere Anschüttungskubatur der Stationsanlage zurückzuführen sind, belaufen sich auf zirka 60,000 Fr. Aus den von der Bahngesellschaft bereits für das erste Teilstück (Tierspital bis Tiefenaubrücke) eingeholten Unternehmer-Offerten ergibt sich jedoch, dass diese Mehraufwendungen auf den gesamten Umbaukosten wieder eingebracht werden können. Eine Erhöhung des Kostenvoranschlages erscheint deshalb nicht als notwendig.

2. Projekt II: Variante durch das Dorf Zollikofen.

Bei der Projektvariante durch das Dorf Zollikofen musste, wie wir dies eingangs unserer Ausführungen über das Projekt I bereits begründet haben, der Grundsatz der Schaffung eines eigenen Bahnkörpers für die Züge der Solothurn-Bern-Bahn aufrecht erhalten werden. Die bezüglichen Studien führten dazu, dass als Tracéführung durch das Dorf Zollikofen einzig eine Parallelführung zur Staatsstrasse in Frage kommen konnte. Mit Rücksicht darauf, dass das heutige Geleise der Bern-Zollikofen-Bahn auch nach der allfälligen Erstellung eines eigenen Bahnkörpers für die Solothurn-Bern-Bahn durch das Dorf Zollikofen bestehen bleiben müsste, wurde die diesem Geleise entgegengesetzte, westliche Strassenseite, zur Linienführung gewählt.

Der bedeutende, auf der Strecke Zollikofen bis Tiefenaubrücke zu bewältigende Güter- und Personenverkehr (Rollschemelbetrieb) könnte sich bei gleichzeitiger Einführung der Solothurner-Züge unmöglich mehr auf einem einspurigen Geleise abwickeln. Es müssten Stockungen und Störungen eintreten, die eine prompte Verkehrsabwicklung der an Anschlüsse in Solothurn und Bern gebundenen Züge der Solothurn-Bern-Bahn stark beeinträchtigen würden. Wir haben übrigens schon weiter oben erwähnt, dass in der zwischen den Ständen Solothurn und Bern abgeschlossenen Vereinbarung auf dieser Strecke ein zweites Geleise vorgesehen war, obschon damals der Verkehr gegenüber heute ganz bedeutend geringer war. Ausserdem ist anzunehmen, dass sich der Verkehr durch die Entwicklung, die Zollikofen als Vorort von Bern nimmt, in nächster Zeit noch erheblich steigern wird.

Die Tracéführung ist nun wie folgt vorgesehen:

Nach Verlassen der Stationsanlage Zollikofen überquert die Bahn die Staatsstrasse und verläuft bis zur Depotanlage Tiefenaubrücke parallel zur Staatsstrasse, von derselben durch ein Betonmüerchen abgetrennt, wie dies auch auf der Strecke Tiefenaubrücke bis Bern der Fall ist. Mit Rücksicht auf die heute schon zu enge Staatsstrasse müsste der neue Bahnkörper vollständig ausserhalb der Strassenfahrbahn erstellt werden. Diese Anordnung setzt voraus, dass von sämtlichen, an die Strasse anstossenden Grundstrücken und Gärten ein Streifen von zirka 4,5 bis 5 m Breite abgeschnitten würde. An drei Stellen von insgesamt 480 m Länge müsste das Prinzip des

eigenen Bahnkörpers leider durchbrochen und das Geleise in Rillenschienen in die Strassenfahrbahn verlegt werden, da die Häuser, wie die Wirtschaften «Bären» und «Tanne» etc. zu nahe an der Strasse gelegen sind. Trotzdem an diesen Stellen die Strasse nach Möglichkeit verengt wurde, war es nicht zu vermeiden, dass die Fahrzeuge, speziell die breiten Normalbahnwagen, von den Häusern nur den gesetzlichen, zulässigen Abstand haben. Von sämtlichen an der Strasse liegenden Häusern und Grundstücken sind über die Bahnanlage Niveauübergänge vorgehen.

Es liegt nun auf der Hand, dass eine solche Linienführung sowohl für die Bahn als auch für die Anwohner und die gesamte Bevölkerung mit grossen Gefahren verbunden ist. Unglücksfälle wären unvermeidlich, trotzdem die Fahrgeschwindigkeit auf höchstens 25 km festgesetzt werden dürfte. Durch diese Herabsetzung der Geschwindigkeit könnten übrigens die gemäss Konzession zugestanden Minimalfahrzeiten zwischen Solothurn und Bern nicht eingehalten werden. Die Verhältnisse würden, in Anbetracht der Hausnähe, noch schlimmer, als beim bestehenden Geleise in der Strasse. Mit zunehmender Entwicklung von Zollikofen — das baufähige Terrain liegt hauptsächlich westlich —, würden die ungünstigen Zustände noch verschärft.

Eine Tracéführung auf der gegenüberliegenden Strassenseite an der Stelle des heutigen Trottoirs würde noch grössere Nachteile bringen, indem auf der ganzen Länge der gesetzliche Abstand von den Fahrzeugen auf dem Strassengeleise eingehalten werden müsste. Ein Ausbiegen der Geleise in die Strassenfahrbahn, wie dies nach dem Projekt auf den erwähnten 480 m der Fall war, wäre nicht möglich. Als Folge davon müsste die Beseitigung von zwei bis drei Häusern in Aussicht genommen werden. Die Entschädigungen für Landerwerb und Inkonvenienzen, aber auch die Aufwendungen für den Bau, würden bei der Erstellung dieses Geleises auf der östlichen Strassenseite noch weit grösser werden, als dies nach der vorgelegten Projektvariante der Fall ist.

Einer Tracéführung durch das Dorf Zollikofen müssten zirka 70 der schönsten Alleebäume weichen, die heute eine Zierde der Ortschaft bilden.

Gegenüberstellung der Baukosten der beiden Projekte.

a) <i>Projekt I mit Umfahrung der Rütli.</i>	
Teilstrecke Zollikofen-Tiefenaubrücke ohne Station Tiefenaubrücke aber mit Einbezug der dritten Schiene und der Verlegung der Rollschemelanlage	Fr. 592,000
b) <i>Projekt II: Variante durch das Dorf Zollikofen.</i>	
Voranschlag	Fr. 1,100,000
Differenz, rund	<u>Fr. 500,000</u>

Wir haben die beiden Voranschläge im Détail überprüft und stellen fest, dass für beide Projekte die nämlichen Einheitspreise zur Anwendung gekommen sind und dass die bezüglichen Angaben des Bahnunternehmens voll zutreffen.

Die Mehrkosten von rund einer halben Million Franken setzen sich hauptsächlich zusammen aus folgenden Posten:

Mehrausgaben für Terrainankauf und Inkonvenienzenentschädigungen, zirka . . .	Fr. 225,000
Mehraufwendungen für Mauern, Geländer und Zäune, zirka	» 200,000
Entwässerung der Bahnanlage durch Erstellen einer Kanalisation, zirka	» 100,000
<i>Zusammen, zirka</i>	<u>Fr. 525,000</u>

Wenn wir schon aus bahntechnischen Gründen und ebenso im Interesse eines ungehinderten Strassenverkehrs Ihnen Nicht-Eintreten auf die Projektvorlage mit Tracéführung durch das Dorf Zollikofen hätten beantragen müssen, so dürfen wir dies um so eher tun angesichts der grossen Mehrkosten, welche die Dorfvariante gegenüber dem Projekt mit Umfahrung der Rütli dem Bahnunternehmen und damit auch dem Staat auferlegen würde, ohne dabei auch nur den kleinsten Vorteil zu bringen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, im nachstehenden Beschlussesentwurf auf das Projekt mit einer Tracéführung durch das Dorf Zollikofen nicht einzutreten, dagegen dem Projekte I mit Umfahrung der Rütli und mit der Variante der Station Tiefenaubrücke auf der östlichen Strassenseite die Genehmigung zu erteilen.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass die von uns bei Anlass der Fusionsverhandlungen ernannten Experten, nämlich die Herren: Oberrichter Bäschlin, Direktor Zehnder von der Montreux-Oberland-Bahn und Subdirektor Häuptli von der Kantonalbank Bern, nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch den technischen Experten, sich zugunsten des Projektes I ausgesprochen haben. Wir verweisen diesbezüglich auf den Expertenbericht und beschränken uns, daraus nur eine Stelle desselben im Wortlaut wiederzugeben:

«Wir kommen daher zum Schlusse, dass wir «mit aller Entschiedenheit die unabhängige Führung der E. S. B. von Zollikofen bis Tiefenaubrücke, die vorgesehene Umbildung der Stationsanlage in Tiefenaubrücke und die Wegnahme des Rillenschienengeleises aus der Strasse auf der Strecke Tiefenaubrücke-Tierospital-Bern und die Führung der Linie ausserhalb der Strassenfahrbahn unter Erstellung eines Vignolschienengeleises befürworten, ja, als unbedingt notwendig erklären müssen.»

«Das von Ingenieur Braun ausgearbeitete Projekt ist als in jeder Beziehung den Verhältnissen entsprechend und empfehlenswert zu bezeichnen. Wir möchten besonders auch darauf hinweisen, dass nach diesem Projekt sämtliche Weichen in Tiefenaubrücke und in Tiefenauspital ausserhalb der Strasse liegen werden. «Bei der Ausweichstelle Felsenau, wo ein Geleise in die Strassenchausee verlegt werden muss, wird letztere gepflästert.

«Wir müssen auch die in diesem Projekt vorgesehene Lösung des Transportes der Normalbahnwagen und die Verlegung der Rollschemelstation von Zollikofen nach Tiefenaubrücke als rationelle Lösung bezeichnen.»

In der Diskussion betreffend Beteiligung des Staates an der Einführung der Solothurn-Bern-Bahn anlässlich der letzten Grossratsverhandlungen wurde auch die Frage gestellt, ob es nicht möglich sei, die Solothurner Züge auf der Doppelspur der Bundesbahnen in den Bahnhof Bern einzuführen. Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Einmal ist die Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn eine Schmalspurbahn. Wenn auch auf der offenen Strecke das System der dritten Schiene zwischen den normalspurigen Geleisen keine grossen Schwierigkeiten bieten würde, so ändern die Verhältnisse bei der Ein- und Ausfahrt aus den Stationen und Bahnhöfen. Es würden da ausserordentlich komplizierte Weichenverhältnisse geschaffen. Ein noch schwerer wiegender Grund liegt aber in den verschiedenen Stromarten. Die S.B.B. werden auf der Strecke Olten-Bern, die bereits im Jahre 1924/1925 auf den elektrischen Betrieb umgebaut werden soll, Einphasenwechselstrom von 16,000 Volt Spannung zur Anwendung bringen, während die Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn Gleichstrom von 1200 Volt Spannung benutzt. Es wären noch andere Gründe vorhanden, doch erübrigt es sich, darauf einzutreten, angesichts der erwähnten verschiedenen Stromsysteme, die eine Zulassung der Solothurner Züge auf die Bundesbahnstrecken ohne weiteres verunmöglichen.

Gesamtkostenvoranschlag und Finanzausweis.

A. Kostenvoranschlag.

Im Hinblick darauf, dass die Finanzierung nicht für eine einzelne Teilstrecke getrennt, sondern für die ganze Um- und Ausbaustrecke von Zollikofen bis Bern durchgeführt wurde, wollen wir im Nachstehenden auch den Gesamtkostenvoranschlag auführen.

Derselbe setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

I. Allgemeine Kosten.

	Fr.	Fr.
a) Verwaltung und Bauleitung	65,000	
b) Verzinsung des Baukapitals	35,000	100,000

II. Bahnanlage und feste Einrichtungen.

a) Erwerb von Grund und Rechten	110,000	
b) Unterbau	480,000	
c) Oberbau	405,000	
d) Hochbau, einschliesslich Erweiterung der Werkstätte in Solothurn	135,000	
e) Einrichtungen für die elektrische Zugförderung, Fahrleitung	145,000	
f) Telegraph, Signale, Sicherungsanlagen	20,000	1,295,000

III. Rollmaterial.

a) Anschaffung eines weitem Motorwagens		150,000
---	--	---------

IV. Mobiliar und Gerätschaften

Gesamtkosten		1,550,000
--------------	--	-----------

Wir haben die einzelnen Positionen anhand der detaillierten Aufstellung im Erläuterungsbericht über-

prüft und als richtig befunden. Mit den angeführten Ansätzen und auf Grund der bereits für die erste Teilstrecke Tiefenaubrücke-Bern-Tierspital eingelangten Offerten, wird es möglich sein, den Bau durchzuführen, sofern nicht, infolge unvorhergesehener Ereignisse, auf den Baumaterialien oder auf den Arbeitslöhnen eine starke Bewegung nach aufwärts erfolgen wird. Der Hauptposten der Materialien, die Schienen, wurden schon seit einiger Zeit, mit Hülfe der Kantonalbank, in Ausnützung der Baisse auf dem Eisenmarkt, von der Bahngesellschaft angekauft. Die bezahlten Preise entsprechen beinahe den Vorkriegspreisen.

B. Finanzausweis.

Die Bahngesellschaft hat mit Schreiben vom 5. Februar 1923 den Finanzausweis wie folgt erbracht:

	Fr.	Fr.
<i>Gezeichnete Stammaktien</i> nacheingesandten Zeichnungsscheinen:		
Staat Solothurn	40,000	
Soloth. Gemeinden	80,000	
Bern Gemeinden	314,500	
Verschiedene Private	34,500	
<i>Zusammen gezeichnete Stammaktien</i> von Staat Solothurn, soloth. und bern. Gemeinden und Private		469,000
<i>Bern. Staatsbeteiligung</i> , gemäss Eisenbahnsubventionsgesetz v. 21. März 1920, 45% von Fr. 1,550,000		697,500
<i>Beitrag aus dem Kredit für Notstandsarbeiten</i>		270,000
<i>Kreditbeschaffung bei der Kantonalbank von Bern</i> , gemäss dem Schreiben der Kantonalbank vom 3. Februar 1923		113,500
<i>Total</i>		1,550,000

Obschon es nicht gelungen ist, wie dies beabsichtigt war, den gesamten Betrag durch Aktienzeichnungen und einen Betrag à fonds perdu aus den Notstandskrediten aufzubringen und deshalb die Kantonalbank von Bern für den Rest mit 113,500 Fr. als Darlehensgeberin mithelfen muss, so erachten wir dennoch den Finanzausweis als geleistet. Man konnte sich von vorneherein darauf gefasst machen, dass nicht alle Gemeinden die ihnen zugemuteten Beträge voll zeichnen werden. Die Erfahrungen aus den frühern Finanzaktionen zeigten nur zu deutlich, dass Kürzungen oder Ablehnungen der zugeordneten Subventionen von Seite gewisser Gemeinden, die von der Linie etwas weit entfernt sind, mit Sicherheit zu erwarten waren. Die zur Prüfung eingesandten Zeichnungsscheine geben zu keinen Einwendungen Anlass.

Was nun die *Beteiligung des Staates* anbelangt, so erlauben wir uns, auf Art. 1 des Gesetzes betreffend Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 hinzuweisen, wo unter Ziffer 8 Zollikofen-Bern genannt ist. Im Alinea 3 ist ferner aufgeführt:

«Der Beitrag an die Strecke Bern-Zollikofen ist «dazu bestimmt, die Einführung der Bahn Solothurn-Bern nach Bern zu ermöglichen.»

Art. 3 setzt die Höhe der Staatsbeteiligung fest, die bei den Schmalspurbahnen mit elektrischem Betrieb = 45 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Strecke, jedoch höchstens 120,000 Fr. per km Bahnlänge, betragen darf. 6,3 km (Zollikofen-Bern) würden mit dem Maximalansatz von 120,000 Fr. eine Beteiligung von Fr. 756,000 ergeben.

45 % der Voranschlags-Summe dagegen nur Fr. 697,500

Infolgedessen ist der letztere Ansatz zu wählen.

Gegenwärtige Lage des Bahnunternehmens.

Aussichten nach der Einführung.

Die Einnahmen und Ausgaben der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn und der Bern-Zollikofen-Bahn seit dem Jahre 1917 (1 Betriebsjahr der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn) ergeben folgendes Bild:

Jahr	E. S. B.			B. Z. B.		
	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
1917	400,406.74	344,754.80	55,651.94	199,796.88	125,743.04	74,053.84
1918	614,829.43	461,609.63	153,219.80	*376,002.33	234,027.30	141,975.03
1919	822,164.78	601,084.96	221,079.82	495,214.15	324,725.82	170,488.33
1920	772,149.40	637,401.20	134,748.20	**485,256.47	405,158.46	80,098.01
1921	798,916.58	619,016.12	179,900.46	406,281.20	391,978.60	14,302.60

E. S. B. und B. Z. B. zusammen

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
1917	600,203.62	470,497.84	129,705.78
1918	990,831.76	695,636.93	295,194.83
1919	1,317,378.93	925,810.78	391,568.15*
1920	1,257,405.87	1,042,559.66	214,846.21
1921	1,205,197.78	1,010,994.72	194,203.06**

* Ueberleitung des Solothurner-Verkehrs auf B. Z. B.

** ab 8. Juli Ueberleitung des Solothurner-Verkehrs neuerdings auf S. B. B.

Die Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der letzten fünf Jahre erzeigt, dass die beiden Unternehmen stetsfort bedeutende Betriebsüberschüsse zu verzeichnen hatten. Trotz der Ungunst der Zeiten, wir erwähnen nur die Grippe, die monatelange Sperre infolge der Maul- und Klauenseuche, die allgemeine Wirtschaftskrisis etc., war es dem Unternehmen möglich, seine Obligationenzinse und die Zinse des Staatsvorschlusses zu bezahlen und ausserdem noch einen erheblichen Posten für Bauzwecke zu verwenden.

Finanzielle Folgen des Ausbaues.

Nach dem von den Herren Experten für das erste Jahr nach der direkten Einführung der Solothurner-Züge nach Bern berechneten Betriebsergebnis sollten sich folgende Ueberschüsse ergeben:

		Fr.	Fr.
Betriebseinnahmen	E. S. B. . . .	1,197,500	
	B. Z. B. . . .	533,900	
	Zusammen		1,731,400
Betriebsausgaben	E. S. B. . . .	779,200	
	B. Z. B. . . .	397,200	
	Zusammen		1,176,400
Betriebsüberschuss			555,000

Mit diesem Betriebsüberschuss könnten allerdings nicht nur die Zinsen für alle Anleihen, die zirka 160,000 Fr. ausmachen, geleistet werden, sondern es könnte, ausser der Speisung eines Reservefonds, auf das ganze Aktienkapital eine angemessene Dividende ausgeschüttet werden. Wenn wir diese Rechnungsweise auch als etwas zu optimistisch betrachten, so darf als sicher angenommen werden, dass nach vollendetem Ausbau der Strecke Zollikofen-Bern und nach der direkten Einführung der Solothurner-Züge nach Bern der Einnahmenüberschuss anwachsen wird.

Nehmen wir etwas weniger optimistisch als die Herren Experten für das erste Jahr nach der Einführung der Züge nach Bern eine bescheidene Verkehrszunahme an, so erhalten wir folgendes Bild:

Personeneinnahmen	Fr. 972,000
Gepäck-, Tier- und Güterverkehr	» 357,000
Verschiedene Einnahmen	» 21,000
Gesamt-Einnahmen	Fr. 1,350,000
Ausgaben	» 1,000,000
Ueberschuss	Fr. 350,000

Bringen wir hievon in Abzug für Zinsendienst und Einlage in den Erneuerungsfonds Fr. 230,000 so bleibt zur Verfügung der Aktionäre Fr. 120,000

Es ist offensichtlich, dass man es hier mit einem Unternehmen zu tun hat, das, wenn nicht alle Voraussetzungen trügen, als gesichert betrachtet werden kann.

Folgen des event. Nichtausbaues des Unternehmens.

Wir können nicht umhin, zum Schluss noch einige Bemerkungen zu machen über die Folgen, die für das Bahnunternehmen entstehen würden, wenn es nicht gelingen sollte, die baldige Einführung der Solothurner-Züge nach Bern zu ermöglichen.

a) Rollmaterial.

Der ehemaligen Bern-Worblaufen-Zollikofen-Bahn, die als Strassenbahn gebaut wurde, sind während des Krieges und nun wieder seit dem 1. Juni 1922 mit der Ueberleitung des Solothurner-Verkehrs Aufgaben zugewiesen worden, für die sie gar nicht gebaut war und denen ihre Anlagen und Einrichtungen nun einmal in keiner Weise gewachsen sind.

Das Rollmaterial der Bern-Zollikofen-Bahn konnte schon seit langem eigentlichen Hauptrevisionen nicht mehr unterzogen werden, indem die überaus starke Inanspruchnahme der Fahrzeuge in den letzten Betriebsjahren gründliche Demontagen ausschloss. Alle Revisionsarbeiten mussten jeweils möglichst rasch erledigt werden und konnten nur auf das Nötigste beschränkt bleiben. Die Folge davon ist, dass in kürzester Zeit eine Vermehrung der Motorwagen aber auch der Anhängewagen erfolgen müsste. Mit der direkten Einführung der Solothurner-Züge würde dagegen ein Teil des Rollmaterials der Bern-Zollikofen-Bahn für den Lokalverkehr frei, so dass man mit dem vorhandenen Material, das wieder richtig in Stand gestellt werden müsste, auf Jahre hinaus auskommen könnte.

b) *Fahrdraht.*

Der Fahrdraht ist derart abgenutzt, dass vielerorts nicht einmal mehr der halbe Querschnitt vorhanden ist. Nicht nur wegen der entsprechend verminderten Leitfähigkeit, sondern auch mit Rücksicht auf die nicht mehr genügende mechanische Festigkeit des Drahtes, wird eine Auswechslung desselben in kurzer Zeit notwendig sein.

Die *Schienenrückleitung* muss möglichst bald einer durchgehenden Revision unterzogen werden. Ihr schlechter Zustand, in Verbindung mit der starken Abnutzung der Fahrleitung, verursacht Spannungsabfälle, die über jedes zulässige gehen.

Die *Billenschienen* sind ausserordentlich stark hergenommen, so dass die Oberbauerneuerung nicht mehr lange hinausgeschoben werden könnte.

Mit dem Ausbau würden diese Mängel auf mehr als der Hälfte der Strecke mit einem Mal behoben. Nach der Entlastung der Strassenstrecke Tiefenau-Brücke-Zollikofen von schwerem Güterverkehr (Rollschemelbetrieb) könnte aber auch dieses Teilstück mit geringern Kosten wieder so unterhalten werden, dass es dem leichten Lokalverkehr noch genügen würde.

Gelingt die direkte Einführung der Solothurner-Züge nach Bern dagegen nicht, so wird sich die Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn in ganz kurzer Zeit vor Ausgaben für die ehemalige Bern-Zollikofen-Bahn gestellt sehen, für die sie die Mittel selbst unmöglich aufzubringen vermöchte.

Irgendwelche Subventionen von Seite des Staates oder der Gemeinden würden ihr für diese Erneuerungen und Ergänzungen jedoch nicht zufließen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen, folgendem Beschlussesentwurf Ihre Zustimmung geben zu wollen.

Bern, den 8. Februar 1923.

Der Eisenbahndirektor:
R. v. Erlach.

Mitbericht der Finanzdirektion.

Die Finanzdirektion ist, wie aus ihrem Spezialberichte betreffend die bernischen Dekretsbahnen hervorgeht, im Allgemeinen der Ansicht, dass im gegenwärtigen Zeitpunkte neue Kapitalaufwendungen für Eisenbahnbauten unterlassen werden sollten. Davon soll nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn

durch die Neuaufwendungen die bisherigen finanziellen Verhältnisse verbessert werden können.

Bei der E. S. B. liegen nun die ganz besonderen Verhältnisse vor. Die Einführung nach Bern wurde im Jahre 1914 zwischen der bernischen und solothurnischen Regierung vertragsmässig festgelegt. Es liegt demgemäss eine vertragliche Verpflichtung Berns vor, diese Einführung vorzunehmen. Auch die rechtlichen Grundlagen der früheren E. S. B., die Konzession, stellen auf diese Einführung ab. Im weitern ist der bauliche Zustand des Teilstückes Bern-Tiefenau der früheren E. Z. B. derart, dass eine Neuanlage in der nächsten Zeit sowieso stattfinden müsste. Daherige Reklamationen des Eisenbahndepartementes liegen bereits vor.

Sowohl aus dem Expertenberichte als aus den übrigen Vorlagen muss man die Ueberzeugung schöpfen, dass in diesem Falle die Neuanlage nicht herausgeworfenes Geld ist, indem durch die Gewinnung eines eigenen Bahnkörpers am Unterhalte des Rollmaterials sehr wahrscheinlich soviel erspart werden kann, als der Zins des neuen Kapitals beträgt. Durch die Neuanlage wird die Bahn aber noch leistungsfähiger (z. B. Einführung von Schnellzügen zwischen Bern und Solothurn), was ihre Einnahmen vermehren wird. So glauben wir nach Ueberlegung aller Faktoren, dass durch die vorgesehenen Aufwendungen in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens verbessert und nicht verschlechtert wird. Deshalb stimmen wir, so unangenehm uns in diesem Momente dieser neue Geldaufwand ist, dem Beschlusses-Entwurfe der Eisenbahndirektion zu, sehen uns aber im Nachstehenden veranlasst, noch zwei Ergänzungsvorschläge zu machen.

Hinsichtlich der Variante durch das Dorf Zollikofen könnten wir, abgesehen von allen andern Gründen, schon der bedeutenden Mehrkosten wegen unsere Zustimmung nicht geben.

Die vorgesehene Beteiligung der Kantonalbank gibt in diesem Falle zu Bedenken nicht Anlass. Einmal handelt es sich um eine verhältnismässig geringe Summe und sodann besteht bei der E. S. B. nicht das Missverhältnis, dass die Kantonalbank fast ausschliesslich allein das Obligationenkapital beschaffte. Es sind vielmehr auch andere Geldgeber beteiligt. Endlich ist eine baldige Rückzahlung des Kredites vorgesehen. Angesichts der Betriebsergebnisse ist sowohl für das Kapital als auch für den Zins ein Risiko für die Kantonalbank ausgeschlossen. Bekanntlich besitzt der Staat allerhand Elektrifikationsmaterial (Eisenmasten, Ausleger, Kupferdraht usw.). Dieses Material muss baldigst liquidiert werden. Demgemäss ist die E. S. B. zu verpflichten, zu ihren Bauten notwendiges Material, soweit sich solches im Besitze des Staates befindet, von demselben zu beziehen. Da für die Staatsbeteiligung das notwendige Geld nicht vorhanden ist, muss der Grosse Rat gemäss Art. 38 des Eisenbahngesetzes beschliessen, es habe der Regierungsrat das für die Staatsbeteiligung notwendige Geld auf dem Anleihswege zu beschaffen.

Wir schlagen somit zum Beschlusses-Entwurfe der Eisenbahndirektion noch folgende Ergänzungen vor (s. Ziffern 7 und 8 des Beschlusses):

Bern, den 22. Februar 1923.

Der Finanzdirektor:
Volmar.

Beschlusses-Entwurf.

1185. Einführung der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn nach Bern. Genehmigung des Bauprojektes der Strecke Zollikofen-Tiefenaubrücke. Finanzausweis und Beteiligung des Staates.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme von zwei Eingaben der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn vom 5. und 7. Februar 1923 und eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Auf die vom Bahnunternehmen eingereichte Projektstudie mit einer Tracéföhrung durch das Dorf Zollikofen wird nicht eingetreten, dagegen wird dem Projekt Zollikofen-Tiefenaubrücke, mit Umföhrung der Rütli, und mit der auf die östliche Strassenseite verlegten Stationsanlage Tiefenaubrücke, die Genehmigung erteilt. Immerhin wird der Regierungsrat ermächtigt, allfällige, im öffentlichen Interesse liegende Aenderungen noch zu verlangen.
2. Der vom Unternehmen vorgelegte Finanzausweis für die gesamte Um- und Ausbaustrecke wird, gemäss Art. 7 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, als geleistet betrachtet.
3. In Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 21. November 1922 beteiligt sich der Staat an den vorgesehenen Arbeiten, gemäss Art. 3, lit. b, des erwähnten Gesetzes, mit 45 % der Gesamtumbaukosten im Voranschlage von 1,550,000 Fr. in Stammaktien des Unternehmens, im Maximum mit 697,500 Fr.
4. Sämtliche Bau- und Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
5. Die Arbeiten sind als Massnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit möglichst bald in Angriff zu nehmen.
6. Vor der Auszahlung des letzten Fünftels der Staatsbeteiligung, gemäss Ziffer 3 hievör, ist dem Regierungsrat die definitive Baurechnung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Die Solothurn - Zollikofen - Bern - Bahn wird verpflichtet, zum Bahnbau notwendiges Material, soweit der Staat in seinen daherigen Vorräten über solches verfügt, vom Staate anzukaufen.
8. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zur Uebernahme der Stammaktien notwendige Summe von 697,500 Fr. auf dem Anleienswege zu beschaffen.

Bern, den 23. Februar 1923.

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident

Volmar,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 14. November 1922.

Gesetz

betreffend

die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird, mit Sitz in Bern, unter der Bezeichnung «Bernische Kreditkasse» eine öffentlich-rechtliche Korporation im Sinne von Art. 59 Z.G.B. errichtet.

Art. 2. Der Bernischen Kreditkasse (Kreditkasse) gehören an der Staat Bern, sowie diejenigen Einwohnergemeinden und Gemischten Gemeinden des Kantons Bern, welche die Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Arbeitsbeschaffung, Subventionierung von Notstandsarbeiten und Arbeitslosenunterstützungen und dergl.) ganz oder teilweise nach Massgabe dieses Gesetzes beschaffen wollen. Vorbehalten bleibt Art. 3, Abs. 2.

Art. 3. Der Regierungsrat ladet zum Zwecke der Gründung der Kreditkasse die Gemeinden vermittelst eines Kreisschreibens ein, innert der im Kreisschreiben zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie sich bei der Gründung der Kreditkasse beteiligen wollen. Innerhalb eines Monats nach Ablauf der im Kreisschreiben festgesetzten Frist erklärt der Regierungsrat, sofern sich eine Mehrzahl von Gemeinden für die Beteiligung an der Gründung der Kreditkasse erklärt hat, die Kreditkasse als gegründet und leitet deren Organisation ein.

Einwohnergemeinden oder Gemischte Gemeinden, die der Kreditkasse nach erfolgter Gründung beitreten wollen, können durch den Regierungsrat, der die daherigen Bedingungen festsetzt, aufgenommen werden.

Ebenso kann der Regierungsrat ausnahmsweise Unterabteilungen von Gemeinden oder auch Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen (Art. 77

d. Gde.-Ges.), die sich mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit befassen, in die Kreditkasse aufnehmen.

In beiden Fällen ist die Kreditkasse zur Vernehmung einzuladen.

Art. 4. Die Geschäftsleitung der Kreditkasse wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates durch eine Direktion besorgt. Diese setzt sich zusammen aus 9 Mitgliedern: den Vorstehern der Direktionen der Finanzen, des Gemeindewesens, des Innern und der Landwirtschaft, ferner aus je einem Mitglied der Direktion der Kantonalbank und der Direktion der Hypothekarkasse, sowie drei Vertretern von bernischen Gemeinden. Vorsitzender der Direktion ist von Amtes wegen der kantonale Finanzdirektor.

Die Wahl derjenigen Mitglieder, die nicht von Amtes wegen der Direktion angehören, erfolgt für eine jeweiligen vierjährige Amtsdauer durch den Regierungsrat.

Die Geschäfte der Kasse werden auf ihre Kosten durch die Kantonalbank geführt.

Art. 5. Die Kreditkasse bezweckt, dem Staate Bern, sowie den andern ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Korporationen darlehensweise und unter Berechnung eines möglichst billigen Zinsfusses, immerhin unter Vorbehalt des Art. 6 und nach Massgabe der verfügbaren Mittel, das Geld zu beschaffen, welches ausschliesslich bestimmt ist zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (vergl. Art. 2) innert dem Rahmen der daherigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Ausnahmsweise kann die Kasse Gemeinden auch Darlehen gewähren zur Konsolidierung bestehender Schulden, welche die Gemeinde zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit machen musste.

Art. 6. Ueber die Gewährung derartiger Darlehen an die Mitglieder der Kreditkasse entscheidet die Direktion der Kreditkasse endgültig.

Gewährte Darlehen können jederzeit auf erfolgte sechsmonatliche Kündigung hin zurückverlangt werden von denjenigen Gemeinden:

- a) gegen die oder deren Organe der Regierungsrat gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 hat einschreiten müssen;
- b) welche die geliehenen Gelder zu andern Zwecken, als zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Sinne von Art. 2 dieses Gesetzes, verwenden;
- c) welche im Arbeitslosenwesen (insbesondere hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung) Unordnung, Missbräuche oder Unregelmässigkeiten aufkommen lassen;
- d) welche die Bedingungen und Verpflichtungen, unter denen ihnen Darlehen gewährt wurden, nicht pünktlich einhalten;
- e) deren Finanzlage oder Finanzgebarung keine Garantie mehr für Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber der Kreditkasse bietet.

Ueber das Vorliegen der unter lit. a bis e erwähnten Tatbestände entscheidet nach durchgeführter Untersuchung endgültig der Regierungsrat.

Art. 7. Bei der Darlehensgewährung sind zunächst der Staat und die durch die Arbeitslosigkeit am mei-

sten belasteten Gemeinden im Verhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die Direktion der Kreditkasse hat immerhin zu verhindern, dass die der Kasse zur Verfügung stehenden Mittel einseitig und in so starkem Masse einzelnen Gemeinden zufließen, dass den andern Gemeinden eine angemessene Hülfe nicht mehr zuteil werden könnte.

Art. 8. Die Kündigung sämtlicher, einer Gemeinde gewährten Darlehen hat ohne weiteres auch den Abschluss dieser Gemeinde aus der Kreditkasse zur Folge.

Art. 9. Ein jedes der gewährten Darlehen ist in höchstens 50 Annuitäten abzubezahlen, die die Amortisation, den jeweilig zu entrichtenden Zins und die nötigen Beiträge zur Bildung angemessener Reserven, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten umfassen.

Die Amortisationsperiode eines jeden Darlehens beginnt mit dem der Darlehensauszahlung nachfolgendem 1. Januar oder 1. Juli. Zinse und Amortisationsquoten (Annuität) sind in halbjährlichen Raten (1. Januar und 1. Juli) zahlbar; bei verspäteter Zahlung ist vom Verfalltag an ein Zinszuschlag von 1⁰/₀ der Darlehenssumme zu bezahlen.

Art. 10. Der Inhalt der Darlehensverträge wird durch die Direktion der Kreditkasse von Fall zu Fall bestimmt. Die Kasse ist insbesondere berechtigt, von den Darlehensnehmern Sicherheiten zu verlangen.

Art. 11. Die Kreditkasse soll einen Reingewinn nicht erzielen, wohl aber zur Deckung allfällig eintretender Verluste angemessene Reserven anlegen, sowie für die sämtlichen Verwaltungskosten aufkommen.

Art. 12. Die Kreditkasse ist ermächtigt, sich die zur Erfüllung ihres Zweckes notwendigen Mittel zu beschaffen, insbesondere:

- a) durch Aufnahme von Darlehen bei der eidgenössischen Darlehenskasse, bei einem ähnlichen eidgenössischen Institute oder bei der Eidgenossenschaft selbst;
- b) durch die Inanspruchnahme von Bankkrediten;
- c) durch Ausgabe eigener Obligationen, Kassascheine und dergl.

Art. 13. Der Staat Bern haftet für die Verbindlichkeiten der Kreditkasse.

Art. 14. Die Verzinsung und Amortisation der Passiven, die Anlage des Reservefonds, sowie die Bestreitung der Verwaltungskosten geschieht aus den, auf den gewährten Darlehen eingehenden Annuitäten.

Art. 15. Die Kreditkasse darf erst nach ordnungsgemässer Liquidation ihrer sämtlichen Aktiven und Passiven aufgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann ein Austritt des Staates oder einer Gemeinde aus der Kreditkasse nicht erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Ueber die Verwendung der im Zeitpunkte der Auflösung der Kreditkasse allfällig vorhandenen Reserven beschliesst der Grosse Rat.

Art. 16. Ein durch die Direktion der Kreditkasse zu entwerfendes und durch den Regierungsrat zu genehmigendes Verwaltungsreglement wird die notwendigen Verwaltungsvorschriften aufstellen.

Art. 17. Die Rechnungen der Kreditkasse sind jeweilen auf 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen und dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates samt dem Geschäftsberichte zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission sind berechtigt, in die Bücher und sonstigen Akten der Kreditkasse zum Zwecke der Ausübung der der Staatswirtschaftskommission notwendig scheinenden Kontrolle Einsicht zu nehmen.

Art. 18. Dieses Gesetz tritt sofort nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Geschäftsbegins der Kreditkasse.

Bern, den 14. November 1922.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Grimm,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Hilfeleistung des Staates für den Verein für Heimarbeit im Berner Oberland.

(März 1923.)

I.

Am 6. Januar 1919 beschloss der Grosse Rat, in der Absicht, der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung des Berner Oberlandes zu helfen, folgende Beteiligung am Verein für Heimarbeit:

- « 1. Der Staat übernimmt Anteilscheine (Stammanteile) des Vereins für Heimarbeit im Berner Oberland im Betrage von Fr. 70,000 unter folgenden Bedingungen:
1. Das Arbeitsprogramm des Vereins hat sich in der Hauptsache mit der Organisation der Heimarbeit für Frauen zu befassen.
 2. Der Klöppelverein Lauterbrunnen hat dem Verein für Heimarbeit im Berner Oberland beizutreten; sein Stammanteilkapital bildet einen Bestandteil des Anteilscheinkapitals des Vereins für Heimarbeit.
 3. Die Statuten des Vereins für Heimarbeit unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Sie sollen vorsehen:
 - a) eine angemessene Stimmberechtigung des Staates in den Vereinsversammlungen und eine entsprechende Vertretung desselben in den Organen des Vereins;
 - b) eine Verzinsung des Stammanteilkapitals zu 3% aus allfälligen Betriebsüberschüssen und
 - c) eine Amortisation bzw. Rückzahlung des Anteilscheinkapitals auf Grund der Betriebsergebnisse.
 4. Die Jahresrechnung des Vereins unterliegt der Genehmigung der Finanzdirektion.

5. Die Liberierung der Anteilscheine erfolgt durch die Finanzdirektion jeweilen nach geleistetem Ausweis über die Geldbedürfnisse des Vereins.
6. Die nacherwähnten bis heute vom Staate geleisteten Vorschüsse sind in Anteilscheine des Vereins für Heimarbeit umzuwandeln und in der Staatsbeteiligung von Fr. 70,000 inbegriffen:
 - a) die Restanz des an die Genossenschaft für Hausweberei im Oberhasli im Jahr 1914 geleisteten Vorschusses im Betrage von Fr. 2100;
 - b) der durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. Dezember 1914 an den Klöppelverein Lauterbrunnen geleistete Vorschuss von Fr. 10,000;
 - c) der durch Beschluss des Regierungsrates vom 3. Mai 1918 aus Staatsmitteln geleistete Vorschuss von Fr. 10,000, soweit er vom Verein in Anspruch genommen worden ist. Dessen Verzinslichkeit zu 5% wird aufgehoben.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Verein für Heimarbeit ein Darlehen von Fr. 70,000 durch Eröffnung eines Kredites in diesem Betrage auf der Kantonbank zu gewähren. Dieses Darlehen ist vom Verein zu 5% zu verzinsen. Mit dem gleichen Darlehensbetrag von Fr. 70,000 haben sich die interessierten Gemeinden und Private am Verein zu beteiligen. In demselben Masse, wie sie ihre Mitbeteiligung garantieren, kann sukzessive, mit Einwilligung der Finanzdirektion, der gewährte Staatskredit

in Anspruch genommen werden. Die weiteren Modalitäten des Darlehens und die Art der Rückzahlung werden vom Regierungsrat festgesetzt.»

* * *

Diesem Beschluss des Grossen Rates lag eine Eingabe des Vereins für Heimarbeit vom 5. März 1918 zu Grunde, in der um eine staatliche Beteiligung von Fr. 200,000 nachgesucht wurde.

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat eine Beteiligung von Fr. 120,000; der Grosse Rat erhöhte diese Summe um Fr. 20,000, um dem Verein für Heimarbeit auch die Errichtung eines Schnitzerei-Versuchs-Verlages zu ermöglichen. Nach den Verhandlungen des Grossen Rates war man im fernern der Auffassung, dass vorderhand eine Beteiligung von Fr. 140,000 zum Ausbau der Hausindustrien genügen dürfte, dass aber für allfällige weitere Hilfe später immer wieder Beschluss gefasst werden könne.

Auf Rechnung des Anteilscheinkapitals von Fr. 70,000 wurden bis heute Fr. 67,550 ausgerichtet. Der Rest ist als Garantie für die nicht-liquidierten Stamm- und Anteilscheine des früheren Vereins zur Hebung der Klöppelindustrie im Lauterbrunnental zurückbehalten worden.

Auf Rechnung des Darlehens von Fr. 70,000 dagegen konnten bis heute nur Fr. 28,000 ausgerichtet werden. Die Geldbeschaffung bei den Gemeinden und Privaten stiess auf ausserordentliche Schwierigkeiten. Die besonderen Verhältnisse machen dies auch begreiflich. Als interessierte Gemeinden kommen durchwegs solche in Frage, die schon ihre ordentlichen Ausgaben von jeher nur durch ausserordentlich hohe Steueransätze zu bestreiten vermochten. Die vermehrten Ausgaben während und nach dem Kriege brachten hier Belastungen, die es diesen Gemeinden, trotz ihres grossen Interesses für die Sache, fast unmöglich machten, in wünschbarem Masse mitzuwirken. Auch bei den Privaten machten sich die Kriegsfolgen in ähnlichem Masse geltend. Auch hier haben wir die Erscheinung, dass die private Wohltätigkeit — soweit es sich um bare Geldspenden handelt — in sehr fühlbarem Masse zurückgegangen ist. Allerdings hat dem Verein unseres Erachtens bei der Geldbeschaffung bei den Gemeinden und Privaten auch die äusserlich erkennbar zu gross angelegte Geschäftsführung geschadet.

An neuen Mitteln sind dem Unternehmen somit durch den zitierten Grossratsbeschluss zugeflossen:

a) Auf Rechnung des Anteilscheinkapitals v. Fr. 70,000: Fr. 67,550, abzüglich der früher ausgerichteten Staatszuschüsse im Betrage von Fr. 22,100	Fr. 45,450.—
b) Auf Rechnung des Darlehens von Fr. 70,000	» 28,000.—
Zusammen	Fr. 73,450.—
Durch Gemeinden und Private wurden geleistet	» 28,000.—
Die neu zur Verfügung gestellten Mittel betragen demnach	Fr. 101,450.—

Zieht man ferner in Berücksichtigung, dass die Organe des Vereins bald nach der Beschlussfassung des Grossen Rates ihren vorher auf Fr. 200,000 geschätzten Kapitalbedarf für den geplanten Ausbau der Heim-

industrien infolge der inzwischen eingetretenen Teuerung um Fr. 300,000 höher einstellten, so ist ohne weiteres erklärlich, dass sich fortwährend eine grosse Knappheit an Geldmitteln fühlbar machte.

Trotz dieser ungenügenden Fundierung schritt der Verein an den Ausbau der Hausindustrien, in der Hoffnung, durch vermehrten Absatz die erforderlichen Mittel für den Fortbetrieb beschaffen zu können.

Heute umfasst der Verein folgende Verlage:

- Lauterbrunnen (Klöppelspitzen);
- Oberhasli (Handweberei);
- Bönigen (Filetarbeiten);
- Wilderswil (Montage);
- Grindelwald (Grindelwaldner-Kitteli);
- Ringgenberg (Holzschnitzerei).

Zu den einzelnen Verlagen sei kurz folgendes bemerkt:

Verlag Lauterbrunnen:

Daselbst war die Hausindustrie schon vor der Gründung des Vereins eingeführt. Die günstige Entwicklung gab dann den Anstoss zur Gründung des letzteren.

Verlag Oberhasli:

Auch hier war die Hausindustrie, wie in Lauterbrunnen, bereits vor der Gründung des Vereins in guter Entwicklung begriffen. Seit Jahren besorgen hier Herr und Frau Liesegang in vollständig gemeinnütziger Weise die Verwaltung. Die Geschäftsführung — inbegriffen die Buchhaltung — wurde hier, in Abweichung von den übrigen Verlagen, nicht zentralisiert.

Verlag Bönigen:

Diese Hausindustrie ist erst vom Verein neu ins Leben gerufen worden.

Verlag Wilderswil:

Auch hier ist die Industrie vom Verein neu eingeführt worden. Es werden die Produkte der einzelnen Verlage zu Gebrauchsgegenständen gefertigt. Diese Einrichtung übt — abgesehen von der Schaffung von Arbeitsgelegenheit — fortgesetzt einen günstigen Einfluss auf den Absatz der Waren aus.

Verlag Grindelwald:

Diese Hausindustrie ist von privater Seite eingeführt und vom Verein bloss übernommen worden.

Verlag Ringgenberg:

Dieser Verlag wurde vom Verein im Jahr 1920 errichtet. Den Anstoss zur Gründung gab der Beschluss des Grossen Rates vom 6. Januar 1919, durch den die von der Regierung vorgeschlagene Hilfeleistung um Fr. 20,000 in der Absicht erhöht wurde, dem Verein auch die Mittel zur Errichtung eines Schnitzerei-Versuchs-Verlages zu geben.

Die Eingriffe des Vereins in das Gebiet der Schnitzerei haben im Oberland, namentlich bei den längst ansässigen Schnitzlereigeschäften, grossen Unwillen hervorgerufen, und zwar unseres Erachtens nicht ohne Grund, soweit der Verein hiedurch den ihm zugedachten Rahmen überschritt. Das Resultat war denn auch ein vollständiger Misserfolg, so dass die Liquidierung in die Wege geleitet werden musste.

Die einzelnen Verlage weisen folgenden Bestand an ausgebildeten Arbeitskräften auf:

Verlag Lauterbrunnen	400 Arbeiterinnen.
» Hasli	120 »
» Bönigen	130 »
» Wilderswil	40 »
» Grindelwald	60 »
» Ringgenberg i. Liq.	— »

Total 750 Arbeiterinnen.

An Arbeitslöhnen wurden ausgerichtet:

1914 (Lauterbrunnen)	Fr. 16,223. 60
1915 »	» 28,403. 65
1916 »	» 29,224. 55
1917 »	» 34,650. 95
1918 »	» 32,692. 80
1919 (Lauterbrunnen und Oberhasli)	» 40,242. 10
1920 (Sämtliche Verlage)	» 86,104. 30
1921 »	» 117,144. 15

Total Fr. 394,686. 10

Bei den Verlagen Lauterbrunnen, Bönigen und Wilderswil sind die Kosten für die Arbeitsausgabe verrechnet. Im übrigen handelt es sich um die reinen Arbeitslöhne ohne irgendwelche Einberechnung von Verwaltungskosten.

Der Verein für Heimarbeit war — wie hievor bereits betont — fortwährend in finanzieller Not. Die Verhältnisse waren oft derart, dass der Weiterbetrieb in Frage stand. Im Februar 1921 wurde beim Regierungsrat eine Eingabe eingereicht, die eine endgültige Finanzierung herbeiführen sollte. Dabei war die Umwandlung des Vereins in eine Aktiengesellschaft vorgesehen, ferner die Beschaffung eines Aktienkapitals von Fr. 200,000 und eines Obligationenkapitals von Fr. 300,000. An diese Finanzierung sollte der Staat leisten:

An das Aktienkapital	Fr. 100,000. —
An das Obligationenkapital	» 150,000. —
Total	Fr. 250,000. —

Der Regierungsrat konnte im damaligen Zeitpunkt auf die Eingabe nicht eintreten, weil vor allem aus der finanzielle Stand der Unternehmung zu wenig abgeklärt und daher vorerst einer gründlichen Prüfung zu unterziehen war.

Das damit beauftragte kantonale Treuhandbureau konnte aber mit der Untersuchung nicht vor dem Frühjahr 1922 beginnen, weil bis zu diesem Zeitpunkt die Buchhaltung infolge der fortwährenden Reorganisationen nicht nachgeführt war.

Dagegen sah sich der Regierungsrat sowohl im Jahr 1920 als auch im Jahr 1921 veranlasst, dem Verein für Heimarbeit zum Zwecke der Sicherung des Betriebes beizuspringen. Die Hilfe wurde in der Form geleistet, dass der Regierungsrat zugunsten des Vereins Kredite der Kantonalbank von Bern garantierte, nämlich:

- a) durch Beschluss vom 24. August 1920 Fr. 40,000.

Dieser Kredit wurde garantiert, damit der Verein auf dem Gebiet der Schnitzlerei die aufgenommene Tätigkeit weiterführen konnte. Der Grosse Rat hat ja durch die Erhöhung der von der Regierung vorgeschlagenen Beteiligung seinen Willen bekundet, dass der Verein sich auch mit dieser Industrie befassen solle.

Die Garantie selber wurde unter folgender Bedingung ausgesprochen:

«Allfällige infolge dieser Garantie dem Staate auffallende Zahlungen werden auf Rechnung des vom Grosse Rat durch Beschluss vom 6. Januar 1919 zugesicherten Darlehens (Restanz Fr. 48,000) geleistet.»

- b) durch Beschluss vom 19. Januar 1919 ein Kredit von Fr. 20,000.

Diese Garantie wurde geleistet, um die Arbeitsausgabe für den Rest des Winters 1920/1921 zu sichern.

- c) durch Beschluss vom 23. November 1921 ein Kredit von Fr. 80,000.

Dieses Geld sollte zur Sicherung des Winterbetriebes 1921/1922 dienen. Es wurde aus diesem Grunde folgendes bestimmt:

«Der Kredit von Fr. 80,000 ist vor allem zu verwenden:

- a) zur Begleichung der geschuldeten Arbeitslöhne;
b) zur Bezahlung der Kreditoren.»

II.

Alle diese Massnahmen erfolgten zur Verhütung weiterer Arbeitslosigkeit. Wohl kein Landesteil hat während und auch nach dem Kriege so sehr gelitten, wie das engere Oberland. Der Regierungsrat erachtete es daher als seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass wenigstens die Arbeitsbeschaffung durch den Verein für Heimarbeit aufrecht erhalten werden könne. Die Aktion ist deshalb vom Regierungsrat immer als eine Massnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgefasst worden. Diese Hilfeleistung glaubte der Regierungsrat um so mehr verantworten zu können, als das Oberland infolge der besondern Verhältnisse an den grossen Auslagen, die die Arbeitslosenfürsorge brachte, mit einer verhältnismässig kleinen Quote partizipierte. Man war der Auffassung, dass es immerhin besser sei, der Bevölkerung, soweit möglich, Arbeit zu beschaffen, als ihr Unterstützungen auszurichten. Die Armenbehörde Lauterbrunnen beispielsweise berichtet über die Wirkungen der Heimarbeit folgendes:

«In ihrer Altjahrssitzung vom 23. Dezember 1920 hat die Armenbehörde Lauterbrunnen mit grosser Befriedigung festgestellt, dass, trotz der äusserst ungünstigen Zeitverhältnisse und der grossen, durch den Krieg hervorgerufenen Krisis, die Armenlasten in der Gemeinde Lauterbrunnen seit einigen Jahren im Rückgang begriffen sind. In der Notarmenpflege ist der Etatbestand von 61 Etatnummern im Jahr 1910 zurückgegangen auf 37 Etatnummern im Jahr 1921. Der Totalunterstützungsbetrag von Fr. 9587.70 im Jahr 1910 und derjenige des Jahres 1919 mit Fr. 9574.80 bewegen sich in derselben Höhe. In Anbetracht der Geldentwertung und der damit verbundenen Erhöhung der Pflegegelder bedeutet das Gleichbleiben des Unterstützungsbetrages einen beträchtlichen Rückgang der Armenlast.

In der Spendarmenpflege ist in der Zeitspanne von 1910 auf 1919 die Zahl der Unterstützungsfälle angewachsen von 38 auf 46 und der Unterstützungsbetrag ist angewachsen von Fr. 3094.64 auf Fr. 4316.10. Das bescheidene Anwachsen dieses Betrages beruht in erster Linie auf Erhöhung der einzelnen Unterstützungsbeträge (besonders

der Beiträge für Hauszins und Arztkosten). In denjenigen Familien, in welchen Heimarbeit getrieben wird (H. B. O. Spitzenverlag Lauterbrunnen), musste nur in ganz ausserordentlichen Fällen Hilfe geleistet werden; im allgemeinen kann gesagt werden, dass da, wo geklöpelt wird, nicht mehr unterstützt werden muss.»

Alle die vorgenannten Garantien sind endlich unter der Voraussetzung erfolgt, dass die entsprechenden Kredite bei der endgültigen Finanzierung abzulösen seien. Die Garantien für die Kredite von Fr. 40,000 und Fr. 20,000 wurden aus diesem Grunde zeitlich beschränkt, während bei der Garantie des Kredites von Fr. 80,000 ausdrücklich die Ablösung durch die endgültige Finanzierung vorgesehen ist.

Das Ergebnis der Untersuchung — niedergelegt im Bericht des kantonalen Treuhandbureaus vom 10. März 1923 — ist leider so ungünstig ausgefallen, dass an eine Verwirklichung der Finanzierung auf der vom Verein vorgeschlagenen Grundlage vom 11. Februar 1921 nicht mehr gedacht werden kann. Die auf 1. Oktober 1922 aufgestellte Zwischenbilanz weist bei Fr. 262,877.54 Aktiven und Fr. 398,633.40 Passiven eine Unterbilanz von nicht weniger als Fr. 135,755.87 auf. Dieser Verlust ist zum Teil auf die allgemeine Wirtschaftskrisis zurückzuführen. Zum Teil ist er aber verursacht worden durch die oberflächliche und ziellose Geschäftsführung und durch die überorganisierte Verwaltung. Bereits im Herbst 1922 wurde der frühere Geschäftsführer durch einen neuen ersetzt. Auch ist der Verwaltungsapparat bedeutend vereinfacht worden. Auch heute sind noch weitere wesentliche Einsparungen möglich. Wir verweisen in bezug auf alle diese Einzelheiten auf den Bericht des kantonalen Treuhandbureaus. In diesem Bericht ist ausgerechnet, dass für den Fortbestand des Unternehmens ein jährlicher Warenabsatz von Fr. 170,000 — exklusive Verlag Oberhasli — notwendig sei. Pro 1921 betrug derselbe nur Fr. 90,000. — Es ist aber zu hoffen, dass durch zielbewusste Arbeit eine Vermehrung erreicht werden kann. Sollte die Zukunft die gehegten Erwartungen nicht erfüllen, so wird zur Rettung der Hausindustrien wiederum die dezentralisierte Geschäftsführung eingeführt werden müssen, in der Meinung, dass durch gemeinnützige Mitwirkung von Personen die Verwaltung zum grössten Teil unentgeltlich besorgt werde. Eine solche Dezentralisation hätte allerdings den Nachteil, dass dabei der Fortbestand allzu sehr von der Mitwirkung wohlwollender Personen abhängig würde. Zudem bedeutet auch die Geschäftsführung bloss eines Verlages eine derartige Arbeitslast, dass sie auf die Dauer wohl niemand ohne Entgelt zugemutet werden kann. Allein trotz dieses Nachteils ist immerhin eine dezentralisierte Geschäftsführung einem gänzlichen Untergang der eingeführten Hausindustrien vorzuziehen. Wir sind sogar der Meinung, dass der Verlag Oberhasli infolge seiner trefflichen Leitung vom Verein schon heute losgelöst werden sollte, damit derselbe im Falle eines schlimmen Endes nicht auch das Schicksal des Vereins selbst teilt. Wir sehen diese Loslösung als eine Bedingung zur weiteren Hilfe des Staates vor.

Die Frage, ob der Staat bei den geschilderten Verhältnissen weitere Hilfe überhaupt noch gewähren soll, muss unseres Erachtens bejaht werden. Diese Hilfe sollte allerdings darauf beschränkt werden, den Verein von seinen drückenden Bankschulden zu be-

freien. Der Staat kann sie um so eher gewähren, als er bei einer Liquidation im gegenwärtigen Moment ja ohnehin den grössten Teil dieser Bankschulden übernehmen müsste, weil er sie, mit Rücksicht auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, garantiert hat.

Die Bankschulden des Vereins betragen:

Kantonalbank von Bern:

Kredit von Fr. 15,000, Stand per 30. September 1922 (nicht garantiert)	Fr. 15,724. 50
Kredite von Fr. 40,000 u. Fr. 20,000, Stand per 30. September 1922	» 67,046. —
Kredit von Fr. 80,000, Stand per 30. September 1922	» 83,758. —
Ersparniskasse des Amtes Interlaken per 30. September 1922	» 8,538. 30
Amtersparniskasse Oberhasli, per 30. September 1922	» 6,642. 30
	<hr/>
	Fr. 181,719. 10
Dazu kommen an aufgelaufenen Zinsen ab 30. September 1922	» 6,000. —
	<hr/>
Total	Fr. 187,719. 10

Die Schuld bei der Ersparniskasse des Amtes Interlaken ist durch die Gemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald garantiert. Sie wird von diesen Gemeinden mit jährlichen Raten von je Fr. 2000 amortisiert. Der Zins geht zu Lasten des Vereins.

Die Schuld bei der Amtersparniskasse Oberhasli rührt vom Verlag Oberhasli her und wird von ihm verzinst.

Die Schuld bei der Ersparniskasse Interlaken kann somit stehen gelassen werden, da ihre Tilgung durch Subventionen von Gemeinden erfolgt. Dagegen sollte unseres Erachtens auch die Schuld bei der Amtersparniskasse Oberhasli in die Berechnung einbezogen werden, damit eine weitere Gesundung der finanziellen Situation des Verlages Oberhasli eintritt. Auch diesem Verlag haben bisher zu gewissen Zeiten die notwendigen Betriebsmittel gefehlt, so dass er öfters in seinen Massnahmen behindert war. Die Hilfeleistung des Staates wird hier ohne Zweifel gute Früchte tragen.

Die Mittel, die zur Verfügung gestellt werden sollten, erreichen somit die Summe von Fr. 180,000. Dieser Betrag erscheint ausserordentlich gross; allein es ist zu sagen, dass die nach dem Grossratsbeschluss vom 6. Januar 1919 geplante Finanzierung nicht möglich war, indem einmal der Staat nach den festgesetzten Bedingungen vom Anteilscheinkapital von Fr. 70,000 Fr. 2550 und vom Darlehen von Fr. 70,000 Fr. 42,000, zusammen Fr. 44,550 nicht auszahlen konnte und sodann auch die Beteiligung der Gemeinden und Privaten um rund Fr. 40,000 hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb. Zieht man den Betrag ab, den der Staat innerhalb des Rahmens des angeführten Grossratsbeschlusses nicht geleistet hat, so handelt es sich nur um eine neue Hilfeleistung von rund Fr. 135,000. An diesen Betrag von Fr. 180,000 hat der Bund, mit Rücksicht auf die geplante Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, einen Beitrag von Fr. 60,000 zugesichert. Es sind somit zum Zwecke der vorgeschlagenen Hilfsaktion noch Fr. 120,000 erforderlich. Eine Heranziehung der Gemeinden und Privaten scheint uns deshalb nicht angezeigt, weil das Resultat voraussichtlich nicht besser ausfallen würde, als bei der letzten Aktion. Der Staat wäre daher in kurzer

Zeit wiederum vor die Tatsache gestellt, entweder selber zu zahlen oder aber die Liquidierung des Vereins und somit auch den Untergang der Heimarbeit zuzulassen. Dabei sind wir allerdings der Meinung, dass sich der Verein bei zukünftigen Bedürfnissen ausschliesslich an Gemeinden und Private zu wenden habe, und dass der Staat künftighin weitere Hilfe weder in der einen noch in der andern Form leisten werde.

Unter diesen Voraussetzungen scheint uns folgende nochmalige Hilfeleistung des Staates zweckmässig und geboten zu sein:

1. Ausrichtung eines Beitrages à fonds perdu von Fr. 70,000.
2. Ausrichtung des Restbetrages des durch Beschluss des Grossen Rates vom 6. Januar 1919 bewilligten Darlehens von Fr. 70,000, unter Ver-

zichtleistung auf die Bedingung, dass sich Gemeinden und Private mit gleichen Beträgen am Unternehmen zu beteiligen haben.

Betreffs der näheren Bedingungen über die Ausrichtung der Gelder verweisen wir auf den Beschlusses-Entwurf.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Grossen Rat nachstehenden Beschlusses-Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 19. März 1923.

Der Direktor des Innern
Dr. Tschumi.

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Arbeitslosigkeit im Berner Oberland vornehmlich durch Arbeitsbeschaffung zu bekämpfen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Massnahmen des Regierungsrates zur Sicherung der Arbeitsausgabe durch den Verein für Heimarbeit in den Jahren 1920 und 1921 (hauptsächlich im Winter), wodurch der Arbeitslosigkeit vorgebeugt und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung des engeren Oberlandes eine wirksame Hilfe geleistet wurde, werden gutgeheissen.
2. In Bestätigung dieser Massnahmen und zur weiteren Sicherung des Betriebes in der gegenwärtig arbeitskargen Zeit wird dem Verein für Heimarbeit ein Beitrag von Fr. 70,000 zugesichert. Dieser Beitrag ist als Ausgabe zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu buchen; er wird ausgerichtet unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Bund leistet an das Unternehmen den von ihm zugesicherten Beitrag von Fr. 60,000.
 - b) Der Verein hat die im Bericht des kantonalen Treuhandbureaus vom 11. März 1923 niedergelegten Vereinfachungen in der Verwaltung sofort durchzuführen.
 - c) Der Verein hat die Verhandlungen betreffend die Erzielung kleinerer Verkaufsprovisionen unverzüglich in die Wege zu leiten.
 - d) Der Verlag Oberhasli ist vom Verein loszulösen und in einen selbständigen Verein oder eine Genossenschaft umzuwandeln. Eine Verbindung mit dem Verein für Heimarbeit ist in der Weise herzustellen, dass dieser neu zu gründende Verein oder die Genossenschaft dem Verein für Heimarbeit als Mitglied beitrifft. An die Kosten für Arbeiten, welche auch im Interesse der Handweberei Oberhasli liegen — wie Reklame usw. —, ist dem Verein für Heimarbeit ein angemessener Beitrag zu leisten.
 - e) Die Beiträge des Bundes und des Kantons sind vor allem zur Deckung der Bankschulden zu verwenden. Nicht berührt wird hievon die Schuld zugunsten der Ersparniskasse des Amtes Interlaken, für welche die Gemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald haften. Der Regierungsrat wird ermächtigt, gegebenenfalls auch die Schuld bei der Amtersparniskasse Oberhasli stehen zu lassen und dem Verlag — bzw. dem neu zu gründenden Verein oder der Genossenschaft — einen entsprechenden Betrag als Betriebsmittel auszurichten.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das unterm 6. Januar 1919 vom Grossen Rat bewilligte Darlehen auszurichten unter folgenden Bedingungen:
- a) Auf die im Beschluss vom 6. Januar 1919 aufgestellte Bedingung, wonach sich die interessierten Gemeinden und Privaten mit gleichen Beträgen zu beteiligen haben, wird verzichtet.
 - b) Das Darlehen ist bis 31. Dezember 1924 unverzinslich. Die bis heute bereits verfallenen Zinse werden erlassen. Vom 1. Januar 1925 hinweg sind 4% Zins und jährliche Amortisationen bis zu Fr. 7000 zu leisten. Die jeweilige Höhe der Amortisationen wird vom Regierungsrat nach Massgabe des Ergebnisses des vorangehenden Geschäftsjahres bestimmt.
 - c) Für die Ausrichtung des restanzlichen Darlehensbetrages gelten auch die Vorschriften von Ziffer 2, Lit. b bis und mit e, hievor.
4. Der Verein für Heimarbeit wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine weitere Hilfe des Staates weder in der einen noch in der andern Form erfolgen wird.

An den Grossen Rat.

Bern, den 6. April 1923.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Volmar,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

Kreditbewilligung für die Arbeitslosenunterstützung.

(April 1923.)

Im Verwaltungsbericht der Direktion des Innern für das Jahr 1922 werden wir über die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge in ausführlicher Weise Bericht erstatten. Wir halten es im Zusammenhange mit dem neuen Kreditbegehren heute dennoch für angezeigt, namentlich über den Verlauf der Arbeitslosigkeit im Winter 1922/1923 kurz zu berichten.

Nachdem die Ziffer der unterstützten Arbeitslosen im Februar 1922 den Höchststand (12,887) erreicht hatte, konnte man Monat für Monat und zwar bis zum 1. November 1922 eine stetige Abnahme sowohl der unterstützten wie der nicht unterstützten Arbeitslosen feststellen. Die Abnahme war nicht nur als Resultat der ausserordentlichen Massnahmen von Bund, Kanton und Gemeinden zu betrachten, sondern war zum grossen Teil auch auf den allgemeinen Rückgang der Krisis zurückzuführen. Nach den seinerzeit vom kantonalen Arbeitsamt bei den Gemeindebehörden eingezogenen Berichten über die Aussichten und die auf den Winter 1922/1923 zu erwartende mutmassliche Arbeitsmarktlage war bereits zu konstatieren, dass im Laufe des Jahres 1922 eine allgemeine Besserung eingetreten war und noch weiter anhalten werde.

Die Statistik über die Zahl der Arbeitslosen gibt folgendes Bild:

	Stellen- suchende	Unterstützte total Arbeits- lose	Unterstützte teilw. Arbeits- lose	Bei Notstands- arbeiten
Januar 1922	17,857	12,372	7457	2964
Februar	18,301	12,887	7271	3022
März	18,044	12,782	7075	3151
April	17,303	10,441	4114	4597
Mai	13,997	8,541	4298	4978
Juni	12,469	6,717	4201	4502
Juli	9,506	4,673	4087	4203

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1923.

	Stellen- suchende	Unterstützte total Arbeits- lose	Unterstützte teilw. Arbeits- lose	Bei Notstands- arbeiten
August	8,896	3,850	4009	4236
September	8,416	3,030	3420	3615
Oktober	7,721	3,062	3264	4023
November	6,971	2,777	1657	3615
Dezember	7,136	2,971	2191	2321
Januar 1923	7,740	3,621	2104	2036
Februar	8,296	4,121	1270	1544
März	8,210	3,435	1259	2418
April	6,078	2,225	1213	3359

Vom November 1922 hinweg nahm die Arbeitslosigkeit wieder zu, allerdings lange nicht in der sprunghaften Weise, wie das im Jahre 1921 geschehen ist. Es war vielmehr das Eintreten der Saisonarbeitslosigkeit, welche die Ziffern wieder erhöhte. Die Zahl der teilweise Arbeitslosen hatte seit dem 9. Mai 1921 abgenommen und erreichte am 1. November 1922 den tiefsten Stand. Im Dezember 1922 und Januar 1923 hatte man wieder eine kleine Zunahme zu verzeichnen; seit dem Februar 1923 geht indessen die Zahl wieder zurück. Wie aus der vorgehenden Tabelle ersichtlich ist, hatten wir am 2. April noch 2225 unterstützte Totalarbeitslose und 1213 teilweise Arbeitslose. 3359 Arbeitslose werden bei Notstandsarbeiten beschäftigt. Die bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitskräfte sowie die unterstützten Totalarbeitslosen werden in der Zahl der Stellensuchenden mitgezählt. Seit dem Monat Februar 1923 ist eine merkliche Besserung eingetreten und es ist die Zahl der unterstützten Totalarbeitslosen bereits unter den Tiefstand im November 1922 gefallen. Mit dem Eintreten der bessern Witterung und nach dem Einsetzen der Bautätigkeit wird die Zahl der Arbeitslosen noch ganz bedeutend zurückgehen. Proportional mit der Abnahme der unterstützten Arbeitslosen haben

natürlich auch die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützungen abgenommen.

Die Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge betragen für den Staat im Zeitraume vom 5. August 1918 bis Ende Februar 1923 Fr. 6,810,912.66

Der Grosse Rat hat bis Ende November 1922 folgenden Kredit für die Durchführung der bundesrätlichen und kantonalen Erlasse betreffend die Arbeitslosenfürsorge bewilligt » 4,000,000. —

Total Mehrausgaben auf Ende März 1923 Fr. 2,810,912.66

Die Direktion des Innern hat in ihren Berichten schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass namentlich die Arbeitslosigkeit im Winter 1921/22 zu diesen gewaltigen Aufwendungen führte, die nun

nach und nach durch Kreditbewilligungen des Grossen Rates gedeckt werden müssen. *Diese Leistungen des Staates mussten nach den bundesrätlichen Bestimmungen zwangsläufig erfolgen.* Wir müssen deshalb neuerdings mit dem Begehren einkommen, für die Deckung dieser Mehrausgaben einen Kredit von einer Million Franken zu bewilligen und unterbreiten dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlussesentwurf:

dessen Annahme wir empfehlen.

Bern, den 11. April 1923.

Der Direktor des Innern
Dr. Tschumi.

Arbeitslosenunterstützung; Kredit.

Dem Regierungsrat wird zur Durchführung der Arbeitslosenfürsorge nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung und zur Deckung der bezüglichen Verwaltungskosten ein weiterer Kredit von *einer Million* Franken bewilligt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. April 1923.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Volmar,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

über

den Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur **Behebung der Arbeitslosigkeit**, vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** und vom 14. November 1922 betreffend Massnahmen zur **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**.

(Mai 1923.)

I.

Massnahmen auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar und 20. September 1921.

Wir haben bereits in unsern Berichten vom November 1921 und Oktober 1922 an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates in ausführlicher Weise über die Bestimmungen und den Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar und 20. September 1921 sowie über die kantonalen Erlasse gesprochen.

Für den Vollzug dieser Bundesratsbeschlüsse wurden dem Kanton Bern aus den Bundesmitteln folgende Beträge zugestellt:

Am 19. Februar	1921	Fr. 1,991,000
» 22. Juli	»	» 275,000
» 20. September	»	» 2,000,000
» 20. Oktober	»	» 2,700,000
» 19. Juni	1922	» 500,000
Total			Fr. 7,466,000

Nach diesen beiden genannten Bundesratsbeschlüssen wurden vom kantonalen Arbeitsamt insgesamt 1591 Gesuche behandelt. Die nachstehende Aufstellung gibt uns einen Ueberblick über die Durchführung dieser Aktion.

A.

Wohnbauten.

Total eingegangene Gesuche 463.

1. Subventioniert:

a) Nach Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921:

Gesuche	Bausumme	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Gemeindebeitrag
132	23,727,030	1,967,780	994,175	974,625

b) Nach Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921:

Gesuche	Bausumme	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Gemeindebeitrag
85	8,428,950	438,200	223,740	214,460

c) Darlehen nach Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 zu Geschäften nach Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921:

11	7,538,650	842,470	421,235	421,235
----	-----------	---------	---------	---------

2. Abgewiesen wurden insgesamt 151 Gesuche.

3. Zurückgesandt oder annulliert 95 Gesuche.

B.

Notstandsarbeiten.

Total eingegangene Gesuche 1128.

1. Subventioniert:

a) Nach Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921:

Gesuche	Bausumme	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Gemeindebeitrag
264	15,492,470	1,728,490	1,785,565	121,270

b) Nach Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921:

296	26,698,543	3,270,365	3,314,240	196,625
-----	------------	-----------	-----------	---------

2. Abgewiesen wurden insgesamt 216 Gesuche.

3. Zurückgesandt oder annulliert 352 Gesuche.

Alle bis Ende August 1922 zugesicherten und vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigten Subventionen sind bereits vom Grossen Rat in den Sessionen vom November 1921 und Oktober 1922 genehmigt worden. Alle weiteren Bewilligungen des Regierungsrates für die Beiträge à fonds perdu erfolgten ebenfalls unter

dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat. Vom 1. September 1922 hinweg haben wir noch 61 vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigte Geschäfte zu verzeichnen mit einer Total-Baukostensumme von 2,337,200 Fr. und einer Beitragsleistung des Staates von 201,115 Fr.

In einer Zusammenstellung, welche zur Einsicht der Mitglieder des Grossen Rates auf dessen Kanzlei-tisch aufliegt, werden alle Gesuchsteller, deren Gesuche vom 1. September 1922 hinweg vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigt wurden, aufgeführt. Die Aktionen nach den Bundesratsbeschlüssen vom 19. Februar und 20. September 1921 sind als abgeschlossen zu betrachten.

II.

Massnahmen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922.

Am 13. Oktober 1922 hat die Bundesversammlung dem Bundesrate zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen Kredit von 50 Millionen Franken eröffnet. Auf diese Kreditbewilligung hin hat der Bundesrat am 14. November 1922 beschlossen, die Kantone in ihren Massnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Rahmen des vorgesehenen Kredites durch folgende Beiträge zu unterstützen:

- a) An Wohnhaus- Neu- und Umbauten bis zu 8% der Baukosten;
- b) an andere Bauarbeiten (öffentliche Gebäude, Reparatur- und Renovationsarbeiten, Strassen- und Brückenbauten, Kanalisationen, Wasserversorgungen, ländliche Siedlungswerke, Bodenverbesserungen, Gewässerkorrekturen, Ausräumung von Geschiebefängen, Hafenanlagen, Fluss- und Bachbetten, Vermarkungsarbeiten bei Grundbuchvermessungen, Erdbewegungen, Kies- und Schotter-rüstung und dergleichen) bis zu 15% der Baukosten.

Der Bund gewährt ferner einen Zuschlag von 20% auf der Gesamtlohnsumme der Arbeitslosen, die bei den erwähnten oder bei vom Bund ordentlicherweise subventionierten Arbeiten beschäftigt werden. Diese Leistungen des Bundes sind von mindestens gleich hohen kantonalen Beiträgen abhängig. Der Beitrag ist im einzelnen Fall nach Massgabe der Arbeitsgelegenheit abzustufen, die ein Werk im Verhältnis zu seinen Gesamtkosten bietet. An Arbeiten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vom Bund ordentlicherweise subventioniert werden, wird nur dann ein ausserordentlicher Beitrag gewährt, wenn die volkswirtschaftliche Bedeutung des Werkes oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Dieser Beitrag soll in der Regel 10% und das Total aller Beiträge von Bund und Kanton 70% der Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Beiträge sind an die Bedingung geknüpft, dass bei der Ausführung der Arbeiten ausschliesslich Materialien, Apparate, Maschinen und Werkzeuge (halbfertige und fertige Fabrikate) schweizerischen Ursprungs verwendet und in der Schweiz niedergelassene Arbeitskräfte angestellt werden. Bei Vergebung der Arbeit muss der Grundsatz der freien Konkurrenz unter dem in der Schweiz ansässigen Gewerbe gewahrt werden. Bei gleichen Preisen kann dem kantonalen Gewerbe der Vorzug gegeben werden.

Ferner kann der Bund an Bildungskurse für Arbeitslose und für Massnahmen anderer Art, welche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslosen dienen, Beiträge geben; ebenso kann er in Verbindung mit Kanton und Gemeinden oder allein durch Gewährung von Beiträgen Massnahmen treffen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den gelernten und künstlerischen Berufen geeignet sind. An folgende Arbeiten kann der Bund bis zu 50% der Gesamtkosten Beiträge leisten:

- a) Plankonkurrenzen und Projekte über Anlagen und Bauwerke mit öffentlichem Charakter;
- b) künstlerische Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und dergleichen.

In besonderer Ausführungsverordnung vom 16. November 1922 hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Durchführung des Bundesratsbeschlusses geordnet.

Der Regierungsrat hat am 28. November 1922 eine kantonale Verordnung erlassen, die sich im grossen und ganzen an die Verordnung vom 10. März 1921 anlehnte. Die Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung an den Regierungsrat, sowie der Verkehr mit den zuständigen Amtsstellen des Bundes erfolgte durch das kantonale Arbeitsamt. Vorgängig der Antragstellung wurden die Geschäfte durch das kantonale Arbeitsamt mit derjenigen Direktion des Regierungsrates besprochen, in deren Geschäftskreis die Angelegenheit ordentlicherweise gehört.

Für die Einreichung der Subventionsbegehren beim kantonalen Arbeitsamt wurde als letzter Termin der 31. Dezember 1922 festgesetzt. Auf diesen Zeitpunkt sind beim kantonalen Arbeitsamt 910 Gesuche mit einer Baukostensumme von 72,5 Millionen Franken eingegangen. Die Herausgabe eines einheitlichen Gesuchsformulars musste die Prüfung und Behandlung der Gesuche erleichtern helfen.

Im Zusammenhange mit den neuen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat der Regierungsrat am 28. November 1922 eine kantonale Verordnung über die Beschäftigung Arbeitsloser bei durch Bund und Kanton subventionierten Notstandsarbeiten erlassen. Durch diese neuen Bestimmungen wurde die Verordnung vom 5. Juli 1921 über die Beschäftigung Arbeitsloser bei Notstandsarbeiten ausser Kraft gesetzt.

Die neue Aktion nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. November war durch das kantonale Arbeitsamt schon seit dem Monat Juli 1922 vorbereitet worden. So wurden in erster Linie die Gemeindebehörden zu einer Berichterstattung über die Arbeitslosigkeit und ihre mutmassliche Gestaltung im Winter 1922/1923 eingeladen. In zweiter Linie wurden die grösseren Gemeinden über die Durchführung der neuen Aktion in besondern Konferenzen unterrichtet. Ebenso hat das kantonale Arbeitsamt in einer Konferenz mit den Funktionären der Bau-, Forst- und Landwirtschaftsdirektion die einheitliche und zielbewusste Durchführung aller Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angestrebt. Die Aktion gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 14. November 1922 ist heute noch nicht abgeschlossen.

Auch bei dieser Aktion erfolgten alle Bewilligungen des Regierungsrates für die Beiträge à fonds perdu ebenfalls unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat. Bis zum 23. April 1923 haben wir

196 vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigte Geschäfte zu verzeichnen mit einer Baukostensumme von 24,833,000 Fr. und einer Beitragsleistung des Staates von 1,572,865 Fr.

In der bereits erwähnten Zusammenstellung, welche zur Einsicht der Mitglieder des Grossen Rates auf dessen Kanzleitisch aufliegt, werden alle Gesuchsteller, deren Gesuche bis zum 23. April 1923 vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigt wurden, aufgeführt.

Wir unterbreiten dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern,
gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Den vom Regierungsrat gestützt auf Art. 1 a, b u. c des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Art. 2 a und b des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Art. 2 a und b des

Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bis 23. April 1923 zugesicherten und vom eidgenössischen Arbeitsamt bewilligten Beitragsleistungen im Gesamtbetrag von 1,788,780 Fr. wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 25. April 1923.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. April 1923.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Volmar,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Beschlüsse,

welche gemäss Art. 39, Abs. 2, dem Grossen Rate zur Genehmigung vorgelegt werden.

(Mai 1923.)

1. Beschluss Nr. 8540 vom 20. Dezember 1922.

Maul- und Klauenseuche; Massnahmen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Seuche, gestützt auf Art. 49 des Bundesgesetzes betr. die Bekämpfung der Tierseuchen, vom 13. Juni 1917, und die Vollziehungsverordnung hierzu vom 30. August 1920, sowie in Anwendung von Art. 39, Abs. 2, der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 7992 vom 28. Oktober 1921 (neue Massnahmen), Nr. 5864 vom 17. August 1922 und Nr. 6381 vom 12. September 1922 (Abwehrmassnahmen und Jagdverbot im Amtsbezirk Oberhasli) werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt;

2. Die Einfuhr von Klauentieren jeder Gattung aus verseuchten oder sonstwie mit Bann belegten Gemeinden anderer Kantone ist verboten.

3. Ebenso ist die Einfuhr solcher Tiere aus verseuchten Bezirken anderer Kantone im allgemeinen verboten. In besonderen Fällen kann jedoch der zuständige Kreistierarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde Bewilligung zur Einfuhr unter nachfolgenden Bedingungen erteilen:

a) Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes, dass die ganze Gemeinde seit mindestens drei Monaten seuchenfrei ist und dass sich in der betreffenden Gemeinde keine Gehöfte befinden, über welche wegen Seuchenverdacht die einfache oder verschärfte Sperre verhängt ist. In der Bescheinigung ist gleichzeitig anzugeben, ob es sich um durchgeseuchte oder nicht durchgeseuchte Tiere handelt.

b) Empfehlung des Einfuhrgesuches durch die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes.

c) Einhaltung einer dreiwöchentlichen Quarantäne im Stalle des einführenden Käufers. Vor Aufhebung der Quarantäne hat der Besitzer die Tiere auf seine Kosten durch den zuständigen Kreistierarzt untersuchen zu lassen.

4. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, bei neuen Seuchenausbrüchen besondere Massnahmen (einschränkende Bestimmungen über den Vieh- und Personenverkehr, Verkehr mit tierischen Produkten, Verbot der Abhaltung von Vieh- und Warenmärkten, Erlass eines Hausier- und Versammlungsverbotes) für den von der Seuche betroffenen Amtsbezirk zu treffen.

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist sämtlichen Regierungsstatthalterämtern für sich und zuhanden der Kreistierärzte, Ortspolizeibehörden,

Viehinspektoren und Polizeiorgane zur Kenntnis zu bringen und in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu publizieren.

Widerhandlungen gegen diesen Beschluss, sowie gegen die von den kompetenten Organen der Seuchenpolizei erlassenen Anordnungen, fallen unter die Strafbestimmungen von Art. 269—277 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (Geldbusse von 30—2000 Fr., eventuell Gefängnis bis zu vier Monaten). Fehlbare können ausserdem zum Ersatze des verursachten Seuchenschadens verurteilt werden.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Volmar,

der Staatsschreiber

Rudolf.

2. Beschluss Nr. 7995 vom 28. November 1922.

Pockenepidemie in Bern; Impfung des Personals der städtischen öffentlichen Betriebe, sowie der Schüler. — Gestützt auf ein Gesuch des Gemeinderates der Stadt Bern und in Anwendung des Art. 39, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Bern, wird die zwangsweise Durchimpfung des Personals der städtischen öffentlichen Betriebe, sowie der Schüler sämtlicher Primar- und Mittelschulen in der Gemeinde Bern, sowie der Gewerbeschule und der Lehrwerkstätten beschlossen.

Bei Widerhandlungen verfallen die dem Personal der städtischen öffentlichen Betriebe Angehörigen, sowie diejenigen Personen, denen die Hausgewalt über die zu impfenden Kinder zusteht, in eine Busse von 1—200 Fr. (Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates).

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Volmar,

der Staatsschreiber

Rudolf.

3. Beschluss Nr. 1122 vom 20. Februar 1923.

Zwangsimpfungen der vorschulpflichtigen Kinder und Schüler. — In Anwendung des Art. 39, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Bern, wird die Sanitätsdirektion ermächtigt, in denjenigen Gemeinden, in welchen die Pocken auftreten, die zwangsweise Durchimpfung der vorschulpflichtigen Kinder nach dem zurückgelegten ersten Altersjahr und der Schüler der sämtlichen öffentlichen und privaten Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen, sowie der Gewerbeschulen, der Lehrwerkstätten, der Seminarien und der Techniken anzuordnen.

Bei Widerhandlungen verfallen diejenigen Personen, denen die Hausgewalt über die zu impfenden Kinder und Schüler zusteht, in eine Busse von 1—200 Fr. (Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über die Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates.)

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Volmar,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Revision der interkantonalen Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels und des bezüglichen bernischen Dekretes vom 12. September 1922.

(April 1923.)

Die interkantonale Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels, welche durch Bundesratsbeschluss vom 29. November 1921 genehmigt wurde, ist anlässlich der Konkordatskonferenzen, die am 17. November 1922 in Bern und am 21. März 1923 in Olten stattfanden, einer Revision unterzogen worden. Die Anregung zu dieser Revision ist von der kantonalen Landwirtschaftsdirektion ausgegangen, nachdem der bernische Grosse Rat, gestützt auf Art. 27 des Gesetzes über die Viehversicherung, den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Uebereinkunft durch Dekret vom 12. September 1922 beschlossen und darin die Bestimmungen betreffend den Vollzug der Uebereinkunft festgesetzt hatte. Die anlässlich der erwähnten Konferenzen abgeänderten Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates, sobald die Konkordatskantone (Bern, Luzern, Solothurn, Baselland und Aargau) ihrerseits die Zustimmung zu den Abänderungen erklärt haben. Die Revision der interkantonalen Uebereinkunft bedingt weiterhin einige Abänderungen und Ergänzungen des bernischen Dekretes. Ferner wird es tunlich sein, bei dieser Gelegenheit das Dekret durch einige Zusätze zu erweitern, die im Besondern dem im Kanton Bern in Aussicht genommenen Vorgehen entsprechen, ohne von den Konkordatsbestimmungen abzuweichen.

Nachstehend unterbreiten wir die Aenderungen, welche der Zustimmung bedürfen:

1. Der § 2 der Uebereinkunft lautet in der bisherigen Fassung: «Viehhändler aus Kantonen, welche dem Konkordate nicht beigetreten, haben in jedem

Konkordatskantone, in dem sie den Viehhandel betreiben wollen, ein Patent zu lösen.»

Dieser Grundsatz ist aus dem Bestreben heraus aufgestellt worden, die dem Konkordate noch nicht angehörenden Kantone angesichts der für ihre Händler zu erwartenden Vorteile zum Beitritte zu bewegen. Die Bestimmung führte aber dazu, dass die Händler aus Nicht-Konkordatskantonen durch Lösung einer ganzen Anzahl von Patenten übermässig belastet wurden. Vom bernischen Standpunkte aus durfte auch nicht aus dem Auge gelassen werden, dass viele dieser Händler unsern Kanton lediglich zwecks Ankauf besuchen und dass daher die Gewährung von Erleichterungen im Interesse der eigenen Volkswirtschaft liegt. Dem aus Händlerkreisen geltend gemachten Wunsche Rechnung tragend, regte die Landwirtschaftsdirektion daher an, auch für diese Händler ein einheitliches Patent zu schaffen, das ebenfalls für das ganze Konkordatsgebiet Gültigkeit hätte. Um immerhin den dem Konkordate angehörenden Händlern eine gewisse Vorzugsstellung zu erhalten und dadurch auf den Beitritt der andern Kantone hinzuwirken, beschloss die Konkordatskonferenz in Zustimmung zu dem bernischen Vorschlage, die Grundtaxen für Gross- und Kleinviehhändler auf das Doppelte der für Konkordatshändler geltenden Norm zu erhöhen. Der Händler, welcher keinem Konkordatskantone angehört, hat somit an Stelle von 50 Fr. für ein Kleinviehhandelspatent: 100 Fr. zu entrichten, an Stelle von 100 Fr. für ein Grossviehhandelspatent: 200 Fr. Auf diese Weise konnte eine Lösung gefunden werden, welche die Mitte hält zwischen den Konkordatsinteressen und den Wünschen der Händler,

welche zufolge der bisherigen Zurückhaltung ihres Wohnortskantons der Vorteile des Konkordates bis jetzt nicht teilhaftig geworden sind.

Die in Frage stehenden Beschlüsse lauten:

«§ 2, Absatz 2, des Konkordates wird aufgehoben.

*Änderung
der Ueber-
einkunft, § 2.*

Für Viehhändler aus Kantonen, die dem Konkordate nicht beigetreten, jedoch im Konkordatsgebiete den Viehhandel betreiben wollen, gelten folgende Bestimmungen:

Die dem Vorort für den Handel im ganzen Konkordatsgebiete zu leistende Kautionskaution wird, je nach der Höhe des Umsatzes, auf 3000 Fr. bis 20,000 Fr. festgesetzt. Sie wird geleistet und haftet gemäss den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Konkordates.

Für die Erteilung oder Erneuerung des Viehhandelsausweises (Patentes) haben diese Händler, ausser der Kanzleigebühr, folgende Gebühren zu entrichten:

a) Eine Grundtaxe, deren Höhe nach Massgabe der Ausdehnung des Konkordatsgebietes festgesetzt wird.

Für den Rest des Jahres 1923 ist sie für Pferde- und Grossviehhändler auf 200 Fr. und für Kleinviehhändler auf 100 Fr. fixiert. Das Grossviehhandelspatent berechtigt zum Handel mit allen Tiergattungen.

Diese Taxe ist an dem Vorort zu entrichten. Die Grundsätze, nach welchen die Taxerträge unter die Konkordatskantone verteilt werden sollen, werden später aufgestellt.

b) Umsatzgebühren an jeden Konkordatskanton, nach Massgabe des in demselben betriebenen Handels.

Der Vorort stellt den Händlern Viehhandelsausweise (Patente) aus, die mit den Photographien der Händler versehen sein müssen.

Sogenannte Nebenkarten für Angestellte oder Verwandte der Händler werden keine abgegeben.»

*gehörige
Änderung
des Dekretes,
§ 6.*

Entsprechend der vorstehenden Revision von § 2, Absatz 2, der Uebereinkunft ist § 6 des Dekretes als Schlussatz beizufügen:

«Auf die Viehhändler aus Kantonen, welche dem Konkordate nicht angehören, finden die besondern Bestimmungen von § 2 der interkantonalen Uebereinkunft Anwendung.»

2. § 5, Absatz 1, der Uebereinkunft.

§ 3, Absatz 1, der Uebereinkunft bestimmt, dass diejenigen Händler, die ihr Hauptgeschäftsdomizil in einem Konkordatskanton haben, verpflichtet sind, in diesem Kanton Kautionskaution zu leisten und die Gebühren zu bezahlen. Unter Umständen ist also nicht der Wohnortskanton, sondern der Kanton des Hauptgeschäftsdomizils massgebend.

Dementsprechend ist in § 5 der Uebereinkunft nach dem ersten Satze einzufügen:

*Änderung
Ueberein-
kunft, § 5,
Al. 1.*

«In Fällen, wo der Wohnort und das Hauptgeschäftsdomizil sich nicht im nämlichen Kanton befinden, ist der Kanton des Hauptgeschäftsdomizils massgebend.»

Vorstehender Ergänzung der Uebereinkunft kann durch Einfügung des nachfolgenden Satzes als zweit-letztes Alinea von § 6 des Dekretes Rechnung getragen werden:

*gehörige
Änderung
des Dekretes,
§ 6.*

«In andern Konkordatskantonen wohnende Händler sind im Kanton Bern kautions-, patent- und gebührenpflichtig, sofern sie in diesem ihr Hauptgeschäftsdomizil haben.»

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1923.

3. § 7 der Uebereinkunft.

Gemäss § 7 der Uebereinkunft dient die Kautionskaution zur Sicherstellung:

a) Der Ansprüche, die infolge einer schuldhaften Verschleppung von Tierseuchen oder infolge einer Verletzung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gegen den Viehhändler, dessen Angestellte oder Beauftragte entstehen.

b) Der Bussen,* die auf Grund der Tierseuchengesetzgebung gegen den Viehhändler, dessen Angestellte oder Beauftragte ausgefällt werden, mit Einschluss der Gerichtskosten.

Einzelne Kantone, wie z. B. Zürich und Schaffhausen, gehen hinsichtlich der Haftung der Kautionskaution weiter und dehnen sie auch auf andere privatrechtliche Ansprüche aus dem Viehhandel. Um solchen Kantonen, welche hinsichtlich der Haftung über das Konkordat hinausgehende Bestimmungen bereits aufgestellt haben, den Beitritt zu ermöglichen, beschloss die Konkordatskonferenz, § 7 der Uebereinkunft folgenden Schlussatz beizufügen:

«Den Kantonen bleibt es unbenommen, über die Haftung der Kautionskaution weitere Bestimmungen aufzustellen.» *Änderung
der Ueber-
einkunft, §*

4. § 8 der Uebereinkunft.

a) In der bisherigen Fassung von § 8, Ziffer 1, der Uebereinkunft bestehen für die Grundtaxe die Positionen:

1. Händler mit Grossvieh und Pferden . . . Fr. 100.—
2. » » Kleinvieh . . . » 50.—

Von Seite des Kantons Bern ist auf der Konferenz angeregt worden, den Kälberhandel nicht bei Grossvieh, sondern bei Kleinvieh einzubeziehen. Eine solche Lösung wäre für den Kanton Bern erwünscht, da eine grössere Anzahl von Händlern sich das ganze Jahr ausschliesslich mit dem Kälberhandel befasst. In solchen Fällen müsste die Anrechnung der für Grossvieh geltenden Grundtaxe und Umsatzgebühren übersetzt erscheinen im Verhältnis zum Wert der Tiere. Die Konferenz beschloss in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Grossteils der Händler, die Trennung der Kälber nach Altersgrenze vorzunehmen, wobei die Kälber von über 3 Monaten zum Grossvieh zu rechnen sind.

Die Positionen von Ziffer 1 der Uebereinkunft erhalten somit folgende Fassung:

«1. Eine Grundtaxe, die für Händler mit Grossvieh und Pferden (mit Ausnahme von Kälbern unter 3 Monaten) . . . Fr. 100.—
für Händler mit Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten; Schweine, Ziegen, Schafe) . . . » 50.— beträgt.» *Änderung
der Ueber-
einkunft, §
Ziff. 1.*

In Anlehnung an die abgeänderte Fassung von § 8, Ziffer 1, des Konkordates wäre der bisherige § 6 des Dekretes bis Ziffer 2 in Unterscheidung des besondern Vorgehens gegenüber den Nichtkonkordats- händlern (vide Ziffer 1 des vorliegenden Vortrages betreffend die Revision von § 2 der Uebereinkunft) in folgender Weise abzuändern:

Dem einleitenden Satze von § 6:

«Für die Erteilung oder Erneuerung der Viehhandelsausweise sind zu entrichten»:

Ist nach dem Worte «sind» beizufügen:

«Von Händlern, welche ihren Wohnort oder das Hauptgeschäftsdomizil im Kanton Bern haben»,

Aenderung des Dekretes, § 6.

Ziffer 2 von § 6 des Dekretes muss unter Berücksichtigung der Abänderung von § 8, Ziffer 1, der Uebereinkunft und unter Beibehaltung der Möglichkeit der Verdoppelung der Grundtaxe, welche bereits bisher durch das letzte Alinea von § 8 der Uebereinkunft vorgesehen war, nachstehende Fassung erhalten:

2. An Grundtaxen:

- a) von Pferdehändlern . . . Fr. 200. —
- b) von Grossviehhändlern (Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern unter 3 Monaten) . . . » 100. — 200. —
- c) von Kleinviehhändlern (Kälber unter 3 Monaten; Schweine, Ziegen, Schafe) . . . » 50. — 100. —

Aenderung des Dekretes, § 6, Ziff. 2.

b) Die bestehenden Bestimmungen liessen die Frage offen, ob bei Ausübung von mehreren Zweigen des Viehhandels für sämtliche dieser Zweige Patente erforderlich und die entsprechenden Grundtaxen zu entrichten seien. Im Kanton Bern ist man von der Auffassung ausgegangen, dass es zu weit führen würde, z. B. einen Grossviehhändler, der ausnahmsweise ein Pferd kauft, mit beiden Grundtaxen im Gesamtbetrage von 300 Fr. zu belasten. Ebenso würde es nicht für angemessen gehalten, einen Schweine- oder Kälberhändler, der gelegentlich ein Stück Grossvieh kauft, zur Entrichtung beider Grundtaxen im Betrage von 150 Fr. zu verpflichten. Dieser Anregung des Kantons Bern trug die Konferenz Rechnung durch den Beschluss, in Alinea 2 von Ziffer 1 des § 8 als zweiten Satz einzufügen:

«Die Kantone können bestimmen, dass für einen Viehhandelsausweis, der zum Handel mit mehr als einer Kategorie von Tieren berechtigen soll, nur eine einzige Grundtaxe zu entrichten ist und zwar für diejenige Kategorie, welche den höchsten Satz aufweist.»

Aenderung der Uebereinkunft, § 8, Ziff. 1, al. 2.

Dementsprechend wäre unter § 6, Ziffer 2, des Dekretes nach «im Rahmen dieses Dekretes festzusetzen» als neues Alinea einzufügen:

«Für einen Viehhandelsausweis, der zum Handel mit mehr als einer Kategorie von Tieren berechtigen soll, ist nur eine einzige Grundtaxe zu entrichten und zwar für diejenige Kategorie, welche den höchsten Satz aufweist.»

Zugehörige Aenderung des Dekretes, § 6, Ziff. 2.

c) § 8, Ziffer 1, der Uebereinkunft, letzter Satz, lautet:

«Den Kantonen bleibt es freigestellt, zu bestimmen, dass in der Grundtaxe die Gebühren für einen gewissen Umsatz inbegriffen sind.»

Im Kanton Bern wurde diese Vergünstigung durch § 6 des Dekretes (Schlussatz von Ziffer 2) auf Kleinviehhändler beschränkt. Es wurde bestimmt, dass in der Grundtaxe für Kleinviehhändler die Umsatzgebühren für 100 Stück inbegriffen sind. Da die Umsatzgebühren pro umgesetztes Stück Kleinvieh (vide § 6, Ziffer 3, des Dekretes) 50 Rp., bzw. 20 Rp., betragen, kommt diese Bestimmung bei Anrechnung eines Mittels von 30 Rp. pro Stück, einer Herabsetzung für das Kleinviehhandelspatent auf 20 Fr.

gleich. Dadurch ist einem Wunsche der Kleinviehhändler in sehr weitgehendem Masse Rechnung getragen worden.

Da im Grossen Rate anlässlich der Beratung vom 12. September 1922 für die kleinen Grossviehhändler gleiches Mass wie für die Kleinviehhändler gewünscht wurde, wobei von einer Einbeziehung von 20 Stück Umsatz Grossvieh in die Grundtaxe die Rede war, kann die Aufnahme einer bezüglichen Zusatzbestimmung ins Dekret in Erwägung gezogen werden. Von den bis jetzt angemeldeten 1300 Patentbewerbern erhalten 923 (71%) das Grossviehhandelspatent, 286 (22%) das Kleinviehhandelspatent und 91 (7%) das auch für Pferdehandel berechtigende Patent. Da die Patentgebühren im ganzen bis heute ungefähr 135,000 Fr. ergeben haben, scheint ein Entgegenkommen auch den Grossviehhändlern gegenüber möglich.

Der Schlussatz von § 6, Ziffer 2, des Dekretes wäre somit in folgender Weise abzuändern:

«In der Grundtaxe für Grossviehhändler sind die Umsatzgebühren für 20 Stück Grossvieh (im Maximum 20 Fr.), in der Grundtaxe für Kleinviehhändler für 100 Stück Kleinvieh (im Maximum 30 Fr.), inbegriffen. Die Einbeziehung von Umsatz findet jedoch in keinem Falle bei dem gleichen Händler für beide Kategorien statt.»

Aenderung des Dekretes, § 6, Ziff.

d) Die Konkordatskonferenz beschloss bezüglich des § 8, Ziffer 2, der Uebereinkunft, auf Anregung des Kantons Bern, an Stelle der bisherigen Umsatzgebühr von 5 Fr. für Pferde eine solche von 10 Fr. für Pferde im Alter von mehr als 1 Jahr festzusetzen, von 5 Fr. für Fohlen bis zum Alter von 1 Jahr. Dieses Vorgehen, hinsichtlich der Umsatzgebühr zwischen Pferden und Fohlen unter 1 Jahr einen Unterschied zu machen, erfolgte mit Zustimmung der Händlerschaft. Die Umsatzgebühr für Rindvieh bleibt gleich (1 Fr.), wobei jedoch, im Gegensatz zu früher, Kälber unter 3 Monaten zu Kleinvieh zu rechnen sind (vide Ziffer 4, a) des Vortrages) mit einer Umsatzgebühr von 50 Rp. Weiterhin wurde der Anregung des Kantons Bern Folge gegeben, hinsichtlich der Umsatzgebühr die bisherige Trennung der Schweine nach dem Alter von «über 8» (50 Rp.) und «unter 8 Wochen» (20 Rp.) fallen zu lassen. Der Position Kleinvieh werden mit einer Umsatzgebühr von 50 Rp. die Zucht- und Mastschweine zugezählt, während für Ferkel und Faselschweine ein Satz von 25 Rp. festgelegt wird.

Ziffer 2 von § 8 der Uebereinkunft erhält somit folgende Fassung:

2. Eine Umsatzgebühr für den Umsatz im gesamten Gebiete der Uebereinkunft. Dieselbe beträgt:

- a) Pro umgesetztes Stück Pferd über 1 Jahr alt Fr. 10.—
- b) » » » Fohlen bis zum Alter von 1 Jahr . . » 5.—
- c) » » » Rindvieh (Kälber bis zu 3 Monaten ausgenommen) . . » 1.—
- d) » » » Kleinvieh (Kälber bis zu 3 Monaten; Schafe, Ziegen, sowie Zucht- und Mastschweine . . » —.50
- e) » » » Ferkel und Fasel-schweine . . . » —.25

Aenderung der Uebereinkunft, § 8, Ziff. 2.

gehörige Änderung Dekretes, § 8, Ziff. 3.

Die Neufassung der entsprechenden Dekretsbestimmung (§ 6, Ziffer 3, Umsatzgebühren) entspricht der vorstehenden abgeänderten Fassung von § 8, Ziffer 2, der Uebereinkunft.

e) Der bisherige Schlusssatz von § 8 der Uebereinkunft lautete:

«Die Kantone sind berechtigt, auf das Doppelte dieser Gebühren zu gehen.»

Die Konkordatskonferenz vertrat die Ansicht, dass gewisse Normen beibehalten werden müssen, andererseits aber ein Gebührenrahmen festzusetzen sei, welcher den Kantonen einen gewissen Spielraum lasse. Da die Normen für die Gebühren in einer Zeit der Hochkonjunktur festgelegt worden waren, erschien es zweckmässig, den Kantonen freizustellen, wenigstens hinsichtlich der Umsatzgebühren noch unter die Norm zu gehen. Die Konferenz räumte daher den Kantonen das Recht ein, die Umsatzgebühren um die Hälfte zu ermässigen. Hinsichtlich der Grundtaxe drang jedoch die Auffassung durch, dass die bisherige Norm ein Minimum darstelle und durch die Möglichkeit der Verdoppelung für die Kantone genügend Bewegungsfreiheit geschaffen werde. Da die frühere Fassung Zweifel zuliesse, ob die Möglichkeit der Verdoppelung sich auf Grundtaxe und Umsatzgebühren bezieht, ist die Fassung auch noch genauer präzisiert worden. Die Konferenz pflichtete weiter der Anregung bei, dass mit den Händlern Pauschalabfindungen vereinbart werden können.

Der obenstehende Schlusssatz von § 8 der Uebereinkunft erhält somit folgende erweiterte Fassung:

«Die Kantone sind berechtigt, bis auf das Doppelte dieser Grundtaxen und Umsatzgebühren zu gehen, sowie die Umsatzgebühren um die Hälfte zu ermässigen oder mit den Händlern Pauschalabfindungen zu vereinbaren.»

Im Dekrete wird die Frage der Pauschalabfindungen durch den Schlusssatz von § 6 geregelt, der folgenden Wortlaut hat:

«Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, mit einzelnen Kleinviehhändlern für die Umsatzgebühren jährliche Pauschalabfindungen zu vereinbaren.»

Die Pauschalregelung mit Kleinviehhändlern ist seinerzeit zur Erleichterung der Arbeit der Landwirtschaftsdirektion vorgesehen worden, da die Kontrolle des Umsatzes der Kleinviehhändler verhältnismässig schwer ist. Wenn auch die Bezahlung nach dem effektiven Umsatze bei den Grossviehhändlern wie übrigens auch bei den Kleinviehhändlern die Regel bleiben wird, wird es sich vielleicht für die Zukunft doch als zweckmässig erweisen, der Landwirtschaftsdirektion wenigstens die Möglichkeit offen zu halten, in besondern Fällen auch mit Grossviehhändlern Pauschalabfindungen vereinbaren zu können. Die Festsetzung solcher Pauschalgebühren würde jedoch erst dann in Frage kommen, wenn der Umsatz der betreffenden Händler mit genügender Sicherheit festgestellt worden ist.

An Stelle des oben zitierten Schlusssatzes von § 6 des Dekretes würde somit folgende Neufassung treten:

«Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, im Falle der Zweckmässigkeit jährliche Pauschalabfindungen zu vereinbaren.»

dungen für die Umsatzgebühren zu vereinbaren auf Grund vorheriger, zuverlässiger Feststellungen über den Umsatz der betreffenden Händler.»

f) Der Beitritt zum Konkordat von solchen Kantonen, die durch eigene, bereits bestehende Viehhandlungsgesetzgebung hinsichtlich der Gebühren über die Ansätze des Konkordates hinausgehen, kann nur erwartet werden, wenn diesen Kantonen, wie z. B. Zürich, die Beibehaltung der bisherigen Gebühren gestattet wird. Da im Hinblick auf die anzustrebende eidgenössische Regelung des Viehhandels auf möglichste Arrondierung des Konkordatsgebietes Bedacht genommen werden muss, beschloss die Konferenz, § 8, Ziffer 2, der Uebereinkunft als letztes Alinea folgende Bestimmung beizufügen:

«Die Kantone, die in ihren Gesetzen oder Verordnungen höhere Grundtaxen oder Umsatzgebühren festgesetzt haben, als nach der gegenwärtigen Vorschrift zulässig wäre, können diese auch nach dem Beitritt weiter beziehen.»

Änderung der Uebereinkunft, § 8, Ziff. 2.

5. § 11 der Uebereinkunft.

Die Kantone des Uebereinkunftsgebietes sind bereits durch § 11, Absatz 5, der Uebereinkunft zur gegenseitigen Auskunftgabe über den Viehhandel auf ihrem Gebiete verpflichtet.

Die Konferenz beschloss weiterhin, besondere Bestimmungen aufzustellen, nach welchen sich die beteiligten Kantone in gewissen Fällen Rechtshilfe zu leisten haben.

Änderung der Uebereinkunft, § 11.

6. § 12 der Uebereinkunft.

Es schien der Konferenz zweckmässig, bei Nichterhältlichkeit von Bussen die Umwandlung in Freiheitsstrafe vorzusehen. Demgemäss wurde von der Konkordatskonferenz beschlossen, in § 12 der Uebereinkunft als neues Alinea 3 einzufügen:

«Im Urteil soll für den Fall, dass die Bussen nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten zugleich die Umwandlung in Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Dabei ist für je 10 Fr. Busse 1 Tag Gefängnis zu rechnen.»

Änderung der Uebereinkunft, § 12.

In Anlehnung an vorstehenden Beschluss der Konkordatskonferenz wird vorgeschlagen, eine gleichlautende Bestimmung als neues Alinea 3 in § 10 des Dekretes einzufügen.

Zugehörige Änderung des Dekretes § 10.

Neue Zusätze zum Dekret, welche nicht durch die Revision der Uebereinkunft bedingt sind:

1. Die Erhebung der durch § 6 des Dekretes festgesetzten Umsatzgebühren kann erfolgen nach Massgabe des Umsatzes, der durch Umsatzkontrollen (Geschäftsverzeichnisse) der Händler nachgewiesen wird, ferner auf Grund von Umsatzlisten, welche von den Viehinspektoren anhand der Gesundheitsscheine aufzustellen sind oder schliesslich durch Ausgabe von Gebührenmarken, welche mit dem Gesundheitsschein zu lösen sind. Die richtige Erfassung des Umsatzes durch Gebühren wird sich jedoch nur ermöglichen lassen, wenn den mitwirkenden örtlichen Organen

ein Bruchteil der zu erhebenden Gebühren zugesichert wird.

Demzufolge erscheint es zweckmässig, § 6 des Dekretes als drittletzte Alinea einzufügen:

Aenderung des Dekretes, § 6.
 «Das für die Erhebung der Umsatzgebühren anzuwendende Verfahren sowie die Entschädigung der mit dem Bezuge betrauten Organe wird vom Regierungsrat bestimmt.»

2. Nach den bisher gemachten Erfahrungen findet der Begriff «gewerbsmässiger Viehhandel» bei der Rechtssprechung nicht immer zutreffende und einheitliche Deutung. Vereinzelt sind auch Bussen gefällt worden, die sehr beträchtlich unter dem gesetzlich zulässigen Minimum gehalten sind. Um bei nicht-zutreffender Auslegung der Dekretsbestimmungen eine rechtzeitige Stellungnahme zu ermöglichen, wäre in § 10 des Dekretes als neues 4. Alinea einzufügen:

Aenderung des Dekretes, § 10.
 «Die auf Grund dieser Strafbestimmungen gefällten Urteile sind innerhalb 3 Tagen der Landwirtschaftsdirektion einzureichen.»

3. Da der Vollzug des Dekretes eine gewissenhafte Mitwirkung der zuständigen örtlichen Organe wie der

Viehinspektoren usw. voraussetzt, sollte, wie in andern Kantonen, die Möglichkeit vorgesehen werden, in besondern Fällen administrative Bussen aussprechen zu können. Dieser Zweckmässigkeit würde durch Beifügung des nachstehenden Zusatzes als letztes Alinea von § 10 Genüge geleistet:

Aenderung des Dekretes, § 10.
 «Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Befolgung der Bestimmungen oder Weisungen durch die mit dem Vollzuge betrauten Organe auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion administrative Bussen von 5 Fr. bis 50 Fr. auszusprechen.»

4. § 11 des Dekretes ist gegebenenfalls als 2. Alinea beizufügen:

Aenderung des Dekretes, § 11.
 «Das Dekret vom 12. September 1922 ist aufgehoben.»

Bern, den 14. April 1923.

Der Direktor der Landwirtschaft
 Dr. C. Moser.

Beschlusses-Entwurf:

Viehhandel; Revision der interkantonalen Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922, erteilt seine Zustimmung zu den Abänderungen, welche anlässlich der Revision der interkantonalen Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels von den Konkordatskonferenzen in Bern und Olten am 17. November 1922 und am 21. März 1923 beschlossen wurden.

Bern, den 23. April 1923.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Volmar,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates
vom 23. April 1923.

Text des gegenwärtig in Kraft stehenden Dekretes.

Text der vorgeschlagenen Aenderungen.

Dekret

betreffend

die Ausübung des Viehhandels.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 27 des Gesetzes über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt der interkantonalen Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels, vom Bundesrat genehmigt am 29. November 1921, bei.

§ 2. Der Vollzug der Uebereinkunft wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates der Direktion der Landwirtschaft übertragen. Mit der direkten Ueberwachung des Viehhandels werden die Kreistierärzte, die Viehinspektoren und die Polizeiorgane betraut.

§ 3. Als Viehhandel im Sinne dieses Dekretes gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, sowie Tausch von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes. Die gewerbsmässige Vermittlung solcher Geschäfte ist dem Handel gleichgestellt.

Der mit dem Betriebe eines land- oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes, der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung, sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betriebe fallen nicht unter den Begriff des Viehhandels.

Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die zum Ankauf von Zuchtware in die Schweiz kommen, sind nicht patentpflichtig. Ebenso fällt der Ankauf von Zuchtvieh durch einheimische Zuchtverbände zum Zwecke des Exportes nicht unter die Bestimmungen dieses Dekretes.

§ 4. Wer den Viehhandel auf eigene Rechnung betreiben will, muss im Besitze eines Viehhandelsausweises sein, der von der Landwirtschaftsdirektion ausgestellt wird. Für Angestellte oder Beauftragte (Vermittler) haben die Geschäftsinhaber ebenfalls einen solchen Ausweis einzuholen.

Der Viehhandelsausweis darf nur an solche Personen erteilt werden, die einen guten Leumund geniessen. Patentierte Viehhändler müssen im Besitze eigener oder gemieteter Stallungen sein, welche den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften genügen. Einzig diejenigen Händler, welche ihre Ware direkt in die Schlachthäuser abliefern, sind von der Haltung eigener oder gemieteter Stallungen befreit. Der Viehhandelsausweis ist jeweilen für das betreffende Kalenderjahr gültig; er ist vom Träger mitzuführen und auf erstes Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Auf die Stallungen finden die Vorschriften von Art. 117—119 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920 Anwendung.

§ 5. Die Höhe der nach Art. 6 des Konkordates zu leistenden Kauttionen, sowie die Art der Sicherstellung wird von der Direktion der Landwirtschaft bestimmt. Als Bank im Sinne von § 6 der Uebereinkunft gelten die dem Revisionsverbände bernischer Banken und Sparkassen angehörenden Geldinstitute. Die Direktion der Landwirtschaft bezeichnet ferner diejenigen Genossenschaften und Verbände, welche für die Händler die Kautionspflicht erfüllen können.

§ 6. Für die Erteilung oder Erneuerung der Viehhandelsausweise sind zu entrichten:

1. *An Kanzleigebühen:*

- a) von Grossvieh- und Pferdehändlern Fr. 10.—
b) von Kleinviehhändlern » 5.—

2. *An Grundtaxen:*

- a) von Pferdehändlern Fr. 200.—
b) von Grossviehhändlern » 100.—200.—
c) von Kleinviehhändlern » 50.—100.—

Die Grundtaxe ist für jede ausgestellte Ausweis-karte zu entrichten. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Höhe der Grundtaxe für Gross- und Kleinviehhändler im Rahmen dieses Dekretes festzusetzen.

In der Grundtaxe für die Kleinviehhändler sind die Umsatzgebühren für 100 Stück inbegriffen.

Aenderungen.

Für die Erteilung oder Erneuerung der Viehhandelsausweise sind von Händlern, welche ihren Wohnort oder das Hauptgeschäftsdomizil im Kanton Bern haben, zu entrichten:

2. *An Grundtaxen:*

- a) von Pferdehändlern Fr. 200.—
b) von Grossviehhändlern (für Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern unter 3 Monaten) . . . » 100.—200.—
c) von Kleinviehhändlern (für Kälber unter 3 Monaten; Schweine, Ziegen, Schafe) . . . » 50.—100.—

Für einen Viehhandelsausweis, der zum Handel mit mehr als einer Kategorie von Tieren berechtigen soll, ist nur eine einzige Grundtaxe zu entrichten und zwar für diejenige Kategorie, welche den höchsten Satz aufweist.

In der Grundtaxe für Grossviehhändler sind die Umsatzgebühren für 20 Stück (im Maximum 20 Fr.), in der Grundtaxe für Kleinviehhändler für 100 Stück Kleinvieh (im Maximum 30 Fr.) inbegriffen. Die Einbeziehung von Umsatz findet jedoch in keinem

Änderungen.

Fälle bei dem gleichen Händler für beide Kategorien statt.

3. Die *Umsatzgebühren* werden wie folgt festgesetzt:

Pro umgesetztes Stück Pferd über 1 Jahr alt	Fr. 10.—
» » » Fohlen bis zum Alter von 1 Jahr . . . »	5.—
» » » Rindvieh »	1.—
» » » Kleinvieh (Schafe, Ziegen, sowie Schweine über 8 Wochen) »	— .50
» » » Ferkel (Schweine im Alter unter 8 Wochen) »	— .20

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, mit einzelnen Kleinviehhändlern für die Umsatzgebühren jährliche Pauschalabfindungen zu vereinbaren.

3. Die *Umsatzgebühren* werden wie folgt festgesetzt:

a) Pro umgesetztes Stück Pferd über 1 Jahr alt	Fr. 10.—
b) » » » Fohlen bis zum Alter von 1 Jahr . . . »	5.—
c) » » » Rindvieh (Kälber unter 3 Monaten ausgenommen) . . . »	1.—
d) » » » Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten; Schafe, Ziegen, sowie Zucht- und Mastschweine) . . . »	— .50
e) » » » Ferkel und Fasel-schweine »	— .25

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, im Falle der Zweckmässigkeit jährliche Pauschalabfindungen für die Umsatzgebühren zu vereinbaren auf Grund vorheriger, zuverlässiger Feststellungen über den Umsatz der betreffenden Händler.

Das für die Erhebung der Umsatzgebühren anzuwendende Verfahren sowie die Entschädigung der mit dem Bezuge betrauten Organe wird vom Regierungsrat bestimmt.

In andern Konkordatskantonen wohnende Händler sind im Kanton Bern kautions-, patent- und gebührenpflichtig, sofern sie in diesem ihr Hauptgeschäftsdomizil haben.

Auf die Viehhändler aus Kantonen, welche dem Konkordate nicht angehören, finden die besondern Bestimmungen des § 2 der interkantonalen Uebereinkunft Anwendung.

§ 7. Viehhandelsausweise können von der Landwirtschaftsdirektion jederzeit vorübergehend oder gänzlich widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn der Inhaber den Seuchenpolizeivorschriften, den Bestimmungen dieses Dekretes oder den von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wenn er die in § 4 dieses Dekretes aufgestellten Erfordernisse nicht mehr erfüllt. Gegen den gänzlichen Entzug eines Ausweises steht dem Betroffenen innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Regierungsrat offen.

Der gänzliche Entzug eines Patentbesitzes darf nur in schweren Fällen oder bei wiederholten Uebertretungen seuchenpolizeilicher Vorschriften und nach Anhörung des Beschuldigten stattfinden. Findet ein Widerruf statt, so hat der Inhaber den Viehhandelsausweis ohne Verzug der Landwirtschaftsdirektion zurückzugeben.

§ 8. Als Publikationsorgane gelten das bernische Amtsblatt, sowie die «Mitteilungen des eidgenössischen Veterinäramtes und der Abteilung Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes».

§ 9. Die Viehhändler haben über alle von ihnen abgeschlossenen Käufe und Verkäufe, sowie Tauschgeschäfte nach Massgabe der ihnen von der Landwirtschaftsdirektion abgegebenen Formulare eine Kon-

trolle zu führen, welche auf Verlangen den Organen der Landwirtschaftsdirektion vorzulegen ist. Die Landwirtschaftsdirektion ist ermächtigt, im Bedürfnisfalle und unter Anwendung der nötigen Sicherheitsmassnahmen zweckmässige Erleichterungen in der Führung der Umsatzkontrollen der Händler zu gewähren (§ 11, Absatz 2, der Uebereinkunft).

§ 10. Wer den Viehhandel betreibt, ohne die Bewilligung zu besitzen, wird mit einer Busse von 100 Fr. bis 1000 Fr. bestraft.

Anderweitige Uebertretungen von Bestimmungen dieses Dekretes oder der zur Ausführung der interkantonalen Uebereinkunft erlassenen Weisungen und Verfügungen werden mit einer Busse von 10 Fr. bis 100 Fr. bestraft.

Bei der Verletzung seuchenpolizeilicher Vorschriften bleiben die bezüglichen Strafbestimmungen vorbehalten.

§ 11. Dieses Dekret tritt mit 1. Januar 1923 in Kraft.

Bern, den 12. September 1922.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Grimm,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Aenderungen.

Im Urteil soll für den Fall, dass die Bussen nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten zugleich die Umwandlung in Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Dabei ist für je 10 Fr. Busse 1 Tag Gefängnis zu rechnen.

Die auf Grund dieser Strafbestimmungen gefällten Urteile sind innerhalb 3 Tagen der Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Befolgung der Bestimmungen oder Weisungen durch die mit dem Vollzuge betrauten Organe auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion administrative Bussen von 5 Fr. bis 50 Fr. auszusprechen.

Dieses Dekret tritt mit _____ in Kraft.
Das Dekret vom 12. September 1922 ist aufgehoben.

Bern, den 23. April 1923.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Volmar,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend die

Beitragsleistung an die im Jahre 1922 vorgekommenen Fälle von ansteckender Lungenentzündung (Broncho-Pneumonie) mit tötlichem Ausgang.

(April 1923.)

Die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse für Seuchenfälle ist in Art. 9 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 umschrieben. Hiernach leistet die Tierseuchenkasse den Tier Eigentümern unter gleichzeitiger Aufstellung von einschränkenden Bestimmungen und Bedingungen in folgenden Seuchenfällen Entschädigung: Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerotlauf, Schweineseuche, Schweinepest, ansteckender Galt (infektiöse Agalactie), Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Beschälseuche und Wut (bei Wutkrankheit jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes). Art. 15 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse ermächtigt jedoch den Grossen Rat, auch für solche Seuchen Beiträge zu gewähren, welche im Gesetz über die Tierseuchenkasse nicht als entschädigungsberechtigt vorgesehen sind.

Anfangs April 1922 trat, wie in andern Kantonen, auch im Kanton Bern an verschiedenen Orten eine *neuartige, ansteckende Erkrankung der Atmungsorgane unter den Tieren des Rindviehgeschlechtes* auf, die sich zuweilen rasch über ganze Ställe verbreitete und das Interesse der seuchenpolizeilichen Organe und der Vertreter der Veterinär-Wissenschaft in hohem Masse wachrief. Es handelte sich bei dieser Krankheit «*infektiöse Bronchopneumonie*» um einen ansteckenden Katarrh der obern Luftwege (Nase, Kehlkopf, Luftröhre), dem sich zuweilen auch ein schwerer Bronchialkatarrh und oft selbst eine gefährliche Lungenentzündung anschloss. Als Krankheitserreger scheint ein Stäbchenbazillus in Betracht zu fallen. Nach einem Ansteckungsstadium von 2—3, seltener auch mehr Tagen, zeigten die Tiere einen auffallend rauhen Husten, beidseitigen wässerigen und später

sehr stark schleimigen und zähen Nasenausfluss, hin und wieder Bindehautkatarrhe, sowie Fieber und Störungen in der Verdauungstätigkeit. Wenn die Luftröhre und die Lunge ergriffen wurden, stieg das Fieber zu bedeutender Höhe (bis 41,5 Grad), die Fresslust ging gänzlich zurück, das Wiederkauen hörte auf, die Milchabsonderung versiegte rasch und die erkrankten Tiere zeigten in kurzer Zeit einen auffallenden Rückgang im Nähr- und Kräftezustand. Man beobachtete im weitern sehr erschwerte stöhnende Atmung, verbunden mit Nüsternspiel und Flankenschlagen, Giemen, Rassel- und Reibegeräusche auf den Lungen, matten, quälenden Husten, vermehrte Pulsfrequenz, Muskelzittern, trüben klagenden Blick, Zurücksinken der Augen in ihre Höhlen, grosse Mattigkeit, eigenartige Streckstellung des Halses und Kopfes, sowie ungleiche Verteilung der Temperatur auf der allgemeinen Decke.

Der Verlauf der infektiösen Broncho-Pneumonie ist sehr verschieden. Sind nur die obern Luftwege ergriffen, so verläuft die Krankheit innerhalb von 1—2 Wochen günstig. Bei der Erkrankung des Lungengewebes aber kann jedoch schon innerhalb weniger Tage durch Auftreten von schwersten Lungenkomplikationen und Herzschwäche die Notschlachtung notwendig werden.

Die ersten Erkrankungen ereigneten sich in der Gemeinde *Wohlen* und in *Bern-Bümpliz*; ihr Ursprung musste auf einen Händlerstall in Bümpliz zurückgeführt werden. Die Seuche breitete sich dann namentlich in der Gemeinde Bern-Bümpliz weiter aus, sowie in den Amtsbezirken Aarberg, Biel, Delsberg, Fraubrunnen, Münster und Signau. In dem zuerst erkrankten Bestande von 22 Stück Rindvieh in der Ge-

meinde Wohlen trat die Krankheit verheerend schwer auf, indem daselbst 5 Kühe geschlachtet werden mussten. Im ganzen Kantonsgebiet ist im Jahre 1922 ein Abgang von 36 Stück an infektiöser Broncho-Pneumonie erkrankter Tiere des Rindviehgeschlechtes in einem Schadenwert von zirka 18,000 Fr. festgestellt worden.

In der Folge sind sowohl von den interessierten Viehversicherungskassen wie von den geschädigten Tierbesitzern Gesuche um Entschädigung dieser Schadenfälle an die Landwirtschaftsdirektion zuhanden der Tierseuchenkasse gerichtet worden. Es fehlen jedoch die gesetzlichen Grundlagen, um auch Schadenfälle von an infektiöser Broncho-Pneumonie eingegangener Tiere gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Tierseuchenkasse zu entschädigen, d. h. eine Entschädigung dieser Seuche kann nur gestützt auf Art. 15 des zitierten Gesetzes erfolgen, wonach der Grosse Rat ermächtigt ist, auch für Seuchen Beiträge zu gewähren, welche im genannten Gesetze nicht vorgesehen sind. Die Landwirtschaftsdirektion hat sowohl der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, als auch der Tierseuchenkasse-Kommission die Frage zur Begutachtung vorgelegt, ob und in welchem Umfange die im Jahre 1922 zur Anzeige gebrachten Fälle von infektiöser Broncho-Pneumonie mit *tötlichem* Ausgang von der Tierseuchenkasse entschädigt werden sollten. Beide Kommissionen haben diese Fragen grundsätzlich bejaht und beantragten eine Entschädigung von 40—60% an den effektiv entstandenen Schaden zu leisten, wobei der Begriff des Schadens umschrieben wurde, als die Differenz zwischen dem Verwertungserlös und den 80% der Schätzungssumme nach mittlerem Verkehrswert.

Da es sich beim Auftreten der infektiösen Broncho-Pneumonie im Jahre 1922 im Kanton Bern wirklich um eine Krankheit mit *seuchenhaftem Charakter* handelte, durch welche Schadenfälle einige Viehversicherungskassen und Viehbesitzer ganz empfindlich mitgenommen wurden, beantragen wir dem Grossen Rate die Fassung nachfolgenden Beschlusses

2387. Tierseuchenkasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, den Viehversicherungskassen, oder wo keine Kassen bestehen, den Tierbesitzern 40—60% aus der Tierseuchenkasse an den Schaden beizutragen (Differenz zwischen dem Verwertungserlös und den 80% der Schätzung), der ihnen im Jahre 1922 durch Fälle von infektiöser Broncho-Pneumonie mit tötlichem Ausgang entstanden ist.

Bern, den 17. April 1923.

Der Direktor der Landwirtschaft
Dr. C. Moser.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 17. April 1923.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Lohner,
der Staatschreiber
Rudolf.

Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

in Sachen der

Abänderung einzelner Bestimmungen des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

(Januar 1923.)

Durch Gesetz vom 7. Juli 1918 erklärte der Kanton Bern seinen Beitritt zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. Der Konkordatstext bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes (§ 2). In § 6 ist jedoch vorgesehen, dass im Laufe der Zeit der Konkordatstext Änderungen unterworfen werden könne, und es wird der Grosse Rat zuständig erklärt, solche Abänderungen zu genehmigen und für den Kanton Bern in Kraft zu setzen. Heute sehen wir uns denn auch veranlasst, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates die Genehmigung von zwischen den beteiligten Kantonen vereinbarten Abänderungen am Konkordatstext vorzuschlagen.

Der Grund der teilweisen Revision des Konkordates liegt darin, dass die paar industriellen Konkordatskantone (hauptsächlich Solothurn und Baselstadt) mit einem hohen Prozentsatz zugewanderter kantonsfremder Arbeiterbevölkerung sich unter dem Konkordat bei dessen gegenwärtiger Fassung allzu sehr belastet fühlen und die Gefahr von Rücktritten besteht, wenn nicht durch Modifikation einzelner Bestimmungen den Beschwerden dieser Kantone nach Möglichkeit abgeholfen wird.

Bereits hat denn auch Appenzell A.-Rh., weil die Kantonsfremden den Kanton mehr kosteten, als er von andern Kantonen auf Grund des Konkordates an Unterstützungsbeiträgen für seine auswärts wohnenden Bürger bezog (die Differenz war zwar ohne Bedeutung) auf 31. Dezember 1922 den Rücktritt genommen.

Es verbleiben von diesem Zeitpunkt an noch im Konkordat: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn,

Baselstadt, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin, also zehn Kantone, genauer ausgedrückt acht Kantone und zwei Halbkantone.

Dabei ist zu bemerken, dass Baselstadt seinen Rücktritt vom Konkordat androht für den Fall, dass seine Lasten nicht erleichtert werden, und dass im Kantonsrat von Solothurn wiederholt Anträge auf Kündigung des Konkordates gestellt worden sind, die nur an der konkordatstreuen Haltung der Regierung und speziell des dortigen Armendirektors bis jetzt abprallten.

Im übrigen ist hervorzuheben, dass eine ganze Anzahl von Kantonen, deren Teilnahme am Konkordat für uns von grosser Bedeutung sein würde, sich bis heute ferngehalten hat; wir nennen da Zürich, St. Gallen, Thurgau, Baselland, sowie die gesamte Westschweiz. Teils warten sie auf eine bundesrechtliche Regelung der Armenfrage (und können darauf wahrscheinlich noch lange warten), teils sind sie so ausgesprochene Föderalisten und Anhänger der rein heimatlichen Armenpflege, dass sie aus diesem Grunde nicht einmal für ein Konkordat, geschweige denn für gesetzgeberische Eingriffe des Bundes in das Gebiet der Armenpflege zu haben wären.

Es gäbe einen Weg, der durchaus geeignet wäre, eine grössere Anzahl der noch fernstehenden Kantone zu raschem Anschluss zu bewegen. Dieser Weg würde bestehen in der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die interkantonale Armenpflege, unter Auferlegung von Bedingungen, die sich mit den Grundsätzen des Konkordates ungefähr decken würden.

Leider kann sich der Bundesrat zu einer Mitwirkung des Bundes in diesem Sinne, schon angesichts der kritischen Finanzlage des letztern, nur schwer entschliessen. Eine am 6. Juni 1919 vom Nationalrat erheblich erklärte Motion, welche eine Beteiligung des Bundes an den Lasten der interkantonalen Armenpflege anregte, hat bis heute keine Erledigung gefunden, und auf eine «Kleine Anfrage» vom 10. Oktober 1922 hinsichtlich des Standes der Angelegenheit antwortete der Bundesrat am 1. Dezember, er habe der Sache zwar volle Aufmerksamkeit geschenkt, allein die knappe Finanzlage der Eidgenossenschaft habe bis jetzt nicht zugelassen, zu dem gedachten Zweck Bundesmittel zur Verfügung zu stellen; «dies um so weniger, als der Bund sich bereits anderweitig mit hohen Summen an den Armenlasten des Landes beteiligt: einerseits durch die Arbeitslosenfürsorge und andererseits durch die Unterstützung der Schweizer im Ausland und der zurückgekehrten Auslandschweizer im Inland, sowie der wiedereingebürgerten Frauen». Er behalte sich, fügt der Bundesrat bei, vor, im nächsten Geschäftsbericht die Motion (sowie eine frühere vom Jahre 1911 mit verwandten Zielen) einlässlicher zu besprechen und dazu Stellung zu nehmen.

Unter diesen Auspizien ist nicht damit zu rechnen, dass in naher Zukunft vom Bunde finanzielle Hilfe für die mit tausenderlei Schwierigkeiten kämpfende interkantonale Armenpflege zu erwarten sei. Um so notwendiger ist die Aufrechterhaltung des Konkordates und die möglichste Erweiterung seines Geltungsbereiches, wenn man sich in letzterer Hinsicht auch nicht gerade grossen Hoffnungen hingeben darf.

Das gegenwärtige Konkordat stellt sich dar als das Ergebnis langwieriger und sorgfältiger Beratungen. In normalen Zeiten würde es wohl von seiten der sämtlichen beigetretenen Kantone mehr und mehr als segensreiche Einrichtung erfahren worden sein. In der heutigen Krisis wirkte es jedoch in einzelnen Kantonen besonders belastend, und das erklärt sich leicht aus der «Ueberfremdung» gewisser Industriekantone. Schon 1910 wohnten 20 Prozent der schweizerischen Bevölkerung ausserhalb ihres Heimatkantons, in andern Schweizerkantonen. Darunter befanden sich rund 190,000 Berner, wovon rund 25,000 im Kanton Solothurn und 8000 im Kanton Basel. Die Zusammenhänge zwischen krisenhafter Arbeitslosigkeit und Armenlasten liegen auf der Hand. Die gewaltigen Summen, welche aus besondern Kreditposten für Arbeitslosenunterstützung und Notstandsarbeiten flossen, vermochten bei weitem nicht alle Not zu beheben. Es wurde daneben auf der ganzen Linie auch die Armenpflege in sehr weitgehendem Masse in Mitleidenschaft gezogen. Da begreift man es, dass in Basel und in den Fabrikorten Solothurns die pflichtgemässe Unterstützung kantonsfremder Arbeitslosen auf Grundlage des Konkordates, d. h. mit bedeutender Inanspruchnahme wohnörtlicher Mittel, mehr und mehr als eine Last empfunden und das Begehren immer stärker wurde, diese Last durch Revision einzelner besonders drückenden Bestimmungen des Konkordats zu verringern.

Umgekehrt hätten natürlich die mehr agrikolen Kantone mit grosser auswärtiger Armenpflege, vorab Bern, ein Interesse daran, die bisherige Lastenverteilung nach Konkordat beizubehalten. Würden sie sich weigern, zu einem erträglichen Ausgleich Hand zu bieten, so könnte das jedoch zur langsamen Ab-

bröckelung und zum schliesslichen Zusammenbruch des Konkordats führen. Ein solches Ergebnis wäre lebhaft zu bedauern, weil dadurch die Brücke abgebrochen wäre, die zu einer eidgenössischen, d. h. bundesgesetzlichen Regelung der Angelegenheit hinüberführt. Es empfahl sich demnach, den reklamierenden Kantonen, soweit es sich sachlich irgendwie rechtfertigen lässt, entgegenzukommen. Von dieser Erwägung liess sich Bern leiten, als es in seiner gegenwärtigen Eigenschaft als «geschäftsführender Kanton» (Art. 17 des Konkordats) eine Konferenz der beteiligten Armendirektionen auf den 19. Januar 1922 nach Olten einberief. Die dortigen Verhandlungen führten zu einer Einladung an das eidgenössische politische Departement, innerpolitische Abteilung, es möchte die Regierungen der Konkordatskantone um bestimmte Revisionsvorschläge angehen, letztere entgegennehmen und gruppieren und darauf gestützt weitere konferenzielle Verhandlungen veranlassen und diese leiten.

Das Departement entsprach diesem Ansuchen. Zwei Konferenzen im Bundesrathause in Bern, vom 5. Juli und 25. Oktober 1922, beide unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Motta, führten zu einem neuen Konkordatstext, der hier beiliegt. Zu diskutieren ist er nicht mehr, sondern die Konkordatskantone haben lediglich zu erklären, ob sie dem also bereinigten Konkordatstext beistimmen oder nicht. Diese Erklärung ist bis 1. Juni 1923 abzugeben, worauf der Bundesrat den neuen Konkordatstext auf 1. Juli 1923 in Kraft erklären wird. Dieser Text ersetzt den bisherigen. Zwei Konkordate in gleicher Materie können natürlich nicht nebeneinander bestehen, sondern wenn ein Kanton den neuen Konkordatstext ablehnt, so nimmt er damit eo ipso seinen Rücktritt vom Konkordat. Für den Kanton Bern wird der Entscheid des Grossen Rates massgebend sein, den wir hiemit anzurufen beantragen.

Die wesentlichsten Aenderungen, welche am bisherigen Text vorgenommen wurden, bestehen in folgendem:

Art. 1. Bisher wurde der Wohnkanton unterstützungspflichtig, sobald ein Angehöriger eines andern Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen im Gebiet des Wohnkantons sich aufgehalten hatte. Ausgenommen war der Fall, dass der Unterstützungsbedürftige während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit in dauernder Weise zur Last gefallen war; in diesem Falle verblieb die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton.

Künftig wird die zweijährige Karenzzeit dadurch, dass in ihrem Verlaufe der Heimatkanton während mindestens sechs Monaten Unterstützungen senden muss, unterbrochen; die zweijährige Wohnfrist beginnt neu zu laufen mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit. Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt überhaupt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte.

Art. 2 ist neu und umschreibt den Begriff des Wohnsitzes, wie er für die Handhabung des Konkordates in Betracht fällt. Um den zivilrechtlichen Wohnsitz strikte nach den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt es sich dabei nicht,

eher nähert man sich dem Begriff des bernischen Unterstützungswohnsitzes, insofern, als der Wohnsitz beginnt mit der polizeilichen Anmeldung am Wohnort und im übrigen durch den tatsächlichen Aufenthalt bestimmt wird, wobei Versorgung (speziell auch Internierung in einer Anstalt) in der Regel keinen Wohnsitz begründet. Es werden Richtlinien gegeben für die Feststellung der Dauer der Anwesenheit einer Familie im Wohnkanton, für die Bestimmung des Wohnsitzes, bezw. der Wohnsitzdauer ehelicher und unehelicher Kinder, bevormundeter Kinder, sowie solcher Kinder, die infolge Legitimation oder Anerkennung die Kantonsangehörigkeit gewechselt haben.

Art. 3 sah schon bisher vor, dass konkordatsgemässe Unterstützung erst platzgreife, nachdem der Unterstützungsbedürftige zwei Jahre im betreffenden Kanton Wohnsitz hatte. Während der zweijährigen Karenzzeit fällt die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton auf. Art. 45 der Bundesverfassung bestimmt immerhin, dass die Niederlassung erst dann entzogen werden dürfe, wenn im Wohnkanton der Niedergelassene in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und die Heimat trotz amtlicher Aufforderung angemessene Unterstützung nicht gewährt. Nach dem Kommentar v. Salis ist diese Bestimmung so aufzufassen, dass der Wohnkanton zur Leistung vorübergehender, erster Hülfe aus eigenen Mitteln verpflichtet ist. Was heisst aber in der Praxis das, dass ein Schweizerbürger in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sein muss, bevor er weggewiesen werden darf? Das Konkordat vom 27. November 1916 interpretiert den Verfassungstext dahin, dass die Unterstützungsbedürftigkeit erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung zu betrachten sei, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton drei Monate andauert hat.

Das neue Konkordat reduziert diese Frist auf einen Monat.

Art. 5 (alt und neu) regelt die Verteilung der Unterstützungslasten zwischen Heimatkanton und Wohnkanton. Der alte Text sagt, dass an die dem Wohnkanton aus dem Konkordat erwachsenden Unterstützungskosten der Heimatkanton zwei Drittel beizutragen habe, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens zwei und höchstens zehn Jahre beträgt.

Der neue Text erhöht hier die Leistung des Heimatkantons von zwei Dritteln auf drei Viertel.

In Art. 9 wird die Frist, während welcher der unterstützende Wohnkanton dem Heimatkanton Anzeige zu erstatten hat (bei Strafe des Verlustes des Rückgriffsrechtes auf den heimatlichen Kostenanteil) erstreckt, nämlich von zwei Wochen auf einen Monat.

In Art. 13 wird das Recht des Wohnkantons auf Heimschaffung einer unerwünschten Familie oder Person um etwas erweitert. Es kann künftig nicht nur heimgeschafft werden wegen fortgesetzter Misswirtschaft, Liederlichkeit und Verwahrlosung, sondern es kann eine Familie auch dann heimgeschafft werden, wenn ihre Unterstützungsbedürftigkeit davon herrührt, «dass ihr Ernährer entweder aus dem Wohnkanton ausgewiesen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Trinkerheilstätte interniert worden ist und die daherige Unterstützung bereits sechs Monate andauert hat.» Es wird noch beson-

ders hervorgehoben, dass im Falle armenpolizeilicher Heimschaffung die Unterstützungspflicht des Wohnkantons erlösche, ein Punkt, der bisher nicht klargestellt war und mehrfach zu Kontroversen Anlass gab.

Art. 14, das dem Heimatkanton zustehende Recht des Heimrufs betreffend, bringt eine glückliche Neuerung, die nämlich, dass, wenn einzelne Familienglieder ausserhalb der Familie zu versorgen sind, der Heimruf auf diese Einzelnen beschränkt werden kann.

Art. 15 regelt die Anstaltsversorgung von Unterstützten. Wie bisher sollen die Kosten zwischen Wohnkanton und Heimatkanton geteilt werden. Bisher geschah das ohne zeitliche Begrenzung, also auf Dauer. Nichts hat in gewissen Kantonen das Konkordat so unpopulär gemacht, wie diese Bestimmung. Dass man gehalten sein solle, für einen anstaltsversorgten Kantonsfremden auf Lebenszeit zahlen zu helfen, will einzelnen Gemeindebehörden einfach nicht in den Kopf, so sehr sind sie noch in der Empfindung befangen, dass von Rechts wegen und naturgemäss die Armenunterstützung Sache der Heimatgemeinde sei. Die neue Fassung kommt der herrschenden Missstimmung weitgehend entgegen. Je nach der Dauer des Wohnsitzes im Wohnkanton hat dieser letztere zwei bis zehn Jahre lang an die Anstaltskosten eines Konkordats-Eidgenossen beizutragen, nämlich zwei Jahre lang, wenn der Wohnsitz (vor der Versorgung) im Wohnkanton nicht mehr als zehn Jahre, fünf Jahre lang, wenn der Wohnsitz nicht mehr als zwanzig Jahre, zehn Jahre lang, wenn der Wohnsitz nicht mehr als dreissig Jahre gedauert hat. Einzig in Fällen von mehr als dreissigjährigem Wohnsitz bleibt die Beitragspflicht des Wohnkantons auf Dauer bestehen.

Nach dem neuen Art. 16 hat immerhin der Wohnkanton seine Beiträge für die ganze Dauer des Anstaltsaufenthaltes zu entrichten, wenn es sich um bildungsfähige Kinder handelt, die zur Erziehung und Ausbildung in einer Anstalt untergebracht werden.

Die Institution des geschäftsführenden Kantons und eines ersten und zweiten stellvertretenden Kantons, gemäss Art. 17 alt, jeweiligen durch eine Konferenz zu bezeichnen auf eine Dauer von drei Jahren, ist im neuen Konkordatstext fallen gelassen worden, weil sich durch die Praxis als das Einfachste und als gegeben erzeigt hat, das eidgenössische politische Departement die Funktionen einer Zentralstelle ausüben zu lassen.

Art. 19 (bisher Art. 18, Ziffer 2) gestattet, gegen den Entscheid einer kantonalen Instanz innert Monatsfrist (bis anhin: innert zehn Tagen) an den Bundesrat zu rekurrieren. Die Rechtssprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

In Art. 21 ist die Kündigungsfrist, welche von Kantonen, die den Austritt aus dem Konkordat zu nehmen wünschen, beobachtet werden muss, um die Hälfte, d. h. von einem Jahr auf sechs Monate, reduziert worden. Die Bestimmung, dass das Konkordat in Kraft trete, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Seelen, beigetreten sind, ist im neuen Text fallen gelassen, weil sie nur für die Zeit der Entstehung des Konkordates Bedeutung hatte.

Das sind, abgesehen von einigen mehr redaktionellen Punkten, die Aenderungen, welche am Konkordat

vorgenommen worden sind. Man sieht, dass ziemlich auf der ganzen Linie Konzessionen an die reklamierenden «überfremdeten» Industriekantone platzgegriffen haben, Konzessionen zum Nachteil der agrikolen, durch die auswärtige Armenpflege schwer belasteten Kantone. Hat das Konkordat noch im Jahr 1921 dem Kanton Bern rund 130,000 Fr. an Reinausgaben erspart, die ihm ohne das Konkordat erwachsen wären, über seine sonstigen gewaltigen Armenlasten hinaus, so wird unsere Entlastung künftig erheblich geringere Dimensionen aufweisen.

Das darf ihn aber nicht abhalten, dem neuen Konkordatstext beizupflichten. Bern hat immer noch, auch rein rechnerisch, ein namhaftes Interesse am Fortbestand der Uebereinkunft. Weit grösser ist das ideelle Interesse, das unser Kanton der Sache entgegenbringen muss, weil die Preisgabe des Konkordates einen Rückschritt bedeuten würde und die Hoffnung auf eine eidgenössische Regelung der Armenfrage um eine starke Nuance ablassen liesse.

Wir empfehlen deshalb dem Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates, folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Bern, im Januar 1923.

Der Direktor des Armenwesens:
Burren.

Beschlussesentwurf:

Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1918,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Den von einer Konferenz schweizerischer Armendirektoren beschlossenen Abänderungen am Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, gemäss dem vorliegenden Entwurf, wird seitens des Kantons Bern beigespflichtet.

Bern, den 29. März 1923.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Volmar,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Konkordat

betreffend

wohnrörtliche Unterstützung.

Durch das Konkordat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnrörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden.

Art. 1. Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird der Wohnkanton unterstützungspflichtig.

Durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens sechs Monaten wird die zweijährige Wohnfrist unterbrochen; mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist.

Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte.

Art. 2. Der Wohnsitz im Sinne dieses Konkordates beginnt mit der polizeilichen Anmeldung am Wohnorte; im übrigen wird er bestimmt durch den tatsächlichen Aufenthalt. Versorgung oder Internierung in einer Anstalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz.

Die Dauer der Anwesenheit einer Familie im Wohnkanton berechnet sich nach dem Aufenthalt des Ehemannes, wobei der voreheliche Zeitraum mit in Betracht fällt. Bei Fehlen des Ehemannes ist massgebend die Dauer des Aufenthaltes der Ehefrau; hat diese vor der Verehelichung dem Heimatkanton des Ehemannes nicht angehört, so fällt ihr vorehelicher Aufenthalt im Wohnkanton für die Unterstützung nur dann in Betracht, wenn dieser Kanton ihr vorehelicher Heimatkanton war.

Eheliche und uneheliche Kinder gelten als bei dem Elternteil wohnhaft, der tatsächlich für sie sorgt, auch wenn das Kind sich in einem andern Kanton als dieser Elternteil aufhält; Kinder, die als Waisen oder aus andern Gründen der Bevormundung unterstehen, gelten als in dem Kanton wohnhaft, wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht, auch wenn sie ausserhalb dieses Kantons untergebracht werden. Das Kind erwirbt indessen selbständigen Wohnsitz, sobald es selbständig erwerbsfähig ist, und spätestens bei Eintritt der Volljährigkeit.

Für Personen, die mit ihren Eltern in den Wohnkanton zugezogen oder daselbst geboren sind und die der Obsorge der Eltern nicht mehr unterstehen, berechnet sich die Dauer des Aufenthaltes im Wohnkanton vom Zeitpunkte der Zuwanderung oder der Geburt an. Handelt es sich um ein Kind, das infolge von Legitimation oder Anerkennung die Kantonsangehörigkeit gewechselt hat, so fällt sein vorheriger Aufenthalt im Wohnkanton für die Unterstützung nur dann in Betracht, wenn dieser Kanton sein früherer Heimatkanton war.

Art. 3. Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht erfüllt ist, finden die Bestimmungen dieses Konkordates keine Anwendung.

Es wird indessen, in Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, vereinbart, dass während dieser zweijährigen Frist die Unterstützungsbedürftigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung zu betrachten ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton mindestens einen Monat gedauert hat.

Art. 4. Verlässt der Unterstützungsbedürftige den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons.

Art. 5. An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 1, Abs. 1, dieses Konkordates erwachsenden Unterstützungskosten vergütet der Heimatkanton: drei Vierteile des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens 2 und höchstens 10 Jahre beträgt; die Hälfte des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt; ein Viertel des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt. Dieser Wechsel des Beitragsverhältnisses tritt auch dann ein, wenn der Uebergang von einer Wohnsitzstufe in die nächsthöhere sich während einer Unterstützungsperiode vollzieht; vorbehalten bleiben indessen die Bestimmungen für Anstaltsversorgung (Art. 15 u. 16).

Beiträge, die von alimentationspflichtigen Verwandten des Unterstützten geleistet werden, werden zwischen Wohn- und Heimatkanton im Verhältnis der beidseitig beigetragenen Unterstützungsquoten nach Absatz 1 verrechnet.

Beiträge des Wohnkantons an Krankenversicherungsprämien im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung fallen nicht als Unterstützungskosten in Berechnung.

Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäss Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten massgebend ist.

Art. 6. Die Verteilung der einem Konkordatskanton für die vertragsgemässe Unterstützung eigener oder fremder Kantonsangehöriger erwachsenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsverbänden ist Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7. Die Unterstützung transportunfähiger unbemittelter Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Art. 8. Jeder Konkordatskanton bezeichnet die Behörden, denen auf seinem Gebiete die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Unterstützung der Angehörigen der Vertragskantone aus.

Art. 9. Die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen.

Die Armendirektion des Heimatkantons ist durch den Wohnkanton von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen binnen spätestens einem Monat zu benachrichtigen und unter Einhaltung derselben Frist auch von jeder notwendig werdenden Erhöhung der Unterstützung in Kenntnis zu setzen, sowie überhaupt über die weitere Behandlung des Falles auf dem laufenden zu halten. Vorbehalten bleibt der durch Art. 11 vorgesehene direkte Verkehr einzelner Armenbehörden.

Unterlassung der Anzeige hat Verwirkung des Rückforderungsrechts zur Folge. Erstattet der Wohnkanton die Anzeige später als einen Monat nach Beginn oder Erhöhung der Unterstützung, so verwirkt er das Rückforderungsrecht für die vom Ablauf der Monatsfrist bis zur Erstattung der Meldung erwachsenden Unterstützungskosten.

Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, innert einem Monat vom Empfang der Anzeige an gegen die Unterstützung oder deren Art und Mass Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach Art. 18 und 19 zu erledigen.

Art. 10. Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind innert Monatsfrist nach Ablauf des Quartals dem Heimatkanton einzureichen und binnen Monatsfrist nach erfolgter Rechnungsstellung zu begleichen.

Die Kantone haften gegenseitig für diese Verpflichtungen; sie haben sich mit den nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden selbst auseinanderzusetzen.

Art. 11. Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der ihnen gemäss Art. 10 obliegenden Verpflichtungen, allgemein oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschliesslich auf diesen ruht.

Art. 12. Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt.

Dem Heimatkanton steht immerhin das Recht zu, gegenüber Angehörigen, die wegen Uebertretung seiner Armenpolizeigesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder verfolgt werden, vom Wohnkanton die Auslieferung oder Uebernahme der Strafverfolgung zu verlangen, es sei denn, dass die ihnen zur Last ge-

legten Handlungen nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat der Heimatkanton Anspruch auf Rechtshilfe zur Durchführung von Administrativmassnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Art. 14 und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen unterstützungspflichtige Verwandte. In Kantonen, in denen die Feststellung der Verwandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen hat, ist bei Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren.

Art. 13. Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatskantons, zu deren Unterstützung der Wohnkanton verpflichtet ist, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäss Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Misswirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45, Abs. 5, der Bundesverfassung.

Die Heimschaffung einer Familie kann auch dann platzgreifen, wenn ihre Unterstützungsbedürftigkeit davon herrührt, dass ihr Ernährer entweder aus dem Wohnkanton ausgewiesen, oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Trinkerheilstätte interniert worden ist und die daherige Unterstützung bereits sechs Monate ange dauert hat.

Mit der armenpolizeilichen Heimschaffung gemäss Absatz 2 und 3 hievore erlischt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons.

Art. 14. Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist.

Handelt es sich um einzelne Familienglieder, die ausserhalb des Familienhaushalts zu versorgen sind, so kann der Heimruf auf diese beschränkt werden.

Im Falle des Heimrufs übernimmt der Heimatkanton die Durchführung der Heimschaffung und sämtliche Kosten der weitem Unterstützung. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muss der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

Art. 15. Bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten werden die Kosten zwischen Heimatkanton und Wohnkanton nach Massgabe des Art. 5 verteilt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen den Wohnkanton völlig entlasten. Solange die Beitragspflicht des Wohnkantons andauert, bleibt für die Verteilung der Kosten der Zeitpunkt massgebend, in welchem die Anstaltsversorgung begonnen hat.

Die Kosten für Anstaltsversorgungen gehen in vollem Umfange auf den Heimatkanton über:

nach Ablauf einer zweijährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 10 Jahre —

nach Ablauf einer fünfjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 20 Jahre —

und nach Ablauf einer zehnjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 30 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat.

Hat der Unterstützte vor Eintritt der Versorgung mehr als 30 Jahre im Wohnkanton gewohnt, so bleibt die Kostenverteilung gemäss Art. 5 auf die Dauer massgebend.

Verfügt der Wohnkanton für eine zu veranlassende dauernde Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz, so kann er die Versorgung im Heimatkanton verlangen, unter Uebernahme des durch gegenwärtigen Artikel festgesetzten Kostenanteils. Verfügt auch der Heimatkanton nicht über genügenden Platz oder besitzt er keine dem betreffenden Fall angepasste Anstalt, so kann die Versorgung in einem Drittkanton stattfinden, wobei die Kosten nach Massgabe des gegenwärtigen Artikels vom Wohnkanton und Heimatkanton getragen werden.

Art. 16. Werden bildungsfähige Kinder zur Erziehung und Ausbildung in einer Anstalt untergebracht, so richtet sich die Kostenverteilung nach den Bestimmungen des Art. 5; doch bleibt für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung der Zeitpunkt massgebend, in welchem die Anstaltsversorgung begonnen hat.

Handelt es sich anderseits um die Versorgung von Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen fortdauernder Anstaltspflege bedürfen, so findet Art. 15 Anwendung; die Fristen dieses Artikels berechnen sich alsdann nach der Dauer des Wohnsitzes der Eltern im Sinne von Art. 2.

Die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen bestimmt sich nach Art. 378, Absatz 3, des Zivilgesetzbuches. Stösst dieselbe in einer Anstalt des Wohnkantons auf Schwierigkeiten, so kann der Wohnkanton unter Uebernahme des ihn betreffenden Kostenanteils die Versorgung im Heimatkanton verlangen.

Art. 17. Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates (Art. 15 und 16) sind vom Wohnkanton und vom Heimatkanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, in Rechnung zu bringen.

Art. 18. Entstehen über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Art. 19. Gegen den Entscheid der kantonalen Instanz kann innert Monatsfrist vom Empfang des Entscheides hinweg an den Bundesrat rekurrirt werden, welcher endgültig entscheidet. Die Bundesbehörde ist an die Parteienbringen nicht gebunden und es steht

ihr frei, von den Parteien weitere Auskünfte oder Beibringung weiterer Belege zu verlangen.

Die Rechtssprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

Art. 20. Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konkordatskantone gemäss Art. 175, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 21. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser revidierten Fassung des Konkordates, der vom Bundesrat festgesetzt wird, endigt die Wirkung der bisherigen Konkordatsvorschriften. Die in diesem Zeitpunkt anhängigen Unterstützungsfälle unterstehen von da an den neuen Bestimmungen.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordat zurücktreten.

Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrat, der sie den Konkordatskantonen zur Kenntnis bringt.

Die Bundesbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Wirkungsbegins des Konkordates für neu beitretende Kantone.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die bernischen Dekretsbahnen.

(März 1923.)

Am 18. September 1922 reichten Grossrat Christen und 36 Mitunterzeichner eine Motion ein, in welcher die Untersuchung der Verhältnisse der bernischen Dekretsbahnen durch eine besondere Kommission verlangt und eine daherige Berichterstattung durch den Regierungsrat gewünscht wurde.

Die Begründung der Motion fand am 20. September 1922 statt. Der Motionär erklärte, im Volke herum werden die Dekretsbahnen viel kritisiert und es werde angesichts der grossen finanziellen Beteiligung des Staates bei diesen Bahnen in deren Verwaltung und Betrieb Remedur verlangt. Finanzdirektor Volmar, welcher die Motion beantwortete, schlug vor, ihr folgende Fassung zu geben: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate beförderlichst Bericht und Anträge betreffend Reformen in der Verwaltung und dem Betrieb der bernischen Dekretsbahnen zu unterbreiten.» Der Motionär und der Grosse Rat erklärten sich mit dieser Fassung einverstanden, worauf die Motion in dieser Form erheblich erklärt wurde.

Der Regierungsrat hat somit dem Grossen Rate einen Bericht betreffend die bernischen Dekretsbahnen, begleitet von Reformvorschlägen, zu unterbreiten. Dieser Bericht ist aber auch mit Hinsicht auf die im Wurfe liegende Steuerreform notwendig geworden, indem die finanziellen Verhältnisse der Dekretsbahnen in ganz erheblichem Masse auf den Staatshaushalt einwirken und damit auch die Frage beeinflussen, wie gross der dem Staate durch eine Steuerreform zumutende Steuerausfall sein dürfe.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1923.

I.

Die Beteiligung des Staates an bernischen Dekretsbahnen (exklusive Lötschbergbahn).

Während die sich in den andern Kantonen befindlichen Hauptbahnen im Besitze des Bundes stehen, trifft dies für die Transitlinien Lötschberg-Bahn und Münster-Grenchen-Bahn nicht zu. Während ferner der Bund auch Eigentümer fast aller normalspurigen Nebenbahnen ausserhalb des Kantons Bern ist, sind im Gebiete des Kantons Bern die normalspurigen Nebenbahnen fast ausschliesslich sogenannte bernische Dekretsbahnen, bei denen der Staat Bern finanziell stark beteiligt ist und für deren Betriebsaufrechterhaltung in Krisenzeiten der Staat Bern innert der gesetzlichen Grenzen zu sorgen hat; eine Sorge, wie sie die andern Kantone mit wenig Ausnahmen überhaupt gar nicht, oder dann nur in ganz bescheidenem Umfange trifft, weil ihre Nebenbahnen als Bestandteile des Bundesbahnnetzes in schlechten Zeiten nicht die kantonale, sondern die Rechnung des Bundes belasten.

Die Krisenzeit ging nicht spurlos an den bernischen Dekretsbahnen vorbei. Auch bei ihnen nahmen der Verkehr und damit die Einnahmen ganz erheblich ab; die Betriebskosten dagegen wuchsen ins Ungeheure und so geriet die finanzielle Lage verschiedener bernischer Dekretsbahnen mehr oder weniger ins Schwanken.

Betreffend die Beteiligung des Staates an der Lötschbergunternehmung wurde dem Grossen Rate

anlässlich der Einleitung der Sanierung der B. L. S. ein eingehender Bericht unterbreitet, auf den der Kürze halber verwiesen wird. Ein weiterer Bericht wird dem Grossen Raté nach Inkrafttreten des Nachlassvertrages zu unterbreiten sein.

Im Nachstehenden befassen wir uns mit den übrigen bernischen Dekretsbahnen und den finanziellen Beziehungen des Staates zu denselben.

Die kantonalen Eisenbahnbeteiligungen lassen sich, abgesehen von der Lötschbergbahn, in folgende Klassen einteilen.

Beteiligungen in Form von Subventionsaktien.

Hier haben wir es mit staatlichen Subventionen in Form von Aktienübernahmen bei der Gründung und Anlage der betreffenden Eisenbahnen zu tun. Diese Subventionen beruhen auf den jeweiligen Subventionsgesetzen und den nachfolgenden speziellen Grossratsbeschlüssen. Die Subventionsaktien sind den andern Aktien der betreffenden Bahnunternehmungen gleichgestellt. Die dahergigen Staatsbeteiligungen sind auf 1. Januar 1922 folgende:

Normalbahnen.

	Fr.
Erlenbach-Zweisimmen	3,120,000.—
Spiez-Erlenbach	480,000.—
Gürbetal-Bahn	1,724,500.—
Schwarzenburg-Bahn	980,000.—
Bern-Neuenburg-Bahn	3,155,000.—
Burgdorf-Thun-Bahn	2,151,500.—
Solothurn-Münster-Bahn	1,185,000.—
Huttwil-Wohlhusen-Bahn	160,000.—
Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn	1,768,500.—
Huttwil-Eriswil-Bahn	195,000.—
Sensetal-Bahn	807,200.—
Freiburg-Murten-Ins	64,500.—
Pruntrut-Bonfol	859,000.—
Saignelégier-Glovelier, neue Gesellsch.	500,000.—
	<hr/>
	17,150,200.—

Schmalspurbahnen.

Bern-Worb-Bahn	358,560.—
Worbental-Bahn	880,000.—
Montreux-Berner-Oberland	2,050,000.—
Steffisburg-Thun-Interlaken	160,000.—
Bern-Zollikofen-Bahn	293,000.—
Bern-Solothurn-Bahn	1,103,500.—
Solothurn-Niederbipp-Bahn	402,500.—
Langenthal-Jura-Bahn	252,000.—
Langenthal-Melchnau-Bahn	567,500.—
Mett-Meinisberg-Bahn	259,200.—
Biel-Täuffelen-Ins-Bahn	1,035,500.—
Saignelégier-Chaux-de-Fonds	350,000.—
Tramelan-Tavannes	90,000.—
Tramelan-Breuleux-Noirmont	868,000.—
Zweisimmen-Lenk	500,000.—
	<hr/>
	9,169,760.—

Total Subventionsaktienbeteiligung an Normalspurbahnen (exklusive Lötschberg) und an Schmalspurbahnen Fr. 26,319,960.—

Beteiligung in Form von Kapitalaufwendungen der Staatskasse.

Zum Zwecke der Kapitalanlage oder um aus diesen oder jenen andern Gründen den Aktienbesitz des Staates

noch über die Subventionsaktien hinaus zu vermehren, wurden verschiedene Posten Eisenbahnaktien erworben, die mit nachstehenden Summen unter den Aktiven der Staatskasse figurieren (exklusive Lötschbergbahn).

	Fr.
Berner-Oberland-Bahnen	81,080.—
Spiez-Erlenbach-Bahn	319,540.—
Emmental-Bahn	790,000.—
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000.—
Tramelan-Tavannes	50,000.—
Saignelégier-Chaux-de-Fonds	200.—
Burgdorf-Thun-Bahn	3,250.—
Gürbetal-Bahn	361.—
Elektrische Bahn Leuk-Leukerbad	5,000.—
Steffisburg-Thun-Interlaken	2,825.—
	<hr/>
	1,652,256.—

Beteiligung in Form von Vorschüssen.

Diese Vorschüsse wurden den betreffenden Bahnen entweder zu Bauzwecken oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes gemäss Eisenbahngesetz (Art. 24 und 25) verabfolgt. In der Staatsrechnung pro 1921 figurieren an solchen Vorschüssen (ohne Zinsen und ohne B. L. S.) folgende Summen:

	Fr.
Pruntrut-Bonfol-Bahn	166,000.—
Sensetal-Bahn	125,547.10
Bern-Neuenburg-Bahn	1,000,000.—
Langenthal-Jura-Bahn	211,500.—
Ligerz-Prägelz-Bahn	65,000.—
Mett-Meinisberg-Bahn	48,205.85
Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn	66,886.90
Solothurn-Bern-Bahn	126,000.—
Biel-Täuffelen-Ins-Bahn	220,500.—
Interlaken-Ost-Bahnhofumbau	37,500.—
Saignelégier-Glovelier-Bahn	73,000.—
Pruntrut-Bonfol-Bahn	15,000.—
Interlaken-West-Bahnhofumbau	150,000.—
	<hr/>
	2,305,139.85

Eine weitere Beteiligung des Staates besteht in den bisher geleisteten Vorschüssen für die Elektrifikation bernischer Dekretsbahnen.

Diese Vorschüsse sind gegenwärtig in der Konsolidation, d. h. in der Umwandlung in gesetzliche Hypotheken I. Ranges begriffen. Sie betragen pro 31. Dezember 1921 inklusive Zinse Fr. 10,932,703.70. Ueber die Durchführung der Elektrifikation und die damit bisher gemachten finanziellen Erfahrungen wird dem Grossen Raté überdies ein Spezialbericht zugehen.

Endlich bestehen noch indirekte Beteiligungen des Staates an bernischen Dekretsbahnen.

Die Kantonalbank übernahm nämlich von fast allen bernischen Dekretsbahnen Obligationen im Interesse der Erleichterung ihrer Finanzierung. Es war dies eine Förderung der bernischen Eisenbahnpolitik. Die dahergigen Obligationenbestände der Kantonalbank betragen folgende Summen:

	Fr.
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	64,000.—
Spiez-Erlenbach-Bahn	83,000.—
Gürbetal-Bahn	898,000.—
Schwarzenburg-Bahn	738,000.—
Bern-Neuenburg-Bahn	3,340,000.—
	<hr/>
Uebertrag	5,123,000.—

	Fr.
Uebertrag	5,123,000.—
Emmental-Bahn	100,000.—
Solothurn-Münster-Bahn	12,000.—
Langenthal-Huttwil-Bahn	80,000.—
Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn	220,000.—
Sensetal-Bahn	350,000.—
Pruntrut-Bonfol-Bahn	350,000.—
Montreux-Berner-Oberland-Bahn	111,500.—
Steffisburg-Thun-Interlaken	291,500.—
Bern-Worb-Bahn	450,000.—
Bern-Zollikofen-Bahn	250,000.—
Bern-Solothurn-Bahn	900,000.—
Langenthal-Melchnau-Bahn	150,000.—
Biel-Täuffelen-Ins-Bahn	600,000.—
Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn	111,000.—
	9,099,000.—

Auf diesen Obligationen stunden auf Mitte des Jahres 1922 rund Fr. 908,540 Zinse, (Coupons, die nicht eingelöst werden konnten) aus.

Ausserdem gewährte die Kantonalbank verschiedenen Dekretsbahnen Kredite, die sich, ebenfalls auf Mitte des Jahres 1922 berechnet, insgesamt auf rund Fr. 3,880,200 beliefen.

Aktien bernischer Dekretsbahnen (abgesehen von der B. L. S.) besitzt die Kantonalbank verhältnismässig nur wenige. Es kommt ein Nominalbetrag von Fr. 13,000 in Betracht.

Zusammengefasst waren somit die Eisenbahnengagements der Kantonalbank, exklusive Lötschbergbahn und exklusive Elektrifikation, welche letzteres Engagement demnächst erledigt werden kann, auf Mitte des Jahres 1922, folgende Summen:

	Fr.
Obligationen bernischer Dekretsbahnen	9,099,000.—
Ausstehende Zinsen auf diesen Obligationen	908,540.—
Kredite an bernische Dekretsbahnen	3,880,200.—
Aktien bernischer Dekretsbahnen	13,000.—
	Total 13,980,740.—

Die direkte und indirekte Gesamtbeteiligung des Staates an Dekretsbahnen, exklusive B. L. S., setzt sich nach dem Gesagten aus folgenden Summen zusammen:

	Fr.
Subventionsaktien des Staates	26,319,960.—
Kapitalien der Staatskasse	1,652,256.—
Vorschüsse des Staates an Dekretsbahnen	2,305,139.—
Obligationen im Besitze der Kantonalbank	9,099,000.—
Ausstehende Obligationenzinse der Kantonalbank auf Mitte des Jahres 1922	908,540.—
Kredite der Kantonalbank an Dekretsbahnen	3,880,200.—
Dekretsbahnen-Aktien im Besitze der Kantonalbank	13,000.—
Elektrifikationsvorschüsse des Staates samt Zinsausständen pro 31. Dezember 1921	10,932,703.—
	Total 55,110,798. 10

Die Gesamtengagements des Staates und der Kantonalbank bei den bernischen Dekretsbahnen (exkl. Lötschbergbahn) betragen somit Fr. 55,110,798. Von

diesem Gelde wirft gegenwärtig nur ein geringer Teil eine Verzinsung ab. Würde es gelingen, die Betriebsausfälle der bernischen Dekretsbahnen in nennenswertem Masse zu verringern, so wäre damit ein nicht zu unterschätzender Schritt in der Besserung unserer Finanzlage vollzogen. Es müssen auch alle Kräfte in Bewegung gesetzt werden, um drohende Kapitalverluste (wir verweisen diesfalls auf Abschnitt II) für den Staat aus Eisenbahnbeteiligungen, wo irgendwie tunlich, zu vermeiden.

Zur Deckung drohender Verluste, die überdies schon lange vorausgesehen wurden, legte der Staat einen Eisenbahnamortisationsfonds an, der im Jahre 1920 noch durch eine starke Extraeinlage gespiesen wurde und auf 31. Dezember 1921 einen Bestand von Fr. 23,892,111. 95 aufwies. Auch die Kantonalbank stellte für allfällige Eisenbahnverluste, in erster Linie Zinsverluste auf Eisenbahnobligationen, Reserven bereit.

Dem folgenden Abschnitte liegen die Zahlen pro 1921 (für einige wenige pro 1920) zu Grunde, weil die letzten Bilanzen zur Zeit der Abfassung des Berichtes noch nicht verfügbar sind. Immerhin liegen die approximativen Ergebnisse pro 1922 vor und es darf, gestützt auf sie, gesagt werden, dass das Jahr 1921 für unsere Dekretsbahnen den Tiefstand bedeutete und, dass das Jahr 1922, dank der einsetzenden energischen Sparmassnahmen, die aber noch weiterhin betrieben und systematisiert werden müssen, eine nicht zu unterschätzende Besserung brachte. Unser Bericht erfasst somit den Tiefstand, der überwunden zu sein scheint.

II.

Die finanzielle Lage der bernischen Dekretsbahnen (exklusive B. L. S.) auf Ende 1921.

A. Normalbahnen.

Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.

Diese Unternehmung stund nie günstig da. Der Weltkrieg und die damit verbundenen Erscheinungen verschlimmerten deren Lage aber noch ganz bedeutend. Der Kanton ist direkt und durch seine Kantonalbank an der E.-Z.-B. sehr stark interessiert. Die wiederholt vorgenommenen Taxerhöhungen vermochten ihr finanzielles Gleichgewicht nicht herzustellen und es ist schwer abzusehen, wie sich die Lage im Falle von Taxerhöhungen gestalten soll, sofern nicht vermehrter Verkehr die daheringigen Betriebsausfälle so gleich einbringt.

Im Jahre 1921 betragen die Betriebseinnahmen Fr. 705,152, die Betriebsausgaben dagegen, inbegriffen Erneuerungskosten, beliefen sich auf Fr. 661,437, so dass sich ein Betriebsüberschuss von Fr. 43,715 ergab. Nachdem das Jahr 1922 sich ungünstig angehalten hatte, indem die Betriebseinnahmen stark zurückgingen, ergab sich pro 31. Dezember 1922 doch noch ein approximativer Betriebsüberschuss von Fr. 97,955.

Die Gewinn- und Verlustrechnung pro 31. Dezember 1921 gestaltete sich wie folgt:

Einnahmen.

Ueberschuss der Betriebseinnahmen	Fr. 43,715.—
Ertrag der Wertbestände und Guthaben	» 18,790.—
Entnahme aus dem Erneuerungsfonds	» 86,861.—
Verschiedenes	» 5,384.—
Total Einnahmen	Fr. 154,750.—

Ausgaben.

Verzinsung des festen Anleihe	Fr. 58,500.—
Verzinsung der schwebenden Schulden	» 199,262.—
Einlage in den Erneuerungsfonds	» —
Verschiedenes (Abschreibung auf den verkauften Dampflokomotiven etc.)	» 79,305.—
Total Ausgaben	Fr. 337,067.—

Es ergab sich somit ein Ausgabenüberschuss von Fr. 182,317.

Auf 31. Dezember 1921 betrug der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung Fr. 495,407. Der Zinsendienst wurde vom 1. Januar 1919 an eingestellt. Die bis zum 31. Dezember 1921 nicht eingelösten Obligationencoupons beliefen sich auf Fr. 176,490. Auch die Vorschüsse des Staates für die Elektrifikation wurden bisher nicht verzinst.

Die Bilanz gestaltete sich auf 31. Dezember 1921 in kurzen Zügen wie folgt:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 5,727,041. 58
2. Unvollendete Bauobjekte (dabei Elektrifikation)	» 1,551,483. —
3. Zu tilgende Verwendungen	» 225,712. 49
4. Wertbestände und Guthaben	» 585,482. 14
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 73,930. 06
6. Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	» 495,406. 54
Total	Fr. 8,659,055. 81

Passiven.

1. Gesellschaftskapital	Fr. 4,005,000. —
2. Feste Anleihen	» 1,300,000. —
3. Schwebende Schulden	» 3,172,916. 45
4. Erneuerungsfonds	» 181,139. 36
Total	Fr. 8,659,055. 81

Zu dieser Bilanz ist kurz zu sagen. Die Aktivposten: Zu tilgende Verwendungen und Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung sind natürlich keine wirklichen Aktiven. Unter den Passiven fallen ihrem Betrage nach die schwebenden Schulden auf. Ausser den Elektrifikationskapitalien figurieren unter ihnen eine Forderung der Kantonalbank von Fr. 831,461. 60, sodann eine solche der Berner-Alpen-Bahn für Betriebsvorschüsse und dergl. mit Fr. 350,024. 97.

Im Jahre 1914 hatte die Gewinn- und Verlustrechnung noch einen Aktivsaldo von Fr. 41,000 aufgewiesen. Heute beträgt der Passivsaldo, wie schon erwähnt, rund Fr. 500,000. Es ist deshalb eine Sanierung der E.-Z.-B. unumgänglich notwendig. Deren Direktion hat denn auch das daherige Verfahren eingeleitet. Allein darüber brauchen wir uns heute nicht weiter zu verbreiten, indem dies bei anderer Gelegenheit geschehen wird. Für das Elektrifikationskapital besteht eine gesetzliche Hypo-

thek I. Ranges. Gemäss der dem Eisenbahndepartement eingereichten Abrechnung betragen die Elektrifikationskosten Fr. 2,960,000, welche zu $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen sein werden, wozu noch 1% Amortisation kommt. Zur Verzinsung und Amortisation des Elektrifikationskapitales muss demnach ein Betriebsüberschuss von Fr. 162,827 resultieren. Der Betriebsüberschuss pro 1921 betrug Fr. 43,715 und derjenige pro 31. Dezember 1922 approximativ Fr. 97,955.

Wie steht es nun mit den finanziellen Engagements des Kantons?

1. Vom gesamten Aktienkapital von Fr. 4,500,000 besitzt der Kanton Bern Fr. 3,120,000. Davon sollen bei der Sanierung drei Zehnteile abgeschrieben werden. Allein wir halten dafür, es müsse schon heute die künftige Abschreibung des ganzen Aktienkapitales, das sich im Besitze des Staates befindet, ins Auge gefasst werden. Der Staat hätte demnach aus dem Eisenbahnamortisationsfonds Fr. 3,120,000 zum Zwecke dieser Abschreibung — erfolge diese in ihrem ganzen Umfange früher oder später — bereit zu stellen.

2. Ferner besitzt die Kantonalbank von dem $4\frac{1}{2}\%$ Obligationenanleihen I. Hypothek der E.-Z.-B. einen Betrag von Fr. 64,000 nom. Diese Obligationen werden, da ihnen das Elektrifikationsdarlehen von Gesetzes wegen vorgehen wird, in den II. Rang zurückgeschoben werden. Deren Verzinsung ist nach dem oben Ausgeführten jedenfalls in der nächsten Zeit nicht zu erwarten. Die Verzinsung des ganzen Anleihe mit Fr. 1,300,000 zu $4\frac{1}{2}\%$ erfordert einen weitem Betriebsüberschuss von Fr. 58,500, der sich nur nach und nach, vielleicht auf lange Zeit hinaus nicht ganz einstellen wird. So dürfen diese Obligationen, im Besitze der Kantonalbank, bis auf weiteres nicht als vollwertig angesehen werden.

3. Im weitem steht der Kantonalbank auf 31. Dezember 1922 an die E.-Z.-B. ein Kreditguthaben von Fr. 831,461. 60 zu. Diese Kreditrechnung wurde der E.-Z.-B. im Jahre 1903 eröffnet, und betrug ursprünglich Fr. 300,000. Sie sollte zur Deckung der anfänglichen Betriebsdefizite und zur Zahlung fehlender Baugelder dienen. Später wurden weitere Aufwendungen zur Vermehrung des Rollmaterials und zu Bauzwecken notwendig. Man wollte deshalb im Jahre 1906 zur Deckung dieser Aufwendungen ein Anleihen II. Hypothek in der Höhe von Fr. 700,000 aufnehmen. Allein die Betriebsergebnisse der E.-Z.-B. wurden damals in Finanzkreisen als nicht derart genügend erachtet, um ein solches Anleihen mit Erfolg vor die Oeffentlichkeit bringen zu können. Schliesslich bezahlte dann die Kantonalbank, indem sie sich bereit erklärte, den Kredit von Fr. 300,000 auf Fr. 700,000 zu erhöhen. Durch Gutschrift von Betriebsüberschüssen sank er auf den 31. Dezember 1914 auf Fr. 389,518, stieg aber dann infolge der ungünstigen Einwirkungen des Krieges auf das Unternehmen auf die obgenannte Summe. Im Nachlassverfahren soll sie auf rund Fr. 800,000 ermässigt werden. Für diese Summe soll dann der Kantonalbank ein Pfandrecht III. Ranges eingeräumt werden.

Wir halten die Fr. 831,461. 60 für höchst gefährdet. Vorerst ist zu bemerken, dass diesen Obligationen III. Ranges nach dem Sanierungsprojekt der E.-Z.-B. nur ein variabler Zinsfuss zukommen soll. Dessen Maximalbetrag wäre 4% . Die Verzinsung des ganzen

neuen Obligationenanleihs III. Ranges zu 4⁰/₁₀₀ würde rund Fr. 40,000, also einen weitem Betriebsüberschuss in diesem Betrage, erfordern. Die E.-Z.-B. müsste also zur Erfüllung ihres Zinsendienstes für feste Anleihen Betriebsüberschüsse von Fr. 261,327 herauswirtschaften. Dazu sollten aus dem Betriebe noch die Vorschüsse der B. L. S. mit Fr. 350,000 (pro 31. Dezember 1921) nach und nach gedeckt werden, ansonst diese auch noch zu verzinsen wären.

Zusammengefasst sind die direkten und indirekten Engagements des Kantons folgende:

a) Aktien	Fr. 3,120,000. —
b) 4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ Obligationen im Besitze der Kantonalbank	» 64,000. —
c) Kreditforderung der Kantonalbank	» 831,461. 60
d) Elektrifikationsdarlehen (ohne ausstehende Zinse)	» 1,165,250. —
Total	Fr. 5,180,711. 60

Von dieser Summe sind direkte Engagements Fr. 4,285,250 und solche der Kantonalbank, also indirekte des Staates, Fr. 895,461. 60.

* * *

Blicken wir in die Zukunft, so muss man zu folgenden Schlüssen kommen:

1. Das Aktienkapital des Staates mit Fr. 3,120,000 wird in absehbarer Zeit kaum eine Dividende abwerfen. Es ist auf lange Zeit hinaus als wertlos zu betrachten, kann aber nötigenfalls teilweise oder auch ganz, ohne dass die Staatsrechnung verändert und das Staatsvermögen dadurch vermindert würden, aus dem Eisenbahnamortisationsfonds abgeschrieben werden.

2. Es sollten zunächst unbedingt mindestens soviel Betriebsersparnisse gemacht werden, dass das Elektrifikationskapital dauernd verzinst und amortisiert werden könnte, was rund Fr. 163,000 erfordert.

3. Die Herbeiführung der Verzinsung der künftigen zweiten (gegenwärtig ersten) Hypothek sollte ernsthaft ins Auge gefasst werden. Die Kantonalbank sollte also von daher in absehbarer Zeit ihren Zins erhalten.

4. Eine Verzinsung und Rückzahlung der Hypothek III. Ranges scheint uns dagegen fast nicht möglich zu sein. Wir halten deshalb die Kreditforderung der Kantonalbank, die in diese III. Hypothek umgewandelt werden soll, für gefährdet.

5. Die Rückzahlung der Vorschüsse der B. L. S. aus dem Betriebe wird jedenfalls erst nach Jahren beginnen können. Dies wird zur Wirkung haben, dass der Staat der B. L. S. eventuell umso länger Vorschüsse zur Regelung des Zinsendienstes des staatsgarantierten Anleihs III. leisten müssen.

6. Es fragt sich nun, ob der Kantonalbank dieser Verlust zugemutet werden kann. Die Kantonalbank machte ihre Vorschüsse im Interesse der bernischen Eisenbahnpolitik. Die Tragung dieses Verlustes nebst andern Eisenbahnverlusten müsste für die Kantonalbank schädigend wirken. Wir werden auf diese Frage in einem eigenen Abschnitt zurückkommen.

7. Erweiterungsbauten und neue Aufwendungen auf den Baukonto überhaupt dürfen bei dieser Bahn unter keinen Umständen mehr stattfinden.

8. Der Betrieb muss möglichst sparsam geführt werden. Insbesondere dürfen Züge, die keine gegen-

de Frequenz aufweisen, nicht mehr geführt werden. Im Fahrplanwesen dürfen der Bahn zugunsten anderer Bahnen keine Leistungen mehr zugemutet werden (Schnellzugsfrage), es sei denn, sie werde für daherige Ausfälle entschädigt. Der Güterverkehr ist möglichst mit dem Personenverkehr zu vereinigen. Ueber die künftigen Betriebsverhältnisse werden wir uns im übrigen später anhand einer Expertise eingehend äussern.

9. Als nächstes Ziel, welches sofort und zwar schon für das Jahr 1923 ins Auge zu fassen ist, muss die Herauswirtschaftung eines Betriebsüberschusses bezeichnet werden, welcher zur Verzinsung und Amortisation des Elektrifikationsdarlehens ausreicht. Dieser Ueberschuss muss durch entsprechende Reduktion der Betriebskosten auf alle Fälle sichergestellt werden.

10. Angesichts der sehr grossen Opfer, welche der Staat für diese Bahn bereits gebracht hat, wird, gestützt auf die gegenwärtige Gesetzgebung, von weitem Staatsbeteiligungen nicht mehr die Rede sein können.

Spiez-Erlenbach-Bahn.

Diese Unternehmung gab bis zur Elektrifikation zu Bedenken keinerlei Anlass. Sie bezahlte seit Jahren eine angemessene Dividende, welche teilweise auch noch während des Krieges aufrecht erhalten werden konnte. Durch den Umbau auf elektrischen Betrieb wurde die Bahn in starkem Masse mit künftigen Zinsen und Amortisationen belastet, und zwar deshalb, weil der Kapitalaufwand für elektrische Lokomotiven für diese kleine Eisenbahn als übermässig bezeichnet werden muss, kommen doch auf 12 km Bahnlänge an Anschaffungskosten für Lokomotiven Fr. 1,429,110. 75. Die ganze Elektrifikation verursachte einen Kapitalaufwand von rund Fr. 2,270,000. Der Baukonto der Bahn betrug vor der Elektrifikation rund Fr. 2,000,000. Es wird danach getrachtet werden müssen, die Bahn von diesen hohen Lokomotivlasten zu befreien. Sie könnte ihren Dienst mit Motorwagen abwickeln. Gegenwärtig wird das Missverhältnis allerdings dadurch gemildert, dass die S. E. B.-Lokomotiven auf andern Bahnen laufen und damit bedeutende Lokomotivmieten eingehen. Ob solche genügend berechnet sind, wird noch zu untersuchen sein. Sollten andere Bahnen aber weitere Lokomotiven anschaffen, so würden damit wahrscheinlich die Mieteinnahmen für die S.-E.-B. wegfallen, womit sie in eine höchst bedenkliche Lage geraten würde. Es muss deshalb dafür gesorgt werden, dass die elektrisch betriebenen bernischen normalspurigen Dekretsbahnen im Bedarfsfall der S.-E.-B. ihre Lokomotiven abkaufen, worauf diese dann billigere Motorwagen anschaffen kann. Die ganze Linie Spiez-Zweisimmen wird dann vermittelt der elektrischen Lokomotiven der E.-Z.-B. und der Motorwagen der S.-E.-B. gut betrieben werden können. Werden alle möglichen Ersparnisse erzielt, so besteht begründete Aussicht, dieses Unternehmen wenigstens vor einer kritischen Lage dauernd zu bewahren.

Im Jahre 1921 betragen die Betriebseinnahmen Fr. 506,746. 51, die Betriebsausgaben dagegen (inbegriffen die Erneuerungskosten) Fr. 371,551. 07, so dass ein Betriebseinnahmenüberschuss resultiert von Fr. 135,195. 44. Die eigentlichen Betriebseinnahmen beliefen sich auf Fr. 451,819. Die verschiedenen Einnahmen betragen Fr. 54,926. 75, darunter sind Einnahmen für Rollmaterial mit Fr. 48,744. 60 zu ver-

zeichnen, unter denen die oberwähnten Lokomotivmieten die Hauptrolle spielen. Man sieht also, dass die oben berührte Einnahme an Lokomotivmieten für das Unternehmen wirklich von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der approximative Betriebsüberschuss pro 1922 erreicht nun einen Betrag von Fr. 196,544.

Die Gewinn- und Verlustrechnung pro 1921 gestaltete sich wie folgt:

<i>Einnahmen.</i>	
1. Aktivsaldo vom Vorjahr	Fr. 28,298. 16
2. Ueberschuss der Betriebseinnahmen	» 135,195. 44
3. Ertrag der Wertbestände und Guthaben	» 8,599. 02
4. Entnahme aus dem Erneuerungsfonds	» 47,641. 98
5. Entnahme aus dem Fonds für Ausbau und Sicherung der Bahnanlagen	» 40,000. —
6. Sonstige Einnahmen	» 2,490. 66
Total	<u>Fr. 262,225. 26</u>
<i>Ausgaben.</i>	
1. Verzinsung des festen Anleihs	Fr. 26,460. —
2. Verzinsung der schwebenden Schulden	» 113,902. 25
3. Finanzunkosten und Gebühren	» 424. 60
4. Einlagen in die Spezialfonds	» 55,007. 14
5. Instandstellungskosten für eine verkaufte Dampflokomotive	» 14,015. 15
6. Aktivsaldo	» 52,416. 12
Total	<u>Fr. 262,225. 26</u>

Zu den einzelnen Posten ist wenig anzuführen. Kommen die eidgenössische Pulverfabrik und die Elektrochemische Fabrik im Burghölzli wieder einmal in Betrieb und kann der Viehexport wieder aufgenommen werden, so müssen sich die Betriebseinnahmen bedeutend erhöhen. Die Erneuerungskosten werden eher abnehmen, da die Bahn nun in Stand gesetzt ist. Der Ausgabeposten von rund Fr. 14,000 für die Instandstellung einer Dampflokomotive wird in Zukunft wegfallen. Im allgemeinen werden noch Betriebsersparnisse gemacht werden können, so dass die Zukunft sicher eine Besserung erwarten lässt. Die Obligationszinse wurden bisher bezahlt.

Die Bilanz weist auf 31. Dezember 1921 folgende Zahlen auf:

<i>Aktiven.</i>	
1. Baukonto der Bahn	Fr. 2,034,917. 83
2. Unvollendete Bauobjekte	» 906,005. 73
3. Zu tilgende Verwendungen	» 23,385. 60
4. Wertbestände und Guthaben	» 282,851. 16
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 31,684. 62
Total	<u>Fr. 3,278,844. 94</u>
<i>Passiven.</i>	
1. Gesellschaftskapital	Fr. 1,000,000. —
2. Feste Anleihen	» 656,000. —
3. Getilgtes Schuldkapital	» 72,000. —
4. Schwebende Schulden	» 1,280,335. 45
5. Spezialfonds	» 218,093. 37
6. Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	» 52,416. 12
Total	<u>Fr. 3,278,844. 94</u>

Die in der Bilanz figurierenden Wertschriften sind auf ein gehöriges Mass abgeschrieben, so dass hier

nichts zu bemerken ist. Die elektrischen Lokomotiven sind unter den unvollendeten Bauobjekten noch nicht aufgenommen, ebensowenig aber unter den Passiven deren Anschaffungswert. Dagegen sind deren Kosten bei der Gewinn- und Verlustrechnung in der Verzinsung der schwebenden Schulden berücksichtigt.

Wie wir gesehen haben, beträgt der Ueberschuss der Betriebseinnahmen, wobei die Lokomotivmieten, was immer wieder zu betonen ist, eine bedeutende Rolle spielen, Fr. 135,195.44. Daraus sind zu bestreiten zunächst Zins und Amortisation des Elektrifikationskapitales mit rund Fr. 2,270,000, zu einem Ansatz von zusammen $5\frac{1}{2}\%$, was einen Betrag von Fr. 124,850 erfordert. Sodann ist die gegenwärtige I. Hypothek zu verzinsen, wozu Fr. 26,460 notwendig sind. Der gesamte Zinsendienst erfordert somit Fr. 151,310, während der Betriebsüberschuss pro 1921 Fr. 135,195 betrug, so dass noch Fr. 16,115 fehlen, um den Zinsendienst der künftigen II. Hypothek zu sichern. Der Ertrag der Wertbestände und Guthaben beträgt rund Fr. 8600, so dass nach dessen Zurechnung noch rund Fr. 7500 fehlen. Diese werden sicher durch eine eventuelle Rektifikation der Lokomotivmieten, sowie durch Ersparnisse eingebracht werden können. So ist anzunehmen, dass der gesamte Zinsendienst, inkl. Amortisationsquote für das Elektrifikationskapital gesichert ist.

Die Beteiligung des Kantons an dieser Bahn ist nun folgende:

a) Subventionsaktien	Fr. 480,000. —
b) Später angekaufte Aktien	» 319,540. —
Total	<u>Fr. 799,540. —</u>
c) Elektrifikationskapital	» 855,000. —
d) Obligationenbesitz der Kantonalbank	» 85,000. —
e) Kreditforderung der Kantonalbank	» 132,825. —
Total	<u>Fr. 1,872,365. —</u>

Eine Gefährdung des Elektrifikationskapitales, sowie der Forderungen der Kantonalbank, ist im gegenwärtigen Zeitpunkte durchaus nicht zu konstatieren. Dagegen muss festgestellt werden, dass, im Gegensatz zu früher, die Aktien eine Dividende pro 1921 nicht mehr abwerfen. Immerhin sollte es möglich sein, nach und nach wieder zu einer solchen zu kommen, weshalb wir heute eine Abschreibung auf diesen Aktien nicht für notwendig erachten.

* * *

Wir kommen zu folgenden Schlüssen:

1. Die Entlastung der Unternehmung von Lokomotivkapital ist im Sinne der obstehenden Erörterungen im Auge zu behalten und so bald als möglich herbeizuführen.

2. Die Angemessenheit der Lokomotivmieten ist zu untersuchen, eventuell eine Erhöhung derselben zu veranlassen.

3. Erweiterungsbauten und Aufwendungen auf dem Baukonto dürfen bis auf weiteres nicht mehr stattfinden.

4. Der Betrieb muss möglichst sparsam geführt werden, wobei die betr. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn unter Ziff. 8 der Schlussfolgerungen enthaltenen Erörterungen auch hier voll inhaltlich gelten.

5. Angesichts der ganz ausserordentlich starken Staatsbeteiligung (Aktien der Staatskasse nebst Subventionsaktien) sollte danach getrachtet werden, die frühere Dividende wieder herauszuwirtschaften.

Gürbetal-Bahn.

Die Gürbetal-Bahn stand bis zum Ausbruche des Weltkrieges in einer verhältnismässig erfreulichen Entwicklung. Durch das Anwachsen der Betriebsausgaben, worunter die Personalausgaben eine bedeutende Rolle spielen, verschlimmerte sich ihre Situation aber zusehends. Der Kanton ist an diesem Unternehmen direkt und indirekt durch seine Kantonalbank sehr stark beteiligt. Es wird grosser Mühe bedürfen, um einen Teil des Aktienkapitals zu retten. Immerhin ist aber, da die Bahn auf eine gute natürliche Verkehrsentwicklung rechnen kann, eine Besserung der Lage durchaus nicht ausgeschlossen. Im Jahre 1921 beliefen sich die Betriebseinnahmen auf Fr. 1,470,646.93. Darunter figuriert ein Posten für Rollmaterial von Fr. 65,441.61, welcher in der Hauptsache auf Mietzinse für Lokomotiven, die auf andern Linien fahren, zurückzuführen ist. Die Betriebsausgaben beliefen sich auf Fr. 1,353,080.82. Es ergibt sich somit ein Betriebseinnahmenüberschuss von Fr. 117,566.11. Von diesem Ueberschusse ist aber eine Einlage in den Erneuerungsfonds nicht in Abzug gebracht. Die Personalkosten nehmen sehr viel von den Einnahmen weg. Es muss schon hier gesagt werden, dass der Betrieb dieser Bahn unbedingt verbilligt werden sollte. Die Finanzdirektion wird sich mit dieser Frage noch eingehender befassen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist auf den 31. Dezember 1921 folgende Hauptzahlen auf:

Einnahmen.

1. Betriebsüberschüsse	Fr. 117,566. 11
2. Ertrag der Wertbestände und Guthaben	» 35,331. 22
3. Zuschüsse aus den Spezialfonds	» 23,578. 70
4. Sonstige Einnahmen	» 9,407. 80
5. Passivsaldo	» 614,323. 33
Total	Fr. 800,207. 16

Ausgaben.

1. Passivsaldo vom Vorjahr	Fr. 373,892. 60
2. Verzinsung der festen Anleihen	» 41,895. —
3. Verzinsung der schwebenden Schulden	» 320,658. 85
4. Finanzunkosten etc.	» 1,087. —
5. Einlagen in die Spezialfonds	» 32,261. 76
6. Sonstige Ausgaben	» 30,411. 95
Total	Fr. 800,207. 16

Die Bilanz enthält im Baukonto die elektrischen Lokomotiven noch nicht, umgekehrt ist deren Kaufpreis unter den Passiven nicht aufgeführt. Sie weist im übrigen folgende Zahlen auf:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 4,059,049. 10
2. Unvollendete Bauobjekte	» 2,476,190. 69
3. Zu tilgende Verwendungen	» 172,925. 25
4. Wertbestände und Guthaben	» 1,010,791. 83
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 153,704. 61
6. Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	» 614,323. 33
Total	Fr. 8,486,984. 81

Passiven.

1. Gesellschaftskapital	Fr. 2,770,000. —
2. Feste Anleihen	» 931,000. —
3. Schwebende Schulden	» 4,410,864. 81
4. Spezialfonds	» 375,120. —
Total	Fr. 8,486,984. 81

Der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung macht eine Sanierung der Gürbetal-Bahn notwendig, welche nicht ohne grössere Abschreibungen am Aktienkapital ablaufen wird. Sanierungsvorschläge liegen noch nicht vor. Jedenfalls sollte aber die Sanierung rasch an die Hand genommen werden. Mit deren Details wird man sich später zu befassen haben. — Die Wertschriften sind den Verhältnissen entsprechend auf Fr. 1.— abgeschrieben. Die schwebenden Schulden betragen, abgesehen von den Elektrifikationsschulden, auf 31. Dezember 1921 mehr als 1 Million. Ihnen stehen aber Kassa- und Bankguthaben im Betrage von Fr. 903,000 gegenüber. Diese Guthaben sind zur Zeit gesperrt, weshalb nicht darüber verfügt werden kann.

Die Beteiligung des Staates an der Gürbetal-Bahn ergibt sich aus den nachstehenden Zahlen:

1. Subventionsaktien des Staates	Fr. 1,724,500. —
2. Wertschriften (Aktien) der Staatskasse	» 261. —
3. Elektrifikationskapital	» 2,402,000. —
4. Obligationen I. Hypothek im Besitze der Kantonalbank	» 898,000. —
5. Gestundete Coupons auf diesen Obligationen bis 1. Januar 1922	» 121,230. —
6. Kredit No. 5483 der Kantonalbank per 23. Mai 1922	» 370,136. 90
7. Kredit No. 3716 der Kantonalbank per 23. Mai 1922	» 146,196. 50
Total	Fr. 5,662,324. 40

Der Betriebsüberschuss der Gürbetal-Bahn pro 1921 betrug, wie wir oben gesehen haben, Fr. 117,566.11. Die Zinsverpflichtungen der Gürbetal-Bahn sind nun inklusive Amortisation des Elektrifikationsdarlehens, folgende:

a) Verzinsung und Amortisation der Elektrifikationskosten mit Fr. 6,030,000 mit zusammen 5½%	Fr. 331,650. —
b) Verzinsung des festen Anleiheins	» 41,895. —
c) Verzinsung der schwebenden Schulden, soweit solche die Guthaben übersteigen, rund	» 20,000. —

Es sollte also zur Deckung dieser Leistungen ein Betriebsüberschuss von » 393,540. — herausgewirtschaftet werden können, während derselbe pro 1921 nur » 117,566. — pro 1922 allerdings dann » 311,451. — betrug.

Es wird keine Kleinigkeit sein, die Betriebsergebnisse der Bahn so zu gestalten, dass ein derartiger Betriebsüberschuss von Fr. 393,540 herauskommt. Auf alle Fälle sollte zunächst unter allen Umständen und mit allen Mitteln dafür gesorgt werden, dass das Elektrifikationskapital dauernd verzinst und amortisiert werden kann, was einen Betrag von Fr. 331,650 erfordert. Ein solcher Betriebsüberschuss muss bei all-

seitig gutem Willen nach und nach erzielt werden können.

Fassen wir die Situation zusammen, so lässt sich folgendes sagen:

1. Die Aktienbeteiligung des Staates muss zur Zeit grösstenteils als non valeur betrachtet werden und es muss für deren Abschreibung aus dem Eisenbahn-amortisationsfond vorgesorgt werden. Die zunächst notwendige Abschreibung kann nach durchgeführter Sanierung erfolgen.

2. Die vom Staate Bern vorgeschossene Hälfte des Elektrifikationskapitals kann in den Jahren 1921 und 1922 nicht ganz verzinst werden. Man muss aber doch zur Verzinsung eines Teiles dieses Kapitals gelangen.

3. Von den im Besitze der Kantonalbank befindlichen Obligationen erscheinen die Zinsausstände als gefährdet, indem eine Verzinsung dieser Obligationen in näherer Zeit schwer zu erreichen sein wird.

4. Die beiden Kredite werden zum Teil aus dem Guthaben der Bahnen, die zur Zeit noch gesperrt sind, gedeckt werden können.

5. Erweiterungsbauten und Neuanlagen sind bei der Gürbetal-Bahn zu unterlassen.

6. Der Betrieb muss möglichst sparsam geführt werden, wobei die betr. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn und Ziff. 8 der Schlussfolgerungen angebrachten Erörterungen auch hier vollinhaltlich gelten.

7. Es ist zu beachten, dass die Gürbetal-Bahn der B. L. S. pro 31. Dezember 1922 einen Betrag von Fr. 453,028. 18 schuldet.

Bern-Schwarzenburg-Bahn.

Die Bern-Schwarzenburg-Bahn entwickelte sich vor und während des Krieges in verhältnismässig befriedigender Weise. Auch sie wurde elektrifiziert. Bei ihr rechtfertigte sich die Elektrifikation infolge der grossen Steigungen und dem damit verbundenen grossen Kohlenverbrauche jedenfalls am ehesten. Aber auch die Bern-Schwarzenburg-Bahn muss sehr darunter leiden, dass die Elektrifikation gerade in der allertuersten Zeit durchgeführt wurde. Ausserdem fallen bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn umfangreiche Neu- und Umbauten auf, welche, soweit immer nur möglich, besser verschoben worden wären. Man gab sich zu wenig Rechenschaft, aus welchen Mitteln diese Bauten finanziert werden sollten. Schliesslich kann man nicht überall den Zinsendienst einstellen und die Betriebsergebnisse zu allen möglichen Bauten verwenden. Die Bern-Schwarzenburg-Bahn muss deshalb jetzt Bauaufwendungen gänzlich einstellen.

Die Betriebseinnahmen beliefen sich im Jahre 1921 auf Fr. 683,732. 72, die Betriebsausgaben, inkl. Einlagen in den Erneuerungsfonds (Fr. 26,750. 92), auf Fr. 557,513. 89, so dass sich ein Einnahmenüberschuss von Fr. 126,218. 83 ergab. Sieht man von der Einlage in den Erneuerungsfonds ab, so beträgt der Betriebsüberschuss Fr. 152,969. 75. Zu bemerken ist, dass in den Betriebsausgaben ziemliche Beträge für Erneuerungen verrechnet wurden. Es ist zu hoffen, dass, nachdem die Bahn infolge der Elektrifikation durchgängig in Stand gesetzt wurde, derartige Extraauslagen (Fr. 26,731) aufhören oder doch wesentlich vermindert werden. Auch die Unterhaltungskosten der elektrischen Lokomotiven scheinen uns ausserordent-

lich hohe zu sein. An Mietzinsen für fremdes Rollmaterial wurden Fr. 29,000 ausgegeben, darunter Fr. 20,000 für Lokomotivlaufmieten, da die Bern-Schwarzenburg-Bahn mit zwei Lokomotiven zu wenig Traktionsmittel habe. Angesichts der Tatsache, dass die Bern-Schwarzenburg-Bahn von 100% befördertem Gesamtgewichte, 93,75% totes Gewicht und nur 6,25% Nutzgewicht herumschleppte, muss man zum Schluss kommen, dass der Fahrplan fast zu üppig gestaltet ist, und dass eine bescheidene Reduktion den Wegfall der Lokomotivmieten bewirken sollte.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist folgende Ziffern auf:

Einnahmen.

1. Ueberschuss der Betriebseinnahmen	Fr. 126,218. 83
2. Ertrag der Wertbestände u. Guthaben	» 15,933. 50
3. Entnahme aus dem Erneuerungsfonds	» 26,750. 92
4. Sonstige Einnahmen	» 3,551. 05
5. Passivsaldo	» 98,291. 48
Total	Fr. 270,745. 78

Ausgaben.

1. Passivsaldo vom Vorjahr	Fr. 98,231. 04
2. Verzinsung der festen Anleihen	» 33,367. 50
3. Verzinsung der schwebenden Schulden	» 119,669. 95
4. Finanzunkosten	» 586. 80
5. Einlagen in den Erneuerungsfonds	» 18,396. 44
6. Sonstige Ausgaben	» 494. 05
Total	Fr. 270,745. 78

Der Passivsaldo wird am besten durch eine Sanierung, d. h. durch Abschreibungen auf dem Aktienkapitale, beseitigt werden.

In den Ausgaben ist die Verzinsung des Elektrifikationskapitales (schwebende Schulden) berücksichtigt.

Die Bilanz, in welcher weder in den Aktiven noch in den Passiven die elektrischen Lokomotiven berücksichtigt sind, weist auf den 31. Dezember 1921 folgende Zahlen auf:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 2,555,479. 25
2. Unvollendete Bauobjekte	» 997,334. 88
3. Zu tilgende Verwendungen	» 54,337. 20
4. Wertbestände und Guthaben	» 431,851. 93
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 85,468. 68
6. Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	» 98,291. 48
Total	Fr. 4,222,763. 42

Passiven.

1. Gesellschaftskapital	Fr. 1,730,000. —
2. Feste Anleihen	» 738,000. —
3. Schwebende Schulden	» 1,627,100. 59
4. Spezialfonds	» 127,662. 83
Total	Fr. 4,222,763. 42

Die Elektrifikationskosten der Bern-Schwarzenburg-Bahn betragen Fr. 2,370,000.

Der Staat Bern ist bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn in folgender Weise beteiligt:

a) Subventionsaktien	Fr. 980,000.—
b) 4 $\frac{1}{2}$ % Obligationen im Besitze der Kantonalbank	» 738,000.—
c) Elektrifikationskapital	» 844,750.—
Total	Fr. 2,562,750.—

Der Betriebsüberschuss pro 1921 betrug Fr. 126,218.83. Für die Verzinsung und Amortisation des Elektrifikationskapitals (Fr. 2,370,000 à 5 $\frac{1}{2}$ %) ist ein Betrag von Fr. 130,350 notwendig. Die Verzinsung des festen Anleihens erfordert Fr. 33,367, die Verzinsung der schwebenden Schulden ca. Fr. 15,000. Die Bern-Schwarzenburg-Bahn sollte demnach zur Erfüllung dieser Verpflichtungen einen Betriebsüberschuss von Fr. 178,717 herauswirtschaften. Da derselbe aber nur Fr. 126,218 beträgt, fehlen noch rund Fr. 52,500. Es scheint uns nun, dass beim Aufhören der ausserordentlichen Erneuerungen, sowie durch Erzielung von Ersparnissen, namentlich auch durch eine etwas bescheidenere Gestaltung des Fahrplanes, diese Summe verhältnismässig bald auch noch herausgewirtschaftet werden könnte.

Schwierig wird die Rückzahlung des der B. L. S. schuldigen Postens von Fr. 231,679 sein. Mit Rücksicht auf seine Zinsgarantie bei der B. L. S. ist der Staat Bern, wie schon bei andern Bahnen (E.-Z.-B. und G.-T.-B.) ausgeführt wurde, an dieser Rückzahlung natürlich wesentlich interessiert. Zusammenfassend kann man hinsichtlich der Bern-Schwarzenburg-Bahn folgendes sagen:

1. Neubauten und Erweiterungsbauten dürfen nicht mehr vorgenommen werden, da nicht ersichtlich ist, wie sie finanziert und die daherigen Zinsen herausgewirtschaftet werden können.
2. Wie schon bei andern Bahnen bemerkt, sind im Betriebe, namentlich auch in der Fahrplangestaltung, alle möglichen Vereinfachungen herbeizuführen. Ueber diesen Punkt wird eine eventuelle Expertise nähere Auskunft geben.
3. Mit Rücksicht auf den Passivsaldo, sowie die schwebenden Schulden, muss auch die Bern-Schwarzenburg-Bahn saniert werden.
4. Das Aktienkapital muss zur Zeit als etwas gefährdet bezeichnet werden. Immerhin kann eine Abschreibung desselben, mit Ausnahme der durch die Sanierung notwendig werdenden, vorläufig verschoben und die weitere Entwicklung abgewartet werden.
5. Die Verzinsung des Obligationenkapitals, sowie die Verzinsung und Amortisation des Elektrifikationskapitals, sollten, normalen Verkehr vorausgesetzt, wenn vielleicht nicht sofort, so doch bald, möglich sein.

Bern-Neuenburg-Bahn.

Die Bern-Neuenburg-Bahn war von jeher ein Sorgenkind. Weitere diesfällige Erörterungen sind überflüssig. Die Betriebsrechnung schloss im Jahre 1921, trotz des Sinkens der Kohlenpreise, mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 207,324.54 ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist auf 31. Dezember 1921 einen Passivsaldo vortrag von Fr. 1,562,465.55 auf, nachdem er im Vorjahre Fr. 1,036,014.60 betragen hat. Im Jahre 1922 trat eine Wendung zum Besseren ein, indem sich ein Betriebsüberschuss von rund Fr. 270,000 ergab.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1923.

Die Bilanz gestaltete sich auf 31. Dezember 1921 folgendermassen:

<i>Aktiven.</i>	
1. Baukonto der Bahn	Fr. 13,388,480.24
2. Unvollendete Bauobjekte	» 10,240.85
3. Oberbauverstärkung	» 132,509.69
4. Zu tilgende Verwendungen	» 464,351.19
5. Wertbestände und Guthaben	» 260,775.56
6. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 510,649.55
7. Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	» 1,562,465.55
Total	Fr. 16,329,472.63

<i>Passiven.</i>	
1. Gesellschaftskapital	Fr. 6,000,000.—
2. Feste Anleihen	» 7,280,000.—
3. Schwebende Schulden	» 2,320,097.60
4. Erneuerungsfonds	» 729,375.03
Total	Fr. 16,329,472.63

Der Staat Bern hat der Bern-Neuenburg-Bahn, gestützt auf den nunmehrigen Art. 24 des Eisenbahngesetzes, einen Vorschuss von Fr. 1,000,000 gewährt, welcher konsolidiert wurde und in der II. Hypothek von Fr. 1,280,000 inbegriffen ist. Die Verzinsung ist vom Ertrage abhängig und beträgt höchstens 4 $\frac{1}{2}$ %. Angesichts dieses Vorschusses und mit Rücksicht auf den Stand des Baukontos der Bahn kann sich eine weitere staatliche Hülfe an die Bern-Neuenburg-Bahn, abgesehen von andern Faktoren, nur noch in ganz bescheidenem Rahmen bewegen. Diese andern Faktoren sind folgende: Der Staat besitzt durch seine Kantonalbank noch Obligationen der Bern-Neuenburg-Bahn, von denen Zinscoupons im Betrage von Fr. 467,600 ausstehend sind. Eine wirkliche Zahlung derselben ist ausgeschlossen. Diese Forderung des Staates (der Kantonalbank) an die Bahn muss natürlich bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen Bahn und Staat berücksichtigt werden.

Die Lage der Bahn ist somit eine stark gefährdete und zu einer gründlichen Hülfeleistung wäre unzweifelhaft ein neuer gesetzgeberischer Akt notwendig.

Schon seit längerer Zeit sind Sanierungsbestrebungen im Gang. Ein Sanierungsprojekt wurde im Jahre 1921 vorgelegt, und es fand am 19. Mai 1921 eine Konferenz der beteiligten Kantone statt, in welcher man die Sanierungsgrundlagen festlegte. Damals stellte man auf einen Passivsaldo von rund 1 Million Franken ab. Da derselbe nun aber um die Hälfte grösser geworden ist, und da sich auch die schwebenden Schulden veränderten, wird der Vorschlag umgearbeitet werden müssen. Die Finanzdirektion drängte mehrfach zur Erledigung der Sanierung, es scheinen sich aber bei einem Hauptgläubiger Schwierigkeiten ergeben zu haben.

Der Staat Bern ist bei dieser Bahn nun in folgender Weise beteiligt:

a) Subventionsaktien	Fr. 3,155,000.—
b) Vorschuss mit variablem Zins- fusse, im II. Range hypothekari- sch versichert	» 1,000,000.—
c) Obligationen im Besitze der Kan- tonalbank	» 3,340,000.—
Uebertrag	Fr. 7,495,000.—

	Uebertrag	Fr. 7,495,000.—
d)	Ausstehende Coupons auf diesen Obligationen	» 467,600.—
e)	Kredit No. 3454 der Kantonalbank ohne Garantie, Soll-Saldo per 23. Mai 1923	» 97,772.—
	Total	Fr. 8,060,372.—

Im Jahre 1922 besserten sich die Verhältnisse der Bahn namentlich infolge von Betriebsersparnissen ganz erheblich. So sollte es durch eine vernünftige Geschäftsgebarung und einen bescheideneren Betrieb doch möglich sein, die Situation dauernd zu verbessern. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine Sanierung möglich ist.

Der Zinsendienst erfordert einen Aufwand von rund Fr. 300,000. Zusammenfassend ist zu sagen:

1. Das Aktienkapital ist zur Zeit als non valeur zu betrachten und sollte durch den Eisenbahnamortisationsfonds vorläufig zu einem grösseren Teile abgeschrieben werden.

2. Das Schicksal der Forderungen der Kantonalbank ist von der Durchführung der Sanierung abhängig. Es besteht aber doch begründete Hoffnung, dass in absehbarer Zeit die im Besitze der Bank befindlichen Obligationen wieder verzinst werden können. Dagegen ist den rückständigen Zinsen wohl kein grosser Wert mehr beizumessen.

3. Eine Sanierung der Bahn ist, wenn irgendwie möglich, anzustreben. Neue Mittel dürfen jedoch nur dann durch den Kanton für die Sanierung verwendet werden, wenn deren Verzinsung und Amortisation ausser allem Zweifel steht und durchaus sichergestellt ist. Die Prüfung der formellen Beteiligung des Kantons (event. Volksbefragung) bleibt vorbehalten.

4. Ausserordentliche Erneuerungsbauten aller Art sind sofort zu sistieren.

Emmental-Bahn.

Diese Bahn gab in finanzieller Beziehung bis in die letzte Zeit zu besondern Besorgnissen durchaus keinen Anlass. Sie konnte vielmehr als konsolidiert betrachtet werden. Der Krieg verteuerte dann ihren Betrieb in starkem Masse (Personalkosten, Kohlenpreise), wozu seit Ausbruch der Krisis noch ein Verkehrsrückgang kam. So musste die Auszahlung von Dividenden unterbleiben. Allein man darf annehmen, dass es sich um eine vorübergehende Erscheinung handelt. Nach den neusten Berichten soll eine Wendung zum Bessern bereits eingetreten sein, so dass man hoffen darf, der Tiefpunkt sei überwunden.

Die Betriebseinnahmen beliefen sich im Jahre 1921 auf Fr. 2,042,262.08. Die Betriebsausgaben erreichten mit Einschluss der Einlagen in den Erneuerungsfonds die ausserordentlich grosse Summe von Fr. 1,982,645.07. Es ergibt sich somit ein Betriebsüberschuss von Fr. 59,617.01. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist folgende Zahlen auf:

<i>Einnahmen.</i>	
1. Aktivsaldo	Fr. 72,847.32
2. Ueberschuss der Betriebseinnahmen	» 59,617.01
3. Ertrag der Wertbestände etc.	» 67,138.08
4. Zuschüsse aus den Spezialfonds	» 52,320.95
Total	Fr. 261,123.36

Ausgaben.

1. Verzinsung der festen Anleihen	Fr. 135,000.—
2. Verzinsung der schwebenden Schulden	» 27,709.20
3. Einlagen in den Spezialfonds	» 57,687.83
4. Sonstige Ausgaben	» 25,680.—
5. Aktivsaldo	» 15,046.33
Total	Fr. 261,123.36

Der Zinsendienst konnte aufrecht erhalten werden und es ist durchaus anzunehmen, dass dies auch für die Zukunft der Fall sein wird.

Die Bilanzsumme beträgt Fr. 8,673,975.80 und gibt zu besondern Bemerkungen keinen Anlass. Der Staat ist bei dieser Bahn beteiligt wie folgt:

a) Wertschriften der Staatskasse, Aktien der Emmental-Bahn	Fr. 790,000.—
b) Obligationen im Besitze der Kantonalbank	» 100,000.—
c) Aktien im Besitze der Kantonalbank	» 8,000.—
d) Kredit der Kantonalbank	» 381,000.—
Total	Fr. 1,279,000.—

Eine Gefährdung dieser Kapitalien liegt nicht vor. Jedenfalls sollte aber auch die Emmental-Bahn darnach trachten, durch Ersparnisse im Betriebe die frühere normale Verzinsung des Aktienkapitals wieder herbeizuführen. Auch die Emmental-Bahn hat in den letzten Jahren ziemlich viel Aufwendungen auf Baukonto gemacht, womit bis zur Wiederaufnahme einer Dividendenzahlung für die Zukunft vielleicht besser aufgehört wird. Billig ist der Betrieb der Emmental-Bahn durchaus nicht; er darf billiger werden.

Burgdorf-Thun-Bahn.

Die Burgdorf-Thun-Bahn befand sich von Anfang an in einer langsamen aber stetigen erfreulichen Entwicklung, welche auch durch den Krieg nicht gestört wurde. Solche Störungen sind für die Zukunft ebenfalls nicht zu befürchten. Die Betriebseinnahmen betrugen im Jahre 1921 Fr. 1,824,762.57. Die Betriebsausgaben beliefen sich inkl. Einlagen in den Erneuerungsfonds auf die sehr grosse Summe von Fr. 1,546,820.22, womit sich ein Betriebsüberschuss von Fr. 277,942.35 ergibt. Die Verzinsung der festen Anleihen und schwebenden Schulden erfordert Fr. 127,783. Der Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung beläuft sich auf Fr. 255,006.13 und es wird eine Dividende von 4% vorgeschlagen. Die Bilanzsumme belief sich auf 31. Dezember 1921 auf Fr. 8,450,004.33.

Der Staat ist an dieser Bahn folgendermassen beteiligt:

a) Subventionsaktien	Fr. 2,151,500.—
b) Wertschriften der Staatskasse	» 3,250.—
c) Kreditforderungen der Kantonalbank	» 841,000.—
Total	Fr. 2,995,750.—

Eine Gefährdung dieser Kapitalien liegt nicht vor. Immerhin ist zu bemerken, dass auch dieser Bahn-

betrieb reichlich teuer erscheint und eine Verbilligung am Platze wäre.

Solothurn-Münster-Bahn.

Diese Bahn wurde am 1. August 1908 dem Betriebe übergeben. Der höchste Betriebsüberschuss vor dem Kriegsausbruch erreichte im Jahre 1912 die Summe von Fr. 226,062. Er reichte zur Verzinsung der Obligationen und schwebenden Schulden mit zusammen Fr. 126,250, sowie zur Leistung der Einlagen in den Erneuerungsfonds und zur Speisung eines Reservefonds aus. Auf das ganze Anlagekapital der Bahn gerechnet, ergab der Betrieb im Jahre 1912 eine Rendite von 2,81 0/0. Es war dies das beste Jahr; in den andern waren die Verhältnisse weniger günstig.

Die Gesellschaft war von Anfang an schwach finanziert und konnte die Baukosten nicht decken, weshalb noch heute ein grosser Posten schwebende Schulden vorhanden ist, der hauptsächlich in Forderungen von Bauunternehmungen besteht.

Seit Kriegsausbruch waren die Betriebsüberschüsse durchaus ungenügend; zunächst wurden die Reserven aufgezehrt, dann der Zinsendienst eingestellt und in den Jahren 1919 und 1920 stellten sich sogar noch Betriebsdefizite ein, die die bekannte Hilfsaktion gemäss den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1918 notwendig machten, an der sich auch der Kanton Bern beteiligte.

Im Jahre 1921 gestalteten sich die Betriebsergebnisse wieder etwas besser, indem sich ein Betriebsüberschuss von Fr. 44,976.55 ergab. Gegenwärtig (Sommer 1922) sollen die Erträge neuerdings etwas ungünstiger sein, aber immerhin doch noch so, dass jedenfalls kein Betriebsdefizit entsteht.

Da der Jahresbericht der Solothurn-Münster-Bahn pro 1921 zur Zeit noch nicht erhältlich ist, muss auf die Zahlen abgestellt werden, welche aus einem Berichte über die Sanierung der Gesellschaft vom 1. April 1922 ersichtlich sind. Die Aktiven der Gesellschaft weisen demnach folgende Hauptposten auf (per 31. Dezember 1921):

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 8,661,718. 58
2. Unvollendete Bauobjekte	» 920. —
3. Wertbestände und Guthaben	» 270,781. 84
4. Entbehrliche Liegenschaften	» 5,000. —
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 81,630. 74
Total	Fr. 9,020,051. 16

Zu bemerken ist, dass die Wertbestände und Guthaben als vollwertig bezeichnet werden können.

Die Passiven der Bilanz per 31. Dezember 1921 kennen wir nicht, da uns diese Bilanz eben nicht vorliegt, dagegen ergeben sich aus einem Schuldenverzeichnis auf 1. April 1922 folgende Posten:

a) Gesetzliche Pfandrechte.

1. Forderungen des Bundes und der Kantone Bern und Solothurn auf der Hülfeleistung	Fr. 75,000. —
2. 4 1/2 0/0 Obligationen I. Hyp.	» 1,250,000. —
3. 4 0/0 Obligationen II. Hyp.	» 1,250,000. —

Uebertrag Fr. 2,575,000

Uebertrag Fr. 2,575,000

4. Nicht eingelöste Zinscoupons der Obligationen I. Hyp.	» 253,125. —
5. Nicht eingelöste Zinscoupons der Obligationen II. Hyp.	» 250,000. —

b) Gewöhnliche Forderungen. (Schwebende Schulden.)

1. Nicht pfandversicherte Zinscoupons der Obligationen I. und II. Hypothek	» 131,250. —
2. Forderungen des Staates Solothurn resp. der Kantonalbank Solothurn:	
a) Kantonalbank	» 95,918. 50
b) Staat	» 42,140. 20
c) Weitere Forderungen der Kantonalbank	» 127,140. 50
d) Weitere Forderungen der Kantonalbank	» 15,759. 50
e) Weitere Forderungen der Kantonalbank	» 13,736. 50
f) Weitere Forderungen der Kantonalbank	» 27,583. —
3. Forderungen der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn	» 83,659. 15
4. Forderungen der von Roll'schen Eisenwerke samt Zinsausständen	» 131,537. 50
5. Forderungen der Firma Buss A.-G. in Basel samt Zins	» 514,969. 13
6. Forderung der Tuchfabrik Solothurn A.-G.	» 50,000. —

Total aller Forderungen Fr. 4,311,818. 98

Dazu kommt das Aktienkapital mit Fr. 4,826,500.—

Die Sanierungsvorschläge gehen nun davon aus, dass die Betriebsüberschüsse in Zukunft wenigstens ausreichen, um den Zinsendienst der hypothekarisch versicherten Obligationen I. Ranges wieder aufnehmen zu können. Der Coupon dieses Anleihe soll nach stattgefunder Sanierung erstmals auf 1. April 1922 wieder eingelöst werden. Im übrigen soll sich die Sanierung auf folgendem Boden bewegen:

1. Die Gläubiger des Obligationenanleihe I. Ranges verzichten auf die Halbjahrescoupons pro 1. Oktober 1916 und 1. April 1917 mit zusammen Fr. 45 und erklären ihre Zustimmung zur Umwandlung der übrigen Halbjahrescoupons vom 1. Oktober 1917 bis 1. Oktober 1921 von je Fr. 22.50 oder zusammen Fr. 202.50 in Prioritätsaktien I. Ranges von je Fr. 200 unter Verzicht auf den Mehrbetrag. Die Dividende auf diesem Aktienkapital darf 5 0/0 nicht übersteigen.

2. Ein ähnlicher Verzicht soll für die Halbjahrescoupons pro 1. Oktober 1915 bis und mit 1. April 1917 der II. Hypothek seitens der Bürgen, welche diese Coupons einlösten, stattfinden. Der Betrag der übrigen durch die Bürgen eingelösten Coupons mit Fr. 240,000 soll in Prioritätsaktien II. Ranges umgewandelt werden, deren Dividende 4 1/2 0/0 nicht übersteigen darf. Solange die Solothurn-Münster-Bahn nicht in der Lage ist, die Coupons dieses Anleihe einzulösen, gewähren ihr die Aktieninhaber der Prioritätsaktien II. Ranges Stundung für die Beträge der nicht eingelösten bzw. an Stelle der Solothurn-Münster-Bahn eingelösten Coupons. Es bleibt der künftigen Vereinbarung vorbehalten, die daraus entstehenden Forderungsverhältnisse zu konsolidieren.

3. Die schwebenden Schulden, die von der Vollendung der Bauarbeiten, der Vervollständigung des Rollmateriales oder sonst vom Baue herrühren, betragen Fr. 1,102,443. 98. Die fraglichen Gläubiger haben auf ihre ab 1. Januar 1915 aufgelaufenen Zinsen zu verzichten und zwar in einem Gesamtbetrage von Fr. 257,443. 98, so dass übrig bleiben Fr. 845,000, welche in Prioritätsaktien III. Ranges umgewandelt werden sollen. Die Dividende dieses Aktienkapitals soll 5% nicht übersteigen.

4. Das gegenwärtige Aktienkapital mit Fr. 4,826,000 wird um $\frac{3}{5}$ reduziert und als Stammaktienkapital erklärt, so dass jede bisherige Aktie als Stammaktie auf den Betrag von Fr. 200 abgestempelt werden soll. Das Stimmrecht dieser Aktien wird nicht verändert.

5. Wenn nach Ausrichtung der vorstehend erwähnten Maximaldividenden auf dem Prioritäts-Aktienkapital noch ein verfügbarer Ueberschuss verbleibt, so ist derselbe zur Aefnung eines Amortisationsfonds zu verwenden. Die Kapitalien desselben sollen zur Rückzahlung der Prioritätsaktien I. und II. Ranges verwendet werden, und zwar in der Weise, dass erst nach vollständiger Rückzahlung der Aktien I. Ranges die Rückzahlung mit denjenigen des II. Ranges erfolgen darf.

Die Bilanz der Solothurn-Münster-Bahn würde sich nun, unter Berücksichtigung dieser Sanierungsvorschläge, auf 31. Dezember 1921 folgendermassen gestalten:

Aktiven.

Dieselben betragen nach der auf Seite 11 enthaltenen Aufstellung Fr. 9,020,051. 16

Passiven.

1. Gesellschaftskapital:

a) Prioritätsaktien I. Ranges	Fr. 250,000. —
b) Prioritätsaktien II. Ranges	» 250,000. —
c) Prioritätsaktien III. Ranges	» 845,000. —
d) Stammaktien	» 1,930,600. —

2. Feste Anleihen:

a) Betriebsdarlehen von Bund, Kanton und Gemeinden . .	» 75,000. —
b) Hypothekaranleihen I. Rg.	» 1,250,000. —
c) Hypothekaranleihen II. Rg.	» 1,250,000. —

3. Schwebende Schulden » 75,007. 82

4. Spezialfonds » 3,039,405. 09

5. Aktivasaldo der Gewinn- und Verlustrechnung » 55,038. 15

Total Fr. 9,020,051. 16

Der Staat Bern ist an dieser Bahn finanziell beteiligt wie folgt:

1. Subventionsaktien	Fr. 1,185,000. —
2. Anteil aus der Hilfeleistung in Verbindung mit Bund und Gemeinden	» 7,500. —
3. Obligationen im Besitze der Kantonalbank	» 12,000. —
4. Gestundete Coupons auf diesen Obligationen.	» 3,240. —
Total	Fr. 1,207,740. —

Das in Frage stehende Aktienkapital warf nie eine Dividende ab und wird auch in Zukunft wohl keine

abwerfen. Man wird im Gegenteil froh sein können, wenn die Obligationszinse berichtigt werden können. Hernach werden die Dividenden der verschiedenen Arten von Prioritätsaktien sowie die Amortisation derselben, sofern es überhaupt zu einer solchen kommt, soviel in Anspruch nehmen, dass für eine Dividende der Stammaktien nichts mehr übrig bleiben wird. Wir halten deshalb dafür, dass der Eisenbahn-amortisationsfonds so gespiesen werden sollte, dass auch diese Stammaktien abgeschrieben werden können.

Die Hilfeleistung des Staates Bern wird an denselben zurückfliessen. Die im Besitze der Kantonalbank sich befindlichen Obligationen scheinen uns nicht gefährdet zu sein. Hinsichtlich der ausstehenden Obligationszinse wird der Ausgang der Sanierungsaktion abzuwarten sein. Heute möchten wir diese Zinsausstände noch nicht als einen ganz gesicherten Posten erklären. Allein der Verlust wird verhältnismässig unbedeutend sein, und durch die Kantonalbank ohne weiteres getragen werden können.

Dem Sanierungsvorschlage kann, vom bernischen Standpunkte aus gesehen, zugestimmt werden und zwar auch dann, wenn in den Details vielleicht noch diese oder jene Abänderung vorgenommen werden sollte. Von unserm Standpunkte aus gesehen, ist der wichtigste Vorschlag derjenige betreffend die Aktienabschreibung und die Umwandlung der restierenden Aktien in Stammaktien. Dass eine solche unumgänglich wird, liegt auf der Hand. Wir sind auch der Meinung, dass die Abschreibung in ausreichendem Masse stattfindet, damit man nicht ein zweites Mal vorn anfangen muss. Dagegen sollte unbedingt daran festgehalten werden, dass das Stimmrecht der abgeschriebenen Aktien unverändert bleibt. Nicht gerade günstig wirkt für die Stammaktien die vorgesehene Amortisation der künftigen Prioritätsaktien I. und II. Ranges, allein sie ist begreiflich. Begrüssen würden wir es, wenn sie zu umgehen wäre, stellen aber keinen dahingehenden Antrag. Dagegen könnten wir einer Amortisation auch des Prioritätsaktienkapitales III. Ranges nicht zustimmen. Begrüssenswert wäre es, wenn die Rückzahlung des Vorschusses des Bundes und der Kantone etc., wovon Fr. 7500 auf den Kanton Bern fallen, bald vollständig stattfinden könnte und nicht nur in den vorgesehenen Amortisationsquoten von 10%.

In dem Protokolle betreffend die Gläubigerversammlung der Solothurn-Münster-Bahn vom 13. April 1922, Seite 7, wird unter lit. d angedeutet, die finanzielle Struktur der Solothurn-Münster-Bahn könnte sich eventuell unter Beihülfe der beiden Kantone Bern und Solothurn total ändern. Wir müssen nun schon heute erklären, dass unserer Ansicht nach von einer weitem derartigen Beihülfe des Kantons Bern gar keine Rede sein kann. Der Kanton Bern hat hinsichtlich dieser Bahn seine Sache geleistet.

Langenthal-Huttwil-Bahn.

Die Betriebsrechnung der Langenthal-Huttwil-Bahn schliesst pro 1921 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 33,000 ab; die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Aktivasaldo von Fr. 64,102. Die Aussichten für die Zukunft sind als günstiger zu bezeichnen. Die Hauptzahlen der Bilanz pro 31. Dezember 1921 sind folgende:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 2,010,101. 10
2. Unvollendete Bauobjekte	» 2,930. —
3. Wertbestände und Guthaben	» 549,102. 26
4. Entbehrliche Liegenschaften	» 25,591. 97
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 167,370. 75
Total	Fr. 2,755,096. 60

Passiven.

1. Gesellschaftskapital	Fr. 1,200,000. —
2. Festes Anleihen	» 600,000. —
3. Schwebende Schulden	» 463,982. —
4. Spezialfonds	» 427,011. 90
5. Aktivalsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	» 64,102. 70
Total	Fr. 2,755,096. 60

Die Bilanz ist eine saubere. Die verschiedenen Spezialfonds sind durch Wertschriften gedeckt. Für das Geschäftsjahr 1921 wird eine Dividende von 3% vorgeschlagen, welche voraussichtlich auch für die Zukunft nicht nur festgehalten, sondern auch noch etwas erhöht werden kann.

Der Staat ist an dieser Bahn mit Aktien im Nominalbetrage von Fr. 400,000 beteiligt. Die Kantonalbank besitzt 4% Obligationen in einem Betrage von Fr. 80,000. Risiken sind hier keine vorhanden. Aber auch hier dürfte der Betrieb wieder billiger werden.

Huttwil-Wohlhusen-Bahn.

Die Huttwil-Wohlhusen-Bahn fällt hauptsächlich in den Interessenkreis des Kantons Luzern. Im Gegensatz zu der Langenthal-Huttwil-Bahn vermochte sie nie zu einer eigentlichen Prosperität zu gelangen. Der Kanton Bern ist an dieser Bahn verhältnismässig wenig stark beteiligt, weshalb wir uns hier etwas kürzer fassen.

Die Betriebsrechnung pro 1921 verzeichnet an Betriebseinnahmen Fr. 715,362. 23. Die Betriebsausgaben belaufen sich mit der Einlage in den Erneuerungsfonds auf Fr. 740,912. 75; ohne diese Einlage in den Erneuerungsfonds Fr. 726,252. 30. Die Gewinn- und Verlustrechnung schliesst mit einem Passivsaldo von Fr. 55,957. 19. Die Bilanz verzeichnet folgende Hauptziffern:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 2,390,833. 83
2. Unvollendete Bauobjekte	» 24,314. 50
3. Wertbestände und Guthaben	» 340,928. 78
4. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 5,133. 25
5. Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	» 55,967. 19
Total	Fr. 2,817,167. 55

Passiven.

1. Gesellschaftskapital	Fr. 1,837,000. —
2. Festes Anleihen	» 500,000. —
3. Schwebende Schulden	» 45,622. 50
4. Spezialfonds	» 434,545. 05
Total	Fr. 2,817,167. 55

Die Bilanz kann trotz des Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung als eine gesunde bezeichnet werden. Unter den Aktiven befinden sich für grössere Beträge gute liquide Wertschriften, während ein guter Teil der Passiven aus Reserven besteht, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Bestand stark übersteigen. Der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung kann also mit Leichtigkeit aus diesen Reserven gedeckt werden, so dass eine anderweitige Sanierung der Bahn nicht notwendig ist.

Die Verzinsung des festen Anleihe und der schwebenden Schulden erfordert einen Betrag von Fr. 25,301. 40, welcher zu einem guten Teile aus den Zinsen der Wertschriften (Fr. 19,837. 20) gedeckt werden kann. Es scheint uns, es sollten im Betriebe in dem Masse Ersparnisse erzielt werden können, dass sowohl das Betriebsdefizit verschwindet als auch die völlige Verzinsung der Schulden unter Zuhilfenahme des Ertrages der Zinse der Wertschriften durchführbar wäre. Schwieriger wird es sein, zu einer Dividende für die Aktien zu gelangen. Immerhin sollte auch hier nicht alle Hoffnung aufgegeben werden. Unter diesen Umständen glauben wir die Aktien bis auf weiteres mit ihrem halben Nominalwert berechnen zu können.

Die Kantonalbank ist an dieser Bahn in keiner Weise interessiert. Der Staat besitzt Subventionsaktien im Nominalbetrage von Fr. 160,000. Der Eisenbahnamortisationsfonds muss jedenfalls die notwendige Einlage enthalten, um diese Aktien um die Hälfte, d. h. also um Fr. 80,000 und auf den gleichen Betrag von Fr. 80,000 abzuschreiben.

Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn.

Die Erstellung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn in ihrer Traçeführung war, wie sich nun eben doch erweist, ein eisenbahnpolitischer Missgriff. Nachdem die Sache nun aber einmal geschehen ist, ist es wohl zwecklos, auf die dahergeworfenen Gründe zurückzukommen. Die Verhältnisse dieser Bahn waren von Anfang an ungünstige und verschlimmerten sich während des Krieges noch ganz bedeutend. Auch äusserste Sparsamkeit im Betriebe wird ein gutes Verhältnis nicht herbeiführen können. So ist es möglich, dass man sich später mit den Verhältnissen dieser Gesellschaft noch in ganz spezieller Weise befassen muss. Vorläufig soll eine Sanierung in die Wege geleitet werden, über welche dann, sobald positive Vorschläge vorliegen, besonders referiert werden wird. Immerhin kann man schon heute sagen, dass eine ganz bedeutende Abschreibung am Aktienkapital unumgänglich notwendig sein wird. Der innere Wert des übrigbleibenden Aktienkapitals kann schon heute als höchst problematischer Natur bezeichnet werden.

Die Rechnung pro 1921 schloss mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 21,657. 43 ab; diejenige pro 1922 wird voraussichtlich mit einem Einnahmenüberschuss von etwa Fr. 2000 abschliessen, es ist somit eine Besserung zu verzeichnen. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist pro 31. Dezember 1921 einen Passivsaldo von Fr. 500,261. 60 auf, und hatte sich in diesem Jahre um Fr. 41,480 vermehrt. Die Bilanz bewegt sich auf 31. Dezember 1921 in folgenden Hauptzahlen:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 2,699,331. 53
2. Zu tilgende Verwendungen	» 318,159. 36
3. Wertbestände und Guthaben	» 173,514. 31
4. Entbehrliche Liegenschaften	» 1,344. 30
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 13,407. 80
6. Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	» 489,161. 55
Total	Fr. 3,694,918. 85

Passiven.

1. Gesellschaftskapital	Fr. 2,643,000. —
2. Feste Anleihen:	
a) Hypothekaranleihen	» 560,000. —
b) Betriebsdarlehen von Bund, Kanton und Gemeinden pro 1921	» 154,600. —
3. Vorschuss der eidg. Staatskasse auf Rechnung des Betriebsdarlehens pro 1922	» 20,400. —
4. Schwebende Schulden:	
a) Verfall. Obligationencoupons	» 79,402. 50
b) Guthaben der Dienstalterskasse	» 6,176. 35
c) Vorschuss des Kantons Bern inkl. Zins	» 44,119. 25
5. Erneuerungsfonds	» 247,220. 65
Total	Fr. 3,694,918. 85

Diese Bilanz veranlasst folgende Bemerkungen: Die Wertbestände unter den Aktiven sind als vollwertig anzusehen. Dagegen sind selbstverständlich «die zu tilgenden Verwendungen», sowie der «Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung» non valeurs, welche aus der Bilanz eliminiert werden müssen. Die schwebenden Schulden werden zum Teil in konsolidierte Anleihen oder Aktien umgewandelt werden müssen, indem die Barmittel zu deren Begleichung fehlen. All das wird eine Abschreibung des Aktienkapitals im Betrage von mindestens 50% notwendig machen.

Zur Verzinsung und Amortisation der festen Anleihen und der schwebenden Schulden, sowie der Betriebsdarlehen wären folgende Beträge nötig:

a) Verzinsung des festen Anleihens	Fr. 22,500. —
b) Verzinsung und Amortisation der Betriebsdarlehen von Bund, Kanton und Gemeinden	» 7,000. —
c) Verzinsung der übrigen schwebenden Schulden, rund	» 6,500. —
Total	Fr. 36,000. —

Dazu kommt die Einlage in den Erneuerungsfonds mit rund Fr. 31,000. Diesen Anforderungen gegenüber verzeichnet das Betriebsjahr 1921 einen Ausgabenüberschuss von Fr. 21,657 und das Jahr 1922 einen Einnahmenüberschuss von etwa Fr. 2000. So stellt sich die Lage der Bahn, welche schon jetzt billig betrieben wird, wirklich als eine bedenkliche dar.

Die Beteiligung des Staates an dieser Bahn ist nun folgende:

1. Subventionsaktien	Fr. 1,768,500. —
2. Betriebsvorschüsse in Verbindung mit Bund und Gemeinden, Anteil des Kantones	» 43,750. —
Uebertrag	Fr. 1,812,250. —

Uebertrag Fr. 1,812,250. —

3. Vorschuss des Staates Bern inkl. Zins	» 45,000. —
4. Obligationen im Besitze der Kantonalbank	» 220,000. —
5. Gestundete Coupons auf diesen Obligationen	» 34,650. —
Total	Fr. 2,111,900. —

Die Aktienbeteiligung des Staates muss zur Zeit als verloren betrachtet werden. Aber auch die im Besitze der Kantonalbank befindlichen Obligationen samt ausstehenden Zinsen müssen bei richtiger Betrachtung zur Zeit als gefährdet angesehen werden, dass sich auch hier die Frage aufwirft, ob die Kantonalbank nicht angesichts des Umstandes, dass sie diese Obligationen im Interesse der bernischen Eisenbahnpolitik übernahm, von diesen Obligationen entlastet werden sollte. Wir werden in andern Zusammenhänge darauf zurückkommen. Aber auch die Rückzahlung der Vorschüsse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden erscheint in einem problematischen Lichte. Immerhin sollte doch noch damit gerechnet werden, dass die Bahn einmal in stande sein wird, solche zurückzubezahlen. Daherige Abschreibungen wären somit noch zu verschieben.

Huttwil-Eriswil-Bahn.

Der Jahresbericht dieser Bahnunternehmung war zur Zeit der Ausarbeitung dieser Berichterstattung noch nicht erhältlich. Die Verhältnisse sind aber so, dass füglich auf den Jahresbericht pro 1920 abgestellt werden kann. Schon aus dem Jahresberichte pro 1920 ist nämlich ersichtlich, dass sich die Bahn auf die Dauer als selbständiges Unternehmen nicht halten kann. Im Jahre 1921 haben sich die Verhältnisse noch verschlimmert.

Die massgebenden Zahlen sind kurz folgende:

Das Total der Betriebseinnahmen belief sich auf Fr. 58,105.71 und dasjenige der Betriebsausgaben auf Fr. 59,161.31, so dass ein Ausgabenüberschuss von Fr. 1,055.60 resultiert. Nun ist aber zu bemerken, dass unter den Einnahmen ein Posten von Fr. 23,786 aus Vermietung von Rollmaterial (es betrifft die Motorwagen der Huttwil-Eriswil-Bahn) figuriert. Die eigentlichen Betriebseinnahmen aus Personenverkehr, Güterverkehr und Postverkehr belaufen sich nicht einmal auf Fr. 35,000. Wenn also diese Mietzinse wegfallen würden, so wäre das Resultat ein äusserst bedenkliches. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt folgende Ziffern:

Einnahmen.

1. Ertrag der Wertbestände und Guthaben	Fr. 578. 05
2. Passivsaldo	» 48,842. 30
Total	Fr. 49,420. 35

Ausgaben.

1. Passivsaldo vom Vorjahre	Fr. 47,374. 35
2. Ueberschuss der Betriebsausgaben	» 1,055. 60
3. Verzinsung der schwebenden Schulden	» 720. 60
4. Kursverlust auf Wertschriften	» 269. 80
Total	Fr. 49,420. 35

Die Bilanz auf 31. Dezember 1920 lautet:

Sensetal-Bahn.

Aktiven.

1. Baukonto	Fr. 482,608. 64
2. Zu tilgende Verwendungen	» 23,562. —
3. Wertbestände und Guthaben	» 11,990. 39
4. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 3,338. 65
5. Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	» 48,842. 30
Total	<u>Fr. 570,341. 98</u>

Passiven.

1. Gesellschaftskapital	Fr. 520,000. —
2. Schwebende Schulden	» 28,527. 93
3. Spezialfonds	» 21,814. 05
Total	<u>Fr. 570,341. 98</u>

In Wirklichkeit ist die Situation der Bahn aber schlimmer, als die eben mitgeteilten Zahlen vermuten lassen. Der Jahresbericht enthält nämlich Seite 4 folgende Bemerkung:

«Das auffallend kleine Betriebsdefizit von nur Fr. 1,055.60 bedarf näherer Erläuterung. So ist in den Einnahmen unter Ziffer IV, A. 2, eine Nachvergütung für Motorwagenmiete vom Jahre 1919 im Betrage von Fr. 6375 inbegriffen. In den Ausgaben konnte dagegen die erst nach Abschluss der Betriebsrechnung ermittelte Nachzahlung auf den Gemeinschaftskosten pro 1920 von Fr. 11,748.77 nicht berücksichtigt werden und fällt daher zu Lasten des Jahres 1921. Bei Einrechnung dieser beiden Posten ergibt sich ein Ueberschuss der Betriebsausgaben von Fr. 19,180.

Die Einlagen in den Erneuerungsfonds sind wiederum dem Konto zu tilgende Verwendungen belastet worden.»

Diese Posten werden nun von vorneherein das Rechnungsergebnis pro 1921 verschlimmern. Der Ueberschuss der Betriebsausgaben pro 1921 beträgt Fr. 25,414.52 (Einnahmen Fr. 49,131.02, Ausgaben Fr. 74,545.54).

Der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung belief sich für 31. Dezember 1921 auf Fr. 75,551.77.

Die Huttwil-Eriswil-Bahn musste natürlich auch schon um Betriebsvorschüsse bei Staat und Gemeinden nachsuchen. Das Engagement des Staates beschränkt sich bei dieser Bahn auf diese Betriebsvorschüsse, welche Ende 1921 Fr. 10,565 betragen, sowie auf ein Subventionsaktienkapital von Fr. 195,000. Ob diese Betriebsvorschüsse durch die Bahn zurückbezahlt werden können, ist höchst fraglich. Wir möchten es eher verneinen. Das Aktienkapital scheint uns schon heute ziemlich wertlos zu sein, und es sollte bei der Speisung des Eisenbahnamortisationsfonds auf dessen Abschreibung Rücksicht genommen werden. Vielleicht, dass in entfernter Zeit ein kleinerer Teil wieder zur Geltung kommen kann. Jedenfalls wird auch diese Bahn, sofern nicht eine andere Lösung möglich ist, durch eine erstmalige Abschreibung am Aktienkapital saniert werden müssen. Wir halten dafür, eine Fusion der Unternehmung mit der Langenthal-Huttwil-Bahn wäre die beste Lösung. Die Langenthal-Huttwil-Bahn könnte die Huttwil-Eriswil-Bahn ohne Schwächung aufnehmen. Es wären auch wesentliche Ersparnisse zu erzielen. Die Finanzdirektion hat die beiden Unternehmungen eingeladen, Fusionsverhandlungen aufzunehmen.

Auch hinsichtlich der Sensetal-Bahn muss auf den Jahresbericht pro 1920 abgestellt werden, da zur Zeit der Berichterstattung derjenige pro 1921 noch nicht vorliegt; allein es muss leider auch hier konstatiert werden, dass sich im Jahre 1921 die Verhältnisse bedeutend verschlechterten, und dass die Sensetal-Bahn wieder einen Betriebsausgabenüberschuss verzeichnete. Der Ueberschuss der Betriebsausgaben betrug im Jahre 1920 ohne die Kosten zu Lasten des Erneuerungsfonds Fr. 8867 und mit denselben rund Fr. 31,500. Die Gewinn- und Verlustrechnung lautet in den Hauptzahlen:

Einnahmen.

1. Ertrag der Wertbestände und Guthaben	Fr. 7,603. 20
2. Zuschüsse aus den Spezialfonds	» 22,661. 10
3. Passivsaldo	» 59,687. 47
Total	<u>Fr. 89,951. 77</u>

Ausgaben.

1. Passivsaldo vom Vorjahre	Fr. 24,727. 51
2. Ueberschuss der Betriebsausgaben	» 31,528. 61
3. Verzinsung der festen Anleihen	» 17,577. 50
4. Verzinsung der schwebenden Schulden	» 4,657. 36
5. Finanzkosten etc.	» 756. 79
6. Einlage in den Erneuerungsfonds	» 10,704. —
Total	<u>Fr. 89,951. 77</u>

Diese Gewinn- und Verlustrechnung zeigt ohne weiteres, dass weder die schwebenden noch die konsolidierten Schulden verzinst werden können. Für das Jahr 1921 sind die Verhältnisse noch schlimmer. Ganz bedenklich werden sie pro 1922 werden, da wegen Schluss der Fabrik in Neuenegg der Gütertransport fast gänzlich aufhörte. Die Bilanz war per 31. Dezember 1920 folgende:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 1,443,499. 92
2. Unvollendete Bauobjekte	» 329. 15
3. Zu tilgende Verwendungen	» 170,310. 05
4. Wertbestände und Guthaben	» 158,659. 43
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 64,693. 26
6. Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	» 59,687. 47
Total	<u>Fr. 1,897,179. 28</u>

Passiven.

1. Gesellschaftskapital	Fr. 1,113,800. —
2. Feste Anleihen	» 393,000. —
3. Schwebende Schulden	» 283,656. 83
4. Spezialfonds	» 106,722. 45
Total	<u>Fr. 1,897,179. 28</u>

Der Staat Bern hat an diese Bahn schon Vorschüsse (Art. 24 Eisenbahngesetz) im Betrage von Fr. 125,547.10 geleistet, so dass die Möglichkeit einer staatlichen Vorschussleistung als erschöpft bezeichnet werden muss. Im gesamten ist der Staat in folgender Weise an dieser Unternehmung beteiligt:

a) Subventionsaktien	Fr. 807,200.—
b) Vorschüsse wie oben	» 125,547.10
c) Obligationen im Besitze der Kantonalbank	» 350,000.—
d) Zinsausstände auf diesen Obligationen	» 63,000.—
e) Darlehen No. 2612 der Kantonalbank	» 43,000.—
Total	Fr. 1,388,747.10

Alle diese Staatsbeteiligungen scheinen uns stark gefährdet zu sein. Das Aktienkapital dürfte füglich als non valeur betrachtet werden. Ein Teil davon wird zum Zwecke der Säuberung der Bilanz abgeschrieben werden müssen, der andere Teil wird wohl nie zu einer Dividende kommen. Bei dem auf der Bahn herrschenden geringen Verkehr ist gar nicht einzusehen, wie solche aus den Betriebsdefiziten herauskommen, noch weniger aber, wer diese Betriebsdefizite auf die Dauer tragen soll, da, wie schon erwähnt, der Staat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen daherige Vorschüsse nicht mehr machen kann. Zur Zeit haften die Burgergemeinden der beteiligten Gegend für die Betriebsausfälle.

Freiburg-Murten-Ins-Bahn.

An dieser Bahn, welche hauptsächlich im freiburgischen Interessenkreise liegt, ist der Kanton Bern nur mit Subventionsaktien im Betrage von Fr. 64,500 beteiligt. Bis zum Jahre 1902 wies die Unternehmung Betriebsdefizite auf. Von dort an wurden Betriebsüberschüsse erzielt, die, nach Speisung des Erneuerungsfonds, im Jahre 1919 auf Fr. 85,612 stiegen, um im Jahre 1920 auf Fr. 33,253 herunterzugehen. Der Zinsendienst konnte bisher versehen werden. Das Obligationenkapital beträgt Fr. 700,000. Das Aktienkapital beläuft sich auf Fr. 2,475,000. Dividende wurde, soviel uns bekannt, noch keine ausbezahlt. Allein es ist nicht unmöglich, dass es später zu einer Dividendenzahlung kommen kann. Deshalb, und weil es sich um einen verhältnismässig kleinen Betrag handelt, kann vorläufig von einer Abschreibung dieser Aktien Umgang genommen werden.

Pruntrut-Bonfol-Bahn.

Diese Bahnunternehmung befindet sich wohl in der trostlosesten Situation sämtlicher bisher behandelter bernischer Dekretsbahnen. In Tat und Wahrheit ist das Unternehmen eigentlich konkursreif. Die Verhältnisse sind so bedenklich, dass es sich wohl erübrigt in die Details einzutreten. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, dass am 31. Dezember 1920 die Passivsaldo Fr. 588,492 betragen und auf Ende 1921 wohl auf Fr. 708,719 angewachsen waren. Das Aktienkapital beträgt Fr. 1,234,500. Das Betriebsdefizit des Jahres 1920 betrug Fr. 54,800 und pro 1921 Fr. 84,369.75, bei einer Betriebseinnahme von Fr. 127,487.68. Bekanntlich fand dann eine Betriebseinstellung statt, weil eine Deckung der Betriebsdefizite durch Vorschüsse in diesem Masse nicht mehr möglich war. Im Laufe des Jahres 1922 wurde der Betrieb dann probeweise wieder aufgenommen. Man will anhand eines Gutachtens, das verschiedene Betriebsvereinfachungen vorschlägt, versuchen, den Betrieb mit wesentlich geringeren Defiziten durchzuführen. Ebenso soll die

finanzielle Sanierung der Unternehmung versucht werden.

Bis Ende des Jahres 1921 haben der Bund, der Kanton und die Gemeinden die nötigen Vorschüsse zur Deckung eines wesentlich reduzierten Betriebsdefizites zugesagt. Mit Ende des Jahres 1922 wird die Bundeshilfe voraussichtlich aufhören. Der Kanton Bern kann auf Grund des gegenwärtigen Eisenbahngesetzes aber auch keine weitere Hilfe leisten, weil er bereits Vorschüsse gemacht hat, die sich auf $\frac{1}{10}$ des Anlagekapitales der Bahn belaufen (Art. 24 des Eisenbahngesetzes.)

Die Betriebsrechnung pro 1921 weist an Betriebseinnahmen auf: Fr. 127,487.68, an Betriebsausgaben: Fr. 211,857.43, so dass wir es mit einem Betriebsausgabenüberschuss von Fr. 84,369.75 zu tun haben oder wenn man die Einlagen in den Erneuerungsfonds in Betracht zieht, mit einem solchen von Fr. 95,057.15.

Die Bilanz weist auf 31. Dezember 1921 folgende Zahlen auf:

<i>Aktiven:</i>	
1. Baukonto der Bahn	Fr. 1,913,807.87
2. Unvollendete Bauobjekte	» 399.62
3. Zu amortisierende Verwendungen	» 21,441.09
4. Wertschriften und Forderungen	» 17,091.41
5. Materialvorräte	» 9,059.55
6. Passivsaldo	» 708,719.92
Total	Fr. 2,670,519.46

<i>Passiven:</i>	
1. Aktienkapital	Fr. 1,234,500.—
2. Konsolidierte Anleihen	» 696,000.—
3. Schwebende Schulden	» 186,070.—
4. Verschiedene Gläubiger	» 415,862.08
5. Spezialfonds	» 138,087.38
Total	Fr. 2,670,519.46

Die Aktiven sind, mit Ausnahme des Baukontos, fast ausschliesslich non valeurs, so der Passivsaldo mit Fr. 708,719.92 und die zu amortisierenden Verwendungen mit Fr. 21,441.09. Schon diese Zahlen beweisen, dass eine Sanierung unbedingt notwendig ist. Man kann aber angesichts des enormen Betriebsdefizites auch die Frage erheben, ob ein Fortbetrieb dieser Bahn überhaupt gerechtfertigt sei. Darüber wird später noch besonders zu reden sein. Der Staat Bern ist nun bei dieser Bahn direkt und indirekt beteiligt wie folgt:

Subventionsaktien des Staates	Fr. 869,000.—
Vorschüsse des Staates	» 286,000.—
Total	Fr. 1,155,000.—
Kantonalbank, Obligationen	» 390,000.—
Ausstehende Coupons	» 89,100.—
Kredite etc.	» 70,794.80
Totalbeteiligung des Staates	Fr. 1,704,894.80

Leider kann schon heute gesagt werden, dass die sämtlichen investierten Summen verloren sein werden.

Saignelégier-Glovelier-Bahn.

Bekanntlich befand sich diese Bahn schon einmal im Konkurse, in welchem die gesamte frühere Staatsbeteiligung verloren ging. Es wurde dann eine neue Gesellschaft gegründet, an der sich auch der Staat

beteiligte. Auch die Verhältnisse dieser neuen Gesellschaft waren nie glänzende. Einzig das Jahr 1917 wies einen gewissen Lichtpunkt auf. In den Jahren 1919 bis 1921 betrug die Betriebsausgabenüberschüsse jährlich mehr als Fr. 100,000. Das Unternehmen wurde nur durch Bundes-, Kantons- und Gemeindegeld erhalten. Die Sachlage ist ungefähr die gleiche, wie bei der Pruntrut-Bonfol-Bahn. Die gesetzlich mögliche Kantonshilfe ist in absehbarer Zeit erschöpft und auch die Hilfe in Verbindung mit dem Bunde wird nicht mehr lange andauern. Es wird sich dann die Frage stellen, ob das Unternehmen zu liquidieren oder mit Hilfe der zunächst beteiligten Interessenten, d. h. der Gemeinden, weiter zu betreiben sei.

Die Betriebseinnahmen betragen im Jahre 1922 Fr. 207,052.88, während die Betriebsausgaben anstiegen auf Fr. 313,828.15. Der Ausgabenüberschuss beträgt somit Fr. 106,775.27.

Die Bilanz weist folgende Hauptzahlen auf (31. Dezember 1921):

<i>Aktiven.</i>	
1. Baukonto der Bahn	Fr. 1,048,671. 59
2. Zu amortisierende Verwendungen »	12,162. 16
3. Wertschriften und Forderungen »	137,006. 53
4. Materialvorräte	» 37,499. 35
5. Passivsaldo	» 380,449. 93
Total	<u>Fr. 1,615,789. 56</u>
<i>Passiven.</i>	
1. Aktienkapital	Fr. 1,100,000. —
2. Konsolidierte Anleihen	» 343,425. 75
3. Schwebende Schulden	» 101,075. 11
4. Spezialfonds	» 71,288. 70
Total	<u>Fr. 1,615,789. 56</u>

Diese Zahlen geben noch zu folgenden Bemerkungen Anlass: Unter den Aktiven figurirt eine Forderung von Fr. 74,103.49 an die Pruntrut-Bonfol-Bahn. Dieser Posten muss nach unsern Darlegungen über diese Bahn als verloren betrachtet werden. Ein weiterer non valeur ist natürlich auch der Passivsaldo von rund Fr. 380,500. Wenn das Unternehmen weitergeführt werden soll, muss jedenfalls auch hier eine Sanierung stattfinden.

Die Beteiligung des Staates ist folgende:

Subventionsaktien des Staates	Fr. 500,000. —
Staatsvorschüsse	» 73,000. —
Kredit der Kantonalbank	» 20,858. 85
Total	<u>Fr. 593,858. 85</u>

Die beiden ersten Posten müssen wohl als verloren betrachtet werden. Wie es mit dem dritten steht, kann zur Zeit nicht genau gesagt werden.

B. Schmalspurbahnen.

Berner-Oberland-Bahnen.

Hier handelt es sich nicht um eine Dekretsbahn. Dagegen besitzt die Staatskasse an Wertschriften für Fr. 81,080 bewertete Aktien dieses Unternehmens. Im weitern leistete der Staat in Verbindung mit dem Bunde und den Gemeinden Betriebsvorschüsse im Betrage von Fr. 38,334.50. Die Lage des Unternehmens ist zur Zeit ebenfalls so, dass sie der Sanierung be-

darf. Da es sich jedoch nicht um eine Dekretsbahn handelt und der Staat verhältnismässig nicht stark beteiligt ist, verzichten wir auf eingehendere Darlegungen. Wir glauben, die Bahn werde sich nach und nach so erholen können, dass der Betriebsvorschuss zurückbezahlt werden kann. Dagegen wird bei der Sanierung wohl die Hälfte des Aktienkapitals abgeschrieben werden müssen, wobei der Staat natürlich in seinem Aktienbesitze mitbetroffen sein wird. Wann die reduzierten Aktien wieder eine Dividende erhalten werden, bleibe dahingestellt.

Montreux-Berneroberrand-Bahn.

Diese Linie hatte als Touristenbahn in ausserordentlicher Weise unter dem Kriege und der Nachkriegszeit zu leiden, so dass sie zur Durchführung eines Nachlassvertrages gezwungen ist, nachdem der Zinsendienst schon eingestellt werden musste. Ihr Nachlassvertrag ist kürzlich bundesgerichtlich bestätigt worden, und es wird betreffend dessen Wirkungen für den Staat Bern ein besonderer Bericht erstattet. Mit Rücksicht darauf, dass sich die Bilanz nach Durchführung des Nachlassvertrages anders präsentieren wird, als dies auf 31. Dezember 1921 der Fall war, verzichten wir auf die Reproduktion der Hauptzahlen der Bilanz und auch der Gewinn- und Verlustrechnung, die einen Passivsaldo von Fr. 1,444,486.09 aufweist. Immerhin erscheint erwähnenswert, dass pro 1921, hauptsächlich infolge der Durchführung energischer Sparmassnahmen, ein Betriebsüberschuss von Fr. 502,839.50 erzielt werden konnte, so dass für die Zeit nach der Durchführung des Nachlassvertrages der Zinsendienst für die Obligationen gesichert erscheint.

Der Nachlassvertrag wird eine bedeutende Abschreibung (60%) am Aktienkapital des Staates notwendig machen. Es ist möglich, dass bei günstigerer Entwicklung der Bahn das übrigbleibende Aktienkapital einmal eine bescheidene Dividende erhalten wird, dies namentlich dann, wenn der Betrieb in sparsamer Weise weitergeführt wird. Aus diesem Grunde scheint uns die Abschreibung von 60% des im Besitze des Kantons Bern sich befindlichen Aktienkapitals durch den Eisenbahnamortisationsfonds vorläufig zu genügen. Die Beteiligung des Staates an dieser Bahn ist folgende:

a) Subventionsaktien	Fr. 2,550,000. —
b) Obligationen im Besitze der Kantonalbank	» 86,000. —
c) Weitere Obligationen im Besitze der Kantonalbank	» 25,500. —
d) Gestundete Coupons auf diesen Obligationen	» 32,581. 25
e) Aktien	» 3,000. —
Total	<u>Fr. 2,697,081. 25</u>

Von dieser Gesamtsumme muss zur Zeit ein Betrag von Fr. 1,530,000 als 60% der Aktienbeteiligung des Staates als verloren angesehen werden. Die Verluste der Kantonalbank sind nicht genau festzustellen, werden aber verhältnismässig ganz unbedeutend sein. Da es sich hier nicht um eine Bankbeteiligung in ausgesprochenem Sinne zur Förderung der bernischen Eisenbahnpolitik handelt, sondern eher um eine Obligationenübernahme, wie sie bei andern Emissionen auch stattfindet, halten wir dafür, dass sich der Staat

als solcher mit diesem Verluste nicht weiter zu be-
fassen hat.

Rechtsufrige Thunersee-Bahn.

Diese Unternehmung ist keine Dekretsbahn. Allerdings besitzt der Staat Aktien im Betrage von Fr. 162,825, wovon Fr. 2825 Wertschriften der Staatskasse. Die übrigen Aktien mit Fr. 160,000 wurden aus Opportunitätsgründen übernommen. Wir verzichten auch hier, weil es sich nicht um eine Dekretsbahn handelt, auf eingehendere Erörterungen. Bis heute scheint die Sachlage so zu sein, dass eine Abschreibung auf diesen Aktien nicht notwendig erscheint. Die Kantonalbank besitzt Obligationen im Betrage von Fr. 291,500, die, weil nicht gefährdet, zu weiteren Erörterungen Anlass nicht geben.

Worbental-Bahn.

Die Betriebsrechnung der Worbental-Bahn schliesst für das Betriebsjahr 1921 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 88,322.29 ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung verzeigt einen Aktivsaldo von Fr. 84,695. Er kommt also dem Betriebsüberschusse fast gleich, was darauf zurückzuführen ist, dass die Bahn nur ein ganz geringes Obligationenanleihen aufgenommen hat. Die Unternehmung zahlte im Jahre 1920 eine Dividende von 3% aus. Pro 1921 wurden ebenfalls 3% ausbezahlt. Die Dividende könnte etwas höher gehalten werden, was aber im Interesse der Konsolidierung der Unternehmung vermieden wird. Obwohl gegenwärtig die Betriebseinnahmen infolge der regen Witterung der vier ersten Monate des Jahres und infolge der Krise (Güterverkehr) etwas zurückgegangen sind, dürfen die Aussichten des Unternehmens auch für die Zukunft als befriedigende bezeichnet werden.

Die Bilanz weist per 31. Dezember 1921 folgende Hauptzahlen auf:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 1,772,431. 46
2. Kapitalbeteiligung bei der Bern- Worb-Bahn	» 87,936. 55
3. Wertbestände und Guthaben	» 15,228. 60
4. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 52,369. 30
Total	Fr. 1,927,965. 91

Passiven.

1. Aktienkapital	Fr. 1,486,750. —
2. Feste Anleihen	» 115,400. —
3. Schwebende Schulden	» 72,612. 22
4. Spezialfonds	» 168,507. 80
5. Aktivsaldo der Gewinn- und Ver- lustrechnung	» 84,695. 89
Total	Fr. 1,927,965. 91

Die Bilanz gibt zu besonderem Bemerkungen keinen Anlass. Immerhin mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass das feste Anleihen nur Fr. 115,400 beträgt und dass die Spezialfonds sich auf Fr. 168,507.80 belaufen.

Der Staat ist bei der Worbental-Bahn nur in Form von Subventionsaktien und zwar im Betrage

von Fr. 880,000 beteiligt, welche als vollwertig anzusehen sind. Die Kantonalbank ist in keiner Weise engagiert.

Bern-Worb-Bahn.

Die Bern-Worb-Bahn gehört zu denjenigen Unternehmungen, welche als einigermaßen konsolidiert betrachtet werden können und bei denen eine unmittelbare Gefahr nicht besteht. Das einzige, was bei dieser Bahn Bedenken erregen kann, ist die Eventualität der Ueberlastung des Baukontos. Die Aufwendungen für Geleiseerneuerungen und sonstige Umbauten auf der Strecke Bern-Muri sind enorm. Es darf jedenfalls dieser Bahn an weitem Aufwendungen auf Baukonto nur noch das allernotwendigste zugemutet werden, ansonst auch diese bedrückt durch allzu grosse Kapitalzinse in eine unerfreuliche Lage geraten wird. Es ist zu hoffen, dass durch die verschiedenen Umbauten Ersparnisse im Betrieb erzielt werden können. Sodann besitzt die Bahn ein Anleihen von Fr. 350,000, verzinslich zu 7%, und andere Anleihen, verzinslich zu 5 und 5 1/4%, welche in absehbarer Zeit konvertiert werden können, so dass auch von daher Ersparnisse zu erwarten sind. Sodann wird auch hier ein Lohnabbau notwendig sein. Eine Arbeitszeitverlängerung wurde bereits erreicht und sollte sich ebenfalls günstig auswirken.

Die Betriebseinnahmen betragen pro 1921 Fr. 427,774.45. Die Betriebsausgaben dagegen beliefen sich auf Fr. 346,397.74, so dass ein Einnahmenüberschuss von Fr. 81,376.71 resultierte. Die Gewinn- und Verlustrechnung schliesst mit einem Aktivsaldo von Fr. 31,167.83, welcher zur Ausrichtung einer Dividende von etwa 3% ausgereicht hätte. Es wurde aber auf eine derartige Ausrichtung verzichtet mit Rücksicht auf die starken Aufwendungen, welche im Gange sind. Es wird dann bei dieser Unternehmung, sowie auch bei andern Unternehmungen, zu untersuchen sein, in welches Verhältnis Aufwendungen auf Baukonto und die Verwendung von Betriebsüberschüssen zu setzen sind. Es ist einleuchtend, dass Betriebsüberschüsse, die dem Staate als Aktionär gehören, nicht einfach für Bauzwecke verwendet werden können, da mit einem solchen Verfahren auf Umwegen eine Staatsbeteiligung herbeigeführt wird, welche im Widerspruche mit den klaren Bestimmungen des Gesetzes steht.

Die Hauptzahlen der Bilanz sind folgende:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 2,024,625. 32
2. Unvollendete Bauobjekte	» 21,830. 25
3. Oberbauerneuerung	» 51,226. 95
4. Wertbestände und Guthaben	» 32,358. 56
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 115,511. 92
Total	Fr. 2,245,553. —

Passiven.

1. Gesellschaftskapital	Fr. 751,200. —
2. Feste Anleihen	» 936,400. —
3. Kapitalbeteiligungen der Worb- lental-Bahn	» 87,936. 55
4. Schwebende Schulden	» 142,303. —
Uebertrag	Fr. 1,917,839. 55

	Uebertrag	Fr. 1,917,839. 55
5. Spezialfonds	»	296,547. 62
6. Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	»	31,165. 85
	<u>Total</u>	<u>Fr. 2,245,553. —</u>

Die Staatsbeteiligung ist folgende:

Subventionsaktien des Staates	Fr.	385,560. —
Kantonalbank, Obligationen	»	450,000. —
Kantonalbank, Kredite	»	112,223. 62
	<u>Total</u>	<u>Fr. 947,783. 62</u>

Eine Gefährdung dieser Posten liegt zur Zeit nicht vor, so dass weitere Bemerkungen nicht zu machen sind.

Bern-Zollikofen-Bahn.

Die Bern-Zollikofen-Bahn figurirt als solche für das Betriebsjahr 1921 zum letzten Mal, weil sich seither ihre Fusion mit der Solothurn-Bern-Bahn endgültig vollzogen hat. Die Bern-Zollikofen-Bahn gab bis vor kurzem keinerlei Anlass zu finanziellen Bedenken. Als die Bern-Solothurn-Bahn dann ihren Verkehr von der Bern-Zollikofen-Bahn auf die Bundesbahnen ablenkte, änderten sich die Verhältnisse fast auf einen Schlag, indem bei der Bern-Zollikofen-Bahn eine grosse Verkehrsverminderung eintrat. Durch die Fusion wird dieser Verkehr nun der Linie Bern-Zollikofen wieder zugelenkt.

Immerhin ergab sich für das Jahr 1921 noch ein Betriebseinnahmenüberschuss von Fr. 14,302. 60 und in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Aktivsaldo von Fr. 1,678. 82. Allein es muss bemerkt werden, dass ohne den Aktivsaldo vom Vorjahre eine Verzinsung der Anleihen und schwebenden Schulden, welche Fr. 33,523. 30 erforderte, nicht möglich gewesen wäre.

Infolge der Fusion und aus andern Gründen werden sich die Verhältnisse jedoch so gestalten, dass die Bern-Zollikofen-Bahn als Bestandteil des neuen Unternehmens ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Die Aktien wurden anlässlich der Fusion durch Sachverständige auf den Nominalwert von Fr. 500 bewertet. Wir haben vorläufig keinen Anlass, eine andere Bewertung vorzunehmen. Jedenfalls muss aber dafür gesorgt werden, dass das neue Unternehmen, angesichts der in Aussicht stehenden Bauten, nicht zu stark mit neuen Aufwendungen auf Baukonto belastet wird. Hier muss äusserste Vorsicht und zuverlässige Berechnung obwalten. Der Staat ist beteiligt wie folgt:

Subventionsaktien des Staates	Fr.	293,000. —
Kantonalbank, Obligationen	»	250,000. —
Kantonalbank, Kredite	»	400,211. 97
	<u>Total</u>	<u>Fr. 943,211. 97</u>

Diese Posten erscheinen zur Zeit nicht gefährdet.

Solothurn-Bern-Bahn.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Solothurn-Bern-Bahn endet pro 1921 mit einem Aktivsaldo von Fr. 4160. Der Ueberschuss der Betriebseinnahmen betrug Fr. 179,900.46. Dieser Betrag reichte aus zur Verzinsung der verschiedenen festen Anleihen, wie auch

der schwebenden Schulden. Im weitern wurden von den zu tilgenden Verwendungen Fr. 40,000 abgeschrieben und der Erneuerungsfonds mit Fr. 32,260 gespiesen. Die Bahn befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustande. Die Aussichten sind für die Zukunft, namentlich infolge der Fusion mit der Bern-Zollikofen-Bahn, günstigere, als für die Vergangenheit. Die zu tilgenden Verwendungen betragen noch Fr. 35,000, werden also bald beseitigt sein. Der Erneuerungsfonds konnte bisher richtig gespiesen werden.

Die Bilanz weist auf 31. Dezember 1921 folgendes Bild auf:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr.	4,821,329. 59
2. Unvollendete Bauobjekte	»	124,852. 95
3. Verwendungen auf Nebengeschäften	»	237,102. 55
4. Zu tilgende Verwendungen	»	35,000. —
5. Wertbestände und Guthaben	»	24,977. 60
6. Materialvorräte und Ersatzstücke	»	233,350. 15
	<u>Total</u>	<u>Fr. 5,476,612. 84</u>

Passiven.

1. Stamm- und Prioritätsaktien	Fr.	2,691,500. —
2. Feste Anleihen	»	2,314,500. —
3. Schwebende Schulden	»	293,332. 78
4. Erneuerungsfonds	»	173,120. —
5. Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	»	4,160. 06
	<u>Total</u>	<u>Fr. 5,476,612. 84</u>

Eine 4 0/0 Verzinsung des Aktienkapitals erfordert Fr. 107,660. Nach totaler Abschreibung der zu amortisierenden Verwendungen wird eine Zunahme des Betriebsüberschusses von Fr. 63,660 zu einer solchen genügen. Dies scheint uns in absehbarer Zeit erreichbar zu sein.

Die direkte und indirekte Beteiligung des Staates bei der Solothurn-Bern-Bahn ist folgende:

1. *Aktien.* Davon besitzt der Staat für einen Betrag von Fr. 1,103,500. Gegenwärtig besteht kein Grund zur Abschreibung. Eine kürzlich stattgehabte Expertise schätzte diese Aktien zu Fr. 500 mindestens dem Nominalwerte ein.

2. Die Kantonalbank besitzt an 5 0/0 Obligationen I. und II. Ranges zusammen Fr. 900,000, welche als vollwertig anzusehen, jedoch in der Bilanz der Bank zu einem niedrigeren Kurse eingestellt sind.

3. Die Kantonalbank gewährte der Unternehmung einen Kredit von ungefähr Fr. 150,000, welcher aber verzinst wurde und auch in Zukunft verzinst werden kann und überdies pfandversichert ist.

Bei vorsichtiger Weiterführung der Unternehmung auch nach der Fusion und insbesondere bei kluger Zurückhaltung hinsichtlich weiterer Bauaufwendungen sollte der Staat an diesem Unternehmen nichts verlieren.

Solothurn-Niederbipp-Bahn.

Die Solothurn-Niederbipp-Bahn ist ihrer Natur nach eine mehr solothurnische Unternehmung. Da sie aber zum Teil auch auf bernischem Gebiet liegt, be-

teiligte sich der Staat Bern an ihr auch in Subventionsaktien und zwar im Betrage von Fr. 402,500. Dazu kann eventuell noch ein kleinerer Vorschuss aus Hilfsbeteiligung kommen, welcher im Laufe dieses Jahres zu bezahlen wäre. Die Kantonalbank ist bei dieser Bahn in keiner Weise beteiligt.

Der Rechnungsabschluss pro 31. Dezember 1921 weist an Betriebseinnahmen auf: Fr. 230,035.36 und an Betriebsausgaben: Fr. 223,400.79, so dass sich ein Betriebsüberschuss ergibt von Fr. 6,634.57. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Passivsaldo vom Vorjahre von Fr. 16,201.35 auf. Der Zinsendienst erfordert rund Fr. 42,600. Da verschiedene Anleihen etwas hoch verzinslich sind, werden im Laufe der Zeit auf diesen Posten Ersparnisse gemacht werden können. Es scheint, dass die Leitung der Bahn überhaupt ziemlich energisch auf Ersparnisse hin arbeitet, so dass gehofft werden kann, der Passivsaldo könne durch künftige Betriebseinnahmen gedeckt werden, und es werde nicht zu einer Sanierung der Bahn kommen.

Die Bilanz weist auf 31. Dezember 1921 folgende Hauptzahlen auf:

Aktiven.

1. Noch nicht einbezahltes Kapital	Fr. 227,829.50
2. Baukonto	» 2,361,572.08
3. Unvollendete Bauobjekte	» 66,962.48
4. Liegenschaft Feldschlösschen in Solothurn	» 127,000.—
5. Zu tilgende Verwendungen	» 7,206.—
6. Wertbestände und Guthaben	» 7,784.45
7. Materialvorräte und Ersatzstücke	» 145,697.79
8. Passivsaldo	» 87,177.59
Total	Fr. 3,031,229.89

Passiven.

1. Aktienkapital	Fr. 1,872,000.—
2. Feste Anleihen	» 1,011,288.40
3. Getilgtes Schuldkapital	» 14,860.—
4. Schwebende Schulden	» 54,135.49
5. Erneuerungsfonds	» 78,946.—
Total	Fr. 3,031,229.89

Der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung stieg also pro 31. Dezember 1921 an auf Fr. 87,177.59. Wie schon bemerkt, glauben wir, dass er infolge von Sparmassnahmen aus den künftigen Betriebsüberschüssen getilgt werden könne. Sodann ist zu bedenken, dass die ersten Betriebsjahre des Unternehmens zum Teil in die schärfste Krisis fielen. Nach deren Abflauen werden die Betriebseinnahmen zunehmen, so dass doch zu hoffen ist, die Bahn werde sich bald durchschlagen können. Wir glauben, es sei auch noch nicht an der Zeit, über den Wert der Aktien ein definitives Urteil zu fällen. Es ist wohl möglich, dass die durch eine dichtbevölkerte Gegend führende Bahn später auch eine kleine Dividende auszuzahlen vermag. Jedenfalls aber sollte man mit Neubauten vorsichtig sein.

Der Staat Bern ist, wie bemerkt, mit Fr. 402,500 beteiligt. Abschreibungen sind zur Zeit nicht nötig.

Langenthal-Jura-Bahn.

Diese Bahn führte im Jahre 1921 eine Sanierung durch, bei welcher der Staat die Hälfte seines bis-

herigen Aktienkapitals mit Fr. 252,000 abschreiben musste, was mit Hilfe des Eisenbahnamortisationsfonds geschah. Das übrigbleibende Aktienkapital beträgt noch Fr. 252,000. Im weiteren hatte der Staat dem Unternehmen Vorschüsse im Betrage von Fr. 211,500 geleistet, die im Sanierungsverfahren in Prioritätsaktien umgewandelt werden mussten. Der Staat hat dieser Bahn gegenüber die gesetzlich möglichen Leistungen erschöpft, so dass von einer weiteren Staatshilfe hier keine Rede mehr sein kann.

Im Jahre 1921 betragen die Betriebseinnahmen Fr. 182,635.88 und die Betriebsausgaben Fr. 176,519.38, so dass sich ein Ueberschuss der Betriebseinnahmen ergab von Fr. 6,116.50. Da sich die Sparmassnahmen und die Sanierung erst im Jahre 1922 richtig auswirkten, ist für die Zukunft auf ein besseres Resultat zu hoffen. Auch wird das Nachlassen der Krisis zu einem solchen beitragen. Die neue Bilanz verzeigt nun per 1. Januar 1921 folgende Zahlen:

Aktiven.

1. Nicht einbezahltes Kapital	Fr. 68,500.—
2. Baukonto	» 1,689,995.46
3. Wertbestände und Guthaben	» 29,759.58
4. Materialvorräte	» 20,966.21
Total	Fr. 1,809,221.25

Passiven.

1. Gesellschaftskapital	Fr. 900,000.—
2. Feste Anleihen	» 400,000.—
3. Schwebende Schulden	» 24,590.95
4. Spezialfonds	» 484,630.30
Total	Fr. 1,809,221.25

Die Staatsbeteiligung an diesem Unternehmen ist nun noch folgende:

Stammaktien	Fr. 252,000.—
Prioritätsaktien	» 211,500.—
Total	Fr. 463,500.—

Wir halten es für vorsichtig, auf die Abschreibung der Stammaktien bedacht zu sein. Dagegen sollten die Prioritätsaktien im Gesamtbetrage von Fr. 280,000 nach Auswirkung der eingeleiteten Sparmassnahmen und nach Abflauen der Krisis doch noch einmal zu einer Dividende kommen. Dies um so mehr, da die Verzinsung der festen Anleihen nun nur noch Fr. 12,000 verlangt, wozu an Zinsen für schwebende Schulden allerdings noch rund Fr. 2400 kommen.

Langenthal-Melchnau-Bahn.

Dieses Unternehmen fiel in seinen ersten Betriebsjahren zum Teil in die Krisis, welche ihm hart zusetzte. Die Bahn gehört auch zu denjenigen, die überhaupt besser nicht gebaut worden wären; sie wird wahrscheinlich nie auf einen grünen Zweig kommen. Der Betrieb konnte nur mit finanzieller Hilfe der beteiligten Gemeinden aufrecht erhalten werden. Es wird auch bei diesem jungen Unternehmen schon bald an eine Sanierung gedacht werden müssen. Man sprach auch schon von einer materiellen Fusion mit der Langenthal-Jura-Bahn, allein hier wird genau zu untersuchen sein, ob es wirklich zweckmässig ist, der Langenthal-Jura-Bahn, die sich doch einmal we-

nigstens einigermaßen erholen können wird, dieses Bleigewicht anzuhängen.

Der Rechnungsabschluss pro 31. Dezember 1921 verzeigt an Betriebseinnahmen Fr. 131,988.70, an Betriebsausgaben Fr. 150,123.91, was einen Betriebsausgabenüberschuss von Fr. 18,135.21 ergibt.

Die Bilanz pro 31. Dezember 1921 lautet in den Hauptzahlen:

Aktiven.

1. Nicht einbezahltes Obligationenkapital	Fr. 25,000.—
2. Baukonto der Bahn	» 1,217,330.08
3. Zu tilgende Verwendungen	» 29,230.46
4. Wertbestände und Guthaben	» 7,615.54
5. Materialvorräte	» 29,546.95
6. Passivsaldo	» 133,422.25
Total	Fr. 1,442,145.28

Passiven.

1. Aktienkapital	Fr. 987,000.—
2. Feste Anleihen	» 300,000.—
3. Spezialfonds	» 52,410.—
4. Unverzinsliche Darlehen an Subventionsgemeinden	» 102,735.28
Total	Fr. 1,442,145.28

Eine Sanierung wird, wie erwähnt, unerlässlich sein. Ueber deren Details haben wir uns hier nicht auszusprechen. Immerhin wird aber mit einer gehörigen Abschreibung auf dem Aktienkapital gerechnet werden müssen. Die Verzinsung der festen Anleihen und schwebenden Schulden wird rund Fr. 16,000 erfordern. Das Unternehmen muss somit einen um rund Fr. 34,000 günstigeren Rechnungsabschluss in der Betriebsrechnung aufweisen, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Ob dies erreichbar sein wird, ist höchst fraglich. Immerhin sollte mit aller Kraft darauf hingearbeitet werden.

Der Staat ist an dieser Bahn direkt und indirekt beteiligt wie folgt:

Subventionsaktien des Staates	Fr. 567,500.—
Kantonalbank, Obligationen	» 150,000.—
Kantonalbank, ausstehende Coupons	» 22,500.—
Kantonalbank, Kredite	» 24,110.—
Total	Fr. 764,110.—

Die Aktienbeteiligung des Staates wird zur Hälfte jedenfalls infolge der Sanierungsnotwendigkeit für die Bahn abgeschrieben werden müssen und die andere Hälfte wird zur eventuellen Abschreibung für später in Aussicht zu nehmen sein. Dagegen sollte das Obligationenkapital im Laufe der Zeit doch gerettet werden können. Dabei wird allerdings der Zins von 5% etwa auf 3% zu ermässigen sein. Der Kredit der Kantonalbank ist durch Obligationen des Unternehmens sichergestellt, so dass zu hoffen ist, er sei nicht gefährdet.

Mett-Meinisberg-Bahn.

Diese Bahn befindet sich in der denkbar unglücklichsten Lage. Deren Betriebsmaterial ist in einem derartigen Zustande, dass bald nicht mehr gefahren werden kann. Man sieht das Heil nun in der Elektri-

fikation und in der Verlängerung von Meinisberg nach Büren, womit neuerdings mehr als 1½ Millionen Fr. in das Unternehmen gesteckt werden sollte. Wir halten dies für unzulässig, und sind der Meinung, dass solches entweder liquidiert oder die finanzielle Sorge für den Weiterbetrieb und Weiterbestand den beteiligten Gemeinden überlassen werde. Da über diese Bahn demnächst ein Spezialbericht zu unterbreiten sein wird, enthalten wir uns weiterer Ausführungen.

Die Betriebsausgaben beliefen sich im Jahre 1921 auf Fr. 92,210.92, die Betriebseinnahmen auf Fr. 52,106.04, so dass sich ein Betriebsausgabenüberschuss von Fr. 40,104.88 ergibt. Diese Zahlen sprechen ein förmliches Todesurteil über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aus. Die Betriebseinnahmen betragen pro Zugskilometer Fr. 1.61, die Ausgaben aber Fr. 2.85. Wesentliche Ersparnisse sollen nicht mehr zu erzielen sein. Die Frequenz ist eben eine so ungenügende, dass diese Bahn gar keine Daseinsberechtigung mehr hat. Wenn neues Rollmaterial angeschafft würde, so würde infolge des daherigen Kostenaufwandes das Verhältnis natürlich noch schlimmer. Am Ende des Jahres 1922 wird die Bundes-, Kantons- und Gemeindehülfe aufhören, da der Bund nicht mehr weiter helfen kann. Die Staatsvorschüsse, die im Rahmen des Gesetzes gegeben werden können, sind erschöpft. Die Bilanz pro 31. Dezember 1921 weist folgende Hauptzahlen auf:

Aktiven.

1. Nicht einbezahltes Aktienkapital	Fr. 600.—
2. Baukonto	» 748,278.05
3. Unvollendete Bauobjekte	» 5,636.70
4. Zu tilgende Verwendungen	» 60,488.70
5. Wertbestände und Guthaben	» 4,063.42
6. Materialvorräte	» 19,625.43
7. Verlustsaldo	» 299,119.86
Total	Fr. 1,137,812.16

Passiven.

1. Aktienkapital	Fr. 711,600.—
2. Betriebsdarlehen	» 52,500.—
3. Schwebende Schulden	» 330,656.—
4. Erneuerungsfonds	» 43,056.16
Total	Fr. 1,137,812.16

Der Staat Bern ist direkt und indirekt beteiligt wie folgt:

Subventionsaktien des Staates	Fr. 259,200.—
Vorschüsse des Staates	» 48,205.85
Kantonalbank, Kredite	» 189,281.50
Total	Fr. 496,687.35

Das Aktienkapital ist ohne weiteres verloren. Für einen Kredit von Fr. 152,936 haften der Kantonalbank die Verwaltungsräte, für einen solchen von Fr. 4153.50 beteiligte Gemeinden, für einen solchen von Fr. 13,143 besteht eine Gutsprache des Staates und für einen weiteren von Fr. 19,049 soll eine Nachsubvention des Staates, zirka 10% der ursprünglichen Bausumme ausmachend, haften. Der Staat wird jedenfalls, da wo er Garant ist, zahlen müssen. Die daherigen Verhältnisse werden noch zu untersuchen sein. Dann hat die Kantonalbank noch Kautionsleistung über Fr. 3000 zugunsten der S. B. B. und zwar ohne Garantie.

Seeländische Lokalbahnen.

Diese Unternehmung traf es für einen Teil ihrer ersten Betriebsjahre ebenfalls in die Krise, worunter sie stark leidet. Dazu kam die Viehseuche, die den Verkehr neuerdings stark beeinträchtigte. Infolge der Bahnhofumbauten in Biel wird beabsichtigt, die Bahn nach dem neuen Hauptbahnhofe Biel zu verlängern. Auch hier ist vor neuen Kapitalaufwendungen, bevor man sich genaue Rechenschaft über die Zukunft des Unternehmens geben kann, dringend zu warnen. Sie sollen nur stattfinden, wenn sie die Rendite des Unternehmens zu heben vermögen.

Es sind Sparmassnahmen im Gange, welche wohl eine Verbesserung der bisherigen Resultate herbeiführen werden. In welchem Masse diese möglich ist, bleibt abzuwarten. Bevor man klar sieht, soll aber jedenfalls nicht wieder neu gebaut werden.

Die Betriebseinnahmen pro 1921 betragen Fr. 228,873.74, die Betriebsausgaben Fr. 237,057.48, der Ausgabenüberschuss somit Fr. 8183.74.

Die Hauptzahlen der Bilanz auf 31. Dezember 1921 sind:

<i>Aktiven.</i>	
1. Nicht einbezahltes Aktienkapital	Fr. 87,500.—
2. Baukonto	» 2,835,698.68
3. Unvollendete Bauobjekte	» 21,096.91
4. Wohnhaus in Nidau	» 58,552.81
5. Zu tilgende Verwendungen	» 63,962.85
6. Wertbestände und Guthaben	» 40,333.67
7. Materialvorräte	» 68,101.92
8. Passivsaldo	» 100,347.78
Total	<u>Fr. 3,275,594.62</u>
<i>Passiven.</i>	
1. Gesellschaftskapital	Fr. 2,200,000.—
2. Feste Anleihen	» 655,607.30
3. Schwebende Schulden	» 328,761.32
4. Erneuerungsfonds	» 91,226.—
Total	<u>Fr. 3,275,594.62</u>

Auch hier wird eine Sanierung, die zu einer Abschreibung auf dem Aktienkapitale führen wird, nicht zu umgehen sein. Die Verzinsung der Anleihen erfordert Fr. 35,929. Die Betriebsrechnung muss somit, sofern die Bahn ihren Verpflichtungen nachkommen will, um rund Fr. 45,000 günstiger abschliessen, als dies bisher der Fall war. Es scheint uns, dieses Ziel sollte erreicht werden können.

Die direkte und indirekte Beteiligung des Staates ist folgende:

Subventionsaktien des Staates	Fr. 1,035,500.—
Vorschüsse des Staates	» 220,500.—
Darlehen der Kantonalbank	» 600,000.—
Ausstehende Zinsen	» 66,000.—
Total	<u>Fr. 1,922,000.—</u>

Vom Aktienkapital muss die Hälfte schon heute abgeschrieben werden. Mit der Abschreibung der andern Hälfte kann noch zugewartet werden, allein sie wird wahrscheinlich werden. Dagegen sollte das Obligationenkapital gerettet werden können. Etwas unsicherer ist das Schicksal der ausstehenden Zinse.

Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn.

Dank gehöriger Reserven konnte diese Gesellschaft die bisherige Krise, ohne in ihren finanziellen Grundlagen erschüttert zu werden, durchhalten und es wird dies wahrscheinlich bis ans Ende der Fall sein, ob schon die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen auch im Jahre 1921 wesentlich überstiegen. Der Betriebsausgabenüberschuss betrug pro 1921, wenn die Einlage in den Erneuerungsfonds mitgerechnet wird, Fr. 51,772.27 und ohne deren Berücksichtigung, Fr. 38,726.08. Auch hier sucht man Betriebsersparnisse zu machen, welche im Vereine mit dem Nachlassen der Krise geeignet sein dürften, das Gleichgewicht in der Betriebsrechnung wieder herzustellen. Die Anleiheverzinsung erfordert Fr. 17,100. Diese scheint für die Zukunft gesichert zu sein. Vorläufig können die Anleihezinse aus vorhandenen Reserven bestritten werden; nach Abflauen der Krise ist anzunehmen, dass sie wie früher aus dem Betriebe bestritten werden können.

Die Hauptzahlen der Bilanz sind:

<i>Aktiven.</i>	
1. Baukonto der Bahn	Fr. 1,971,902.02
2. Wertschriften etc.	» 101,360.52
3. Disponible Gelder	» 1,793.70
4. Materialvorräte	» 63,361.05
5. Passivsaldo	» 9,219.67
Total	<u>Fr. 2,147,636.96</u>
<i>Passiven.</i>	
1. Aktienkapital	Fr. 1,360,000.—
2. Anleihen	» 338,000.—
3. Amortisiertes Kapital	» 32,000.—
4. Schwebende Schulden	» 61,890.30
5. Spezialfonds	» 355,746.66
Total	<u>Fr. 2,147,636.96</u>

Die Beteiligung des Staates besteht in Subventionsaktien im Betrage von Fr. 350,000, in Aktien im Besitze der Staatskasse von Fr. 200 und in Obligationen der Kantonalbank mit Fr. 111,000. Die Obligationen sind als sicher zu betrachten. Abschreibungen auf den Aktien scheinen uns heute noch nicht durchaus notwendig zu sein. Bei Sparsamkeit kann das Unternehmen nach und nach zu einer kleinen Rendite kommen.

Tramelan-Tavannes-Bahn.

Subventionsaktien besitzt der Staat im Nominalbetrage von Fr. 90,000, sowie unter dem Titel Wertschriften der Staatskasse Aktien im Betrage von Fr. 50,000. Die Kantonalbank ist nur mit gesicherten Forderungen beteiligt. Wir können uns deshalb hier sehr kurz fassen. Im Jahre 1921 betrug der Einnahmenüberschuss Fr. 5890.66. Durch Sparmassnahmen soll er erhöht werden. Der Zinsendienst erfordert nur rund Fr. 5000. Die Bilanz darf als gesund bezeichnet werden. Eine kleine Dividende für das Aktienkapital scheint nach Ueberwindung der Krise nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit zu liegen. Abschreibungen scheinen uns hier noch nicht notwendig zu sein.

Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn.

Die Bahn steht seit ungefähr neun Jahren im Betrieb. Selbstverständlich setzten auch ihr die Krisenjahre ziemlich scharf zu, so dass auch hier Betriebsausgabenüberschüsse eintraten. Glücklicherweise ist dies nicht in einem so starken Masse der Fall, wie bei verschiedenen anderen der bisher besprochenen Bahnen. Die Betriebseinnahmen beliefen sich im Jahre 1921 auf Fr. 117,437.49, während die Betriebsausgaben die Summe von Fr. 126,554.34 erreichten. Es ergab sich also ein Betriebsausgabenüberschuss von Fr. 9,116.85. Die Bilanz verzeigt folgende Hauptziffern:

Aktiven.

1. Baukonto der Bahn	Fr. 1,497,536.98
2. Zu amortisierende Verwendungen »	14,585.—
3. Wertschriften und Forderungen »	76,856.99
4. Materialvorräte	» 4,853.25
5. Passivsaldo	» 17,114.04
Total	<u>Fr. 1,610,946.26</u>

Passiven.

1. Aktienkapital	Fr. 1,465,000.—
2. Schwebende Schulden	» 49,780.26
3. Spezialfonds	» 96,166.—
Total	<u>Fr. 1,610,946.26</u>

Da die Bahn kein festes Obligationenkapital besitzt und die schwebenden Schulden durch Wertschriften und Bankdépôts gedeckt erscheinen, darf die Bilanz noch als eine gesunde bezeichnet werden. Es sollen überdies Sparmassnahmen angeordnet sein, welche in Verbindung mit einem Nachlassen der Krise geeignet sein sollten, den Ausgabenüberschuss zum Verschwinden zu bringen. Spätere allfällige Einnahmenüberschüsse wären dann zur Tilgung des Passivsaldo und der zu amortisierenden Verwendungen mit rund Fr. 32,000 zu verwenden. Eine Dividende wird das Aktienkapital in absehbarer Zeit nicht erhalten, allein es ist nicht ausgeschlossen, dass in späteren Jahren einmal eine allerdings nur sehr bescheidene Dividende von 1 bis 2% zur Ausrichtung gelangen könnte. Momentan sind an den Aktien Abschreibungen nicht vorzunehmen. Für spätere Zeiten könnten vielleicht solche (50%) in Betracht fallen. Der Staat besitzt Subventionsaktien im Betrage von Fr. 868,000. An Betriebsvorschüssen ist er nicht beteiligt und wird es auch in Zukunft nicht sein, da die Gemeinden den Betrieb sicherzustellen haben. Die Kantonalbank ist in keiner Weise engagiert.

III. Reformvorschläge.

A. Betreffend Eisenbahnbauwesen.

Selbstverständlich darf die Beurteilung der bernischen Eisenbahnpolitik der Vorkriegszeit nicht lediglich aus den heutigen Zeiten und Erfahrungen heraus erfolgen. Es wäre dies ungerecht. Es liegen eben heute ganz andere Verhältnisse vor, als sie sich noch vor zehn Jahren darboten. Der objektive Beurteiler bernischer Eisenbahnpolitik muss also mit dem Massstabe der Vorkriegszeit messen.

Umgekehrt darf aber die bernische Eisenbahnpolitik auch nicht mehr unter den gleichen Gesichtspunkten fortgeführt werden, wie sie in der Vorkriegszeit als richtig erachtet wurden. Die Vorbedingungen für eine objektiv zutreffende Politik sind eben auch auf diesem Gebiete wesentlich andere geworden. Unsere künftige Eisenbahnpolitik wird sich somit nach den neuen Verhältnissen und nach den in den jüngsten Jahren gemachten Erfahrungen zu richten haben.

Im einzelnen möge folgendes bemerkt werden:

1. Die jüngste Periode bernischer Eisenbahnpolitik zeigt ein vielleicht allzu rasches Tempo, indem im ganzen Kanton herum und zwar gleichzeitig neue Eisenbahnen erstellt wurden. Die natürliche Folge dieser lebhaften Bautätigkeit würde auch ohne Kriegsausbruch und ohne Krisis nach erfolgtem Friedensschluss die gewesen sein, dass der Kanton auf einmal mit einer ganzen Reihe finanziell schwacher Unternehmungen belastet worden wäre. Bei einem langsameren Vorgehen hätte sich diese Belastung dagegen in wohltätiger Weise verteilt. Sollte es neuerdings zu Eisenbahnbauten kommen, so wird man unbedingt zu dem alten Systeme zurückkehren und Neubauten in einem wesentlich verlangsamten Tempo an die Hand nehmen müssen.

2. Die bernische Eisenbahnsubventionsgesetzgebung schrieb jeweilen vor, dass Dekretsbahnen nur dann subventioniert werden sollen, wenn deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen sei. Hinsichtlich dieser Wirtschaftlichkeit sollte jeweilen ein Gutachten eingeholt werden. Es kann nun nicht verkannt werden, dass diese gesetzlichen Vorschriften in den letzten Jahren vor dem Kriegsausbruche zu weitherzig gehandhabt wurden. Es wurden Subventionen für Unternehmungen bewilligt, welche das Prädikat der Wirtschaftlichkeit nicht beanspruchen konnten. Man hat den Eindruck, dass die Experten öfters nur zu leicht zum Schlusse kamen, ein projektiertes Unternehmen sei wirtschaftlich und deshalb des Baues würdig. Die Behörden haben in Zukunft, belehrt durch die jüngsten Erfahrungen, dem Volke gegenüber die unverrückbare Pflicht, die Gesetzesbestimmungen ihrem Sinne gemäss zu handhaben. Art. 8 des Eisenbahngesetzes vom 21. März 1920 spricht sich denn in dieser Beziehung mit aller Deutlichkeit, und was betont werden muss, auch schärfer, als dies frühere Gesetze taten, aus. Dieser Artikel besagt:

«Der Finanzausweis ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorlage des Finanzausweises ist ein vom Regierungsrat einzuholendes Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens beizugeben.

Der Grosse Rat entscheidet nach Prüfung der gesamten Sachlage, ob er den Finanzausweis als genügend ansehen kann oder nicht.

Einem wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen ist die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen.»

Es kann sich in Zukunft nicht mehr darum handeln, eine neue Eisenbahnlinie um jeden Preis zu erstellen, sondern nur eine solche, die nach durchaus objektiven ernsthaften und gewissenhaften Gutachten im Sinne des Gesetzes als wirtschaftlich bezeichnet werden kann. Die beteiligten Gemeinden werden sich

anhand der nunmehr gemachten Erfahrungen vor Augen zu halten haben, dass hinsichtlich unwirtschaftlicher Eisenbahnbauten zunächst allerdings in der Hauptsache der Staat, später dann aber *sie* dauernd grosse finanzielle Opfer zu bringen haben werden.

3. *Die Finanzierung der bernischen Dekretsbahnen führte in der Zeit vor dem Kriegsausbruche zu einer allzu starken Belastung der Kantonalbank.* Angesichts der unter Ziffer 1 oben beschriebenen raschen Entwicklung und angesichts der unter Ziffer 2 dargetanen Unwirtschaftlichkeit verschiedener Projekte, stiess deren Finanzierung fast regelmässig auf Schwierigkeiten. Das Aktienkapital wurde fast ausschliesslich durch den Staat und die beteiligten Gemeinden aufgebracht. Die Leistung des Obligationenkapitals wurde sodann, weil sich sonst niemand recht zur Zeichnung von Obligationen herbeilassen wollte, in starkem Masse der Kantonalbank zugewiesen. Dieses sehr einseitige System der Beschaffung des Obligationenkapitals führte dazu, dass die Kantonalbank nun in ihrem Portefeuille eine Menge bernischer Eisenbahnobligationen, zum Teil problematischen Wertes, liegen hat, was mit ihrem Charakter als Handelsbank nicht zusammenstimmt. Das in den letzten Jahren übliche Finanzierungssystem bernischer Dekretsbahnen, wonach der Kantonalbank einfach die Uebernahme des Obligationenkapitals, das sonst niemand zeichnen wollte, zugemutet wurde, muss demgemäss geändert werden. Die Obligationen dürfen in Zukunft nicht einfach bei der Kantonalbank untergebracht werden. Gelingt dies nicht, so ist das Verdict der Unwirtschaftlichkeit über ein Unternehmen gefällt, und es soll eben nicht verwirklicht werden.

4. *Das Automobilwesen hat sich in den letzten drei bis vier Jahren derart entwickelt, dass das Verhältnis zwischen Automobillinien und künftigen Nebenbahnen ernsthaft abgeklärt werden muss, bevor man den Neubau weiterer Nebenbahnen wagt.* Es wird gegenwärtig an der juristischen Fakultät Bern über dieses Problem eine eingehende Studie verfasst, welche nicht nur die schweizerischen, sondern auch die ausländischen Verhältnisse in sich begreift und deren Verfasser die Kosten nicht scheute, um im Auslande an Ort und Stelle Erhebungen vorzunehmen. Diese Arbeit wird unzweifelhaft neue für uns verwertbare Gesichtspunkte eröffnen. Für neue Nebenbahnen ist nicht nur die Konkurrenz des Automobiles zu untersuchen und in Rechnung zu stellen, sondern es handelt sich darum, auch in Erwägung zu ziehen, ob das Automobil nicht geradezu zum Ersatz einer Nebenbahn werden kann. Ein tieferes Eindringen in dieses Problem würde hier zu weit führen; es ist aber von derartiger Wichtigkeit, dass ohne dessen gründliche Abklärung der Bau neuer Nebenbahnen nicht mehr verantwortet werden kann.

5. *Die Elektrifikation unserer Dampfbahnen erwies sich als zu teuer.* Nicht als ob die Elektrifikation an sich zu verwerfen wäre. Sie ist gegenteils schon deshalb begrüssenswert, weil sie Unabhängigkeit vom Auslande schafft, und nachdem einmal das Material bezahlt ist, durch sie der Geldabfluss in das Ausland wegen Wegfalles von Kohlenankäufen vermindert wird. Allein man muss die Elektrifikation nicht um jeden Preis durchführen wollen.

Weitere Elektrifikationen dürfen somit nur durchgeführt werden, wenn deren Wirtschaftlichkeit ausser

allem Zweifel steht und durch sie die gesamten finanziellen Verhältnisse einer Bahn nicht verschlechtert, sondern verbessert werden. Auf daherigen Aufwendungen darf der Kanton weder an Kapital noch an Zinsen Verluste erleiden. Es müssen somit die Zinse der auf die Elektrifikation zu verwendenden Kapitalien inkl. Verstärkung an bestehenden Bahnkörpern genau berechnet werden. Ferner aber werden auch die grossen Unterhaltungskosten der elektrischen Lokomotiven, sowie die verhältnismässig grosse Abnutzung des Oberbaues in Rechnung zu setzen sein. Im weitern sollen Elektrifikationen nicht mehr in Angriff genommen werden, bevor deren Finanzierung vollständig gesichert ist und bevor die bisher für die Elektrifikation ausgeworfenen Kapitalien sich restlos verzinsen.

In der neuern Zeit sind nun andere Traktionsmittel in Erscheinung getreten, die im Betriebe noch billiger sein sollen, als der elektrische Betrieb (Dyselmotorwagen). Es wird somit vor der Inangriffnahme weiterer Elektrifikationen auch das Verhältnis des elektrischen Betriebes zum Dyselmotorwagenbetrieb und dergl., soweit Nebenbahnen betreffend, objektiv abgeklärt werden müssen.

6. *Ganz allgemein ist nun noch auf Art. 37 des Eisenbahngesetzes vom 21. März 1920 hinzuweisen, wonach der Grosse Rat befugt ist, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.*

Das Gleichgewicht des Staatshaushaltes ist nun aber unzweifelhaft heute so wenig wie in der Mehrzahl anderer Staatswesen vorhanden. Diese Störung des Gleichgewichtes ist einerseits auf die ausserordentlichen Aufwendungen (Arbeitslosigkeit usw.), welche die Krisis notwendig macht, andererseits aber gerade auf die enormen Eisenbahnbelastungen zurückzuführen. Demgemäss ist es in der Tat am Platze, mit neuen derartigen Belastungen zuzuwarten, bis das Gleichgewicht des Staatshaushaltes wieder hergestellt ist. Ausnahmen dürfen nur da gestattet werden, wo eine Neuaufwendung sich selbst verzinst oder wo durch sie bisherige unfruchtbare Staatsbeteiligungen fruchtbar gemacht werden können.

* * *

In Zusammenfassung dieses Abschnittes schlagen wir folgende Leitsätze vor:

a) Eisenbahnneubauten dürfen, wenn überhaupt, nur schrittweise, und wenn die frühern Unternehmungen konsolidiert sind, an die Hand genommen werden. Der gleichzeitige Neubau einer Mehrzahl von Linien ist soweit als möglich zu vermeiden.

b) Art. 8 des Eisenbahngesetzes vom 21. März 1920, insbesondere dessen Absätze 2 und 4, sind strikte anzuwenden. Die Gutachten über die Wirtschaftlichkeit neuer Unternehmungen sollen objektiv und gewissenhaft ausgearbeitet werden.

c) Die Finanzierung von Dekretsbahnen, eingeschlossen die Beschaffung des Obligationenkapitals, darf inskünftig nicht mehr unter einseitiger Inanspruchnahme der Kantonalbank durchgeführt werden.

d) Bevor der Bau einer neuen Dekretsbahn in Angriff genommen wird, ist deren Verhältnis zum Automobil genau zu prüfen. Diese Prüfung hat sich nicht nur auf eine mögliche Konkurrenz einer Personenautomobillinie, sondern auch auf die Konkurrenz des

Lastautos zu erstrecken. Sodann ist aber auch zu prüfen, ob eine Automobillinie, sei es mit oder ohne Güterbeförderung, nicht eine Nebenbahn geradezu ersetzen kann.

e) Bevor weitere Elektrifikationen vorgenommen werden, ist zu prüfen, ob nicht andere Traktionsmittel (Dieselmotorwagen, Automobile als Traktionsmittel auf Eisenbahnen etc.) wirtschaftlicher sind, als die Elektrifikation. Neue Elektrifikationen sollen nur nach eingehendster und zuverlässigster Prüfung von deren Wirtschaftlichkeit an die Hand genommen werden und nur dann, wenn absolut feststeht, dass der Staat auf daherigen Darlehen weder an Kapital noch an Zins irgendwelche Einbusse erleidet. Der Bau darf erst nach vollständig durchgeführter Finanzierung in Angriff genommen werden.

f) Eisenbahnsubventionen sind gemäss Art. 37 des Eisenbahngesetzes für solange einzustellen, als das Gleichgewicht des Staatshaushaltes gestört ist, es sei denn, dass diese Neuaufwendungen eine Besserung in schon bestehenden Eisenbahnverhältnissen sicher herbeizuführen vermögen.

B. Behandlung der bisherigen Verluste.

Die Beteiligung des Staates an Eisenbahnen erfolgte, wie wir wissen, in verschiedenen Formen. Voraussichtlich werden aus allen Beteiligungsformen Verluste resultieren. Soweit dies in diesen unsicheren Zeiten überhaupt möglich war, suchten wir solche im zweiten Hauptabschnitte unseres Berichtes zahlen-gemäss festzustellen. Wir sehen, dass einige dieser Verluste als bereits eingetreten zu betrachten sind. Andere müssen als ziemlich sicher bevorstehend angesehen werden. Noch weitere sind wahrscheinlich, und endlich sind weitere möglich, können aber, je nach Besserung der allgemeinen Verhältnisse und je nach der Ernsthaftigkeit und Festigkeit, mit der Reformen im Eisenbahnwesen durchgeführt werden oder nicht, mehr oder weniger vermieden werden. Hier ist nur festzustellen, in welcher Weise diese Verluste grundsätzlich behandelt werden sollen.

1. *Verluste auf Subventionsaktien.* Diese Verluste wurden schon vor einigen Jahren vorausgesehen, und namentlich hinsichtlich der B. L. S. als wahrscheinlich angesehen. Man begann deshalb mit der Anlage eines Eisenbahnamortisationsfonds, der in der Staatsrechnung als Gegenposten für die in ihrem inneren Werte verminderten Subventionsaktien erscheint. Auf Ende 1921 stunden die Subventionsaktien mit einem Betrage von Fr. 45,799,960 in den Aktiven des Staatsvermögens. Dieser Summe stand der Amortisationsfonds mit Fr. 23,892,110.95 gegenüber. Dies war der Stand, nachdem im Jahre 1921 auf den Aktien der Langenthal-Jura-Bahn infolge deren Sanierung eine Abschreibung von Fr. 252,000 stattgefunden hatte. Weitere Verluste auf Subventionsaktien sind aus diesem Eisenbahnamortisationsfonds zu decken. Derselbe genügt für einweilen; vielleicht nicht aber für alle Zeiten, so dass er weiterhin gespiesen werden muss und zwar mindestens für eine Dauer von 10 Jahren noch mit je Fr. 800,000. Je nach der Gestaltung der Dinge werden innert diesem Zeitraume eventuell noch Extraeinlagen gemacht werden müssen. Nach Ablauf der 10 Jahre wird dann zu entscheiden sein, ob und

in welchem Masse eine weitere Speisung notwendig sein wird. Die weiterhin vorgesehene Speisung des Amortisationsfonds für die Dauer von 10 Jahren kann nach dem bisherigen Systeme ohne Störung des Staatshaushaltes geschehen. Eine weitere Speisung über die 10 Jahre hinaus würde nur notwendig, wenn sich unsere Bahnen überhaupt nicht mehr erholen könnten.

2. *Vorschüsse der Staatskasse,* gemäss Art. 24 des Eisenbahngesetzes. Solche sind, wenn uneinbringlich, ebenfalls aus dem Eisenbahnamortisationsfonds zu decken.

3. *Vorschüsse in Verbindung mit dem Bunde,* gemäss Art. 25 des Eisenbahngesetzes. Auch hier soll eine Deckung im Falle der Uneinbringlichkeit aus dem Eisenbahnamortisationsfonds stattfinden.

4. *Vorschüsse der Staatskasse.* Soweit es sich um Dekretsbahnen handelt, soll auch hier im Verlustfalle der Eisenbahnamortisationsfonds zur Deckung herangezogen werden. Dagegen sind Verluste auf Aktien der Berner-Oberland-Bahn und der elektrischen Bahn Leuk-Leukerbad bei der jährlichen Bereinigung des Staatsvermögens abzuschreiben. Es handelt sich hier überdies nur um geringfügige Beträge.

5. *Obligationen und ausstehende Obligationenzinse der Kantonalbank.* Die Kantonalbank hat für derartige ausstehende Obligationenzinse bereits eine Zinsreserve angelegt. Ebenso wurde mit der Anlage einer Reserve für Kapitalverluste begonnen, allein diese Reserven reichen heute zur Deckung der eingetretenen und der noch drohenden Verluste, sofern sich die Bahnen nicht erholen können, nicht aus. Durch diese Reservierungen werden die Jahreserträge der Kantonalbank stark vermindert, so dass sie ausser der festen Verzinsung des Dotationskapitals (zu 6%) keine Ablieferungen an die Staatskasse mehr machte, und dies gerade in Zeiten, da der Staat auf Einnahmen mehr denn je angewiesen ist. Die durchzuführenden Reformen im Eisenbahnwesen werden allerdings die Situation der Kantonalbank hinsichtlich ihrer bernischen Dekretsbahn-beteiligung verbessern und die gefährdete Gesamtsumme herabsetzen. Allein ohne Verluste wird es nicht ablaufen. Da die Kantonalbank diese Eisenbahnobligationen im Interesse der bernischen Eisenbahnpolitik übernehmen musste, wäre es das richtigste, wenn der Staat ihr diese Obligationen gelegentlich abnehmen und die Bank so davon entlasten würde. Sie wäre dann nicht mehr genötigt, für die daherigen Risiken Reserven anlegen zu müssen. Damit würde sich ihr Ertrag vermehren, und dann würden auch die Ablieferungen an die Staatskasse steigen. Der Staat wäre dagegen mit den Zinsausfällen auf diesen Obligationen belastet und hätte auch die daherigen eventuellen Kapitalverluste zu amortisieren, wozu der Eisenbahnamortisationsfonds in Anspruch genommen und deshalb dann eventuell noch stärker oder noch länger gespiesen werden müsste. Wahrscheinlich würde durch eine daherige Uebernahme der Obligationen die Zinsbelastung des Staates wesentlich geringer ausfallen, als die Vermehrung der Ablieferungen der Kantonalbank an die Staatskasse, so dass durch diese Operation die Rechnung der laufenden Verwaltung eine beachtenswerte Verbesserung erführe. Dagegen wird man für eine längere Zeit mit Kapitalabschreibungen zu rechnen haben, für welche der Eisenbahnamortisationsfonds aufkommen müsste. Die ganze Angelegenheit muss

indessen noch näher geprüft werden und es werden mit der Kantonalbank die notwendigen Unterhandlungen zu führen sein, welche für den Staat jedenfalls so klare Verhältnisse zu schaffen haben werden, dass nach allen Seiten mit genauen Zahlen gerechnet werden kann. Wenn die seit einiger Zeit bemerkbare Besserung anhält, werden sich die Risiken der Kantonalbank bedeutend vermindern. Es ist deshalb angezeigt, mit der Fassung grundsätzlicher Beschlüsse zuzuwarten.

6. *Kredite der Kantonalbank und daherige Zinsausstände.* Einige dieser Kredite sind durch Bürgschaft des Staates sichergestellt. Hinsichtlich der Liquidation dieser Kredite wird dem Staate nichts anderes als daherige Zahlung übrig bleiben. Auch hier wird der Eisenbahnamortisationsfonds in den Riss treten müssen. Was die andern Kredite anbelangt, so wird eine Uebernahme der daherigen Summen durch den Staat nicht in Frage kommen können, da es an einer daherigen gesetzlichen Grundlage fehlt. Aus solchen Krediten resultierende Verluste müssen somit von der Kantonalbank selbst getragen werden. Auch hier sind bereits Reserven vorhanden.

In Zusammenfassung dieses Abschnittes sind folgende Leitsätze aufzustellen:

a) Verluste auf Subventionsaktien, Vorschüssen der Staatskasse gemäss Art. 24 E.-G., auf Vorschüssen gemäss Art. 25 E.-G., auf Wertschriften der Staatskasse, unter Vorbehalt der in Ziffer 4 ausdrücklich genannten, dann Verluste des Staates auf eventuell durch ihn von der Kantonalbank zu erwerbenden Dekretsbahnobligationen, sind durch den Eisenbahnamortisationsfonds zu tilgen.

b) Der Eisenbahnamortisationsfonds ist vorläufig für die nächsten 10 Jahre mit je Fr. 800,000 pro Jahr weiter zu speisen. Vor Ablauf dieser 10 Jahre ist zu prüfen, ob und in welchem Masse und in welchem Umfange eine nochmalige Weiterspeisung dieses Fonds notwendig sein wird.

c) Verluste auf Aktien und Obligationen von Bahnen, die nicht zu den bernischen Dekretsbahnen gehören, sind bei der jährlichen Bereinigung der Staatsrechnung abzuschreiben.

d) Es sind mit der Kantonalbank betreffend Uebernahme von in deren Besitze befindlichen Dekretsbahnobligationen Verhandlungen einzuleiten.

e) Die Verluste der Kantonalbank auf Krediten, Vorschüssen und dergleichen an Dekretsbahnen sind, soweit der Staat dafür der Bank nicht ausdrücklich garantierte, durch die Kantonalbank selbst zu tragen.

f) Die den verschiedenen Eisenbahngesellschaften gemäss Art. 24 und 25 des Eisenbahngesetzes gewährten staatlichen Vorschüsse sollten so bald als möglich liquidiert werden und zwar in der Weise, dass seitens der betreffenden Bahngesellschaften Rückzahlung erfolgt.

C. Betreffend Eisenbahnverwaltungs- und Betriebswesen.

Die Zersplitterung des bernischen Dekretsbahnwesens in rund dreissig verschiedene Unternehmungen schliesst unbestreitbar grosse verwaltungstechnische Nachteile in sich. Allein diese Zersplitterung kommt nicht von ungefähr. Man darf nicht vergessen,

dass es sich meistens um Unternehmungen lokaler Natur handelt, welche durch das Mitwirken lokaler Kräfte zustandekamen. Das einzig Verbindende ist die bei allen Unternehmungen bestehende starke Staatsbeteiligung. Aber eben diese überall stattfindende Staatsbeteiligung veranlasst zur Prüfung der Frage, ob man im Interesse der Kostenersparnis nicht aus dieser Zersplitterung herauskommen und zu einer gewissen Zentralisation gelangen sollte. Diese Frage soll noch nach allen Seiten abgewogen werden.

1. *Die Verwaltung* all dieser Bahnen liegt in den Händen von Verwaltungsräten und Direktionen, deren Mitgliederzahl mehr oder weniger gross ist. Die grosse Gesamtzahl dieser bernischen Eisenbahnverwaltungsräte wurde auch schon kritisiert und es wurde darauf hingewiesen, dass es mehr Verwaltungsratsmitglieder bernischer Dekretsbahnen als Kilometer solcher gebe. Die Richtigkeit dieser Kritik ist ohne weiteres zuzugestehen, allein eine Aenderung wird nur nach und nach herbeigeführt werden können. Man darf nicht vergessen, dass den Subventionsgemeinden in den Statuten dieser Unternehmungen Vertretungen in den Verwaltungsräten garantiert wurden. Es wird somit eines gewissen Verzichtes der Gemeinden bedürfen, bevor nach dieser Richtung wirksame Vereinfachungen herbeigeführt werden können. Immerhin dürfte es durch ein systematisches Vorgehen möglich sein, gewisse Reduktionen zu erreichen. Eine Verbilligung dieses ganzen Verwaltungsapparates kann u. a. durch äusserste Einschränkung der Sitzungen der Verwaltungsräte erreicht werden. Auch haben sich diese Behörden in erster Linie selbst Beschränkung aufzuerlegen. Sodann könnten vielleicht durch Statutenrevisionen die Kompetenzen der Direktionen noch erweitert und damit häufigere Sitzungen vermieden werden. Im allgemeinen sind aber die daherigen Kosten bei den einzelnen Unternehmungen nicht übertrieben gross, so dass die Gesamtsumme der daherigen Ersparnisse eine verhältnismässig bescheidene sein wird.

2. Wirksamer wäre die Ersparnis in der allgemeinen Verwaltung und auch im Betriebe durch *die Vornahme materieller Fusionen*. Sowohl die Verwaltungsräte als auch die Direktionen der fusionierten Unternehmungen würden an Kopffzahl gegenüber dem unfusionierten Zustande geringer sein. Allein eine genaue Prüfung aller Verhältnisse zeigt, dass man auch mit derartigen Fusionen vorsichtig sein muss. Es würde hier zu weit führen, sämtliche bernischen Dekretsbahnen auf ihre gegenseitige Fusionsfähigkeit zu untersuchen. Es ist dies Sache weiterer spezieller Studien. Im allgemeinen mag aber folgendes bemerkt werden: Die Fusionierung einer Unternehmung, welche noch imstande ist, ihre Obligationen zu verzinsen oder gar eine Dividende auszubezahlen, mit einer solchen, die Betriebsdefizite aufweist, kann, vom Standpunkte des Staates aus gesehen, nicht empfohlen werden. Man sprach z. B. von der Fusionierung der Langenthal-Jura-Bahn mit der Langenthal-Melchnau-Bahn. Die letztere arbeitet mit Betriebsdefiziten. Die erste wird nach durchgeführter Sanierung nun zunächst imstande sein, ihre Obligationen zu verzinsen. Würden die beiden aber fusioniert, so würden die Obligationen weder der einen noch der andern der frühern beiden Unternehmungen mehr titelsgemäss verzinst werden können. Es würde somit eine Verschlimmderung des Zustandes eintreten. Man darf

also leidlich gehenden Unternehmungen durch Fusionen nicht etwa Bleigewichte anhängen, die sie in den Abgrund ziehen. Anders gestaltet sich das Verhältnis z. B. zwischen der Langenthal-Huttwil- und der Huttwil-Eriswil-Bahn. Obschon letztere ein Betriebsdefizit aufweist, ist die Langenthal-Huttwil-Bahn so erstarkt, dass sie die Huttwil-Eriswil-Bahn ohne Schwächung in sich aufnehmen kann. Auch sind dort die betriebstechnischen Verhältnisse einer Fusion durchaus günstig. Im weitern können wenigstens in den gegenwärtigen Verhältnissen grössere Unternehmungen mit ganz kleinen nicht fusioniert werden. Man könnte z. B. die Frage aufwerfen, ob nicht die Bern-Neuenburg-Bahn und die Sensetal-Bahn zu fusionieren wären, oder ob nicht die Linien, welche heute in Betriebsgemeinschaft mit der B. L. S. stehen, mit dieser fusioniert werden sollten. Allein derartigen Fusionen stehen, abgesehen von andern Gründen, die Personalverhältnisse entgegen. Sobald sich mehrere Linien in einer einheitlichen Unternehmung vereinigt finden, will das Personal all dieser Linien, seien es nun Haupt- oder ganz untergeordnete Nebenlinien, weil sich in derselben Verwaltung befindlich, gleichmässig bezahlt und gestellt sein, obschon die Arbeitsleistungen und -Anforderungen einerseits, dann aber auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens andererseits, durchaus nicht für alle in Frage stehenden Linien gleichartig sind. Der Verkehr der Sensetal-Bahn wird niemals gleich gut bezahltes Personal wie der der Bern-Neuenburg-Bahn erfordern müssen und ertragen können. An eine Fusion von wichtigeren Linien mit solchen ganz untergeordneter Bedeutung wird somit erst dann gedacht werden können, wenn eine Differenzierung in den Löhnen garantiert werden kann, welche der Natur der einzelnen Linie und der dort zu verrichtenden Arbeit entspricht. Im weitern werden örtliche zu weit auseinanderliegende Unternehmungen, die mit einander in keiner Verbindung stehen, nicht fusioniert werden können. Man sprach z. B. davon, die sämtlichen jurassischen Eisenbahnen, bei denen der Kanton beteiligt ist, zu fusionieren. Allein die Pruntrut-Bonfol-Bahn und die Linie Tavannes-Tramelan z. B. sind zu weit auseinander, als dass sie unter den gleichen Verwaltungsrat und die gleiche Direktion gestellt werden könnten. Diese Beispiele mögen genügen, um darzutun, dass Fusionen, die allerdings grundsätzlich zu begrüssen wären, doch nur mit grosser Vorsicht und nach Prüfung aller Verhältnisse an die Hand zu nehmen sind.

Dass durch materielle Fusionen, sofern sie nach obigen Erörterungen möglich sind, ziemliche Ersparnisse zu erzielen sein werden, liegt auf der Hand. Solche werden in der Verwaltung, in den Drucksachen und im ganzen Betriebe resultieren. Das Fusionsproblem wird demgemäss weiter zu studieren sein. Vorläufig sind jedenfalls die Fusion der Langenthal-Huttwil-Bahn und Huttwil-Eriswil-Bahn einerseits und diejenige der Bern-Worb-Bahn und Worblental-Bahn andererseits ins Auge zu fassen.

3. Man suchte Ersparnisse auch durch *die Bildung sogenannter Betriebsgruppen* herbeizuführen. Dass durch solche Ersparnisse resultieren können, leuchtet auch uns ein. Allein man wird scharf zu untersuchen haben, in welcher Weise diese Betriebsgruppen zusammengesetzt sind. Die grosse Betriebsgruppe B. L. S. leidet ganz unzweifelhaft unter den

oben berührten Lohnverhältnissen. Die Lohnverhältnisse der durch die B. L. S. betriebenen kleinen Unternehmungen werden durch die Löhne der grossen Transitbahn ungünstig beeinflusst. So kommt man bei den kleinen Unternehmungen zu Lohnverhältnissen, welche dieselben viel zu stark belasten. Würden diese Unternehmungen für sich allein betrieben, so würde sich ihr Lohnkonto sicher günstiger gestalten.

Eine andere Betriebsgruppe war bis vor kurzem diejenige der Bern-Worb-Bahn, welche auch die Worblental-Bahn, die Bern-Zollikofen-Bahn und die Sensetal-Bahn umfasst. Die Sensetal-Bahn trat aber aus der Betriebsgemeinschaft aus, weil deren Verwaltungsbehörden erklärten, sie liege zu weit von der Betriebsdirektion ab und es fehle deshalb an der notwendigen Aufsicht. Es scheint somit, dass Bahnen, die miteinander in keiner Verbindung stehen und die von der obersten Leitung weit abgelegen sind, in eine Betriebsgemeinschaft nicht zusammengefasst werden können. Wenn man an die S.B.B. und an die Rätischen Bahnen denkt, so muss man unbedingt dazu kommen, weit grössere Betriebsgruppen zusammenzufassen. So sollten z. B. die jetzige Solothurn-Bern-Bahn, die Worblental-Bahn und die Bern-Worb-Bahn bei gegebener Gelegenheit unter eine einzige Betriebsdirektion gestellt werden können. Eine weitere Frage wäre die, ob die beiden bestehenden Betriebsgruppen der Emmental-Bahn einerseits und der Langenthal-Huttwil-Bahn andererseits auch nicht gelegentlich einmal zusammengefasst werden könnten. Bei der künftigen Bildung der Betriebsgruppen wird aber immer darauf geachtet werden müssen, dass nicht im Sinne unserer frühern Ausführungen vom Standpunkte des Unternehmens aus gesehen eine Verschlechterung der Personalverhältnisse eintritt.

Im allgemeinen halten wir aber dafür, dass eine noch bessere Konzentration in Betriebsgruppen möglich sein sollte und dass durch eine solche Ersparnisse zu erzielen wären. Das Weitere wird Sache des Detailstudiums sein.

4. *Eine weitere Frage ist die, ob nicht gewisse Dienstzweige, wie z. B. das Tarifwesen, für alle Dekretsbahnen oder Betriebsgruppen, sei es bei der bernischen Eisenbahndirektion, sei es bei einer Verwaltung, z. B. der B. L. S., konzentriert werden könnte.* Dies scheint uns nicht unmöglich zu sein. Das Mass einer solchen Konzentration wird aber noch näher zu studieren sein.

5. Eine Vergleichung der Jahresberichte der bernischen Dekretsbahnen zeigt in den einzelnen Ausgabenposten ausserordentlich grosse Schwankungen. Während die eine Bahn pro Betriebskilometer oder pro Zugkilometer oder pro Achsenkilometer in der einen Ausgabenposition sehr günstig dasteht, trifft dies für andere Ausgabenpositionen nicht zu. Dann hat man wieder Bahnen, die in Ausgabenpositionen, wo andere sich sehr ungünstig präsentieren, ihrerseits sehr bescheiden sind. Selbstverständlich lassen sich einige dieser Verschiedenheiten ohne weiteres durch die besondere Betriebsart der einen oder andern dieser Bahnen erklären. Aber es gibt viele Ausgabenpositionen, deren Verschiedenheiten sich nicht so leicht erklären lassen. Ein genaues Studium der verschiedenen Rechnungen müsste offenbar dazu führen, herauszufinden, wo, d. h. in welchen Betriebszweigen, zu billig und wo zu teuer verwaltet und betrieben

wird. Eine Zentralstelle, welche dieses Studium zu betreiben hätte, müsste die verschiedenen Unternehmungen anhand ihrer Erfahrungen darauf aufmerksam machen, in welchen Zweigen billiger verwaltet werden könnte. Diese Zentralstelle denken wir uns so, dass dem kantonalen Treuhandbureau ein Inspektor beigegeben wird, der sich speziell mit der Analyse der Eisenbahnbilanzen und des Eisenbahnrechnungswesens zu befassen hätte und zwar in Verbindung mit dem Sekretär der bernischen Eisenbahndirektion, der Techniker ist. Ein gehöriges Handinhandarbeiten sollte diese beiden Stellen in den Stand setzen, in der Verwaltung und im Betriebe der bernischen Dekretsbahnen Ersparnisse herbeizuführen.

6. Auffällig ist die stetige Zunahme des Prozentsatzes des beförderten toten Gewichtes. Es gibt Bahnen, bei denen das Nutzwicht kaum mehr 6% beträgt, während das tote Gewicht auf 94 und mehr Prozent ansteigt. Dieses Missverhältnis kann nur durch die damit in Verbindung stehende Vermehrung der Fahrleistungen erklärt werden. Angesichts der bedenklichen Lage, in der sich gewisse bernische Dekretsbahnen befinden, muss nun aber wirklich die Frage aufgeworfen werden, ob eine stetige Vermehrung der Fahrleistungen mit dem daherigen Materialverbrauch und dem Personalaufwande verantwortet werden kann. Züge, die notorisch unaufhörlich grosse Betriebsausfälle herbeiführen, sollten nicht mehr geführt werden. Eine derart geringe Frequenz von Eisenbahnzügen beweist, dass solche wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind. Einzelnen Personen zuliebe dürfen die Eisenbahnunternehmungen und damit der Kanton nicht in eine unhaltbare Lage gebracht werden. Allerdings werden unberechtigte Fahrplanbegehren gewöhnlich mit dem Satze begründet, die Eisenbahnen seien für das Publikum da, und nicht umgekehrt. Allein die Sachlage ist nun da und dort nachgerade derart, dass man sich durch Schlagwörter nicht mehr beirren lassen kann. Jedenfalls sind die Eisenbahnen und der mit ihnen auf Gedeihen und Verderben verbundene Kanton auch nicht dazu da, um durch Fahrplanforderungen einzelner weniger Personen ruiniert zu werden. Die Ersparnisse, welche durch den Wegfall unrentabler und auch unnützer Züge herbeigeführt werden können, sind jedenfalls nicht unbedeutend.

7. Sodann ist auch zu prüfen, ob nicht einzelnen Unternehmungen zugunsten anderer unrentable Fahrleistungen auferlegt werden. So scheint es uns sehr fraglich, ob z. B. nicht der Nachtschnellzug der Gürbetal-Bahn, welcher mit Rücksicht auf die Lötschbergbahn eingeführt wurde, der Gürbetal-Bahn Schaden verursachte. Ohne uns heute ein Urteil anmassen zu wollen, scheint es uns problematisch zu sein, ob die Schnellzüge der Simmentalerlinie für die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn und Spiez-Erlenbach-Bahn einen wirklichen Gewinn bringen. Werden diese Züge wirklich diesen beiden Bahnen oder nicht viel mehr der Montreux-Oberland-Bahn zuliebe geführt?

Sollte sich ein überwiegendes Interesse zeigen, derartige Züge weiterhin zu führen, so soll die Verwaltung, die ein derartiges Interesse hat, angehalten werden, die Verwaltung, die kein Interesse, sondern nur Schaden hat, schadlos zu halten.

8. Solange der grosse Rückgang im Güterverkehr andauert, wird man immer mehr davon absehen müs-

sen, besondere Güterzüge zu führen. Solche sollten, wo deren spezielle Führung nicht aus technischen Gründen durchaus geboten ist, gänzlich unterdrückt und der Güterverkehr mit dem Personenverkehr verbunden werden.

9. Es ist ganz unzweifelhaft, dass der ganze Eisenbahnverkehr sich infolge zu vieler Vorschriften und Reglemente schwerfällig abwickelt. Die Eisenbahnverwaltungen und das Eisenbahndepartement sollten einmal prüfen, ob nicht auch in dieser Richtung abgebaut und vereinfacht werden könnte. Es ist zuzugeben, dass in dieser Hinsicht schon verschiedenes geschehen ist, wie z. B. die Abschaffung des Bahnhofportiers, in welcher die B. L. S. vorausging. Allein es ist unzweifelhaft, dass noch viel geschehen könnte.

10. Ein Fehler unserer Dekretsbahnen besteht darin, dass ganz unbedeutende Ortschaften mit ausgebauten Stationen, welche einen grossen Dienstapparat erfordern, versehen sind. In andern Staaten behelfen sich die sog. Lokalbahnen mit einfachen Einrichtungen, die im Nebenamte von Privatpersonen bedient werden, die aber dem Publikum vollkommen genügen. Der Personalaufwand im schweizerischen Eisenbahnwesen ist überhaupt im Vergleiche zum Auslande ein ungeheurer.

Es sind dies nur einige Andeutungen betreffend den Betrieb der Dekretsbahnen. Es wird auch hier Sache des Detailstudiums sein, auf dem ganzen Betriebsgebiete Ersparnisse herbeizuführen.

11. Im Zusammenhange mit dem Betriebe der Dekretsbahnen steht auch die Frage der weiteren Bauaufwendungen für solche. Es ist auffällig, dass, trotz des Verkehrsrückganges, bei einzelnen Dekretsbahnen immer noch Ergänzungsbauten und Rollmaterialvermehrungen verlangt werden. Ganz allgemein gesagt, sollte nun mit derartigen Neuerungen zurückgehalten werden, bis es sich herausstellt, ob der normale Verkehr wieder eintritt oder nicht. (Frage der Automobilkonkurrenz usw.) Zurückhaltung ist um so mehr am Platze, als die Finanzierung solcher Neubauten gewöhnlich nicht einwandfrei geschieht. Da sich die Dekretsbahnen die für Neubauten und Neuanschaffungen notwendigen Kapitalien nicht leicht beschaffen können, so werden die daherigen Auslagen aus den Betriebsergebnissen bestritten. Die Folge dieses Finanzierungssystemes ist, dass entweder die Obligationzinse nicht bezahlt werden, oder dass eine Dividende nicht ausgerichtet wird. In beiden Fällen tritt eine Schädigung des Staates ein. Die Nichtbezahlung der Obligationzinse reduziert, wie wir gesehen haben, den Ertrag der Kantonalbank, und die Zurückhaltung der Dividende schmälert direkt die Einnahmen der Staatskasse, weil der Staat bei all diesen Bahnen Grossaktionär ist. So werden durch diese Finanzierungsmethode die Einkünfte des Staates vermindert.

Jedenfalls aber sollen durch die Finanzierung von Neubauten und Neuanschaffungen weder die Rechte der Obligationäre noch diejenigen der Aktionäre verkürzt werden. Diese Finanzierungen sollen vielmehr durch Beschaffung neuen Kapitals stattfinden.

Für die elektrifizierten Bahnen sind Neubauten unbedingt zu sistieren, bis sich ihre Lage konsolidiert hat. In gleicher Weise sind für diese Bahnen Rollmaterialanschaffungen aller Art zu unterlassen. Die

einzigsten Neuanschaffungen, die in Betracht kommen könnten, wären solche von Motorwagen, sofern sich dabei eine Kombination finden liesse, welche eine finanzielle Entlastung der betreffenden Bahnen herbeiführen würde. Die gegenwärtigen elektrischen Dekretsbahnlokomotiven sind für einige Dekretsbahnlinien zu schwer, und erfordern einen grossen Unterhalt des Bahnkörpers. Dazu kommt, dass die Abnutzung der Lokomotiven auf Linien mit kleinem Kurvenradius (z. B. Bern - Schwarzenburg - Bahn) viel zu gross und der Lokomotivunterhalt demgemäss unverhältnismässig teuer ist. Durch diese grossen Unterhaltungskosten aller Art werden die Ersparnisse der Elektrifikation etwas illusorisch gemacht. Sodann belasten die teuren Lokomotiven die elektrifizierten Linien allzu stark mit Zinsen. Ein teilweiser Betrieb mit Motorwagen könnte nun wahrscheinlich eine finanzielle Erleichterung herbeiführen, aber nur dann, wenn es gelingen würde, von den vorhandenen Lokomotiven, einige zu verkaufen. Als Abnehmerin könnte lediglich die B. L. S. in Frage kommen. Es muss somit dafür gesorgt werden, dass die B. L. S. keine andern Lokomotivbestellungen macht, sondern eben im Bedarfsfalle durch Uebernahme von Lokomotiven bernischer Dekretsbahnen diesen ihre Lage erleichtern hilft.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergeben sich hinsichtlich des Eisenbahnverwaltungs- und Betriebswesens folgende Leitsätze:

- a) Hinsichtlich der höheren Verwaltungsorgane der einzelnen Dekretsbahnen sind tunliche Vereinfachungen durchzuführen.
- b) Da, wo die Vorbedingungen vorhanden sind, sollen bernische Dekretsbahnunternehmungen materiell fusioniert werden.
- c) Die Bildung von Betriebsgemeinschaften ist zu fördern.
- d) Die Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Konzentration einzelner Dienstzweige (z. B. des Tarifwesens) der bernischen Dekretsbahnen ist zu prüfen.
- e) Die wirtschaftliche Gebarung der einzelnen Dekretsbahnen ist durch eine Zentralstelle (Kant. Treuhandbureau) zu studieren; diese Zentralstelle hat anhand der gesammelten Beobachtungen die einzelnen Unternehmungen auf Möglichkeiten

die Einnahmen zu vermehren einerseits und die Ausgaben zu vermindern andererseits, aufmerksam zu machen.

- f) Im Betriebe der Dekretsbahnen ist das beförderte Nutzgewicht in ein besseres Verhältnis zum beförderten Gesamtgewicht zu bringen.
- g) Der Güterverkehr soll mit dem Personenverkehr möglichst kombiniert werden.
- h) Der Eisenbahnbetrieb sollte im Einzelnen von den starren Fesseln allzu vieler Vorschriften und Reglemente aller Art tunlichst befreit werden; er sollte so vereinfacht werden, dass ein sukzessiver Abbau in dem übergrossen Personalbestande stattfinden könnte.
- i) Ergänzungsbauten und Rollmaterialanschaffungen sind so lange zu sistieren, bis wieder eine bedeutende und anhaltende Verkehrszunahme festzustellen ist. Die Finanzierung solcher Ergänzungsbauten etc. soll nicht auf Kosten der Betriebsergebnisse stattfinden.

Bern, im März 1923.

Der Finanzdirektor:
Volmar.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 23. März 1923.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Lohner.
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht der Finanzdirektion
über die
bernischen Dekretsbahnen.

Antrag der Staatswirtschaftskommission:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht und den Leitsätzen der Finanzdirektion betreffend die bernischen Dekretsbahnen. Er beauftragt den Regierungsrat, die notwendigen Reformen ohne Aufschub vorzubereiten und dem Grossen Rate geeignete Detailvorschläge zu unterbreiten.

Bern, den 28. April 1923.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Nyffeler.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1923.)

1. **Faivre, Joseph**, von und in Bressaucourt, geb. 1894, Landwirt, wurde am 12. Dezember 1922 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Aergernis erregenden Benchmens** zu einer Busse von 20 Fr. und zu einem Jahr Wirtshausverbot verurteilt. Am Abend des 12. Novembers 1922 war Faivre in einer Wirtschaft in Bressaucourt. Durch einen Wortwechsel, den er mit seinem Vater führte, verursachte er Skandal. Der Nachtwächter, der wie üblich um Mitternacht seine Runde machte, wurde von ihm vor der Wirtschaft zu Boden gemacht und seines Spiesses beraubt, den Faivre weit wegwarf. Aus der Anzeige geht noch hervor, dass Faivre im August des gleichen Jahres wegen der nämlichen Uebertretung verurteilt werden musste. Wenn er getrunken habe, wisse er nicht mehr, was er mache. — Faivre, der sich zu schwer bestraft findet und dem das Wirtschaftsverbot nicht behagt, ersucht um Erlass der Strafe. Er behauptet, er sei Holzhändler und sei demzufolge an den Besuch der Wirtschaften gebunden. Seine Existenz werde durch das Verbot stark gefährdet. Die Gemeindebehörde empfiehlt das Gesuch, wogegen der Regierungsstatthalter der Meinung ist, dass keine Gründe für einen Erlass vorliegen. Einem Berichte des Gemeindepräsidenten ist zu entnehmen, dass Faivre in der Hauptsache Landwirtschaft betreibt und nebenbei etwas mit Brennholz handelt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die im Gesuche angeführten Gründe nicht stichhaltig sind und beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Dizard, Edmond**, von und in Bonfol, geb. 1893, Präsident des Fussballklub Bonfol, wurde am 14. September 1922 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Wirtens ohne Patent** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. verurteilt. Am 30. Juli 1922 hatte der Fussballklub Bonfol auf seinem Sportplatz ein Fest veranstaltet, wobei Alkohol abgegeben wurde, obwohl der Verein keine Bewilligung dafür besass. Der Gesuchsteller macht geltend, er habe einen Spielplatz gekauft und habe, nachdem eine sportliche Veranstaltung infolge des schlechten Wetters keine Einnahmen gebracht habe,

auf diese Weise Geld zur Abzahlung der Kaufschuld zu erlangen gesucht. Die Gemeindebehörde empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter ist der Ansicht, dass sich ein vollständiger Erlass der Busse nicht rechtfertige, indem der Verein unmöglich sich der Widerhandlung nicht bewusst gewesen sein könne. Er schlägt daher nur eine Herabsetzung der Busse auf die Hälfte vor, währenddem die Direktion des Innern der Meinung ist, dass triftige Gründe für eine teilweise Reduktion nicht vorliegen. Der Regierungsrat möchte doch der schwierigen finanziellen Lage des Gesuchstellers Rechnung tragen und beantragt daher Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

3. **Messerli, Fritz**, Wirt zum «Bären», in Büren, wurde am 17. November 1922 vom Polizeirichter von Büren wegen **Ueberwirtens** zu einer Busse von 15 Fr. verurteilt. Am 18. Oktober 1922 war in der Wirtschaft zum «Bären» in Büren öffentlicher Tanz. Durch Zeugenaussagen ist festgestellt, dass die letzten Gäste die Wirtschaft um 12 Uhr 15 verlassen haben. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches, weil der Gesuchsteller sich schon vieler Uebertretungen gegen die Wirtschaftspolizeivorschriften schuldig gemacht hat, so dass ihm das Patent für die Periode 1923/1926 nur provisorisch erteilt worden ist. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Wyniger, Johann**, geb. 1865, von Köniz, wurde am 22. September 1921 vom korrekzionellen Einzelrichter von Schwarzenburg wegen **Verleumdung** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Wyniger erhob gegenüber dem Vormund seines Vaters, Landwirt K., den Vorwurf, er sei schuld daran, dass das Vermögen seines Vaters zurückgegangen sei. Die Landwirte Rudolf W. und Adolf Sch. hätten dem K. dabei geholfen. Alle drei hätten fortwährend zum Nachteil der Erben

des Vaters Wyniger gehandelt. Während der Hauptverhandlung behauptete er dann sogar, es seien von K. ein Hund, Kälber, Schweine und Kühe unterschlagen worden. Ferner sei die von K. abgelegte Vogtrechnung abgeändert, also gefälscht worden. Seine Anschuldigungen kann er aber nicht beweisen. Aus den Akten ergibt sich vielmehr, dass die von Wyniger erhobenen Anwürfe vollständig grundlos und aus der Luft gegriffen sind. Wie nun aus einem bei den Bevormundungsakten liegenden Gutachten des Herrn Professor von Speyr hervorgeht, ist der Gesuchsteller geisteskrank und leidet seit Jahren an Querulantenwahn. Die Regierungsstatthalter von Bern und Schwarzenburg beantragen mit Rücksicht auf die Geisteskrankheit des Gesuchstellers Erlass der Strafe. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrage zu.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

5. **Pfäffli**, Gottfried, geb. 1891, wurde am 1. Dezember 1922 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Strassenpolizeiverordnung** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Diese Widerhandlung bestand darin, dass er am 29. Juli 1922 mit seinem Velo über den Bubenbergplatz fuhr. Laut Bericht des Gemeinderates von Muri ist der Gesuchsteller seit mehr als Jahresfrist krank und verdienstunfähig. Er ist gänzlich mittellos und wird von seinen Angehörigen unterhalten. Diese Behörde und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen daher den Erlass der Busse. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

6. **Beuret**, Joseph, von Soubey, geb. 1895, wurde am 9. Oktober 1922 vom korrekzionellen Gericht von Münster wegen **einfachen Diebstahls** zu zwei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Beuret ist geständig, der Josephine R., die vom Inhaber des Bahnhofrestaurants von Courrendlin für einen Abend als Aushilfe eingestellt worden war, einen Betrag von 13 Fr. entwendet zu haben. Der Gesuchsteller ist wegen qualifizierten und einfachen Diebstahls vorbestraft. Im Hinblick auf diese beiden Verurteilungen wegen des nämlichen Deliktes kann von einem vollständigen Erlass der Strafe nicht die Rede sein. Aber auch eine Herabsetzung derselben ist nicht am Platze, da das Gericht, trotzdem Beuret sich im Rückfall befand, das Strafminimum zur Anwendung brachte und die Umwandlung der Korrekzionshausstrafe in Einzelhaft verfügte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Werth**, Georges, von Vendlincourt, geb. 1900, wurde am 28. Juni 1919 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen **Misshandlung** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Ohne irgend welche Veranlassung versetzte Werth auf dem Heimwege dem Joseph Badet einen heftigen Schlag ins Gesicht, der diesen oberhalb des Auges traf. Die Misshandlung hatte für Badet eine totale Arbeitsunfähigkeit von 14 und einer teilweisen von 6 Tagen zur Folge. Das Gericht gewährte dem Werth den bedingten Straferlass. Derselbe wurde jedoch infolge einer neuen Verurteilung des Werth wegen Diebstahls am 16. Mai 1922 widerrufen. Das von Werth eingereichte Gesuch wird von den Gemeindebehörden und dem Regierungsrat, allerdings ohne Begründung, empfohlen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass dem Gesuche nicht im ganzen Umfange entsprochen werden kann. Werth war durch die erste Verurteilung genügend verwirrt worden und hätte die ihm dadurch zuteil gewordene Lehre beherzigen sollen. Von einem gänzlichen Straferlass muss daher abgesehen werden. Dagegen scheint die Strafe etwas hoch bemessen, was wohl vom Gericht im Hinblick auf die Gewährung des bedingten Straferlasses absichtlich erfolgte. Da nun infolge Widerruf des bedingten Straferlasses Werth die Strafe verbüssen muss, stellt der Regierungsrat den Antrag, es sei die Gefängnisstrafe auf 10 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage.

8. **Flückiger**, Gottfried, geb. 1867, wurde am 21. September 1922 wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Automobil- und Fahrradverkehr**, begangen dadurch, dass er am 17. September 1922 um 20 Uhr mit dem Velo ohne Licht fuhr, zu einer Busse von 3 Fr. verurteilt. Der Regierungsrat beantragt im Hinblick auf den geringen Betrag der Busse Abweisung des Gesuches. Da zudem immer wieder Klagen gegen die Velofahrer wegen dieser Art von Widerhandlung einlangen, schliesst sich der Regierungsrat dem Abweisungsantrage des Regierungsrates an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Augsburger**, Charles, von Langnau, geb. 1884, wurde am 10. November 1922 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu 24 Bussen von 10 Fr. und zur Bezahlung einer Extrastempelgebühr von 24 Fr. verurteilt. Augsburger hatte es unterlassen, Quittungen, die er der Gesellschaft «Elektra» für Rückerstattungen von gebachten Reisespesen ausstellte, mit Stempelmärken zu versehen. Da zudem Augsburger infolge des Konkurses der genannten Gesellschaft seiner Lohnforderung, wie er angibt, im Betrage von 4200 Fr. verlustig ging, empfiehlt ihn der Richter zur Begna-

digung für sämtliche Bussen. Zu alledem war dann Augsburger noch während 8 Monaten arbeitslos. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrat, dass der Antrag der Finanzdirektion, die eine Herabsetzung der Bussen auf 50 Fr. befürwortet, zu wenig weit geht, und er empfiehlt deshalb einen vollständigen Erlass der Bussen. Augsburger wird an der Bezahlung der Extra-Stempelgebühr und der Kosten noch genug zu tragen haben.

Antrag des Regierungsrates: Vollständiger Erlass der Bussen.

10. **Gentil, Gustave**, von La Sagne, geb. 1901, wurde am 10. November 1922 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu 22 Bussen von je 10 Fr. und zur Bezahlung einer Extrastempelgebühr von 22 Fr. verurteilt. Gentil hat es unterlassen, Quittungen, die er der Gesellschaft «Elektra» für Lohnauszahlungen in Beträgen von über 50 Fr. ausstellte, mit einer Stempelmarke zu versehen. Der Richter selbst empfiehlt den Gentil zur Begnadigung für die ganze Busse. Es handle sich um Quittungen für Lohnbezüge und es sei anzunehmen, dass Gentil, der nie im Kanton Bern gewohnt hat, nicht wusste, dass dieselben dem Stempel unterworfen seien. Gentil war, wie seinem Gesuche zu entnehmen ist, längere Zeit arbeitslos und hat Schulden machen müssen. Bei dieser Sachlage scheint es angebracht zu sein, über den Antrag der Finanzdirektion, die eine Herabsetzung der Bussen auf 50 Fr. beantragt, hinauszugehen, und die Bussen vollständig zu erlassen. Gentil hat die Extrastempelgebühr und die Kosten des Verfahrens zu bezahlen und dabei sollte es sein Bewenden haben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

11. **Maire, Jules Jean**, von Mont Tramelan, geb. 1881, wurde am 8. September 1922 wegen **Hausfriedensbruch** von der I. Strafkammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zu 1 Tag Gefängnis verurteilt. Zwischen den beiden im gleichen Hause wohnenden Familien Nyffenegger und Maire entspann sich am 3. Mai 1922 ein Streit, wobei es zu Tätlichkeiten kam und Maire in die Wohnung des Nyffenegger drang. In seinem Strafnachlassgesuch rollt Maire nun die Schuldfrage neuerdings auf. Allein es ist nicht Sache der Begnadigungsbehörde, die richterlichen Urteile zu überprüfen. Maire hat von dem ihm zustehenden Mittel der Appellation Gebrauch gemacht und ist auch von der Oberinstanz als schuldig befunden worden. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde in Biel in Anbetracht, dass Maire eine grosse Familie zu ernähren hat und dass über denselben seit dem Jahre 1913 nichts Nachteiliges mehr bekannt geworden ist, empfohlen. Der Regierungstatthalter

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1923.

schliesst sich dieser Empfehlung ebenfalls an. Der Regierungsrat hält jedoch trotz dieser Empfehlungen dafür, dass eine Aufhebung der minimalen Strafe nicht am Platze ist, nachdem die Gerichtsinstanzen dem Gesuchsteller den bedingten Straferlass nicht gewährt haben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Spiegelberg, Gustav**, von Aarburg, geb. 1886, wurde am 9. Oktober 1919 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung und Betrug** zu 90 Tagen Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Spiegelberg hatte zwei Herrenmäntel, die ihm von einem Studenten zum Gebrauch überlassen worden waren, versetzt und den Erlös für sich gebraucht. In einer Wirtschaft liess er sich Verschiedenes servieren, erklärte dann der bedienenden Kellnerin, dass er keinen Rappen bei sich habe, um die 4 Fr. 65 ausmachende Zeche zu bezahlen. Er werde am nächsten Tage vorbeikommen, um die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Spiegelberg liess sich jedoch nicht mehr blicken. Das Gericht konnte den bedingten Straferlass nicht gewähren, da er im gleichen Jahre schon einmal wegen Betrug zu einem Tage Gefängnis verurteilt worden war. Der Gemeinderat von Aarburg hat folgenden Mitbericht zum Strafnachlassgesuch gegeben: «Seit der Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden, wo Spiegelberg nach seinem eigenen Zugeständnisse die körperliche und geistige Gesundheit wieder erlangt hat, gibt er sich sichtlich Mühe, sich der menschlichen Gesellschaft wieder als nützliches Glied einzufügen. In der Absicht, ihn in diesen Bestrebungen zu unterstützen, hat die Behörde die Aufhebung der über ihn bestandenen Vormundschaft beantragt. Durch Urteil vom 14. Juni 1921 hat das Bezirksgericht Zofingen diesem Antrage Folge gegeben. Wenn momentan auch noch nicht alle Zweifel in Bezug auf den Eintritt einer dauernden Besserung gehoben sind, so sollte doch nichts unversucht gelassen werden, Spiegelberg die Wege, die dazu führen, nach Möglichkeit zu ebnen. Ohne Zweifel würde die Verbüssung der erwähnten Strafe für die künftige Gestaltung seiner Verhältnisse schwer ins Gewicht fallen.» — Das von Spiegelberg eingereichte Gesuch wurde zurückgelegt, um zu sehen, wie er sich nun halten werde. Einem neuerlichen Bericht des Gemeinderates von Aarburg ist zu entnehmen, dass Spiegelberg sich fortgesetzt bemüht hat, wieder in geordnete Bahnen zu kommen, und dass ihm dies auch bis zu einem gewissen Grade gelungen ist. Gestützt auf diese Berichte und die Empfehlung des Regierungstatthalters von Bern beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

13. **Heiniger**, geb. Wälchli, Elise, geb. 1863, von Affoltern i. E., Eierhändlerin, wurde am 23. Juli 1920 wegen **Widerhandlung gegen die Viehseuchepolizeivorschriften** vom Polizeirichter von Trachselwald zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. Die Gesuchstellerin wurde verurteilt, weil sie zu einer Zeit, als der Betrieb eines Handwerkes im Umberziehen wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche verboten war, bei verschiedenen Landwirten Eier aufkaufte. Das Gesuch wird sowohl vom Regierungsstatthalter als auch vom verurteilenden Richter empfohlen. Die Landwirtschaftsdirektion kann einer Herabsetzung der Busse auf 15 Fr. beipflichten. Es dürfte in Betracht gezogen werden, dass die Gesuchstellerin, die auf ihre Einkünfte aus dem Eierhandel angewiesen ist, Witwe ist, und dass die mehrfachen Widerhandlungen begangen wurden zu einer Zeit, wo der Amtsbezirk Trachselwald noch unverseucht war. Zudem seien in anderen Amtsbezirken ähnliche Uebertretungen mit geringeren Bussen belegt worden. Weiter zu gehen rechtfertige sich aber aus dem Grunde nicht, weil die Gesuchstellerin die Uebertretungen gemäss Rapport erst nach langem Leugnen eingestanden habe. Der Regierungsrat beantragt gestützt auf diese zutreffenden Ausführungen Herabsetzung der Busse auf 15 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 15 Fr.

14. **Stern**, Rudolf, von Rüti, geb. 1889, wurde am 7. September 1922 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Diebstahls** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 29. August 1922 hat sich Stern eine vor dem Geschäft Bulloni auf dem Trottoir stehende, eingebundene und 50 Liter fassende Korbflasche angeeignet. In einem Strafnachlassgesuch, wie übrigens in einer Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter von Seftigen, der ihm das Eventualurteil zu eröffnen hatte, erklärte Stern, er habe Bulloni, mit dem er früher Geschäftsabschlüsse gemacht, um Ueberlassung, bezw. Verkauf der Flasche fragen wollen. Da dieser aber nicht anwesend gewesen sei, habe er die Flasche gleich mitgenommen, in der Absicht, die Angelegenheit später zu regeln. Inzwischen sei er aber von der Polizei angehalten und es sei gegen ihn eine Strafanzeige wegen Diebstahl eingereicht worden. Die Gemeindebehörde von Toffen, die dem Gesuchsteller ein sehr gutes Führungszeugnis ausstellt, und der Regierungsstatthalter von Seftigen empfehlen das Gesuch. Gestützt auf diese Empfehlungen beantragt der Regierungsstatthalter von Bern den Erlass der Strafe. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage, da der Gesuchsteller wegen Diebstahl nicht vorbestraft ist und seit seiner Verurteilung wegen Misshandlung schon bald zehn Jahre verstrichen sind, anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

15. **Pörtig**, Peter, geb. 1878, von Leissigen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 16. November 1914 vom Assisenhof des ersten Geschwornenbezirkes wegen **Mordes** zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Als am Morgen des 30. April 1914 der Knabe Fritz Pörtig von seinem Gaden in die Wohnstube herunterkam, fand er seine Mutter tot, die zwei kleineren Geschwister röchelnd im Bette vor; der Vater war verschwunden. Derselbe wurde dann von den herbeigerufenen Nachbarsleuten mit einer schweren Schnittwunde am Halse, die er sich mit seinem Rasiermesser beigebracht hatte, auf dem Heustock liegend gefunden. Nachdem sich Pörtig im Bezirkskspital Unterseen, wohin er vorerst verbracht worden war, erholt hatte, gab er zu, die Frau und die beiden Kinder mit der Axt getötet zu haben. Pörtig wurde in die Irrenanstalt Münsingen eingewiesen, um auf seinen Geisteszustand untersucht zu werden. Die Experten kamen zum Schluss, dass zur Zeit der Tat zwar nicht das Bewusstsein, wohl aber die Willensfreiheit Pörtigs völlig aufgehoben war. Pörtig wurde von ihnen als gemeingefährlich erklärt und dessen Internierung im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf unbestimmte Zeit in einer geeigneten Anstalt verlangt. Die Geschwornen nahmen an, Pörtig habe im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt und billigten ihm mildere Umstände zu. Eine vorzeitige Entlassung scheint nach den Ausführungen des Gutachtens nicht als angezeigt. Es wird sich vielmehr darum handeln, zu entscheiden, ob Pörtig nicht noch für längere Zeit nach Verbüßung der Strafe interniert werden muss. Der Regierungsrat kann daher das von Pörtig eingereichte Strafnachlassgesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Schoch**, Ferdinand Ernst, von Thalwil, geb. 1895, wurde am 9. Februar 1917 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen **Unterdrückung des Familienstandes** zu zwei Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Bei Anlass ihrer Trauung haben die Eheleute Schoch-Tschanz ein uneheliches Kind der Rosa Tschanz legitimieren lassen. Später mussten dann diese zugeben, dass dieses Kind nicht von Schoch stamme. Dem Schoch wurde der bedingte Straferlass unter Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren gewährt. Am 7. April 1922 erfolgte der Widerruf desselben, da Schoch unterm 19. Januar 1921 durch das Divisionsgericht V wegen fortgesetzten einfachen Betruges (Heiratsschwindel) verurteilt wurde. Laut Bericht der Polizeidirektion Zürich ist Schoch lungenkrank und konnte seit 1918 nichts mehr arbeiten. Er sei Militärpatient und wiederholt längere Zeit in Sanatorien gewesen. Die Familie des Gesuchstellers lebe in den denkbar einfachsten Verhältnissen und habe auch nur das Allernotwendigste zum Leben. Zu verschiedenen Malen habe sie von der Heimatgemeinde unterstützt werden müssen. Einem ärztlichen Attest der Fürsorgestelle für Lungenkranke ist zu entnehmen, dass Schoch an rechtsseitiger Oberlappen- und linksseitiger Spitzentuberkulose leidet. Nach Ansicht des Arztes würde eine Internierung den Zustand der

Krankheit verschlimmern. Mit Rücksicht auf diese Berichte und den Umstand, dass die Verurteilung nun schon längere Zeit zurückliegt und es sich um einen geringfügigen Fall handelt, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

17. **Kopp, Hans**, geb. 1891, von Ochlenberg, wurde am 19. Juli 1919 vom korrekzionellen Gericht von Wangen wegen **einfachen Diebstahls und Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 3 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Kopp hat zugestandenermassen zum Nachteil der Schützengesellschaft Röthenbach aus dem Spritzenhaus 1400 Meter galvanisierten Draht entwendet. Ferner hat er zugegeben, mit der noch nicht 16 Jahre alten Rosa Z. geschlechtlich verkehrt zu haben. In einem Strafnachlassgesuche erklärt Kopp, dass er immer noch Militärpatient und als solcher unter ärztlicher Aufsicht sei. Er gedenke nun das Mädchen, mit dem er in strafbarer Weise geschlechtlich verkehrt habe, zu ehelichen. Er hätte dies schon längststens tun können, da die Rosa Z. schon seit bald 1½ Jahren ehemündig ist. Einem Gutachten des Herrn Professor Nägeli ist zu entnehmen, dass ein Aufenthalt in einer Strafanstalt unter gewissen Voraussetzungen für Kopp durchaus nicht schädlich ist. Kopp hat bereits eine Strafe wegen Veruntreuung gefundener Gegenstände, Diebstahls und gewaltsamer Entweichung erlitten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass wichtige Gründe, die für einen gänzlichen oder teilweisen Strafnachlass sprechen, nicht vorliegen und beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Salzmann, Johann**, von Eggiwil, geb. 1891, wurde am 7. September 1922 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Betrugsversuches** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 10. März 1922 erschien Salzmann in einer Metzgerei in Bern und verlangte ein «Gnagi» im Preise von 60 Rp. Zur Bezahlung verabfolgte er eine 5 Frankennote. Als ihm die Ladentochter 4 Fr. 40 herausgeben wollte, erklärte Salzmann sofort, er habe eine Zwanzigfrankennote gegeben. Durch die Registrierkasse wurde dann festgestellt, dass dem nicht so war. Da aber Salzmann auf seiner Behauptung beharrte, wurde die Polizei avisiert. Er wurde dann eingeladen, auf das Fahndungsbureau zu kommen, wo er einvernommen wurde. Nach seiner Entlassung begab er sich sofort in eine andere Metzgerei und wiederholte dort dasselbe Manöver. Es stellte sich dann heraus, dass Salzmann schon früher unter zwei Malen auf diese Art zu Geld zu kommen suchte. Der Richter hielt den Salzmann im Hinblick auf die Hartnäckigkeit, mit welcher dieser die Betrugsversuche wiederholt hatte, und auf die Natur seiner Tat der Wohltat des bedingten Straferlasses nicht für würdig. Die städtische Polizeidirek-

tion von Bern hält dafür, dass nicht der geringste Grund vorliege, das an sich schon milde Urteil durch eine Begnadigung aufzuheben. Dem Umstand, dass bei einer sofortigen Strafverbüssung Salzmann seine Stelle verlieren würde, könne durch Verlegung des Straftrittes in die flauere Zeit Rechnung getragen werden. Sie beantragt daher Abweisung des Gesuches, ebenso der Regierungsratthalter von Bern. Der Regierungsrat hat keine Veranlassung, eine andere Stellung einzunehmen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. **Stucki, geb. Freudiger, Ida**, gewesene Wirtin, wurde am 20. März 1922 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. verurteilt. Am 25. Februar 1922, nach der Polizeistunde, nahm Frau Stucki einige Gäste in ein Zimmer im I. Stock mit, welches im Wirtschaftspatent nicht inbegriffen ist, und bewirtete dieselben bis morgens um 3 Uhr. In einem Bussennachlassgesuch macht nun dieselbe geltend, es sei ihr nicht möglich, die Busse zu bezahlen. Sie habe am 1. Mai wegen Verkauf des Hauses das Geschäft aufgeben müssen. Ihr Mann sei bald darauf verunglückt und die einzige Einnahme für die sechsköpfige Familie bilden gegenwärtig die Zuwendungen der Versicherung. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde empfohlen. Der Regierungsratthalter und die Direktion des Innern beantragen mit Rücksicht auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Gesuchstellerin Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

20. **Bregnard, Gaston Charles**, geb. 1881, von Bonfol, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 8. Juni 1918 von den Assisen des Seelandes wegen **qualifizierten Diebstahls** und wegen **Anstiftung zu falschen Zeugenaussagen** zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Dezember 1917 wurden aus einer unverschlossenen Remise in Biel eine Anzahl Stangen feinen Werkzeugstahls entwendet. Nachforschungen ergaben, dass Bregnard sieben der gestohlenen Stangen einer Fabrik und eine einem Mechaniker verkauft hatte. Bregnard brachte nacheinander 3 verschiedene Versionen über die Herkunft derselben vor. Durch Briefe, die er aus dem Untersuchungsgefängnis zu schmuggeln wusste, stiftete er drei Personen zu falschen Aussagen vor Gericht an. Dieselben sagten jedoch anders aus, als Bregnard es wünschte und so musste er seine erste Darstellung aufgeben. Auch seine zweite Version war nicht haltbar. Nachdem er wieder durch geschmuggelte Briefe eine Drittperson veranlasst hatte, einen Brief und eine quittierte Fak-

tur, die von einem gewissen H. herrühren sollten, zu fälschen, und nachdem er wusste, dass seinen Anordnungen Folge gegeben worden war, brachte er seine dritte Version vor. Diese gab er auch dann nicht auf, als ihm nachgewiesen werden konnte, dass die in seiner Wohnung gefundene Faktur und der Brief, angeblich von H. stammend, gefälscht und erst nachträglich in seine Wohnung gebracht worden waren. Nach der Aktenlage mussten die Geschworenen in Bregnard den Dieb der Stahlbarren erblicken. Gegen das Urteil ergriff Bregnard das Rechtsmittel der Kassation und später verlangte er die Revision. Beide Begehren wurden abgewiesen.

Nachdem der Grosse Rat bereits am 13. Oktober 1920 und am 28. September 1921 Strafnachlassgesuche des Bregnard abgewiesen hat, reicht dieser nun neuerdings ein solches ein. Die Aufführung des Gesuchstellers in der Anstalt ist die denkbar schlechteste und absolut nicht dazu angetan, ihm gegenüber Milde walten zu lassen.

Es wird sich vielmehr fragen, ob Bregnard nach Verbüßung seiner Strafe mit Rücksicht auf seine schweren Vorstrafen und seine Unverbesserlichkeit nicht in eine Arbeitsanstalt zu versetzen ist. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Bechtel**, Mathilde, von Epiquerez, geb. 1875, wurde vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schul-unfleiss** ihrer Kinder Adrienne und Paul am 20. Januar, 3. und 17. Februar, 17. März, 5. und 12. Mai und 16. Juni 1922, zu sieben Bussen von 3, 12, 24, 24, 48, 96 und 3 Fr., total 210 Fr., verurteilt. Die Gesuchstellerin, die Witwe ist, erklärt, sie sei absolut nicht imstande, diese Bussen zu bezahlen. Der Regierungstatthalter, der das Verhalten der Gesuchstellerin nicht billigen kann, empfiehlt im Hinblick auf die prekäre Lage eine Herabsetzung der Bussen um 75⁰/₀. Die Unterrichtsdirektion kann einer Reduktion der Bussen um 50 oder gar 75⁰/₀ ebenfalls zustimmen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 50 Fr.

22. **Aebersold**, Hermann, geb. 1899, von Niederhünigen, wurde am 11. November 1921 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Misshandlung, Hausfriedensbruch** und **Nachtlärm** zu 3 Tagen Gefängnis und einer Busse von 5 Fr. verurteilt. Am Abend des 19. August 1921 verfolgten Aebersold und Späth die Eheleute H. bis in den Garten des Hauses Nr. 47 der Jurastrasse, wo diese wohnen. Die Eheleute H. wurden dort von den beiden angegriffen und misshandelt. Der Richter gewährte dem Aebersold den bedingten Straferlass. Während der Probezeit wurde jedoch Aebersold wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt, was zur Folge hatte, dass der ihm gewährte bedingte Straferlass widerrufen wurde. Sowohl die städtische Polizeidirektion, als auch der Regierungs-

statthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Der Gesuchsteller hat bereits wegen Skandals, Aergernisses und Holzfrevels einige Bussen erlitten; ferner musste er wegen Arbeitsscheu verurteilt werden. Aebersold war durch die bedingte Verurteilung genügend gewarnt. Da er sich während der Probezeit neuerdings eine Strafe zugezogen hat, soll er nun auch die Folgen tragen. Der Regierungsrat pflichtet daher den Anträgen der Gemeinde- und Bezirksbehörden auf Abweisung des Gesuches bei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Chapuis**, Achille, Nachtwächter in Bonfol, wurde am 12. Mai 1922 wegen **Schulunfleiss** seiner Tochter Aline zu drei Bussen von 24, 48 und 96 Fr., total 168 Fr., verurteilt. Das Mädchen blieb in den Monaten Januar, Februar und März 1922 dem Schulunterricht ohne Entschuldigung fern. Chapuis, der Witwer ist, erklärt in seinem Gesuche, das Mädchen habe zu Hause bleiben müssen, um seine kranken Geschwister zu pflegen. Die Bussen sei er nicht in der Lage zu bezahlen. Sollten sie in Gefängnis umgewandelt werden, so hätte dies zur Folge, dass er seine Kinder allein lassen müsste und auch sehr wahrscheinlich seine Stelle als Nachtwächter verlieren würde. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde empfohlen; der Regierungstatthalter ist der Meinung, es könnten die beiden Bussen von 48 und 96 Fr. erlassen werden. Die Unterrichtsdirektion stimmt einem teilweisen Erlass der Bussen mit Rücksicht auf die schweren Familienlasten, die der Gesuchsteller zu tragen hat, ebenfalls zu. Der Regierungsrat beantragt, es seien die drei Bussen auf insgesamt 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der drei Bussen auf insgesamt 20 Fr.

24. **Feuz**, Christian, geb. 1900, von Lauterbrunnen, wurde am 17. Oktober 1922 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen **Betruges** zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Feuz machte im Jahre 1921 die Bekanntschaft der Rosa G., die bald zu einem intimen Verhältnis führte. Er hatte ihr die Ehe versprochen und das Mädchen drängte, da sie sich Mutter fühlte, auf baldige Einlösung des Versprechens. Am 14. März 1922 begab sich Feuz mit der Rosa G. und deren Mutter auf das Zivilstandsamt, um das Eheverköndgesuch zu stellen. Auf dem Heimweg erklärte Feuz, er sollte 300 Fr. haben, um Schulden zu bezahlen. Frau G. wies ihn an ihren Mann. Dieser fragte den Feuz, ob nun die Sache auf dem Zivilstandsamt in Ordnung sei, was dieser bejahte. Darauf gab ihm G. eine Bankanweisung im Betrage von 200 Fr., mit dem Bemerkten, er betrachte ihn, den Feuz, als Sohn und wolle ihm gern aus der Verlegenheit helfen. Feuz begab sich dann auf die Bank und liess sich dort den Betrag auszahlen. Von dort ging er neuerdings auf das Zivilstandsamt und erklärte, er habe falsche Angaben gemacht und die Verkündung mit der Rosa G. solle nicht vorgenommen werden; im Einverständnis

mit seiner Braut ziehe er das Begehren zurück. Vor dem Untersuchungsrichter musste dann Feuz zugeben, dass er zurzeit des Verhältnisses mit der Rosa G. bereits mit einem anderen Mädchen, das er kurz nachher auch heiratete, verlobt gewesen sei und dass er nie die Absicht gehabt habe, die G. zu heiraten. Feuz ist bereits wegen Diebstahls und Betrug, wovon einmal mit Korrekthaus, vorbestraft. Er scheint jedoch daraus keine Lehren gezogen zu haben, weshalb der Regierungsrat der Ansicht ist, dass dem Gesuche des Feuz nicht entsprochen werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. **Hiltbrand, Fritz**, von Därstetten, geb. 1893, wurde am 30. August 1922 von der I. Strafkammer wegen **Uebertretung des Wirtshausverbotes** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller wegen der nämlichen Uebertretung im Jahre 1921 nicht weniger als drei Mal bestraft werden musste, erhöhte die I. Strafkammer die von der ersten Instanz ausgesprochene Gefängnisstrafe von 4 auf 8 Tage. Trotz der Empfehlung des Regierungsstatthalters ist der Regierungsrat der Meinung, dass ein Strafnachlass nicht zu gewähren ist, indem sich Hiltbrand wiederholt im Rückfalle befindet.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Keller, Johann**, geb. 1875, von Gysenstein, Landarbeiter, wurde am 18. August 1922 vom korrekthellen Einzelrichter von Konolfingen wegen **Holzfrevels** zu einer Busse von 40 Fr. verurteilt. Keller und Läubli hatten von T. eine in dessen Wald stehende dürre Tanne gekauft, die sie ihm am 5./6. Juli 1922 fällten und nach Hause schafften. Am 6. Juli frevelten sie dann im nämlichen Walde eine grüne Tanne mit dürrem Giebel. Der Regierungsstatthalter beantragt im Hinblick auf die 7 Vorstrafen, die der Gesuchsteller wegen Diebstahls erlitten hat, Abweisung des Gesuches. Die Direktion des Armenwesens berichtet, die Familie des Keller sei von ihr seit Jahren sehr intensiv unterstützt worden. Sie empfiehlt aus diesem Grunde das Gesuch zur Berücksichtigung. Wird das Gesuch abgewiesen, so muss sehr wahrscheinlich die Busse in Gefängnis umgewandelt werden. Nun ist Keller allerdings mehrmals vorbestraft, aber die letzte Strafe datiert vom Jahre 1910 her. Seither hat er sich halten können. Die Gemeindebehörde spricht sich nicht ungünstig über ihn aus. Die Gefahr liegt nahe, dass Keller, wenn er wieder mit dem Gefängnis Bekanntschaft macht, sich in Zukunft wieder gehen lassen wird. Der Erlass der Busse scheint daher in diesem Falle angezeigt zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

27. **Schori** geb. von Arx, Marie, Ehefrau des Jakob, von Rapperswil, geb. 1895, wurde am 26. April 1915 vom korrekthellen Gericht von Trachselwald wegen **Diebstahls und Konkubinats** zu 3 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und am 27. Juli 1917 vom korrekthellen Einzelrichter von Burgdorf wegen Diebstahls zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Infolge der zweiten Verurteilung wurde der im ersten Falle gewährte bedingte Straferlass widerrufen. Im November 1914 entwendete sie ihrem Arbeitgeber aus einer Kommode 100 Fr.. Der Tochter eines Wirtes, der sie als Küchenmädchen angestellt hatte, nahm sie drei ältere Seidenblusen weg. Trotz der im schweizerischen Polizeianzeiger erfolgten Ausschreibung wurde sie, obwohl sie sich nach ihren Angaben immer im Kanton Bern aufhielt, nie verhaftet. Im Jahre 1921 hat sie sich verheiratet und ist Mutter von am 18. September des gleichen Jahres geborenen Zwillingen. Nun sollte sie die beiden Strafen verbüssen. Wie aus den Berichten der Gemeinde- und Bezirksbehörden hervorgeht, lebt die Familie der Gesuchstellerin in sehr dürftigen Verhältnissen und es ist niemand da, der bei den zwei kleinen Kindern an Stelle der Mutter treten könnte. Im Hinblick darauf, dass die beiden Strafen schon einige Zeit zurückliegen und die Gesuchstellerin zweifellos heute viel härter treffen würden, als wenn sie bald nach der Urteilsfällung in Vollzug gesetzt worden wären, ferner in Berücksichtigung des Umstandes, dass Frau Schori seither keine Strafe mehr erlitten hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der beiden Strafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Strafen.

28. **Urben, Alfred**, geb. 1898, von Inkwil, wurde am 24. November 1917 vom korrekthellen Gericht von Wangen wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er entwendete in einem Walde bei Oberönz zum Nachteil des Niklaus L. für 35 Fr. Lische. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Infolge einer neuen Verurteilung wegen qualifizierten Diebstahls im Kanton St. Gallen, wobei es sich allerdings nicht um einen schweren Fall handelt, lautet doch die Strafe nur auf 10 Tage Gefängnis, wurde der bedingte Straferlass vom 15. Februar 1919 widerrufen. — Als Urben zufolge eines Versehens der Vollzugsbehörden erst Ende des Jahres 1921 zur Verbüßung der Strafe angehalten wurde, reichte er ein Gesuch um Erlass der Strafe ein. Da Urben seit der zweiten Verurteilung zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben hatte und seine Verfehlungen bitter bereute, wurde das Gesuch von der Gemeinde und der Bezirksbehörde empfohlen. Dasselbe wurde von der Polizeidirektion zurückgelegt, um zu sehen, ob der Gesuchsteller sich werde halten können. In der Zwischenzeit hat er nun zu keinen ernstlichen Klagen Anlass gegeben und auch keine Bestrafungen erlitten. Mit Rücksicht darauf und auf den Umstand, dass seit der Verurteilung schon einige Jahre verstrichen sind, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

29. und 30. **Staub**, Friedrich, geb. 1872, von Oberönz, und sein Bruder, **Staub**, Rudolf, geb. 1874, beides Landwirte in Eggen zu Koppigen, wurden am 28. April 1922 vom korrekzionellen Einzelrichter von Burgdorf wegen **Widersetzlichkeit** zu je 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Gebrüder Staub sind gemeinsam Eigentümer eines Heimwesens. Vom Mietamt Koppigen und vom Regierungsstatthalteramt Burgdorf wurde festgestellt, dass sich im Hause derselben, im ersten Stock, eine leere Wohnung, bestehend aus einer Küche und zwei Zimmern, befindet. Es wurde daher, gestützt auf die Verordnung betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot vom 14. September 1920, deren Beschlagnahme verfügt. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters rekurrirten die Gebrüder Staub an den Regierungsrat. Der erstinstanzliche Entscheid wurde jedoch geschützt und auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten. Die Gebrüder Staub weigerten sich jedoch, die behördliche Verfügung anzuerkennen und erklärten, man könne mit ihnen machen, was man wolle, aber sie würden keine Mieter in ihr Haus kommen lassen. Auch an Drohungen liessen sie es nicht fehlen. Um ein Unglück zu vermeiden, liess dann das Mietamt Koppigen davon ab, die Wohnung zu benutzen. Dagegen wurde gegen die Gebrüder Staub Strafanzeige eingereicht. Der Richter sah sich, im Hinblick auf den hartnäckigen Widerstand, den dieselben der behördlichen Verfügung entgegenbrachten, gezwungen, eine empfindliche Strafe auszusprechen und ihnen die Wohltat des bedingten Straferlasses zu verweigern. Diese Stellungnahme des Richters ist durchaus begreiflich. Er hat sich alle erdenkliche Mühe gegeben, den Gebrüdern Staub Vernunft beizubringen. Er hat ihnen genügend Zeit zur Ueberlegung und zur Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches eingeräumt und sie für den Fall der Ablehnung desselben auf die Folgen ihrer Weigerung aufmerksam gemacht. Sogar an ernstesten Vorstellungen und Ermahnungen am Haupttermine selbst hat er es nicht fehlen lassen. Dem Rudolf Staub wurde bis zum Schluss der Verhandlung die günstige Wirkung der Aufgabe seines Widerstandes vor Augen geführt. Alle Bemühungen waren umsonst. Angesichts dieser Renitenz hatte der Regierungsrat, trotz der Empfehlung durch die Gemeinde- und Bezirksbehörde, Abweisung des Strafnachlassgesuches der Gebrüder Staub beantragt, welchem Antrage der Grosse Rat durch Beschluss vom 20. September 1922 Folge gab. Das von den Gebrüdern Staub neuerdings eingereichte Strafnachlassgesuch enthält keine neuen Argumente, die den Regierungsrat veranlassen könnten, eine andere Stellung einzunehmen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Bechtel**, Henri, von Epiquerez, geb. 1903, Zahntechniker, wurde am 17. März 1922 wegen **Widerhandlungen gegen das Feuerwehrreglement** und am 23. Juni, 21. Juli und 22. August 1922 wegen **Widerhandlungen gegen das Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre** vom Polizeirichter von Pruntrut zu vier Bussen von 18, 8, 10 und 10 Fr. verurteilt. Unter sechs Malen leistete Bechtel dem

Aufgebot der Feuerwehr zur Teilnahme an den Uebungen oder bei Brandausbrüchen keine Folge. Ferner blieb er in den Monaten März bis Juli, im ganzen 42 Stunden, dem gewerblichen Fortbildungsschulunterricht ohne Entschuldigung fern. In einem Bussennachlassgesuch gibt Bechtel an, er sei durch die Arbeit im Atelier zurückgehalten worden. Er habe keinen Vater mehr, seine Familie sei arm und diesen Sommer habe er während zwei Monaten keine Arbeit gehabt. Der Kommandant des Feuerwehrkorps und die Behörden der Fortbildungsschule wenden sich ganz energisch gegen einen Bussennachlass. Die Gemeindebehörde ist der Ansicht, dass das Gesuch abzuweisen sei, da die gemachten Angaben zum Teil nicht den Tatsachen entsprechen sollen. Der Regierungsstatthalter, die Direktionen des Unterrichtswesens und des Innern beantragen Abweisung. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Babey**, Jean, geb. 1905, Mechanikerlehrling, wurde am 22. August 1922 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Er blieb in den Monaten Juni und Juli ohne Entschuldigung im ganzen 10 Stunden dem Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule fern. In einem Bussennachlassgesuch macht nun der Vater des Babey geltend, sein Meister habe seinen Sohn wegen dringenden Arbeiten in der Werkstatt zurückbehalten. In einem bei den Akten liegenden Schreiben des Lehrmeisters wird erwähnt, dass Babey eine dringende Arbeit zu besorgen hatte und aus diesem Grunde dem Unterricht fernblieb. Nun hat aber Babey den Besuch der Schule unter mehreren Malen versäumt und er musste auch schon früher durch die Aufsichtsbehörde wegen unentschuldigter Absenzen bestraft werden. Die Schulbehörden dringen darauf, dass gegen die Säumigen ganz energisch vorgegangen werde, denn sonst liege die Gefahr nahe, dass sich die unentschuldigten Absenzen wieder mehren, wie dies schon der Fall war, als die Gerichte viel zu geringe Bussen aussprachen. Die Direktionen des Unterrichtswesens und des Innern können daher das Gesuch nicht empfehlen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung und zwar schon deshalb, weil sich Babey im Rückfalle befindet.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. und 34. **Käser**, Hans, und **Wälchli**, Jakob, wurden am 25. November 1922 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Widerhandlung gegen die Hausierpolizeivorschriften** jeder zu einer Busse von 20 Fr. und zur Nachzahlung einer Patent- und Vismungsgebühr von 5 Fr. 20 verurteilt. Bei Anlass des Rübensontages in Madiswil hatten die Gesuchsteller einen Stand mit Schwarzwälderuhren aufgeschlagen; sie waren jedoch nicht im Besitze eines Patentes.

Dass ein solches erforderlich sei, hätten sie nicht gewusst. Der Landjäger habe sie auch nicht auf die Widerhandlung aufmerksam gemacht. Mit Recht weist der Regierungsstatthalter darauf hin, dass sie sich eben vorher hätten erkundigen sollen. Einzig mit Rücksicht auf die nicht gerade günstigen finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller stellt der Regierungsrat den Antrag auf Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte.

35. **Schmutz**, Albrecht, geb. 1883, von Zimmerwald, Milchhändler, wurde am 11. Dezember 1922 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Tierquälerei** zu 5 Tagen Gefängnis und zu 2 Bussen von je 10 Fr. verurteilt. Laut den beiden eingereichten Anzeigen hat Schmutz seinen Hund an den Milchkarren gespannt, am 23. November 1922 von zirka 4 $\frac{1}{2}$ bis 11 Uhr und am 28. des gleichen Monats von 16 bis 20 Uhr auf der Strasse stehen lassen. Ueber den zweiten Fall berichtet der anzeigende Polizist, dass am fraglichen Tage Schneegestöber herrschte und der Hund, der zwar mit einer Decke versehen war und auch eine Unterlage hatte, die aber ganz durchnässt war, vor Kälte schlotterte und einen erbarmungswürdigen Anblick bot. Sehr wahrscheinlich hatte er seit dem Morgen auch keine Nahrung mehr erhalten. Als Schmutz um 20 Uhr noch nicht erschien, veranlasste der Polizist die Ueberführung des Gespannes in die Garage des Polizeigebäudes. Um 21 Uhr sei dann Schmutz in stark betrunkenem Zustande erschienen, um den Karren abzuholen. Der Polizei-Inspektor von Köniz berichtet, dass Schmutz tatsächlich in letzter Zeit dem Alkohol viel zugesprochen habe und es sei öfters konstatiert worden, dass er seinen am Milchkarren angespannten Hund längere Zeit vor den Wirtschaften habe stehen lassen, währenddem er sich beim Wein gütlich tat. Er findet eine empfindliche Busse am Platze, eine Gefängnisstrafe aber zu hart und empfiehlt daher das Gesuch. Er fügt noch bei, dass Schmutz den Ruf eines prompten Zahlers und eines zuverlässigen Milchlieferanten habe. Der Regierungsstatthalter hält einen gänzlichen Erlass der Freiheitsstrafe im Hinblick auf die beiden gravierenden Fälle nicht für gerechtfertigt. Mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller nicht vorbestraft ist, beantragt er aber Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 3 Tage. Der Regierungsrat möchte sogar noch weitergehen, und stellt den Antrag, es sei die Gefängnisstrafe auf 2 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 2 Tage.

36. **Hunziker**, Eugène, von Oberkulm, geb. 1883, wurde am 21. März 1919 und am 24. April 1920 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 2 und

3 Tagen Gefängnis verurteilt. Im ersten Falle gewährte ihm der Richter den bedingten Straferlass, der jedoch infolge der zweiten Verurteilung widerrufen wurde. Der Gesuchsteller ist Vater von drei Kindern. Die eheliche Gemeinschaft mit seiner Frau ist längstens aufgehoben. Die Kinder sind bei Bekannten und Verwandten der Mutter untergebracht. Hunziker hat sich mit dieser Unterbringung der Kinder einverstanden erklärt und hat sich unterschriftlich zur Bezahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von total 30 Fr. verpflichtet. So gering der Betrag auch ist, so war es doch nicht möglich, Hunziker zu pünktlichen Leistungen anzuhalten und er geriet bald in Rückstand. Die erste Verurteilung hatte zur Folge, dass er wieder etwas, wenn auch ratenweise, bezahlte. Bald blieben jedoch die Beiträge wieder aus. In einem Strafnachlassgesuch, das er im Mai 1922 einreichte, versprach er, sich in Zukunft alle Mühe geben zu wollen, um seiner Verpflichtung nachzukommen. Die Vormundschaft und der Regierungsstatthalter von Bern empfahlen, gestützt auf dieses Versprechen, das Gesuch. Einem kürzlich von der Amtsvormundschaft Bern zugekommenen Bericht ist zu entnehmen, dass Hunziker jedoch seit mehr als einem halben Jahre nichts mehr geleistet hat. In Zürich eingeholte Erkundigungen haben ergeben, dass er sich dem Trunke ergeben und infolgedessen seine Anstellung verloren hat. Es sei ihm von der Einwohnerarmenpflege von Zürich die Versorgung angedroht worden. Die Amtsvormundschaft findet, dass unter diesen Umständen ein Erlass der Strafen nicht angebracht ist. Der Regierungsrat pflichtet dieser Auffassung bei und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

37. **Zahnd**, Rosina, geb. 1876, wurde am 13. Dezember 1922 vom Polizeirichter von Büren wegen **Hausierens ohne Patent** zu einer Busse von 5 Fr., zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von 2 Fr. und einer Visumsgebühr von 20 Rp., sowie zu den Kosten im Betrage von 4 Fr. 90 verurteilt. Laut Bericht der Gemeindebehörde befindet sich die Familie der Gesuchstellerin in den dürttigsten Verhältnissen, so dass ihr die Bezahlung der an sich minimen Busse ausserordentlich schwer fällt. Der Regierungsstatthalter beantragt Erlass der Busse. Dieser Antrag wird vom Regierungsrat übernommen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

38. **Schüpbach**, Hans, geb. 1898, von Schlosswil, wurde vom Gerichtspräsidenten V von Bern am 26. und 31. Oktober 1922 wegen **Nachtlärm und Aergernis erregenden Benehmens** zu zwei Bussen von je 10 Fr., sowie zu 2 und 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Gesuchsteller musste wegen Aergernis erregenden Benehmens innerhalb kurzer Zeit nicht weniger als dreimal mit Bussen

bestraft werden. Da dieselben aber keinen Eindruck auf ihn zu machen schienen, sah sich der Richter schliesslich veranlasst, nebst den Bussen Gefängnisstrafen auszusprechen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Da sich der Geschworene wiederholt im Rückfall befindet, übernimmt der Regierungsrat diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

39. **Müller, Walter**, geb. 1900, von Niederbipp, wurde am 8. September 1922 vom korrekzionellen Richter von Wangen wegen **Diebstahls** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Konrad H. hatte eines Abends aus dem Keller der Wirtschaft «zum Löwen» in Niederbipp vier Flaschen Wein entwendet und dieselben unter einem Baum in der Nähe der Wirtschaft hingelegt, um sie dann später abzuholen. Er wurde dabei von Müller beobachtet, der die Flaschen wegnahm und nach Hause trug. Müller wurde im Jahre 1921 von der I. Strafkammer wegen **Misshandlung** zu 30 Tagen Gefängnis, unter Zubilligung des bedingten Straferlasses, verurteilt. Diese hat nach Einsichtnahme der Akten den bedingten Straferlass nicht widerrufen, da es sich um ein geringfügiges Delikt handelt. Müller scheint die Flaschen weniger aus diebischer Absicht, als aus Leichtsinn und Unüberlegtheit, sich angeeignet zu haben. Müller beruft sich zur Begründung seines Gesuches auf diesen Beschluss der I. Strafkammer. Ein Strafnachlass könnte wohl gewährt werden, wenn Müller gut beleumdet und nicht vorbestraft wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Die Gemeindebehörde und der Regierungsstatthalter können daher das Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

40. **Bühler, Fritz**, von Sigriswil, geb. 1863, wurde am 11. Januar 1923 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Begünstigung bei Diebstahl und Unterstützung der Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern** zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Einige Burschen, denen Bühler Unterschlupf gewährte, führten einen Einbruchsdiebstahl aus, wobei ihnen über 100 Eier und 3 Salami in die Hände fielen. Diese Esswaren wurden dann bei Bühler, der ebenfalls davon ass, verzehrt. Bühler schützte vor, einer der Burschen habe ihm gesagt, diese Waren habe er von seinem Schatz erhalten. Nach der Aktenlage ist es nun nicht anders möglich, als dass Bühler vermutet haben muss, diese Esswaren seien gestohlen worden. Bei der Armseligkeit des Mädchens des Burschen konnte Bühler unmöglich glauben, dieselbe habe ihrem Schatz alle die Sachen gebracht. Bühler ist wegen widernatürlicher Unzucht vorbestraft. Seit langer Zeit beherbergt er in seiner Wohnung immer Vaganten und Bettler und hat sich so dem Verdacht ausgesetzt, mit diesen Elementen gemeinsame Sache

zu machen. Von den Organen der städtischen Polizeidirektion von Bern ist er schon oft gewarnt worden und es wurde ihm dringend geraten, solchen Leuten nicht mehr Unterschlupf zu gewähren. Alle Warnungen haben aber nichts gefruchtet; immer wieder haben sich bei Bühler Elemente schlimmster Sorte zugezogen und sind von ihm geduldet worden. Nun hat ihn die verdiente Strafe erreicht. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen daher Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

41. **Merz, Emil**, geb. 1885, von Menziken, wurde am 14. November 1921 vom korrekzionellen Gericht von Münster wegen **Pfändungsbetruges** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Auf Betreuung hin wurde dem Merz Heu gepfändet. Da er aber Geld nötig hatte, verkaufte er es. Sein Strafnachlassgesuch begründet er damit, dass er eine Stelle gefunden habe und diese wieder verliere, wenn er die Strafe absitzen müsse. Sein Arbeitgeber verwendete sich für ihn, da Merz fleissig und solid sei. Nun fing aber Merz hin und wieder an, dem Alkohol zuzusprechen, wobei er dann böse und aufbegehrerisch wurde. Das Dienstverhältnis wurde dann gelöst. Von der Gemeindebehörde von Münster wird er als ein Mann mit leichtem Charakter geschildert. Im Jahre 1917 hat er bereits eine Korrekzionshausstrafe wegen Diebstahls erlitten, die ihm bedingt, unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren, erlassen wurde. Gründe, die für einen Strafnachlass sprechen, liegen keine vor, weshalb der Regierungsrat auf Abweisung des Gesuches schliesst.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

42. **Leu, Fritz**, geb. 1857, von Rütschelen, wurde am 30. April 1921 vom korrekzionellen Gericht von Aarwangen wegen **Misshandlung** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Am 30. Januar 1921 kam Leu in betrunkenem Zustande nach Hause. Er hatte vor dem Hause einen Disput mit seinem Sohn. Nachher betrat er das Haus, beschimpfte in der Küche seine Frau und begab sich dann in das Zimmer, wo seine Tochter Ida vorhanden war. Dieselbe hatte ihm wegen der Beschimpfung der Mutter Vorwürfe gemacht, worauf er ihr ebenfalls ein Schimpfwort zuwarf. Dazu habe er mit einem offenen Messer herumgefuchelt und würde sie ins Gesicht getroffen haben, wenn sie ihm nicht einen Stoss hätte versetzen können. In diesem Augenblick seien die Mutter und der Sohn Otto auf der Schwelle erschienen und Leu habe sich sofort auf diesen gestürzt, weshalb die Tochter Ida den Vater von hinten gepackt habe. Plötzlich habe sie auf der Brust einen Schlag verspürt und bald darauf habe die Mutter Blut bemerkt. Es stellte sich dann heraus,

dass die Tochter Ida einen Messerstich in die linke Toraxseite, der die Lunge verletzte, erhalten hatte. Die vollständige Arbeitsunfähigkeit betrug vierzehn Tage und die teilweise ebenfalls vierzehn Tage. Die Mutter und die Tochter Ida stellten am 30. Juni 1921 für Leu ein Strafnachlassgesuch. Es sei für sie schrecklich, denken zu müssen, dass ihr Ehemann und Vater in seinem hohen Alter noch mit dem Gefängnis Bekanntschaft machen sollte. Er stelle sich auch seit der Verurteilung bedeutend besser. Das Gesuch wurde von der Gemeinde- und Bezirksbehörde empfohlen. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 8. März 1921 war Leu wegen Trunksucht auf die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt zu St. Johannsen versetzt, der Vollzug aber unter der Bedingung des Wohlverhaltens während einer Probezeit von der Dauer eines Jahres aufgeschoben worden. Das Gesuch wurde daher zurückgelegt, um zu sehen, ob Leu sein Besserungsversprechen halten werde. Dem Bericht der Gemeindebehörde Rütshelen ist zu entnehmen, dass sich Leu seither gut gehalten und dem Alkohol gänzlich entsagt hat. Der Regierungsrat kann nun das Gesuch ebenfalls empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

43. Meyer, Adolf Werner, wurde am 20. Juni 1922 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das interkantonale Konkordat betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen**, begangen dadurch, dass er mit dem Automobil der Anstalt Tabor die gesetzlich zulässige Geschwindigkeit überschritten hat, zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Wie aus dem Bussennachlassgesuch hervorgeht, wurde dasselbe anlässlich der Widerhandlung nicht von Meyer, sondern vom Vorsteher der Anstalt, Hans Fröhlich, gesteuert. Derselbe ersucht nun um Erlass der Busse, indem er geltend macht, die Anstalt diene durchaus gemeinnützigen Zwecken, nehme dem Staat, sowie den Gemeinden wesentliche Lasten ab und werde durch Liebesgaben erhalten. Nun ist aber Hans Fröhlich neuerdings am 25. September 1922 wegen der nämlichen Widerhandlung zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt worden. Zur Begründung dieses Gesuches führt er an, dass er mit einer Geschwindigkeit von 28 km pro Stunde durch die Ortschaft Niederwichtach gefahren sei. Die Polizeidirektion habe an das bernische Polizeikorps einen Dienstbefehl erlassen, wonach keine Anzeige einzureichen sei, wenn beim Durchfahren von Ortschaften Personenautomobile 30 km Fahrgeschwindigkeit pro Stunde nicht überschreiten. Sein Personenautomobil sei von den Anzeigern, weil er hinten einige Kisten aufgeladen hatte, als leichtes Lastautomobil angesehen worden. Die Anzeige beruhe daher auf Irrtum. Laut Mitteilung ist das Automobil der genannten Anstalt tatsächlich ein Personenautomobil. Der Richter hat alle diese Umstände in Erwägung gezogen und daher nur eine Busse von 10 Fr. ausgesprochen. Durch den erwähnten Dienstbefehl ist natürlich die betreffende Vorschrift des interkantonalen Konkordates keineswegs aufgehoben. Die Automobilisten haben sich nach wie vor an die betreffende Vorschrift zu halten. Der Dienst-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1923.

befehl hat einzig den Zweck, Grenzfälle zu vermeiden, damit unliebsame Auseinandersetzungen mit den Automobilisten verhütet werden. Der Gesuchsteller hat beim Durchfahren der Ortschaft Niederwichtach die zulässige Geschwindigkeit wesentlich überschritten und wurde innerhalb kurzer Zeit zweimal wegen der nämlichen Widerhandlung zur Anzeige gebracht. Der Regierungsrat kann daher den Erlass der Bussen nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

44. Dobler, Eduard, Gemüsehändler in Gstaad, wurde am 12. April 1922 wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Dieser Widerhandlung machte er sich schuldig, indem er einem Schmied 1 Liter Branntwein à conto Arbeitslohn verkaufte, obwohl er nicht im Besitze eines für den Betrieb des Kleinhandels mit geistigen Getränken erforderlichen Patentes war. In einem Bussennachlassgesuch macht Dobler geltend, er sei sich einer Widerhandlung nicht bewusst gewesen. Die Bezahlung der Busse falle ihm schwer, da er in schwierigen ökonomischen Verhältnissen lebe. Die Umwandlung der Busse in Gefängnis wäre wohl eine zu harte Massnahme und stünde in keinem Verhältnis zur begangenen Uebertretung. Die Gemeindebehörde bestätigt die gemachten Angaben und empfiehlt den Erlass der Hälfte der Busse, ebenso der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte.

45. Chavannes, Léon, Konditor in Pruntrut, wurde am 10. März 1922 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleiss** seiner Söhne Victor und Joseph zu acht Bussen von 6, 12, 24, 48, 6, 12, 24 und 48 Fr. und von der I. Strafkammer am 28. April 1922 wegen der nämlichen Widerhandlung, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, zu einer weitem Busse von 6 Fr., total zu 186 Fr., verurteilt. Die Gemeindebehörde beantragt Abweisung, währenddem der Regierungsstatthalter von Pruntrut wenigstens einen teilweisen Erlass der Bussen befürwortet, da der Gesuchsteller ein braver Familienvater sei, der in ärmlichen Verhältnissen lebe, so dass die Bussen in Gefängnis umgewandelt werden müssten. Die Direktion des Unterrichtswesens kann das Gesuch nicht empfehlen; denn, obwohl sie das Dispensationsgesuch für den Sohn Joseph abgewiesen hatte, blieb dieser gleichwohl dem Schulunterricht ohne Entschuldigung fern. Bereits im Jahre 1919 hatte Chavannes wegen der nämlichen Widerhandlungen fünf Bussen im Gesamtbetrage von 39 Fr. erlitten, die ihm durch Beschluss des Grossen Rates vom 28. September 1921 erlassen worden waren. In den Monaten Juli 1921 bis Dezember 1922 machen sich die Söhne Victor und

Joseph wieder der gleichen Widerhandlung schuldig. Unter diesen Umständen kann der Regierungsrat dem Antrag des Regierungsstatthalters von Pruntrut nicht beipflichten. Nachdem Chavannes die Bussen wegen der früheren Widerhandlungen erlassen worden sind, er aber neuerdings die gesetzlichen Vorschriften missachtet hat, kann von einem Bussenerlass nicht mehr die Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

46. **Rieder**, Gottfried, geb. 1858, von Frutigen, wurde am 19. Januar 1923 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Skandals und Aergernis erregenden Benehmens** zu 2 Tagen Gefängnis, zu einer Busse von 20 Fr. und zu 6 Monaten Wirtshausverbot verurteilt. Die I. Strafkammer sah sich im Hinblick auf das Strafenregister des Gesuchstellers, das fünf Strafen wegen Aergernis und Skandals aufweist, veranlasst, eine wesentlich strengere Strafe zur Anwendung zu bringen, als die Vorinstanz. Von einem Straferlass kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

47. **Seuret**, Louis, geb. 1875, Handlung in Pruntrut, wurde am 19. September 1922 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. verurteilt. Seuret versandte an einen Wirt in Bonfol eine Korbflasche, enthaltend zirka 21 Liter Enzian und eine solche, enthaltend 27 Liter Kognak. Er war aber nicht im Besitze einer Bewilligung für den Betrieb des Kleinhandels. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter von Pruntrut empfohlen, da Seuret in gutem Glauben gehandelt habe und sonst gegen ihn nichts Nachteiliges bekannt sei. Seuret habe sich auf Art. 17 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser gestützt, der dahin lautet, dass als Grosshandel jede Lieferung von 40 oder mehr Liter in einer und derselben Sendung gelte, wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen dürfe. In seinem Bussennachlassgesuch erklärt Seuret, dass es nur 15 Liter Enzian gewesen seien, so dass also tatsächlich eine Widerhandlung vorliegt. Die Direktion des Innern beantragt Herabsetzung der Busse auf höchstens die Hälfte. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag, da es sich einerseits nicht um ein grobes Verschulden handelt, andererseits aber doch darauf hingewiesen werden muss, dass sich Seuret genau hätte erkundigen sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

48. **Dreyfuss**, S., Wein- und Likörhandlung in Zürich, wurde am 3. Januar 1923 vom Gerichtspräsidenten von Wangen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 50 Fr. und zu den Kosten verurteilt. Er lieferte einem Wirt in Wiedlisbach eine Korbflasche, enthaltend 20 Liter Rhum, ist aber nicht im Besitze einer Bewilligung für den Kleinhandel mit geistigen Getränken. In einem Bussennachlassgesuch macht er geltend, die Widerhandlung sei aus Unkenntnis des Gesetzes erfolgt. Von einem Likörhändler darf man aber erwarten, dass er sich mit den bezüglichen Vorschriften bekannt macht. Die Direktion des Innern kann das Gesuch nicht empfehlen, da Gründe für eine Herabsetzung der Busse nicht bestehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

49. **Vuillemin**, Ariste, geb. 1883, von Renan, wurde am 10. Januar 1923 vom korrekzionellen Richter von Neuenstadt wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Urteil des Polizeirichters von Neuenstadt ist über Vuillemin wegen Nachtlärm als Nebenstrafe Wirtshausverbot verhängt worden. Am 22. Dezember 1922 wurde er in einer Wirtschaft angetroffen, wo er sich ein Gläschen Likör verabreichen liess. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch, da er den Fall nicht als gravierend ansieht. Nun ist aber Vuillemin schon am 8. November 1922 wegen der nämlichen Uebertretung mit 2 Tagen Gefängnis bestraft worden. Er hat sich jedoch dieses Urteil nicht zur Warnung dienen lassen und hat das Verbot bald darauf wieder übertreten. Der Regierungsrat kann sich daher der Empfehlung des Regierungsstatthalters nicht anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

50. **Gerber**, Friedrich, geb. 1883, von Langnau, wurde am 14. März 1922 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 70 Tagen Korrekzionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, verurteilt. Am 15. Oktober 1921 machte Gerber in einer Wirtschaft die Bekanntschaft des A. Die beiden kamen dann auf das Heiraten zu sprechen. A. liess durchblicken, dass er Lust zum Heiraten hätte, wenn er eine finden würde, die ihm passe und etwas Geld habe. Hierauf äusserte sich Gerber, dass dieses ein Leichtes sein werde. Er sprach dann von einer Familie B., deren Mutter gestorben und die ihrer Tochter 160,000 Fr. hinterlassen habe. Diese habe ihm 10,000 Fr. versprochen, wenn Gerber ihr einen passenden Mann ausfindig machen könne und eine Heirat zustandekomme. Gerber gab dem A. ferner an, die Familie B. befinde sich in den Ferien in Iseltwald und er zeigte auch einen Brief, der angeblich von der B. herrühren sollte, worin ihn dieselbe ersuchte, ihr Möbel nach Iseltwald zu schicken, für die er das Geld sofort einkassieren könne. Kurz darauf ersuchte Ger-

ber den A., ihm 600 Fr. zu leihen, da er für die bestellten Möbel 1600 Fr. benötige und ihm 600 Fr. dazu fehlten. Die Summe versprach er zurückzugeben, so bald er das Geld von Iseltwald einkassiert hätte. A. verabfolgte dem Gerber schliesslich 500 Fr. Die von Gerber gemachten Angaben waren erfunden und von ihm nur vorgebracht worden, um von A. Geld zu erhalten. — Zur Begründung seines Gesuches führt Gerber an, dass es ihm, nachdem er längere Zeit arbeitslos gewesen, mit Hilfe guter Leute gelungen sei, eine Werkstatt einzurichten. Wenn er die Strafe antreten müsse, so würde er die vielen Aufträge verlieren und seine grosse Familie müsste wieder unterstützt werden. Sowohl die städtische Polizeidirektion, als auch der Regierungsstatthalter, sind der Ansicht, dass Gerber die Wohltat eines Straflasses im Hinblick auf seine Vorstrafen und den Umstand, dass er am 21. Dezember 1922 neuerdings wegen Betruges zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, nicht verdiene. Einzig und allein mit Rücksicht auf seine Familie wird Erlass eines Drittels der Strafe beantragt. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 24 Tage Einzelhaft.

51. **Brahier**, Bernadette, geb. 1889, von Les Enfers, wurde am 17. Januar 1921 wegen **Diebstahls** an einer Bluse zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Im Hinblick darauf, dass die Gesuchstellerin nicht vorbestraft ist und seit ihrer Verurteilung zu keinen ernstlichen Klagen mehr Anlass gegeben hat, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

52. **Grosjean**, Etienne, geb. 1892, von Plagne, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 1. Oktober 1918 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Brandstiftung** und **Bestechung** zu 5½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, und wegen **Entweichungsversuchs** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. In der Nacht vom 3./4. Mai 1918 brach im Atelier des Grosjean, das sich im ersten Stock eines Wohnhauses in Plagne befand, Feuer aus. Durch das Gebell eines Hundes aufgeweckt, entdeckte der Eigentümer des Hauses den Brand und rief die Nachbarn zu Hilfe. Denselben gelang es, das Feuer zu löschen, bevor es grössere Dimensionen annahm. Der Verdacht, den Brand gelegt zu haben, richtete sich sofort gegen Grosjean, dessen schlimme finanzielle Lage offenkundig war. Im März hatte er eine Brandversicherung im Betrage von 25,000 Fr. abgeschlossen. Anlässlich einer Pfändung im April fanden sich jedoch Maschinen im Werte von nur 1200 Fr. vor. Um den Verdacht von sich abzulenken, verbrachte Grosjean den Tag vor dem Brand im Bett zu. Am Abend liess er dem Arzt telephonieren, dass er ihn besuchen möchte, da er sich unwohl fühle. Als im Dorfe Alarm geschlagen wurde, rief er eine Hausbewohnerin herbei und bat sie um Wasser. Bis kurz

vor der Gerichtsverhandlung hat Grosjean hartnäckig geleugnet. Er hat sogar einen Kameraden der Brandstiftung bezichtigt. Währenddem derselbe in Haft war, schrieb ihm Grosjean zwei Briefe, in welchen er ihn aufforderte, die Tat einzugestehen. Er, Grosjean, werde ihn zu belohnen wissen. Als Grosjean sah, dass es ihm nicht gelingen wollte, den Verdacht von sich abzulenken, machte er sich an den Gefangenwärter und dessen Gehilfen; er versprach ihnen reichliche Belohnung, wenn sie ihm die Flucht ermöglichen würden. Da dieselben auf seinen Vorschlag nicht eingehen wollten, versuchte er, zu entweichen, indem er ein Loch in die Türe seiner Zelle schlug. Er verstand es auch, Briefe aus dem Gefängnis zu schmuggeln. So hatte ein G. einen Brief von ihm erhalten, in welchem Grosjean ihn aufforderte, Feuer an sein Atelier zu legen. Grosjean gab darin so genaue Details an, wie vorzugehen sei, dass jeder Zweifel an seiner Täterschaft schwinden musste.

Der Untersuchungsrichter liess ihn darauf nochmals vorführen und nun legte Grosjean ein volles Geständnis ab. Aus dem Spital, wohin Grosjean verbracht worden war, entwich er, konnte jedoch bald wieder eingebracht werden. — Betragen und Leistungen des Gesuchstellers sind gut. Er hat jedoch die Wohltat der bedingten Entlassung durch Entweichung von einem Vertrauensposten weg, verscherzt. Die Anstaltsdirektion schliesst daher auf Abweisung des Gesuches, welcher Antrag vom Regierungsrat übernommen wird. Der im übrigen guten Haltung des Grosjean in der Anstalt kann eventuell später durch Gewährung des Zwölftels, der in die Kompetenz der Polizeidirektion fällt, Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

53. **Hofer**, Bertha, wurde am 20. Januar 1923 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. verurteilt. Die Gesuchstellerin betreibt eine Spezereihandlung und ist im Besitze einer Bewilligung für den Grosshandel mit Wein und Bier. Ueber Weihnachten hat sie zugestandenermassen Malaga in Quantitäten unter zwei Liter verkauft. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen seien ihr nicht genau bekannt und sie habe geglaubt, dass sie Malaga, als Qualitäts- und Krankenwein, in einzelnen Flaschen verkaufen dürfe. Der Gemeinderat erklärt, dass die finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellerin zurzeit nicht glänzende seien und ist daher der Ansicht, dass wenigstens ein Teil der Busse erlassen werden sollte. Die Direktion des Innern empfiehlt eine Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Der Regierungsrat hält einen vollständigen Erlass der Busse nicht für angebracht; denn es wäre Sache der Gesuchstellerin gewesen, sich, da sie die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften nicht kannte, vorher genau zu erkundigen. Dagegen kann er einer Herabsetzung der Busse auf die Hälfte zustimmen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

54. **Heimann, Regina**, wurde am 20. Januar 1923 vom korrekzionellen Richter von Freibergen wegen **Unterschlagung** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie reist im Auftrage einer Neuenburger-Firma. Eine Frau G. bestellte bei ihr ein Korsett und machte auf Verlangen der Heimann hin eine Anzahlung von 10 Franken. Da die Lieferung trotz Mahnungen nicht erfolgte, reichte Frau G. Strafanzeige ein. Bei der Einvernahme durch den Untersuchungsrichter von Biel erklärte die Heimann, Frau G. habe die Masse nicht geschickt, so dass das Korsett nicht geliefert werden konnte. Sie werde die 10 Fr. sofort zurückzahlen. Am Tage nach der Abhörung zahlte sie diesen Betrag auf dem Untersuchungsrichteramt von Biel auch ein. Dort blieb nun das Geld liegen. Die Gesuchstellerin blieb dem Termine fern, so dass der Richter von Freibergen nichts von der Rückzahlung des Vorschusses erfuhr. Hätte derselbe etwas davon gewusst, so wäre wahrscheinlich die Verurteilung unterblieben, oder der Heimann wäre doch wenigstens, da sie nicht vorbestraft ist, der bedingte Straferlass gewährt worden. Der Regierungsrat hält daher dafür, dass ein Straferlass in diesem Falle am Platze ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

55. **Fierz, Eduard**, Kaufmann in Thun, wurde am 29. September 1922 durch den Polizeirichter von Seftigen wegen **Widerhandlung gegen das Sonntagsfahrverbot für Automobile und Motorfahrzeuge** zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. Sonntag, den 20. August 1922, fuhr der Gesuchsteller nach 13 Uhr mit seinem Automobil durch die Ortschaft Riggisberg. Vor dem Untersuchungsrichter hat er die Anzeige als richtig anerkannt. Er habe eine Fahrt nach dem Kanton Freiburg gemacht und hoffte, Thun noch vor Beginn des Fahrverbotes zu erreichen. Infolge eingetretener Störung am Wagen habe er sich dann verspätet. Triftige Gründe, die für einen Erlass der Busse sprechen, werden nicht geltend gemacht; namentlich behauptet der Gesuchsteller nicht etwa, die Busse nicht bezahlen zu können. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

56. **Worni, Paul Hans**, geb. 1899, von Schwyz, wurde am 21. Oktober 1921 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Verfügung des Gerichtspräsidenten I von Bern vom 21. April 1921 wurde der Frau Worni, die eine Scheidungsklage wegen grober Familienvernachlässigung eingereicht hatte, gestattet, getrennt von ihrem Ehemanne zu leben. Derselbe wurde verurteilt, für ihren und des Kindes Unterhalt einen monatlichen Betrag von 60 Fr. zu entrichten. Dieser Pflicht kam Worni durchaus nicht nach. Bereits am

16. August 1921 wurde er vom Richter deswegen zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Worni reichte hierauf ein Wiedereinsetzungsbegehren ein, welchem auch entsprochen wurde. Dadurch war dem Worni Gelegenheit geboten, seinen guten Willen zur Erfüllung seiner Pflicht zu zeigen. Er hat dies aber nicht getan und blieb auch der neu angesetzten Verhandlung ohne Entschuldigung fern. Nach Ansicht des Richters handelt es sich hier um einen typischen Fall von böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht. — Nachdem der Grosse Rat bereits durch Beschluss vom 22. Februar 1922 ein Strafnachlassgesuch des Worni abgewiesen hat, reichte dieser neuerdings ein solches ein. Darin wird angeführt, Frau Worni habe sich nach Abweisung des Gesuches Gewissensbisse wegen der von ihr eingereichten Anzeige gemacht. Ihr Stiefvater habe sie dazu gezwungen. Sie habe sich über Worni keineswegs zu beklagen und bitte ihn um Verzeihung. Am 29. März 1922 habe sie ihm sogar eine diesbezügliche notariell beglaubigte Urkunde ausgestellt. Auf diese Erklärung kann aber nicht abgestellt werden; denn die beiden hatten die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen und es ist leicht verständlich, dass Frau Worni auf Drängen ihres Ehemannes eine solche ausgestellt hat. Nun hat sie aber wieder Schritte unternommen, um die Scheidung herbeizuführen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen neuerdings Abweisung des Gesuches im Hinblick auf das pflichtwidrige Verhalten des Worni, der auch schon wegen Skandals, Aergernisses und wegen Ehrverletzung mit Bussen, wegen Drohung und Beschimpfung mit Gefängnis, bedingt erlassen, vorbestraft ist. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

57. **Leiser, Hermann**, geb. 1901, von Seedorf, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 27. April 1916 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **ausgezeichneten Diebstahls** zu zwei Jahren Korrekzionshaus, zu verbüssen in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, verurteilt. Am 9. März gleichen Jahres hatte ihn das nämliche Gericht wegen desselben Vergehens zu derselben Strafe verurteilt. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 1919 wurden ihm von der zweiten Strafe 8 Monate bedingt erlassen. Dieser Straferlass wurde jedoch infolge einer am 5. Januar 1921 durch die Assisenkammer erfolgten Verurteilung von zwei Jahren Zuchthaus wegen qualifizierten Diebstahls und Eigentumsbeschädigung aufgehoben. Ein Gesuch des Leiser an den Regierungsrat, es möchten ihm die seinerzeit bedingt erlassenen 8 Monate neuerdings bedingt erlassen werden, wurde durch Beschluss vom 20. Dezember 1922 abgewiesen. Nun sucht Leiser auf dem Begnadigungswege Erlass wenigstens eines Teiles dieser 8 Monate nach. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diesem Gesuche nicht entsprochen werden kann. Die schweren Strafen, die der Gesuchsteller erlitten hat, haben ihren Zweck nicht zu erfüllen vermocht. Er hat sich auch der Milde, die ihm

durch die bedingte Entlassung zuteil geworden, als nicht würdig erwiesen, denn nicht lange nach seiner vorzeitigen Entlassung hat er sich wieder einen schweren Einbruchsdiebstahl zuschulden kommen lassen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

58. **Weidel**, Walter, geb. 1901, von Leuzigen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 7. Dezember 1922 vom Assisenhof des IV. Geschwornenbezirkes wegen **Beischlafsversuchs** mit einem Kinde unter 12 Jahren zu 8 Monaten Korrekthaus verurteilt. In seinem Strafnachlassgesuch, das er nach Verbüßung von nicht einmal der Hälfte der Strafe einreicht, sucht er die Schuldfrage neuerdings aufzurollen. Die Begnadigungsbehörden müssen es jedoch ablehnen, darauf einzutreten, da sie keine Ueberprüfungsinstanz von richterlichen Urteilen sind. Die Anstaltsdirektion erklärt sich vom Betragen und den Arbeitsleistungen des Gesuchstellers ordentlich befriedigt. Dagegen hat sie aus den Akten keinen guten Eindruck von Weidel gewonnen. Sie kann ihn daher nur für einen Zwölftefnachlass empfehlen. Gestützt auf diesen Bericht und im Hinblick auf die Natur des Deliktes beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

59. **Klötzli**, Hermann, geb. 1890, von Bätterkinden, wurde am 17. Dezember 1920 vom korrekthionellen Gericht von Fraubrunnen wegen **Pfandunterschlagung** zu 4 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, verurteilt. Gegen Klötzli war Betreuung für eine Forderung von 500 Fr. eingeleitet und es wurden ihm eine Wanduhr und ein Velo im Werte von 700 Fr. gepfändet. Als diese Gegenstände verwertet werden sollten, hatte sie Klötzli bereits zu Geld gemacht und dasselbe für sich und seine Familie verbraucht. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass mit der Weisung, den Schaden innert 15 Monaten zu decken. Da Klötzli dieser Weisung nicht nachkam, obwohl ihm eine weitere Stündigung von 2 Monaten gewährt wurde, erfolgte am 28. Juli 1922 der Widerruf des bedingten Straferlasses. Das Gericht war der Ueberzeugung, dass Klötzli bei gutem Willen während dem ihm zur Verfügung gestandenen Zeitraume den Schaden hätte decken können; er hat aber nicht einmal eine Anzahlung geleistet. In dem für Klötzli eingereichten Strafnachlassgesuch wird nun geltend gemacht, die Schuld sei nachträglich durch die Arbeitgeberin des Gesuchstellers bezahlt und die vom Gericht gestellte Bedingung erfüllt. Dem Bericht der Gemeindebehörde von Bätterkinden, wo sich Klötzli früher aufhielt, und wo seine Familie jetzt noch wohnt, ist zu entnehmen, dass er an seiner misslichen Lage, die er zur

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1923.

Entschuldigung seiner Verfehlung heranzieht, selbst schuld ist. Er hält sich nun seit zirka zwei Jahren in Bern auf und ist von einer Frl. R. als Chauffeur angestellt. Das Anstellungsverhältnis soll aber nach dem Dafürhalten der städtischen Polizeidirektion nur ein Vorwand sein, um das Zusammenleben der beiden einigermaßen zu rechtfertigen. Seine Familie muss inzwischen in Bätterkinden darben. Das Gesuch wird daher weder von den Gemeindebehörden, noch vom Regierungsstatthalter von Fraubrunnen empfohlen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

60. **Schwarzer**, Heinrich, Mechaniker, Burgdorf, wurde am 8. November 1922 wegen **Widerhandlung gegen das interkantonale Konkordat betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern** zu zwei Bussen von je 20 Fr. verurteilt. Am 27. August durchfuhr er die Ortschaft Gwatt einmal Richtung Spiez und einmal Richtung Thun mit einer Geschwindigkeit von 33 km. In seinem Gesuche bestreitet Schwarzer, sich der obgenannten Widerhandlung schuldig gemacht zu haben, und erklärt, dass ihm die Bezahlung der Busse schwer falle. Der Gesuchsteller ist Angestellter des Elektrizitätswerkes Burgdorf. Er bezieht einen Stundenlohn von 1 Fr. 93; Vermögen besitzt er nicht. Er hat für eine Frau und zwei Kinder zu sorgen.

Im Hinblick darauf, dass der Gesuchsteller die zulässige Geschwindigkeit wesentlich überschritten und am gleichen Tage zweier Widerhandlungen sich schuldig machte, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

61. **Fahrni**, Gottlieb, geb. 1860, von Horrenbach-Buchen, wurde am 27. Oktober 1922 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. In seinem Gesuche erklärt Fahrni, dass er ausserstande sei, die Busse zu bezahlen und diese infolgedessen in zwei Tage Gefängnis umgewandelt werden müsse; nun sei er aber herzkrank und könne die Gefängnisluft nicht ertragen. Gemeinde- und Bezirksbehörden von Biel sprechen sich über den Gesuchsteller, der vorbestraft ist, ungünstig aus und können das Gesuch nicht empfehlen. Der Kantonsarzt erklärt, dass Fahrni ganz gut imstande ist, eine Gefängnisstrafe von einigen Tagen abzusetzen. Der Regierungsrat stellt daher den Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

62. **Zwahlen**, Friedrich, geb. 1894, von Rüscheegg, wurde am 4. November 1922 vom korrekzionellen Gericht von Schwarzenburg wegen **Pfandunterschlagung** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und am 27. Dezember 1922 vom korrekzionellen Richter von Schwarzenburg wegen des nämlichen Deliktes zu einer Zusatzstrafe von 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Für eine Forderung eines Viehhändlers im Betrage von 6700 Franken waren dem Gesuchsteller vier Kühe gepfändet worden. An die Forderung wurden 1300 Fr. abbezahlt und hierauf die Verwertungssteigerung auf den 29. Juli 1922 verschoben. Inzwischen hatte aber Zwahlen die verpfändeten Kühe ohne Bewilligung des Betreibungsamtes verkauft. In einem andern gegen ihn gerichteten Betreibungsverfahren veräusserte er einen gepfändeten Handkarren. Zur Begründung seines Gesuches führt Zwahlen an, er habe nun die Pfandgläubiger befriedigt und er sei sich bei den Veräusserungen der Pfandobjekte der Tragweite seiner Handlungen nicht bewusst gewesen. Die Gemeindebehörde und das Regierungsstatthalteramt von Schwarzenburg beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag, da besondere Gründe für einen Strafnachlass nicht vorliegen und Zwahlen bereits wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

63. **Seiler**, Emil, geb. 1885, von Leimiswil, wurde am 22. März 1919 vom korrekzionellen Gericht von Wangen wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten**, begangen wiederholt im Frühjahr und Sommer 1918 mit der damals noch nicht 16 Jahre alten Marie G., zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Derselbe befindet sich seit Juni 1922 im Asyl Gottesgnad. Seiler ist infolge Rückenmarklähmung unheilbar krank. Er muss ständig das Bett hüten und kann weder gehen noch stehen, da beide Beine vollständig gelähmt sind. Der Regierungsrat übernimmt daher den Antrag des Regierungsstatthalters von Wangen auf Erlass der Strafe ohne weiteres.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

64. **Zesiger**, Hans, Landwirt in Barga, wurde am 10. März 1923 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das**

Wirtschaftswesen zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Zesiger übergab dem Camille C., der ihm Baumfrüchte abgekauft hatte, einen Liter Kirsch zu 3 Fr. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter von Aarberg zur Berücksichtigung empfohlen. Die Direktion des Innern hält eine Ermässigung der Busse auf 10 Fr. für gerechtfertigt, da es sich im vorliegenden Falle offenbar um eine einmalige, kaum gewollte Gesetzesübertretung handelt. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

65. **Schüpbach**, Bertha Emma, geb. 1901, von Schlosswil, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 8. April 1922 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **einfachen Diebstahls** zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Sie ist geständig, ihrem Dienstherrn zu wiederholten Malen einen Gesamtbetrag von 17,750 Fr. entwendet zu haben. Damit die Manki bei einem allfälligen Blick in die Bücher nicht ohne weiteres entdeckt würden, trug sie falsche Additionen ein. Das entwendete Geld wurde von der Schüpbach in leichtfertiger Weise durch teure Reisen, luxuriöse Anschaffungen und Auftreten als grosse Dame in eleganten Tanzlokalen, auf Autofahrten und in Kinos, verprasst. — Frau Schüpbach stellt nun das Gesuch, es möchte ihrer Tochter ein Teil der Strafe erlassen werden. Sie sei trotz ihrer 63 Jahre genötigt, durch Putzen und Waschen den Unterhalt für sich und ihren Ehemann, der wegen Lungentuberkulose seit mehreren Jahren nicht mehr arbeitsfähig ist, zu verdienen. Die Hilfe ihrer Tochter tue ihr dringend not. Die Anstaltsdirektion ist mit dem Betragen und den Arbeitsleistungen der Bertha Schüpbach zufrieden. Die städtische Polizeidirektion von Bern beantragt einen Erlass von 4, der Regierungsstatthalter einen solchen von 3 Monaten. Der Regierungsrat kann sich diesem letzten Antrag anschliessen im Hinblick darauf, dass die Bertha Schüpbach nicht vorbestraft und ihre Aufführung in der Strafanstalt eine gute ist; immerhin unter der Bedingung des ferneren Wohlverhaltens in der Anstalt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 3 Monaten unter der Bedingung des ferneren Wohlverhaltens in der Anstalt.